Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

im

Großherzogthum Hessen.

Von

Dr. Wilhelm Zeller,
Großherzoglich Hessischer Regierungsrath.

Ergänzungsband.

Darmstadt,
Verlag von Arnold Bergsträßer.
1893.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

Vorwort.

Bei dem raschen Wechsel, welchem die gesetzlichen Grundlagen der verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechtes in den letzten Jahren unterworfen waren, ergab sich im Interesse der Vervollständigung des Handbuchs der Hessischen Verfassung und Verwaltung die Nothwendigkeit der Herausgabe eines Ergänzungsbandes für das im Jahr 1886 abgeschlossene Werk, in Form von Nachträgen und Ergänzungen.

Der vorliegende neue Band umfaßt alle Veränderungen auf den weitverzweigten Gebieten des Verwaltungsrechtes seit Erscheinen der beiden Bände des Handbuchs, so daß das Ganze eine genaue systematische Darstellung des dermaligen Standes der Gesetzgebung enthält.

Dem Zwecke der Arbeit entsprechend genügten bei einer Anzahl von Abschnitten kurze Bemerkungen und Erläuterungen, einzelne Theile des Handbuchs erfuhren dagegen mit Rücksicht auf die Bedeutung der eingetretenen Aenderungen eine vollständige Umarbeitung.

Darmstadt, im Mai 1893.

Dr. **Zeller**, Regierungsrath.

Abtheilung I.

Ergänzungen und Nachträge zu Band I. des Handbuchs.

Zu § 1. Nach der letzten Volkszählung beträgt die ortsanwesende Bevölkerung des Großherzogthums 992,883. (s. Mittheilungen der Centralstelle für die Landesstatistik Nr. 529. October 1892.)

Zu § 4, Ziff. 3. (S. 11 unten). Das R.-Ges. v. 4. Mai 1874 und die auf Grund desselben ergangenen Verfügungen der Central- und Landespolizeibehörden sind aufgehoben durch R.-Ges. v. 6. Mai 1890 (R.-Ges.-Bl. Nr. 14).

Zu § 6, (S. 12). Das Reichsbeamtengesetz v. 31. Mai 1873 ist geändert bezw. ergänzt durch R.-Ges. v. 21. April 1886 (R.-Ges.-Bl. S. 80), R.-Ges. v. 25. Mai 1887 (R.Ges.-Bl. Nr. 16), V.-O. v. 7. August 1888 (R.-Ges.-Bl. Nr. 35); in betr. der R.-Bankbeamten V.-O. v. 19. Dezbr. 1875 (R.-Ges.-Bl. S. 378).

Zu § 6, (S. 13 unten). Das R.-Ges. v. 5. März 1888 (R.-Ges.-B. S. 65 und Ausf. B. v. 25. Mai 1881 (Cr. Bl. S. 183) beseitigte die Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbeamten.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten s. R.-Ges. v. 31. Mai 1887 (R.-Ges.-Bl. Nr. 18).

Zu § 7. Die R.-Kommission für auf Grund des Socialistengesetzes erhobene Beschwerden ist durch die Aufhebung des Socialistengesetzes weggefallen.

Zu § 10, Anmkg. 1. Bekanntmachung v. 13. März 1892 (Proklamation des Großherzogs Ernst Ludwig) im R.-Bl. Nr. 99.

Zu § 10, Anmkg. 5. Verordnung v. 8. December 1883, R.-Bl. Nr. 4. (Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienst während der Wassersnoth 1882/83.)

Zu § 11, Anmkg. 8 (S. 21). Ueber die Frage, ob noch nicht zur Regierung berufene Söhne oder Enkel des Großherzogs ein Recht auf Apanage haben, vgl. Verhdlg. des IV. Landtags 1829/30. Bd. II. S. 402.

Desgl. Landtag 1863/65, Budgetbericht des Ausschusses der 2. Kammer (S. 89), Verhandlg. des XXV. Ldtgs. 1885/88, Beil. 69.

Ueber die Ansprüche der Prinzessinnen auf ein Heirathsgut s. Verhandlg. der 2. Kammer, XXV. Ldtg. Beil. Nr. 69, S. 153 ff.

Zu § 15, Anmkg. 1 (S. 26). Neues allgemeines Sachregister zur Sammlung der hessischen Verordnungen vom 13. August 1806 bis 1. Juni 1819, und dem Gr. hessischen Regierungsblatt vom 1. Juli 1819 bis Ende 1884, bearbeitet v. Rechtsanwalt F. Pfaff (Mainz 1885, Verlag v. J. Diemer) nebst Fortsetzung, Anfang 1885 bis Ende 1889 umfassend (Mainz, Verlag Diemer 1890).

Zu § 16 (S. 26—28). Die Aenderungen des Wahlgesetzes s. Handb., II. Bd., Anhang, S. 427. Die Anleitung zur Vornahme der Wahlen der Wahlmänner v. 8. November 1872 ist modificirt durch Lith. A. des Staatsministeriums vom 30. April 1887, zu Nr. 1841.

Zu § 18, I. 1 (S. 31). Nach der V.-O. v. 6. Dezember 1884 (R.-Bl. Nr. 34) werden die Accessisten nach bestandener zweiter Prüfung zu Gerichtsassessoren und, wenn sie sich dem Verwaltungsdienst widmen, zu Regierungsassessoren ernannt.

Zu § 18, I. 3 (S. 32). Den Kandidaten für den höheren Staatsdienst im Finanzfach, Forstfach und den bautechnischen Fächern werden nach Bestehen der allgemeinen Staatsprüfung, zu Steuer- oder Domänen-Assessoren bezw. zu Forstassessoren und Baumeister ernannt, (V.-O. v. 6. Dezember 1884, R.-Bl. Nr. 34). Die V.-O. v. 31 Juli 1879 über die allgemeine Staatsprüfung im Finanzfach und den technischen Fächern ist, insbesondere bezüglich der Bestimmungen über die technischen Fächer, geändert durch V.-O. v. 4. August 1888 (R.-Bl. Nr. 25) u. V.-O. vom 10. Juli 1889, R.-Bl. Nr. 14. (Prüfung für das Hochbau-, B.-Ingenieur- und Maschinenfach).

Zu § 18, I. 5 (S. 32). Der Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Polizei-Kommissäre regelt neu und einheitlich die V.-O. v. 10. Novbr. 1886 (R.-Bl. Nr. 28). Nach § 4 richtet sich das Verfahren bei der Prüfung nach der Bek. v. 10. Mai 1880 betr. den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Zu § 18, I. 7, Abs. 2 (S. 32). Aenderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen s. Bek. v. 15. Novbr. 1884 (R.-Bl. Nr. 32). An Stelle dieser B. u. des Verzeichnisses der V.-O. v. 9. December 1882 ist das Verzeichniß der Bek. betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern v. 27. März 1886 (R.-Bl. Nr. 9) getreten. Eine Ergänzung des letzteren Verzeichnisses enthält Bek. vom 4. Febr. 1887 (R.-Bl. Nr. 4, S. 29). Für einige den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen ist das Bestehen einer Prüfung vorgeschrieben (V.-O. v. 15. März 1884, R.-Bl. Nr. 6). Die Bek. v. 28. Mai 1890 (R.-Bl. Nr. 19) enthält das neueste Verzeichniß.

Zu § 18, I. Ziff. 4, Anmkg. 2. Die V.-O. v. 20. Sept. 1853, über die sog. speciellen Prüfungen ist geändert durch V.-O. v. 21. Jan. 1891

(R.-Bl. Nr. 2). Ueber die Prüfungen im Veterinärfache s. V.-O. vom 14. Juli 1884 (R.-Bl. Nr. 16).

Zu § 18, III. (S. 33). Ueber die Ableistung des Diensteides und Abnahme des Verfassungseides der Beamten durch die vorgesetzten Behörden s. Ges. v. 12. Oct. 1890 (R.-Bl. Nr. 42), M.-A. Nr. 1 v. 1891.

Zum Militärdienst einberufene Staatsbeamte sollen nach § 66 des Reichsmilitärges. in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Die Ausf. Bestimmungen enthält die V.-O. v. 22. Jan. 1890 (R.-Bl. Nr. 4).

Zu § 18, III. Anmkg. 1, (S. 33). Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten s. weiter Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung Jahrg. IX, S. 12, 13, 178. Jahrg. X, S. 3, 10, 35, 69, 107, 115, 157, 173. Jahrg. XI, S. 12, 13. Jahrg. XII, S. 9, 33, 105. XIII, S. 2. XIV, S. 130. XVI, S. 161. Die V.-O. v. 9. Septb. 1879 ist ergänzt durch Bek. v. 17. April 1889 (R.-Bl. Nr. 99).

Zu § 18, V, (S. 36). Art. 6 des Beamtenpensionsgesetzes vom 27. Novbr. 1874 ist ergänzt durch Ges. v. 18. Juli 1891 (R.-Bl. Nr. 23) und Bek. v. 12. Aug. 1891 (R.-Bl. Nr. 25). Hiernach kann in die Dienstzeit auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter als Rechtsanwalt oder Notar thätig war. Es soll jedoch in keinem Falle dem Beamten durch diese Einrechnung ein höheres Dienstalter als solchen seiner Dienstkategorie, welche gleichzeitig mit ihm die Staatsprüfung bestanden haben, eingeräumt werden.

Zu § 18, V, Anmkg. 1 (S. 36). Bek. 1 v. 3. August 1884 (R.-Bl. Nr. 23).

Zu § 18, V, (S. 37 oben). Eine vollständige Umgestaltung des Civildiener-, Wittwen- und Waiseninstituts brachte unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen das Gesetz v. 30. Juni 1886 (R.-Bl. Nr. 15); Entwurf, Motive u. s. w. s. XXV. Landtag, Verhdlg. der 2. Kammer. Beil. Nr. 194, 195, 196, 239. Ferner: die Bek. das Civild.-Ww.-Inst. betr. v. 1. Juli 1886, Bek. v. 1. Juli 1886, Bek. den Beitritt der Staatsforstbeamten zum Civild.-Ww.-Inst. betr. v. 6. August 1886 (R.-Bl. Nr. 19), Bek. v. 10. Sept. 1886, V.-O. v. 17. Novbr. 1886 (R.-Bl. Nr. 27), V.-O. v. 19. März 1890 (R.-Bl. Nr. 8) über die Verwaltung des Civild.-Ww.-Inst. durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. Mst.-Instr. über die Erhebung und Verrechnung der Beiträge u. s. w. v. 19. Okt. 1886.

Berechtigt und verpflichtet zum Eintritt sind alle unwiderruflich und auf Widerruf angestellte Saatsbeamten und Bedienstete (die Forstd.-Wittwenkasse ist nunmehr mit dem Civild.-Ww.-Inst. vereinigt). Die Mitglieder zahlen Wittwen- und Waisenkassenbeiträge (jährlich 3% des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Pension), den seitherigen Mitgliedern kommt das bezahlte Eintrittsgeld (was jetzt wegfällt) durch Fixirung der Beiträge auf 2% (statt 3% der neuen Mitglieder) zu gut. Das Wittwengeld beträgt 30% derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre nicht unter 160 Mk. und nicht über 1600 Mk. (Art. 9). Das Waisengeld berechnet sich nach Art. 10. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbequartals. Der Bestand

der Anstalt wird nach Art. 49 V.-U. vom Staate gewährleistet, welcher namhafte Zuschüsse leistet (Art. 29).

Zu § 19, S. 38. Zum Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz, Section für innere Verwaltung gehören folgende neu entstandene Behörden: Die Obere landwirthschaftliche Behörde, an Stelle der Centralstelle für Landwirthschaft errichtet (V.-O. v. 4. April 1888, R.-Bl. Nr. 11), das Landesversicherungsamt (V.-O. v. 22. Dezbr. 1888, R.-Bl. Nr. 38 und Regulativ v. 24. Dezbr. 1888 R.-Bl. Nr. 38).

Im Finanzministerium entstand eine besondere Abtheilung für Eisenbahnwesen (V.-O. vom 6. September 1891 (R.-Bl. Nr. 28). Der Wasserbau am Rhein, Neckar und an den schiffbaren Theilen der Lahn, sowie das Dammbauwesen einschließlich der Bewachung der Landdämme bei hohem Wasser ist den aus dem Geschäftskreis der Kreisbauämtern abgetrennten „Wasserbauämtern" als besonderen Behörden übertragen. Deren Geschäftskreis umfaßt auch die Verwaltung der baufiskalischen Wiesen und Weidenpflanzungen, sowie der Schiffbrücken, fliegenden Brücken und Ueberfahrten. Bek. v. 1. Novbr. 1888 (R.-Bl. Nr. 32), Bek. v. 17. Novbr. 1888 (R.-Bl. Nr. 35).

Zu § 19, Ziff. 3 (S. 39). An das Ges., die Einrichtung und Befugnisse der Ob.-Rechn.-Kammer betr. v. 14. Juni 1879 u. s. w., schließt sich an die V.-O. die Staatsprüfung für die Kollegialmitglieder und Sekretäre betr. v. 29. März 1890 (R.-Bl. Nr. 12).

Zu § 22, (S. 42, 43). Entscheidungen über Competenzconflicte s. Zeitschr. für St.- u. Gem.-W., Jahrg. XI, S. 33 fgd. XIV, S 90 fgd.

Zu § 24, (S. 46). Der Stempel der Naturalisationsurkunde beträgt für frühere Angehörige des Großherzogthums 15 Mk., bei Personen, welche früher dem Großherzogthum nicht angehörten, 35 Mk. (M.-A. Nr. 18 v. 1886). Die Ertheilung der St.-Angeh. hängt von der Entlassung aus dem heimathlichen Verbande nicht ab, welcher Nachweis nur bei österr.-ungar. Staatsangehörigen und Türkischen Unterthanen (M.-A. Nr. 10 v. 1884) zu erbringen ist. Zufolge Bundes-R.-Beschlusses sind Nat.-Gesuche früherer Reichsangehörigen und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, der Entscheidung des Ministeriums nicht eher zu unterbreiten, als bis den Behörden derjenigen Bundesstaaten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist, welche entweder als Heimathstaat des Antragstellers oder weil dieser auf ihrem Gebiet sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf § 1, Nr. 1 des Frz.-Ges. v. 1. Novbr. 1867 oder § 7, R.-Ges. v. 1. Juni 1871, ein Interesse zur Sache haben.

Zu § 24, c (S. 47). Das R.-Ges. v. 4. Mai 1874 ist beseitigt durch R.-Ges. v. 6. Mai 1890 (R.-Bl. Nr. 14).

Zu § 24, Anmkg. 1 (S. 47). Der Antrag auf Entlassung setzt Dispositionsfähigkeit (Einwilligung des Vormunds, Kurators) voraus. Zeitschr. für St. u. Gem.-Verw. Jahrg. IX, S. 122. Minist.-Entschl. vom 17. Septb. 1883. Nr. 19,042.

Zu § 24, (Schluß, S. 48 oben). Ueber die Rechtslage der in Amerika geborenen Söhne solcher Deutschen, welche als Nordamerikanische Bürger

naturalisirt, demnächst mit ihren Söhnen während deren Minderjährigkeit zu dauerndem Aufenthalte nach Deutschland zurückgekehrt sind (Art. 4 des Staatsvertrags v. 1868) s. Lith. M.-A. v. 4. März 1884, Nr. 5652. Hiernach besitzen die Söhne solcher Deutschen nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit, andererseits berührt sie nicht der Verzicht des Vaters auf die Nordamerikanische Staatsangehörigkeit. Für das staatsrechtliche Verhältniß ist die Geburt in Amerika entscheidend, sie sind deshalb als amerikanische Bürger zu behandeln. Eine Heranziehung zum Militärdienste ist unzulässig, es kann jedoch, falls keine Naturalisation erfolgt, mit Ausweisungsmaßregeln vorgegangen werden, worüber jedesmal dem Ministerium des Innern und der Justiz Vorlage zu machen ist. Nach Lith. M.-A. v. 18. März 1886, Nr. 6623 ist mit Ausweisungsmaßregeln vorzugehen, sobald dies im Interesse der öffentl. Ordnung erforderlich erscheint. Letztere Voraussetzung wird als vorhanden angesehen, wenn die thatsächlichen Umstände dafür sprechen, daß die Betreffenden ihre Nordamerikanische St.-Angehörigkeit nur dazu benutzen, um sich den der einheimischen Bevölkerung obliegenden Pflichten, insbesondere dem Militärdienst zu entziehen.

Zu § 25, Ziff. 1—3, (S. 48, 49). Die Grundsätze über die Ertheilung der Entlass.-Urkunde zum Zwecke der Auswanderung an Militärpflichtige, Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten sind jetzt folgende:

1) Entlassung aus der Reichsangehörigkeit darf nicht ertheilt werden: Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. (wobei der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches maßgebend, M.-A. Nr. 1 von 1883) bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht der Entziehung von der Dienstpflicht nachsuchen (§ 25 E.-O., § 15, 1 St.-Angeh.-Ges.).

2) Die Entlassung darf reserve, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften in der Zeit, in welcher sie nicht zum Dienst einberufen sind, nicht verweigert werden. Doch ist zuvor durch Kommunikation mit dem betr. Landwehrbez.-Kommando festzustellen, ob der Auswanderung nicht eine Einberufung zum Dienst entgegen steht (§ 7, pos. 111 Kontr.-Ord., Art. 59 R.-Verf., § 15, 3 St.-Angeh.-Ges.).

3) Militärpersonen des aktiven Heeres oder der Flotte, Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamten ist Entlass.-Urkunde erst nach Entlassung aus dem Dienst zu ertheilen (§ 6, 21 Kontr.-Ord., R.-M.-Ges. § 60, Ges. vom 9. Novbr. 1867.

Zu § 25, Anmkg. 1 (S. 48). Ueber die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit s. auch Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 249 v. 21. Okt. 1872.

Zu § 27, Anmkg. 3 (S. 51). An die Stelle des Niederlassungs-Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz v. 27. April 1876 ist der Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz v. 31. Mai 1890 R.-Ges.-Bl. S. 131, M.-A. Nr. 7 von 1890 getreten). Artikel 1 sichert den Deutschen in Bezug auf Person und Eigenthum die gleichen Rechte wie den Kantonbürgern, freies Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, ungehin-

derten Gewerbetrieb zu, falls sie ein gesandtschaftliches Zeugniß über Reichsangehörigkeit und Unbescholtenheit besitzen. Art. 3 wahrt den Schweizern für Deutschland die gleichen Rechte. Unberührt bleibt das Recht zur Ausweisung auf Grund gerichtlichen Urtheils oder aus sicherheits-, armen- und sittenpolizeilichen Gründen (Art. 4), desgleichen die Militärpflicht im Heimathstaate (Art. 5, 6). Art. 8 sichert die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener und die Wiederaufnahme. Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch Heimathurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Uebernahmepflicht anerkannt ist (Art. 8). Art. 10 wahrt den gegenseitigen Unterthanen die ungehinderte Bewirthschaftung der Grundstücke. Art. 11 sichert bei Hülfsbedürftigkeit Kur und Verpflegung bis zur Rückkehr in die Heimath zu. M.-A. Nr. 7 von 1890 erläutert die Kompetenzverhältnisse der Schweizer Gemeindebehörden bei Ausstellung der durch § 2 des Schlußprotokolles vorgeschriebenen Leumundzeugnisse.

Zu § 26, Anmkg. 4 (S. 51). Ueber das Verfahren zur Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme heimzuschaffender Personen s. M.-A. Nr. 1 v. 1885, M.-A. Nr. 1 v. 1889. (Wahl der Strecke für die Abschiebung).

Zu § 27, (S. 52 oben). Das Ausweisungsrecht bei mit Entziehung der St.-Angehörigkeit bestraften Geistlichen ist durch R.-Ges. v. 6. Mai 1890 weggefallen, desgl. die Ausweisung von Socialisten durch Aufhebung des Socialistengesetzes.

Ueber das Verfahren bei Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet bestehen Vorschriften des Bundesrathes s. M.-A. Nr. 13 v. 1890. Die Ausweisung auf Grund der §§ 39, 284 u. 262 R.-Str.-Ges. erfolgt hiernach mittelst Transports, durch Ertheilung eines Zwangspasses oder Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung. Ein besonderes Verzeichniß enthält die Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte zu leiten sind und die zuständigen Grenzpolizeibehörden. Ueber die Wahl des Transportwegs bestehen gemeinsame Vorschriften s. M.-A. Nr. 11 v. 1891.

Schweden lehnt Anträge auf Uebernahme von Personen, die vor mehr als 10 Jahre Schweden verlassen haben und seitdem abwesend sind, ab (Rescr. des St.-Minist. v. 23. April 1887, Nr. 1727).

Zu § 27, Anmkg. 2 (S. 52). S. auch Art. 3, Abs. 4 R.-Verf., Ziff. III. des Schlußprotokolls zum Versailler Vertrag mit Bayern. Lith. M.-A. v. 25. April 1883, Nr. 10,313. Statt „Römer“ lies: Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Zu § 29, S. 54. Nach dem Lith. M.-A. v. 19. Decemb. 1884 hat die Ertheilung von Heimathschein oder Staatsangehörigkeits-Ausweis von der Behörde des Staates auszugehen, in welchem der Nachsuchende die Staatsangehörigkeit nach §§ 2—11, R.-Ges. v. 1. Juni 1870, besitzt. Innerhalb des Großherzogthums ist diejenige Bürgermeisterei zuständig, in deren Gemeinde sich die die St.-Angehörigkeit begründenden Verhältnisse vollzogen haben, auch dann, wenn der Betheiligte bei Einreichung des Gesuchs dieser Gemeinde oder einem Verwaltungsbezirke Hessens nicht

angehört. Besitzt der Nachsuchende in Hessen Wohnsitz, so ist auch der Bürgermeister des Wohnsitzes zuständig, und hat sich, falls die Nachweise nicht ausreichend, mit ersterer Bürgermeisterei in Benehmen zu setzen. Die Ausfertigung der Heimathscheine u. s. w. erfolgt durch das der betreffenden Bürgermeisterei vorgesetzte Kreisamt.

Nach § 108, 3 W.-O. sind Heimathscheine Militärpflichtiger nur für die Dauer der Zurückstellung (in der Regel bis zum Termin für die Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre, § 29, 3 W.-O.) zu ertheilen. M.-A. Nr. 12 v. 1891 bestimmt mit Rücksicht hierauf, daß Heimathscheine für nach dem Auslande gehende, noch im militärpflichtigen Alter stehende hess. Staatsangehörigen mit einer Giltigkeitsdauer bis zum 1. Febr. des nächsten Jahres ausgestellt werden.

Zu § 30, Anmkg. 2 (S. 56). Entscheidungen über Gemarkungsstreitigkeiten s. Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw., Jahrg. XI, S. 58, 153, 161.

Zu § 32, S. 58, 59—63. Durch das neue Ges. der Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen v. 15. Mai 1885 (R.-Bl. Nr. 12) [1]) ist in Aenderung der bisherigen Wahlgesetzgebung bestimmt (s. Anhang zu Band II Handbuch, S. 428—433): Art. 1. Der erste Absatz des Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1874, die Städteordnung betr., sowie der Art. 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1874, die Landgemeindeordnung betr., werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Stimmfähig sind:

1) alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger,

2) alle männlichen Einwohner, welche die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben,

jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt und vom 1. April des dem Rechnungsjahre, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde communalsteuerpflichtig sind."

Im zweiten Absatz des Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1874, die Städteordnung betr., werden die Worte „Einkommensteuer bezahlt" durch die Worte „communalsteuerpflichtig ist" ersetzt.

Art. 2. Die Bestimmung unter Ziffer 5 des Art. 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1874, die Städteordnung betr., sowie die Bestimmung unter Ziffer 5 des Art. 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1874, die Landgemeindeordnung betr., werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„5. mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden."

Art. 3. Der dritte und vierte Absatz des Art. 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1874, die Städteordnung betr., sowie der dritte und vierte Absatz

---

[1]) S. Aufsatz: Das Gr. Hessische Gesetz v. 15. Mai 1885, von Reg.-Rath Dr. Zeller, in den Annalen des deutschen Reichs, Nr. 23 v. 1887.

des Art. 21 des Gesetzes vom 15. Juni 1874, die Landgemeindeordnung betr., werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Nur diejenigen Stimmfähigen sind als wahlberechtigt zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen und (Art. 2 dieses Gesetzes) mit Zahlung der Communalsteuer nicht im Rückstande sind.

Bei Aufstellung der Listen sind auch diejenigen aufzuführen, welche an sich stimmberechtigt, aber mit Zahlung der Communalsteuer im Rückstande sind. Nur die Vorlage der Quittung berechtigt dieselben alsdann zur Abstimmung."

Art. 4. Der erste sowie der letzte Absatz des Art. 18 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betr., werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bei der Ermittelung der Höchstbesteuerten wird nur die von innerhalb des Kreises gelegenen Immobilien zu entrichtende Grundsteuer, die von innerhalb des Kreises befindlichen Gewerbsanlagen oder wegen Wohnsitzes innerhalb des Kreises veranlagte Gewerbsteuer, die veranlagte Kapitalrentensteuer sowie die bei den Communalumlagen innerhalb des Kreises in Anrechnung kommende Einkommensteuer angerechnet."

„Steuerzahlungen kommen nur in den Beträgen zur Anrechnung, welche schon in dem dem Rechnungsjahre, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Rechnungsjahre entrichtet worden sind, es sei denn, daß sie auf Objecten haften, welche im Erbgang erworben sind."

Die Vorschriften dieses Gesetzes haben auch eine Aenderung der Wahlanleitung v. 19. Juni 1874, Beil. I zu Bd. I (S. 63, 305—315), nöthig gemacht, welche in M.-A. Nr. 17 v. 1885 wie folgt, enthalten:

1. § 2 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 erhält auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Mai l. J. folgende Fassung:

„Stimmfähig sind:

1) alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger,

2) alle männlichen Einwohner, welche die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben,

jedoch unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde communalsteuerpflichtig sind."

2) Der § 3 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 führt unter denjenigen, von welchen die Stimmberechtigung nicht ausgeübt werden kann, sub Pos. 5 diejenigen auf, welche mit der Entrichtung der directen Staats- oder Communalsteuer sich im Rückstande befinden. Letztere Bestimmung ist mit Rücksicht auf Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai l. J. dahin zu ändern, daß die Stimmberechtigung von denjenigen nicht ausgeübt werden kann, welche

5) mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden."

3) Da die Stimmfähigkeit bei den Gemeindewahlen nach dem Gesetze vom 15. Mai l. J. nicht mehr von der Zuziehung zur Einkommensteuer, sondern von der Communalsteuerpflichtigkeit abhängig gemacht wird, so ist der Absatz 2 des § 8 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 dahin zu ändern, daß die Liste der Stimmberechtigung vor der Offenlegung dem betreffenden Großherzoglichen Steuercommissariat mitzutheilen ist, damit dieses unter derselben bescheinige, daß sämmtliche in der Liste aufgeführten Personen vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde communalsteuerpflichtig sind, mithin entweder zur Communalsteuer in derselben zugezogen wurden sind oder wenn in der Gemeinde Umlagen nicht erhoben werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Fall der Erhebung von Umlagen zur Communalsteuer in derselben zugezogen worden sein würden.

4) Da nach Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai l. J. nur die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger stimmfähig sind, fallen die Formalitäten des Absatzes 1 u. 2 des § 9 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 weg. Wohl aber sind die in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Ortsbürger in der Liste der Stimmberechtigten an erster Stelle und vor, sowie getrennt, von den in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Nichtortsbürgern aufzuführen (Absatz 3 des § 9 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874).

5) mit Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 2 u. 3 des Gesetzes vom 15. Mai l. J. ist der letzte Absatz des § 13 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 dahin zu ändern:

„Nur diejenigen Stimmfähigen sind als wahlberechtigt zu betrachten, welche in die festgestellte Liste aufgenommen und zur Zeit der Wahl mit Zahlung der Communalsteuer nicht länger als zwei Monate im Rückstande sind."

6) Mit Bezug auf die Bestimmungen der Art. 1—3 des Gesetzes vom 15. Mai l. J. ist § 14 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 dahin zu ändern, daß nach Feststellung der Liste der Stimmberechtigten der Bürgermeister diese Liste nicht mehr der betreffenden Districtseinnehmerei und dem Gemeindeeinnehmer, sondern lediglich dem Gemeindeeinnehmer mit dem Ersuchen zustellt, die Namen derjenigen darin aufgeführten Personen, welche mit der Entrichtung der Communalsteuer sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, in der Spalte „Bemerkungen" mit einem R (Restant) in rother Tinte zu bezeichnen und ihr, nachdem solches geschehen, die Liste möglichst beschleunigt zurückzugeben.

Damit nicht eine wiederholte Mittheilung der Liste der Stimmberechtigten an den Gemeindeeinnehmer wegen etwaiger Aenderung in der Person der Restanten nothwendig wird, ist darauf zu achten, daß die Liste möglichst kurz vor dem Wahltermin dem Gemeindeeinnehmer zugestellt wird und der Eintrag der Restanten in dieselbe in dem nämlichen Monat erfolgt, in welchem die Wahl stattfindet.

7) In der im § 16 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 erwähnten Bekanntmachung über Tag und Stunde der Wahl ist ausdrücklich zu verkündigen, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche bis zum Tag, an welchem die Liste der Stimmberechtigten, von dem Gemeindeeinnehmer mit der Bezeichnung der Restanten versehen worden ist, länger als zwei Monate mit der Entrichtung von Communalsteuer im Rückstande waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie einen solchen Rückstand noch bis zur Wahl abführen und daß solches geschehen, der Wahlcommission durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung nachweisen.

8) Zur Aufstellung der in § 31 der Wahlanleitung vom 19. Juni 1874 erwähnten Liste des höchstbesteuerten Dritttheils der Wählbaren kommen außer den Steuerbeträgen, welche von Steuerobjecten, die innerhalb der Gemarkung liegen, oder von einem Gewerbe, das innerhalb der Gemarkung betrieben wird, oder von einem Einkommensteuercapital, das zu den Communalumlagen der Gemeinde zugezogen ist, entrichtet werden, nunmehr auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1884, die Einführung einer Kapitalrentensteuer betreffend, diejenigen Steuerbeträge in Betracht, welche auf ein Kapitalrentensteuerkapital entfallen, das zu den Communalumlagen der Gemeinde zugezogen ist.

9) In dem Formular zum Protokoll über die Gemeinderathswahl ist zu wahren, daß der erfolgte Nachweis der bezahlten Steuerschuld nunmehr nur durch Strich des Buchstabens R in der Liste der Stimmberechtigten beurkundet wird.

10) In das Verzeichniß der in der Gemeinde zur Gemeinderathswahl stimmberechtigten Ortsbürger und Einwohner (Anlage A zum Wahlprotokoll) sind nur noch

A. die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger derselben,

B. die in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Nichtortsbürger aufzunehmen. Die auswärts wohnenden, in der Gemeinde grund- oder gewerbsteuerpflichtigen Ortsbürger derselben fallen, als nicht mehr stimmfähig, weg.

In der Spalte Bemerkungen sind die Restanten vom Gemeindeeinnehmer nur noch mit „R" zu bezeichnen.

Das Verzeichniß ist von dem Gr. Steuercommissariat mit folgender Bescheinigung zu versehen.

„Daß sämmtliche, in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Personen seit dem 1. April 18 . . in der Gemeinde . . . . . . communalsteuerpflichtig sind, bescheinigt . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Großherzogliches Steuercommissariat . . . . . ."

Die Communalsteuerpflichtigkeit des Stimmberechtigten muß vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an vorhanden sein.

11) In Anlage C zum Wahlprotokoll ist der dritte Absatz der sich an die eigentliche Bekanntmachung der Wahl (Tag, Stunde, Local) an-

schließenden Publication von Wahlvorschriften dahin zu ändern, daß es heißt:

„Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, zur Abstimmung nicht zugelassen werden und daß daher alle diejenigen, welche bis zum .... (hier ist das Datum des Tags anzugeben, an welchem die Liste der Stimmberechtigten — Anlage A — von dem Gemeindeeinnehmer mit der Bezeichnung der Restanten versehen worden ist) mit der Entrichtung von Communalsteuer länger als zwei Monate im Rückstande waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie einen solchen Rückstand noch bis zur Wahl abführen und daß solches geschehen, der Wahlcommission durch Vorzeigung ihrer Steuerquittung nachweisen." —

Die Streitfrage, ob Bayrische Staatsangehörige bei Gemeinderathswahlen stimmberechtigt sind, ist inzwischen durch den Verwaltungsgerichtshof verneint worden, weil das R.-Ges. über den Unterstützungswohnsitz auf Grund der bayrischen Reservatrechte im Königreich Bayern keine Geltung hat, Bayern deshalb den U.-Wohnsitz zu erwerben gesetzlich unfähig sind s. Zeitschrift für St.- u. Gem.-Verw., Jahrg. XI Nr. 10.

Zu § 33, Anmkg. 2 (S. 66). Ueber die Frage ob Jedermann einen Gemeinderaths-Beschluß anfechten kann s. auch Zeitschr. f. St.- und Gem.-Verw. Jahrg. X, S. 59, Jahrg. XI, S. 28, 43 fgd. 50 fgd. Verwaltungsbl. Nr. 6 v. 1886. Der Entwurf der neuen, von der Regierung zurückgezogenen Landgmd.-Ordn. enthielt in Art. 32 Abs. 4 die Bestimmung: Zur Erhebung der Beschwerde gegen einen Beschluß des Gemeinderathes ist nur derjenige berechtigt, dessen Interesse, sei es sein eigenes, sei es dasjenige seiner Angehörigen, durch den Beschluß verletzt ist. Eine Beschwerde aus dem Schooße der Gemeinderaths-Versammlung selbst ist unzulässig.

Zu § 34, (S. 67). Die Amtsdauer der Bürgermeister und Beigeordneten beträgt in allen Fällen 9 Jahre, somit auch dann, wenn der Betreffende zum Ersatz eines vor Ablauf seiner gesetzlichen Dienstperiode aus dem Amte geschiedenen Vorgängers gewählt worden ist. Lith. M.-Anz. v. 5. Septb. 1882, Nr. 19,780.)

Zu § 34, Anmkg. 1 (S. 67). Der 1891/92 den Landständen zugegangene (später zurückgezogene) Ges.-Entwurf über die Abänderung der Landg.-Ordn. (Beil. 154, Verhdlg. d. 2. Kammer XXVII. Jhrg. 1891/92) enthielt in Art. 14 die Bestimmung:

„Die Bürgermeister und die Beigeordneten werden aus der Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderaths für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinderath durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz ernannt.

Wenn mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt sind, so kann der Bürgermeister aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinderäthe sämmtlicher vereinigten Gemeinden ernannt werden."

Die Begründung dieser einschneidenden Aenderung des bisherigen Systems der directen Wahl der Bürgermeister lautete (Beil. Nr. 154, S. 13. 14):

Wenn es auch feststeht, daß die durch das Gesetz v. 15. Juni 1874, die Landgemeindeordnung betreffend, gewährleistete Selbstständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten sich bewährt und dieses Gesetz im Allgemeinen den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung des Landes entsprochen hat, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten zu Bedenken Veranlassung gegeben haben und als einer Abänderung dringend bedürftig bezeichnet worden sind.

Als sich schon bei der erstmaligen Ausübung der direkten Wahl der Bürgermeister erhebliche Mißstände ergaben, wurde hervorgehoben, daß es sich nur um ein Uebergangsstadium handle, daß die Stimmberechtigten in den Landgemeinden gewiß bald lernen würden, von ihrem Rechte einen richtigen Gebrauch zu machen und daß die Ausschreitungen, welche bei den Wahlen vorgekommen seien, bald verschwinden würden. Diese Hoffnungen sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen, mit jeder Wahlperiode sind die Gegensätze schroffer aufgetreten, die Wahlkämpfe erbitterter und in sehr vielen Wahlorten der Friede in der Gemeinde und zwischen den einzelnen Familien in derselben in empfindlichster Weise gestört worden und hat dieses oft traurige gerichtliche Nachspiele zur Folge gehabt.

Als besondere Mißstände wurden außer anderen weniger wesentlichen, besonders folgende bezeichnet.

Schon längere Zeit vor der Wahl sei durch Gewährung freier Zeche in den Wirthschaften der Wahlorte um die Stimme der Wähler geworben und seien selbst rechtlich denkende Bürgermeisterkandidaten, um ihre Wahl zu sichern, genöthigt worden, Mittel aufzuwenden, welche, wenn sie auch gesetzlich nicht als Wahlbestechung erschienen, doch kaum viel davon unterschieden seien.

Dazu komme, daß das geltende Wahlsystem eine bedauerliche Abhängigkeit des Bürgermeisters von seinen Wählern zur Folge habe.

Die Frage seiner Wiederwahl übe einen maßgebenden Einfluß auf seine Thätigkeit aus und benehme ihm jede Energie bei Erfüllung der wichtigen Aufgaben, welche ihm namentlich als einem mit Handhabung der Lokalpolizei und mit den örtlichen Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung betrauten Beamten obliege.

Die dem Bürgermeister bei Durchführung der schwierigsten Reichs- und Landesgesetze gestellten Aufgaben hätten in letzterer Zeit eine solche Ausdehnung erhalten, daß dieses wichtige Amt nur in die Hände durchaus zuverlässiger, qualificirter Männer gelegt werden könne, welche nicht abhängig seien von den zweifelhaften Chancen einer directen Wahl, in der oft eine einzige Stimme den Ausschlag zu Gunsten eines für das fragliche Amt gar nicht Geeigneten geben könne.

Der Großherzoglichen Regierung konnten selbstverständlich diese Vorgänge und die daran sich knüpfenden Beurtheilungen des zur Zeit geltenden Wahlsystems nicht unbekannt bleiben und als deshalb die beiden Kammern der Stände des Großherzogthums auf dem XXV. Landtage der Regierung den Wunsch auf Revision der Verwaltungsgesetze zu erkennen gaben, mußte auch die Frage der directen Wahl der Bürgermeister und der Beigeordneten in den Landgemeinden in den Kreis ihrer Erwägung gezogen werden.

Die Provinzialdirectionen und Kreisämter, welche in dieser Frage gleichfalls mit Gutachten gehört wurden, haben sich nahezu einstimmig für eine Aenderung der seitherigen Bestimmungen ausgesprochen und mit Ausnahme von wenigen die Beseitigung der jetzigen directen Wahlart empfohlen.

Die von der Regierung berufene Kommission für Revision der Verwaltungsgesetze hat sich, obwohl sie mit überwiegender Mehrheit der Ansicht war, daß kein Grund vorliege, an dem directen Wahlsystem der Landgemeindeordnung bei den Gemeinderathswahlen eine Aenderung eintreten zu lassen, doch nahezu einstimmig für eine Aenderung der seitherigen Bestimmungen bei der Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten entschieden, und nachdem sie mit großer Mehrheit sich gegen die indirecte Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten durch den Gemeinderath aussprechen zu müssen geglaubt hat, ihr Gutachten dahin abgegeben, daß Bürgermeister und Beigeordnete in den Landgemeinden aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths und für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinderath von der Staatsregierung ernannt werden.

Die Regierung kann sich dieser durch die große Mehrheit der Verwaltungsbehörden des Landes und durch die Kommission für Revision der Verwaltungsgesetze in ihrer überwiegenden Mehrheit ausgesprochenen Ansicht um so mehr anschließen, als sie dieselbe den Interessen der Gemeinden und derjenigen der Staatsverwaltung in gleicher Weise entsprechend hält. —

Der Ausschußbericht hielt an dem directen Wahlrechte fest. s. Zeitschr. für St.= und Gemd.=Verw., 17. Jahrg., Nr. 3 fgd. —

Zum Wirthschaftsbetrieb durch einen Bürgermeister ist nur die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich; die gleiche Bestimmung enthielt Art. 12 des neuen Gesetz=Entwurfes.

Zu § 34, S. 68. Das Gesetz v. 21. April 1880 betr. die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten ist in Art. 2 auf Bürgermeister und Beigeordneten der Stadt= und Landgemeinden für anwendbar erklärt. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte (Art. 6, Ges. v. 21. April 1886). Ordnungsstrafen, — zu deren Verhängung die vorgesetzte Behörde (d. i. das Kreisamt, nicht der Kreisausschuß, wie auf Grund Art. 48, III, 5 angenommen wird) befugt erscheinen (Art. 13) sind: Warnung, Verweis, Geldstrafen (Art. 7). Die Verweisung vor den Disciplinargerichtshof (Verwaltungsgerichtshof), beim Verfahren auf Entfernung aus dem Amte erfolgt durch das Ministerium des Innern und der Justiz (Art. 16 f.).

Zu § 34, Anmkg. 1 (S. 68). Auch von der Bestätigung eines Beigeordneten erhält das Amtsgericht Nachricht, zur Veranlassung der Verpflichtung als Stellvertreter des Standesbeamten (M.=A. Nr. 2 v. 1885 ergänzt durch M.=A. Nr. 3 v. 1893 [1])).

Zu § 35, Anmkg. 1 (S. 70). V.=O. v. 19. März 1890, (R.=Bl. Nr. 8).

---

[1] Entscheidungen über Bestätigung und Verweigerung der Bestätigung bei Wahlen von Bürgermeister und Beigeordnete s. Zeitschr. für St.= u. Gem.=Verw. Jahrg. X, S. 4, 75, 154. XI, S. 68. XIII, S. 45.

Zu § 38, (S. 73). Ueber die Wahlen zur Stadtverord.-Verf. s. Wahl-Anleitung v. 18. Juni 1874, M.-A. Nr. 15 v. 1874, M.-A. Nr. 15 v. 1885 (die Ergänzungen auf Grund des Ges. v. 15. Mai 1885 enthaltend).

Zu § 38, Anmkg. 1 (S. 73). Der Verwaltungsgerichtshof verneint die Stimmberechtigung Bayrischer Staatsangehöriger bei den Wahlen zur St.-V.-Versammlung, s. S. 11.

Zu § 39, Ziff. 2 (S. 76). Das Ges. v. 22. Nov. 1872, über die Mitwirkung der Forensen u. s. w., die Wahl-Anleitung v. 26. Novbr. 1882 u. s. w. ist aufgehoben durch Ges. v. 19. Juli 1890 (R.-Bl. Nr. 26).

Wird die Erhebung einer Umlage, zu welcher die Forensen beitragen, beschlossen, so hat der Bürgermeister durch Einrückung im Kreisblatt, unter Bezeichnung des Orts der Offenlegung, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, daß der Voranschlag während 8 Tage offen gelegt werde.

Zu § 41, Abs. 2 (S. 80). Der Voranschlag ist alljährlich im September für das nächste Jahr zu entwerfen und spätestens Ende Oktober dem Gemeinderath zur Berathung vorzulegen (M.-A. Nr. 7 v. 1881, Entwurf der neuen L.-G.-O. Art. 27). Die Zuziehung der Vertreter der Forensen ist durch Ges. v. 19. Juli 1890 (s. oben) weggefallen.

Zu § 46, Ziff. 2 (S. 85). Ueber den Inhalt der Schuldurkunden bei hypothekarischen Ausleihungen s. M.-A. Nr. 12 v. 1887.

Zu § 50, Anmkg. 2 (S. 89). S. weiter Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. X, Nr. 7, S. 52 (Verzicht auf Allmendrechte), Jahrg. XIII, S. 91, 99, 113, 121, 131, 137. XIV, S. 113 (Vertheilung von Allmenden u. s. w.), Verw.-Bl. Nr. 4 v. 1885.

Zu § 51, S. 94. Die Umlageerhebung beruht auf Ges. vom 22. Novbr. 1872, Ges. v. 24. Sept. 1887, die Gem.-Umlagen betr. (R.-Bl. Nr. 30), R.-Ges. v. 28. März 1886, betr. die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gem.-Abgaben (R.-Ges.-Bl. Nr. 7), Ges. die Heranziehung der im Großherzogthum garnisonirenden Militärpersonen des activen Dienststandes zu den Gemeindeumlagen v. 4. Mai 1887 (R.-Bl. Nr. 12), Bek. v. 5. Mai 1887.

1) Die neue Gesetzgebung über die directen Steuern (s. Handbuch Bd. II, §§ 299, 300) hat auch eine Aenderung der Grundsätze über den Ausschlag der Gemeindeumlagen herbeigeführt. Das Ges. v. 24. Septbr. 1887 ist an Stelle des Ges. v. 13. Mai 1885 (s. H.-B. Anhang zu Bd. II, S. 431) getreten, und hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die directen Gemeindesteuern (Gemeindeumlagen) werden auf Grund der für die directen Staatssteuern gebildeten Steuerkapitalien und nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen besonderen Bestimmungen ausgeschlagen. Hiernach werden die Grund- und Gewerbsteuerkapitalien am Ort der belegenen Sache bezw. des Gewerbebetriebs, die Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien am Wohnort des Steuerpflichtigen besteuert.

Hinsichtlich des Einkommensteuerkapitals inländischer Privateisenbahngesellschaften findet eine Vertheilung auf die einzelnen betheiligten Gemeinden bezw. Gemarkungen im Verhältniß der Summen der am einzelnen Ort der Gesellschaft zur Last gestellten Grund- und Gewerbesteuerkapitalien statt.

Angehörige anderer deutscher Staaten oder Reichsausländer, welche nach Art. 1 Alinea 2c und 3b des Gesetzes vom 8. Juli 1884, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, einkommensteuerpflichtig sind, werden an dem Ort oder den Orten, wo der Grundbesitz liegt, der Sitz des Gewerbebetriebs oder der Handelsanlage sich befindet, auch nach Maßgabe des ihnen aus diesen Quellen fließenden Einkommens zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

Die Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kommen in ihrem vollen Betrage, die Einkommensteuerkapitalien nur zur Hälfte ihres Betrages als Gemeindesteuerkapital in Ansatz.

Art. 2. Wenn in einzelnen Fällen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindesteuer, aber nicht von Staatssteuer besteht und in Folge dessen ein Staatssteuerkapital zur Benutzung beim Ausschlag der Steuer nicht vorhanden ist, so wird das Gemeindesteuerkapital nach den für die Veranlagung der Staatssteuern erlassenen bezüglichen Vorschriften besonders gebildet.

Art. 3. Die nach Art. 35 des Gesetzes vom 8. Juli 1884, die allgemeine Einkommensteuer betr., von der Staatssteuer befreiten Einkommen unter 500 Mk. bleiben wie bisher der Gemeindebesteuerung unterworfen. Es findet zu diesem Behufe die Einschätzung der betreffenden Pflichtigen in nachstehende Einkommens- und Steuerklassen statt:

Klasse	Einkommen	Steuerkapital.
A.	weniger als 300 Mk.	5 Mk.
B.	300 bis weniger als 400 „	10 „
C.	400 „ „ „ 500 „	20 „

Die Einschätzung kann jedoch auch in die zunächst niedrigere Klasse erfolgen, wenn andere, auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben. Tritt dieser Fall bei einem Steuerpflichtigen der Klasse A ein, so kann er ganz freigegeben werden.

Auch diese Steuerkapitalien kommen wie die in Art. 1 genannten Einkommensteuerkapitalien nur mit der Hälfte ihres Betrags in Ansatz.

Art. 4. Die Befreiungen, welche das Gesetz vom 8. Juli 1884, die allgemeine Einkommensteuer betr., in Art. 6 bestimmt, haben auch in Bezug auf die Gemeindesteuer, soweit dieselbe auf dem Einkommen beruht, Geltung.

Die Bestimmungen im Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Gewerbsgehülfen und Dienstboten, welche von ihren Principalen oder Dienstherren Wohnung und Kost empfangen, keine Anwendung.

Art. 5. In Bezug auf die Erhebung und Erledigung von Reclamationen gegen die Bildung der Gemeindesteuerkapitalien nach Maßgabe

der Bestimmungen in den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes sind die bezüglich der Reclamationen gegen die Staatssteuer in den betr. Gesetzen ertheilten Vorschriften maßgebend.

Art. 6. Wohnt ein Einkommensteuerpflichtiger bezw. ein Kapitalrentensteuerpflichtiger abwechselnd im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten des Großherzogthums, so wird er mit seinem ganzen in Betracht kommenden Einkommen- bezw. Kapitalrentensteuerkapital an seinem Hauptwohnort zugezogen. Ueber die Frage, welches der Hauptwohnort ist, entscheidet im Falle der Reclamation Seitens des Steuerpflichtigen oder der betheiligten Gemeinden der Provinzialausschuß und, wenn die betheiligten Gemeinden verschiedenen Provinzen angehören, nach Anhörung der betreffenden Provinzialausschüsse das Ministerium d. J. u. d. J. endgültig.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie sich auf die Erhebung der Gemeindeumlagen beziehen, mit dem 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind die Gesetze v. 30. Juni 1827 (R.-Bl. Nr. 29) und vom 26. März 1872 (R.-Bl. Nr. 17), den Steuerfuß bei den außerordentlichen Steuerausschlägen und Gemeindeumlagen betr., aufgehoben und werden, was die Gemeindeumlagen anlangt, soweit sich in anderen Gesetzen auf sie berufen wird, durch vorstehende Bestimmungen ersetzt. — s. auch Aufsatz: Die Gemeindesteuergesetzgebung im Großherzogthum Hessen von Reg.-Rath Zeller im Finanzarchiv von Schanz, (J. G. Cotta's Verlag) IV. Jahrg. 2. Band; desgl. in Zeitschr. für St.- u. Gemd.-Verw., Jahrg. XV Nr. 8—13.

2) § 2 R.-Ges. v. 28. März 1886 (R.-Bl. S. 56) bestimmt: Ueber die Heranziehung des außerordentlichen Einkommens der im Officiersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Officiere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.[1]

3) Nach dem Ges. v. 4. Mai 1887 (R.-Bl. S. 59) dürfen in Hessen garnisonirende, im Officiersrang stehende Militärpersonen des aktiven Dienststandes: a. Hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens, b. insoweit sie vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getreten sind und denjenigen Chargen angehören, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerordentlichen Einkommens verpflichtet sind, hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Satzes des letzteren zu den directen Gemeindesteuern (Gemeindeumlagen) nicht herangezogen werden. Sie unterliegen im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen über die Gemeindeumlagen mit der Beschränkung, daß der auf das Kapitalrentensteuerkapital und der auf das Einkommensteuerkapital, insoweit das Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt, entfallende Steuerbetrag den von diesen Steuerkapitalien für je das betreffende Jahr zu entrichtenden Staatssteuerbetrag nicht überschreiten darf.

---

[1] S. auch Entscheidung des Reichsgerichts in Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XIV, S. 75.

Das Gemeindesteuerkapital wird, soweit erforderlich, nach den für die Veranlagung der Staatssteuern erlassenen bezüglichen Vorschriften besonders gebildet. Die Erhebung und Erledigung von Reklamationen gegen die Bildung dieses Gemeindesteuerkapitals richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Nach Art. 2 ruht die Abgabepflicht bezüglich des Kapt.-Rentensteuerkapitals und des Einkommenst. Kapitals während der Zugehörigkeit zu einem in Kriegsformation befindlichen Theiles des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats in welchem sie endet.

4) Die Bek. v. 5. Mai 1887 setzt Art. 15, Abs. 3 der Militär-Konvention v. 13. Juni 1871 außer Kraft. [1])

Zu § 52, Abs. 2 (S. 96). Solange die Einsendung der Voranschläge an das Ministerium vorgeschrieben, ist mit denselben stets eine Übersicht der beantragten Umlagen mit Berechnung des Beitrags auf eine Mark Kommunalsteuerkapital unter Zugrundelegung des Ges. v. 24. September 1874 vorzulegen (M.-A. Nr. 7 v. 1881). Nach Bekanntmachung der Umlagetabelle im Regierungsblatt soll gleichmäßig eine Veröffentlichung in dem Kreisblatt erfolgen (M.-A. Nr. 2 v. 1888).

Zu § 52, Amkg. 3 (S. 97). Über den Vollzug der Steuerausschläge s. weiter M.-A. Nr. 13 v. 1885 (neue Form der Steuerzettel) und Lith. M.-A. v. 19. Februar 1888 Nr. 5072.

Zu § 53, (S. 97). Die Umlagetabelle wird im Regierungsblatt und im Kreisblatt (s. oben) bekannt gemacht. Es ist dabei anzugeben, an welchem Tage die Bekanntmachung der Umlagen im R.-Blatte stattgefunden hat und zur Vermeidung von Irrthümern die Bemerkung beizufügen, daß von diesem Tage an die Frist zum Vorbringen von Beschwerden, welche gegen die Erhebung der Umlagen überhaupt gerichtet sind, läuft. Die Reclamationsfrist für die gegen Beitragspflicht und angenommenes Beitragsverhältniß des Einzelnen gerichteten Beschwerden läuft von dem Ende der Offenlegung des Hebregisters an (Art. 84 L.-G.-O. Art. 96 St.-O., M.-A. Nr. 2 v. 1888).

Zu § 55, (S. 98). I. Abs. 2 muß lauten: In Starkenburg und Oberhessen (statt Rheinhessen) erfolgt die Ausübung der Jagd durch öffentliche Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse (Art. 3, 11 Ges. vom 26. Juli 1848, § 39 V.-Instr., Art. 79, 80 L.-G.-O. [2])

Zu § 55, I. 5 (S. 98, 99) s. auch Zeitschr. für St. u. Gemd.-V. Jahrg. III, S. 26.

Zu § 55, Ziff. 10 (S. 100). Über die Auslegung der pos. 10 der Jagdverpachtungs-Bedingungen s. M.-A. Nr. 3 v. 1891.

---

[1] Ueber die Beitragspflicht des Cameralfiskus zu Gemeinde-Umlagen einer selbständigen Gemarkung als Eigenthümer s. Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVII, Nr. 13–17.

[2] Entscheidungen über Ausübung des Jagdrechts s. weiter Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw., Jahrg. XV, S. 27. 35, XVI, S. 43.

Zu § 55, Ziff. 20. Amkg. 2 (S. 102) s. Erk. des Mst. d. J. u. d. J. v. 27. Oktober 1876 betr. die Verpachtung der Gemeindejagd in der Gemarkung Heubach Zeitschr. für St. u. Gemd.-Verw. Jahrg. XI. Nr. 15. uber die Unzulässigkeit des Vorbehaltes der Auswahl unter mehreren Bietern s. Zeitschr. Jahrg. I S. 130. Desgl. Entscheidung v. 15. Septbr. 1885 betr. die Verpachtung der G.-Jagd in Sprendlingen. Weitere Entscheidungen über Jagd-Verpachtungen s. Zeitschr. Jahrg. XIV, S. 176. XV, S. 27, 35.

Zu § 55, II, (S. 103). In der Provinz Rheinhessen erfolgt die Ausübung des Jagdrechtes ebenfalls durch öffentliche Verpachtung.

Zu § 56 (S. 106 f.), s. Aufsatz: die Beitreibung der Gemeinde-Ausstände in Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVI, S. 97 fgd. Durch den Entwurf des Gesetzes betr. das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege wird das Verfahren bei Beitreibung der Gemeinderückstände demnächst geändert. Der Wortlaut des Gesetz-Entwurfs bestimmt:

Art. 1. Das einzuführende Verwaltungszwangsverfahren erstreckt sich auf die der Beitreibung im Verwaltungsweg überwiesenen oder fernerhin überwiesen werdenden Forderungen, insbesondere auf die Beitreibung der Reichssteuern und Zölle, der directen und indirecten Landessteuern einschließlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Domanialgefälle, des Einkommens aus Regalien, der Gemeinde-Intraden (Gemeindeumlagen und Ausstände der Gemeinden), der mit den Gemeindeumlagen erhoben werdenden Kirchspielsumlagen und allgemeinen Kirchensteuern, der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden, ferner der auf den Kranken- und Unfallversicherungsgesetzen, sowie auf dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz beruhenden Schuldigkeiten, welche nach diesen Gesetzen in derselben Weise beizutreiben sind, wie Gemeindeabgaben, der Geldstrafen in Forst- und Feldrügesachen einschließlich der Nebenansätze, der nicht gerichtlich erkannten Geldstrafen, der Gerichtskosten (ausschließlich der den Staatsanwälten und Gerichten zur Beitreibung überwiesenen), der Gerichtsgebühren, der Gewerbegerichtskosten, der Tilgungsrenten, der auf Requisition auswärtiger Behörden beizutreibenden Abgaben der Stempelgebühren und aller sonstigen öffentlichen Abgaben, der Brandversicherungsbeiträge, der Wittwenkassebeiträge, der Reichspostforderungen (R.-Ges. v. 28. October 1871), der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen (Art. 15 des Gesetzes v. 15. October 1890), sowie auf die Beitreibung von Geldforderungen aus Entscheidungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden und der Verwaltungsgerichte.

Art. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 2. Februar 1881, „die Pfändung in dem nicht gerichtlichen Beitreibungsverfahren, insbesondere in dem Steuerexekutions- und in dem administrativen Beitreibungsverfahren betreffend", finden auf die in dem vorstehenden Art. 1 bezeichneten Arten des Verwaltungszwangsverfahrens in gleicher Weise Anwendung wie auf die in Art. 1 jenes Gesetzes aufgezählten Beitreibungsverfahren.

Die Pfändung von Forderungen erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung durch die Vollstreckungsbehörde.

Art. 3. Die Einführung und Regelung eines neuen einheitlichen Verwaltungszwangsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung im Wege der Verordnung.

Insoweit durch dieses Gesetz und die auf Grund desselben erlassen werdenden Vorschriften über die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren Bestimmungen nicht getroffen werden, kommen die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung in entsprechende Anwendung.

Art. 4. Die Vollstreckbarerklärungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte, der Administrativ- und Finanzbehörden in Betreff der in Art. 1 bezeichneten Beitreibungen bilden für die gerichtliche Zwangsvollstreckung die vollstreckbaren Schuldtitel nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes v. 4. Juni 1879, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

Art. 5. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt, insoweit in dem Nachstehenden ein anderes nicht bestimmt ist, durch entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung v. 4. Juni 1879, 2. Abschn., Ziff. III und 3. Abschn., Ziff. VIII (Reg.-Bl. von 1879, Nr. 20).

Inwiefern hypothekarische Einschreibung der Forderung zulässig ist und wie die Eintragung bewirkt wird, richtet sich nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfordert die Zustimmung des der zuständigen Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Ministeriums bezw. der betreffenden Ministerial-Abtheilung.

Die Zustimmung soll erst ertheilt werden, wenn feststeht, daß durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen die Beitreibung nicht oder nicht vollständig erfolgen kann.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen unterliegt nicht der Prüfung des Gerichts.

Der Antrag auf zwangsweise Veräußerung von Grundstücken ist durch die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Derselbe muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Forderung nach Betrag und Entstehungsgrund;
2. die Bezeichnung des vollstreckbaren Schuldtitels (vgl. Art. 4); der Vorlage und Zustellung desselben bedarf es nicht;
3. in der Provinz Rheinhessen außerdem für jedes Grundstück ein Angebot und die Versteigerungsbedingungen.

Mit dem Antrage sind folgende Urkunden vorzulegen:

I. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen:
   1. ein Grundbuchsauszug über die zu versteigernden Liegenschaften;
   2. ein Auszug aus dem Hypothekenbuch über die auf die Liegenschaften eingetragenen Hypotheken oder eine Bescheinigung, daß keine Hypotheken eingetragen sind;

II. in der Provinz Rheinhessen:
   1. wie unter I, 1:

2. eine Bescheinigung über die von jeder einzelnen Liegenschaft zu entrichtende Grundsteuer;
3. ein Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den Schuldner oder Drittbesitzer oder deren bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Einschreibungen;
4. wenn das Verfahren gegen einen Drittbesitzer stattfinden soll, welcher seinen Erwerb vor dem Antrag auf zwangsweise Veräußerung in das Mutationsverzeichniß hat eintragen lassen, der Nachweis, daß an den Drittbesitzer die durch Art. 112 des oben bezeichneten Gesetzes v. 4. Juni 1879 vorgeschriebene Aufforderung ergangen und die zu belassende Zahlungs- und Räumungsfrist abgelaufen ist.

Art. 6. Der Arrest zu Gunsten einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Forderung kann nur ein dinglicher sein und findet zur Sicherung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen statt. Bezüglich der Anordnung, Vollziehung und Aufhebung, sowie der Wirkungen des Arrestes gelten die Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Art. 6 des Gesetzes v. 4. Juni 1879, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über Arrestanlagen, insbesondere über Beschlagnahme zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände bleiben unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen bestehen.

Art. 7. Die Bestimmungen über Anforderung, Erhebung und Mahnung in Betreff der im Art. 1 bezeichneten Forderungen bleiben unberührt.

Art. 8. Durch die nach Art. 3 zu erlassende Verordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem das neue Verwaltungszwangsverfahren in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle früheren Bestimmungen über die Beitreibung im Verwaltungswege in Betreff der in Art. 1 bezeichneten Forderungen.

Art. 9. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.[1])

Zu § 57, Amkg. 3 (S. 113). Ueber die bestrittene Frage, ob der Gemeinderechner durch Beschluß des Gemeinderaths entlassen werden kann s. weiter Entscheid. Gr. Minist. d. J. u. d. J. betr. der Entlassung des Gemeinderechners zu W. in den Verwaltungsblättern Nr. 2 v. 1885.

Zu § 57 (S. 114). Über die Visitationen der Rechner bestimmt weiter: V.-O. die Visitation der rechnungspflichtigen Kassenbeamten betr. v. Mai 1885 (R.-Blt. Nr. 10), M.-A. Nr. 19 v. 1885.

Zu § 57 (Instruktion der Rechner, S. 114) s. weiter Bek. v. 29. Juli 1882 (Rgblt. Nr. 14. Beurkundung der Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 Mk. durch Posteinlieferungsscheine), M.-A. Nr. 14 von 1889, Nr. 3 v. 1890.

---

[1]) Ges.-Entwurf und Begründung s. Beil. Nr. 302 z. d. Verhdlg. der 2. Kammer (XXVII. Ldtg. 1891/94). Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVII Nr. 19. 20.

Zu § 58, Abs. 4 (S. 117). Im Monat Juni sollen die Kreisämter an die Bürgermeister eine Aufforderung richten, über die Abgabe der Gemeinderechnung zu berichten und gegen säumige Rechner vorgehen. (M.=A. Nr. 9 v. 1885).

Zu § 61, Abs. 1 (S. 119). Den Ges.=Entwurf über Aenderung der Kreis= u. Provinzial=Ordnung (welcher von der Regierung 1893 zurückgezogen wurde) s. Beil. Nr. 152 z. d. Verhdlg. der Kammer (XXVII. Ldtg. 1891/94).

Zu § 63 (S. 124, 125). Gemäß des Art. 4 Ges. v. 15. Mai 1885. (R.=Bl. Nr. 12) ist § 3, 6 der Anleitung vom 8. Septbr. 1874 für die Wahlen durch die Höchstbesteuerten (s. Bd. I, Beil. IV, S. 378) durch Einfügung der im Kreise versteuerten Kapitalrentensteuerkapitalien neben den im Kreise versteuerten Grund=, Gewerbe=, und halben Einkommenst.=Kapitalien zu ergänzen (M.=A. Nr. 16 v. 1885).

Zu § 63, IV (S. 126, 127). Die Befugnisse des Kreistags sind, nach dem Stande der neuesten Gesetzgebung, folgende:

1) nach Maßgabe des Art. 12 Kr.=O. statutarische Anordnungen zu treffen (s. § 61).
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staats=Prästationen (Leistungen) welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt (aufgebracht) werden sollen;
3) die Ausgaben, zu welchen der Kreis verpflichtet ist, zu beschließen;
4) auch ohne vorliegende Verpflichtung Ausgaben im Interesse des Kreises zu beschließen;
5) zum Zweck der unter 3 und 4 bezeichneten Ausgaben über das dem Kreise gehörige Grund= und Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisgemeinden mit Kreisabgaben zu belasten;
6) den Jahresvoranschlag für die Kreiskasse festzustellen und die Jahresrechnung zu prüfen und zu begutachten;
7) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund= und Kapitalvermögens, sowie der Kreis=Einrichtungen und =Anstalten zu erfolgen hat;
8) die Errichtung von Dienststellen des Kreises, soweit solche nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, zu beschließen, die Zahl, die Besoldung und geeigneten Falls die Caution der Angestellten des Kreises zu bestimmen;
9) die Bildung der Wahlbezirke zum Behufe der Wahl durch Bevollmächtigte der Gemeindevorstände und die Vertheilung der von den Wahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten in Gemäßheit des Artikels 19 vorzunehmen (s. § 63 S. 124); ferner die Wahlen zum Provinzialtag (s. § 70 S. 152), zum Kreisausschuß (s. § 64 S. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen zu vollziehen, sowie besondere Commissionen und Commissäre für Kreiszwecke zu bestellen;

10) Anträge und Gutachten über Gegenstände, welche die Interessen einer oder mehrerer Gemeinden des Kreises oder des ganzen Kreises berühren, an die Ministerien zu richten;

11) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

12) die dem Bezirksrath durch Art. 4 ff. des Gesetzes vom 14. Juli 1871 übertragene Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armen-Verbandes zu führen, wobei der Kreis-Ausschuß an die Stelle der dort bestimmten Commission tritt;

13) auf Antrag einer Gemeinde des Kreises, nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, wenn sich ergibt, daß die Einzelgemeinde außer Stande ist, den ihr im öffentlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen zu genügen, derselben eine entsprechende Beihülfe aus Kreismitteln zu leisten (Art. 31 Kr.-O.). — Weiter:

14) die Wahrnehmung der in Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 bezhws. 10. April 1892 und in der Ausführungsverordnung vom 5. Novbr. 1892 überwiesenen Verrichtungen;

15) desgleichen der im Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 und in der Ausf.-V.-O. vom 2. August 1890 (§ 2, Betheiligung an der Wahl des Ausschusses der Versicherungsanstalt) übertragenen Verrichtungen;

16) Besorgung der durch Gesetz oder Verordnung ihm übertragenen sonstigen Geschäften. Hierher gehören: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag (Art. 28 Kr.-O.); Aeußerung bei Vereinigung von Gemeinden (Art. 3 L.-G.-O., s. S. 56); Wahl der Pferdemusterungscommissionen (R.-Ges. v. 13. Juni 1873 u. Reglemrnt v. 16. Novbr. 1886), sowie der Kommission zur Entscheidung über die Unterstützung der Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (R.-Ges. v. 28. Febr. 1888), Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission s. II. Bd. Militärwesen; Mitwirkung bei Uebernahme von Staatsstraßen als Kreisstraßen; Erhebung von Kreisstraßen zu Staatsstraßen (Art. 5 des Gesetzes v. 27. April 1881 über den Bau und die Unterhaltung von Kreisstraßen); Beschlußfassung über den Neubau von Kreisstraßen (Art. 9), s. II. Band Verkehrswesen; Wahl der Einschätzungs-Kommission für die Einkommen- und K.-Rentensteuer (Bd. II S. 387); desgl. der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung auf Grund des hess. Ausf.-Ges. v. 4. April 1888 zum R.-Ges. v. 5. Mai 1886.

Zu § 65 (S. 130 bis 140). Nachstehende neue Uebersicht über die Zuständigkeit des Kreisausschusses enthält sämmtliche Functionen der Kreisausschüsse, unter Berücksichtigung aller, seit Herausgabe des Handbuchs eingetretenen Aenderungen:

Der Kreis-Ausschuß hat als Organ der Kreisverwaltung

1) die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissäre oder Beamten durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden (Art. 47, 1 Kr.-O.).

2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreiskasse-Voranschlags zu verwalten (Art. 47, 2 Kr.O.).
3) die Angestellten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen (Art. 47, 3 Kr.-O.). Nach der Rechtsprechung sind dieselben seiner Disciplinargewalt unterworfen und können von ihm, unbeschadet bestehender Verträge und Statuten, entlassen werden;[1])
4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Zweck von den Staatsbehörden überwiesen werden (Art. 47, 4 Kr.-O.);
5) die ihm durch die Kr.-O. übertragenen, beziehungsweise noch weiterehin durch Gesetz oder Verordnung übertragen werdenden Geschäft- der allgemeinen Landes-Verwaltung zu führen. (Art. 47. 5 Kr.-O,).

Der Kreis-Ausschuß entscheidet I. in Administrativ-Justiz-Sachen in denjenigen Fällen, in welchen:

1) nach der Verordnung vom 15. August 1816 wegen Ablösung der fiscalischen Zehnten und dem Gesetz vom 13. März 1824, die Ablösung der Privatzehnten betreffend,
2) nach der Verordnung vom 21. Mai 1817, die Verwandlung der fiscalischen Schafweideberechtigungen in eine ständige jährliche Grundrente betreffend, und nach dem Gesetz v. 7. Mai 1849, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend,
3) nach dem Wildschadensgesetz vom 6. August 1810 und dem Reglement vom 14. Juli 1854 über das bei Wildschadensklagen einzuhaltende Verfahren,
4) nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. September 1814 und dem Ges. vom 19. Mai 1827, die Erstreckung derselben auf die Provinz Rheinhessen betreffend, und nach Art. 2, 3 u. 4 der L.-G.-O. und Art. 5 der St.-O.
5) nach Art. 6 des Ges. v. 23. Octbr. 1830, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betreffend, über Gemarkungsstreitigkeiten,
6) nach den beiden Verordnungen v. 9. Febr. 1811 über die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Leistungen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke, sowie über die bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude entstehenden Streitigkeiten über den Abkauf von Grundbeschwerden oder deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke,
7) nach der Verordnung v. 10. Septbr. 1819 über Streitigkeiten über das Zusammenlegen von Grundbeschwerden auf ein Grundstück oder Vertheilung der bereits consolidirten Grundrenten auf mehrere Grundstücke,
8) nach Art. 9 des Ges. v. 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, über die Feststellung des Jahresbetrags bei un-

[1]) S. auch Art. 15 F.-Löschordnung vom 19. März 1890.

ständigen Grundrenten zum Behuf der Ablösung in Fällen, wofür nicht bereits gesetzliche Vorschriften bestehen,

9) nach dem Ges. v. 15. Septbr. 1851, die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien betreffend,

10) nach dem Ges. v. 6. August 1848, die Allodification der Erb- und Landsiedelleihen betreffend, sowie nach dem Ges. v. 2. Mai 1849, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend,

11) nach dem Ges. v. 29. Jan. 1836, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlicher Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betreffend, bezüglich der Vermessung und Verwandlung solcher Frohnden,

12) nach dem Ges. v. 3. Octbr. 1849, betreffend die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundrenten oder Grundstücken haften und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes v. 27. Juni 1836 unterliegen,

13) nach Art. 6 u. 13 des Ges. v. 2. Aug. 1858, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend,

die Provinzialregierungen, die Regierungscommissionen, und früher der Administrativ-Justizhof und in den unter Nr. 7 und 11 bezeichneten Fällen die Kreisräthe zu entscheiden hatten, mit der Maßgabe, daß, wo nach den angeführten Bestimmungen der Administrativ-Justizhof einen Commissär zur Leitung des Verfahrens zu bestellen hatte, als solcher ohne Weiteres der Kreisrath oder ein von demselben Beauftragter zu fungiren hat und daß die nach § 16 des Wildschadensgesetzes und § 2 des Reglements v. 14. Juli 1854 von dem Administrativ-Justizhof zu bestellenden Techniker von dem Kreisrathe zu bestellen sind (Art. 48, 1—13 Kr.-O.). Ferner nach der Gesetzgebung seit 1875:

14) nach dem Ges. v. 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, in den Fällen des Art. 139 Ziffer 4, 5, 6, 7, 10 und 11,

15) nach dem Ges. v. 28. Septbr. 1887, die Landeskulturgenossenschaften betreffend, in den Fällen des Art. 86 Ziff. 1;

II. in Gemeinde-Verwaltungs- (und diesen gleich geltenden) Sachen:

1) über bestrittene Ansprüche der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeinde-Vermögens (s. § 50 H.-B.).

2) wenn der Gemeinde-Vorstand einer Ausgabe widerspricht, welche der Gemeinde im öffentlichen Interesse von der Regierungsbehörde angesonnen wird, darüber, ob die Ausgabe und in welcher Größe gemacht werden soll. Ist die Voraussetzung der Nothwendigkeit der Ausgabe durch Gesetz oder Verordnung fest bestimmt, so hat der Kreis-Ausschuß nur über die Größe der Ausgabe zu entscheiden. Dem Kreis-Ausschuß steht eine Entscheidung nicht zu, wenn die Voraussetzung der Nothwendigkeit und der Umfang der Ausgabe durch Gesetz oder Verordnung fest bestimmt ist oder die Entscheidung andern Behörden als der Bezirksverwaltungs-Behörde ausdrücklich übertragen ist. Beispiele solcher Entscheidungen s. Art. 49 L.-G.-O., Art. 2, 7, 42, 47, 71, V.-Sch.-Ges.,

3) wenn Gemeinden über die Fragen streiten, ob Ausgaben, für welche keine privatrechtliche Verbindlichkeiten bestehen, im öffentlichen Interesse von der einen oder der andern Gemeinde, oder von mehreren gemeinschaftlich und in welchem Verhältnisse zu tragen sind,

4) über Streitigkeiten, welche die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zum Gegenstand haben (Art. 15 des Ges. v. 14. Juli 1871),

5) über Beschwerden wegen Zuziehung zu den Umlagen oder Ausschlägen jeder Art der politischen Gemeinden, mag die Beschwerde gegen die Erhebung der Umlage oder des Ausschlags selbst oder gegen die Beitragspflicht oder gegen das angenommene Beitragsverhältniß des Einzelnen gerichtet sein (Art. 84, L.=G.=O., Art. 86, St.=O. s. § 53); [1])

desgleichen:

über Beschwerden wegen Zuziehung oder Größe der Zuziehung zu den Umlagen der Kirchen= und Religionsgemeinschaften nach Art. 6 Ges. v. 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen= und Religionsgemeinschaften betreffend, sowie über Beschwerden wegen Zuziehung zu den in Art. 4 u. 9 des Gesetzes v. 10. Septbr. 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, und zu den in Art. 3 des Ges. v. 10. Septbr. 1878, den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden betreffend, erwähnten Leistungen s. §§ 182. Ziff. 5 c u. 201.

6) über Einwendungen gegen Entscheidungen der Gemeindevorstände über Stimmberechtigung oder Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen (s. Art. 21 L.=G.=O. u. St.=O.) und

7) über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (Art. 19 d. Ges. v. 14. Juli 1871). [2])

Der Kreisausschuß beschließt ferner

III. in folgenden Verwaltungssachen (Art. 48, III. 1—13 Kr.=O.):

1) wenn im öffentlichen Interesse eine subsidiär der Gemeinde obliegende Ausgabe nothwendig wird und bestritten ist, daß oder in welchem Verhältniß diese Ausgabe von einem privatrechtlich Verpflichteten zu tragen sei, so hat, im Falle das öffentliche Interesse eine Verschiebung der Ausgabe nicht gestattet, der Kreis=Ausschuß provisorisch und unter Vorbehalt des Rechtswegs festzustellen, von wem und in welchem Verhältniß einstweilen die im öffentlichen Interesse nothwendige Ausgabe, deren Größe er unter Ausschluß einer Berufung festzustellen hat, zu bestreiten ist,

2) über die Frage, ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist, mit der Maßgabe, daß auch hier der Beschluß des

---

[1]) Art. 48. II. 1—5 Kr.=O.
[2]) Art. 48. II. 6—7 Kr.=O.

Kreis-Ausschusses als Provisorium bis zur Entscheidung in dem gerichtlichen Verfahren gilt und bis dahin darnach zu verfahren ist,

3) über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen, wenn der Kreisrath Anstand nimmt, solche zu ertheilen, ebenso über Beanstandung von Gemeindebeschlüssen oder von Gemeindevoranschlägen, welche der Kreisrath zu diesem Zweck dem Kreis-Ausschuß vorlegt und über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, welche zu diesem Zweck der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden (s. Art. 47 L.-G.-O. u. s. w. Bd. I S. 135),

4) über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (Art. 95 Abs. 2 der L.-G.-O. u. s. w. s. Bd. I S. 135),

5) über Beschwerden gegen Disciplinarverfügungen des Bürgermeisters (Art. 51 St.-O.) oder Magistrats über Disciplinarbestrafung der Gemeindebeamten, sofern das dem Kreisrath zustehende Maß der Disciplinarstrafe (30 M. Art. 51 St.-O.) nicht ausreicht, über Suspension der Gemeindebeamten und Entlassung derselben vom Dienste, sofern solche nicht der Aufsichtsbehörde (Kreisrath) zusteht; ferner über Disciplinarsachen gegen Angestellte des Kreises, mit der Maßgabe, daß der Kreis-Ausschuß Disciplinarstrafen bis zu 180 Mark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten verhängen,

6) über Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten bei Gemeindewahlen, sowohl wenn solche von Einzelnen erhoben werden, als wenn der Kreisrath von Amtswegen die Gültigkeit der Wahl beanstandet,[1])

7) über Bestätigung oder Nichtbestätigung des Bürgermeisters einer Landgemeinde, wenn der Kreisrath die Bestätigung beanstandet,[2])

8) über die unentschuldigte Weigerung eines Kreisangehörigen zur Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Verwaltung oder Vertretung eines Kreises oder die thatsächlich erfolgte Entziehung von der Verwaltung eines solchen Amts (Art. 7, Abs. 5 Kr.-O., s. § 62), desgl. bei Mitgliedern der Kreisschulcommission (Art. 76 V.-Sch.-Ges.)

9) über Genehmigung von statutarischen Anordnungen der Gemeindevorstände, soweit zu denselben nicht die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erforderlich ist,

10) über Recurse (Beschwerden) gegen die Verweigerung der Ortsbürgeraufnahme,

11) über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes eines Garnisonortes über Erinnerungen gegen das Einquartierungskataster (§ 6 des Reichsges. v. 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend),[3])

12) über Einwendungen gegen die Weisungen des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses wegen Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse, soweit sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen (Art. 41, Abs. 2 Kr.-O.),

---

[1]) Art. 48. III. 1–6 Kr.-O.

[2]) Art. 48. III. 7 Kr.-O.

[3]) Art. 48. III. 8–11 Kr.-O.

13) über die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen oder zum Beginn eines Gewerbebetriebs auf Grund der §§ 16, 24, 25, 27, 30, 32, 33, 33^a, 34 der Deutschen Gewerbeordnung und über die Untersagung eines Gewerbebetriebs in den Fällen der §§ 15, 33^a u. 35, sowie über den Rekurs (Beschwerde) gegen die versagende Verfügung der Ortspolizeibehörde im Fall des § 43 der Gewerbeordnung; ferner über Ertheilung oder Zurücknahme der Erlaubniß, der Genehmigung, der Legitimationskarte oder des Wandergewerbescheins, sowie über Untersagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des § 5 der V.-O. v. 17. Novbr. 1883, die Ausführung des R.-Ges. v. 1. Juli 1883 wegen Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, [1])

14) über Ansprüche der Ortsarmenverbände auf Beihülfe durch den Landarmenverband in Gemäßheit der Art. 7 u. 18 des Ges. v. 14. Juli 1871 über die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, [2])

15) über Beschwerden gegen Polizeibefehle auf Grund Art. 56 St.-O.

Weiter nach den seit 1875 erlassenen Gesetzen:

16) über die Zulassung von Kassen, für welche die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse in Anspruch genommen werden, in Gemäßheit des § 4 des R.-Ges. vom 7. April 1876, die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend, und des § 1 der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1876, beziehungsweise des Art. 3 des R.-Ges. v. 1. Juni 1884, die Abänderung des R.-Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend, und des § 1 der Ausführungsverordnung v. 16. August 1884,

17) in den Fällen der Art. 2 und 54 des Ges. v. 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend,

18) in den Fällen der Art. 25 u. 30 Abs. 6 der allgemeinen Bauordnung v. 30. April 1881 beziehungsweise der §§ 43 und 49 der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1882, wenn die betreffende Verfügung von einer städtischen Localpolizeibehörde ausgeht, welcher die Baupolizei übertragen ist,

19) in den Fällen der Verordnung v. 5. Novbr. 1892, über die Ausführung des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883, bezws. 10. April 1892 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter,

20) in den Fällen des § 5 Abs. 8 des Reichsgesetzes v. 6. Juli 1884, über die Unfallversicherung,

21) in den Fällen des Art. 10 Abs. 5 des Ges. v. 11. Juni 1887, über die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder wenn ein Armenverband sich weigert, die Kosten der Unterbringung eines Kindes überhaupt oder in der angesonnenen Höhe aufzubringen,

22) nach dem Gesetz vom 30. Juli 1887 über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer, in den Fällen der Art. 13—17, 139, Ziff. 1, 2, 3, 8, 9 und 12,

---

[1]) Art. 48. III. 12 Kr.-O.
[2]) Art. 48. III. 13 Kr.-O.

23) nach dem Gesetz vom 28. Septbr. 1887 über die Landescultur-genossenschaften, in den Fällen des Art. 86 Ziff. 2,

24) in den Fällen der Art. 25 und 26 des Gesetzes v. 4. April 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886,

25) in den Fällen des Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 1890 über die Landesfeuerlöschordnung,

26) in den Fällen des § 12 Abs. 3 des Reichsgesetzes, über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 und des § 3 der Ausführungsverordnung vom 2. August 1890,

27) in den Fällen des § 3 Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 13. Decbr. 1890, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte betreffend,

28) über die Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht nach R.-Ges. v. 20. April 1892 u. V.-O. v. 22. Febr. 1893 (R.-Bl. Nr. 4.)

IV. Weiter sind von dem Kreisausschuß die Obliegenheiten der nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, nach § 18 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873, die Kriegsleistungen betreffend, nach § 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend und nach Art. 5 des denselben Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 7. August 1869 sowie nach dem R.-Ges. vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung der Familien zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu wählenden Commissionen bezhws. der daselbst vorgesehenen Lieferungsverbände zu übernehmen, sofern der Kreistag nicht etwas Anderes beschließt (Art. 48, IV Kr.-O.).

V. Der Kreisausschuß wählt:

1) drei Mitglieder zur Kreisschulcommission, (Art. 76 V.-V.-Ges.),

2) die nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu wählenden Vertrauensmänner, (Art. 16 des Ausführungsgesetzes vom 3. September 1878),

3) die Schätzer zu den nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 vorgeschriebenen Schätzungen von Thieren bei Viehseuchen (Art. 3 des Ausführungsgesetzes vom 13. Juli 1883),

und nimmt

4) die in Art. 43 der Städteordnung und Art. 42 der Landgemeindeordnung vorgesehenen Ergänzungswahlen vor.

VI. Die Zustimmung des Kreis-Ausschusses ist erforderlich:

1) zu Polizeireglements für den ganzen Kreis oder für Theile desselben,

2) zu polizeilichen Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten, Bausachen und feldpolizeiliche Angelegenheiten,[1])

3) zu den für Gemarkungen, welche nicht mit einer Gemeinde verbunden sind und mehreren Eigenthümern gehören, behufs der Erfüllung der

[1]) Art. 48. V. 1—2. Kr.-O. s. auch § 8 Ausf.-V.-O. zu V. O.

denselben im öffentlichen Interesse obliegenden gemeinschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen statutarischen Anordnungen (z. B. Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1871), [1])

4) zur Ausübung des Geschäfts eines Wirths neben der des Bürgermeisteramts in Gemäßheit des Schlußsatzes des Art. 30 Abs. 5 L.-G.-O.

5) zur Veränderung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach § 1 des Regulativs vom 26. Januar 1875, die Reinigung der Schornsteine betreffend,

6) zur Bildung zusammengehöriger Fischereigebiete (Art. 32 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend),

7) zur Dispensation von Bestimmungen der Lokalpolizeireglements nach Artikel 72 Abs. 1 der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881,

8) in den in dem § 10 Abs. 3 und § 33 des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 bezhws. 10. April 1892 über die Krankenversicherung der Arbeiter vorgesehenen Fällen in Gemäßheit 4 der Verordnung vom 5. Novbr. 1892.

9) Zu Statuten der freiwilligen Feuerwehren (Art. 7 F.-L.-O.).

VII. Das Gutachten des Kreis-Ausschusses ist erforderlich:

1) zur Entscheidung der administrativen Frage, ob eine Gemeinheitstheilung zuzulassen sei (Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Septbr. 1814 § 52 und Gesetz vom 19. Mai 1827 Art. 23), welche dem Ministerium des Innern und der Justiz zusteht, [2]

2) zur Genehmigung von Ortsbauplänen und Bauplänen für ganze Ortsstraßen, [3]) (Art. 6 der Bauordnung, Art. 36 B.-O. § 55 Ausf.-B.-O.) und zur Dispensation von ortsstatutarischen Vorschriften (Art. 72 Abs. 2 daselbst),

3) zur Genehmigung von Ortsstatuten, soweit zu denselben die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erforderlich ist, [4])

4) zur Entscheidung des Kreistags über den Antrag einer Gemeinde des Kreises auf Leistung einer entsprechenden Beihülfe aus Kreismitteln, um den ihr im öffentlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen zu genügen (Art. 31, Z. 13 Kr.-O.)

5) im Falle des Artikels 34 Abs. 3 der L.-G.-O. (Verweigerung der Bestätigung eines Bürgermeisters),

6) zur Uebertragung eines Kehrbezirks § 3 Abs. 3 des Regulativs vom 26. Januar 1875, über die Reinigung der Schornsteine,

7) vor Gewährung von Beiträgen aus Staatsmitteln an unbemittelte Gemeinden zur Bestreitung der Lehrergehalte Art. 19 des Gesetzes vom 9. März 1878 über die Gehalte der Volksschullehrer,

---

[1]) Art. 48. V. 3 Kr.-O. s. auch Art. 10 Dammbaugesetz.
[2]) Art. 48. VI. 1 Kr.-O.
[3]) Art. 48. VI. 2 Kr.-O.
[4]) Art. 48. VI. 3 Kr.-O.

8) zur Einsetzung und Abgrenzung der Deichverbände nach Art. 19 des Ges. über das Dammbauwesen vom 14. Juni 1887.

Zu § 67, (S. 143 fgd). In den Fällen der Art. 7, 48 I. (s. Nr. 1—13 S. 23, 24 Nr. 14, 15 S. 24), 48. II. 1—5 K.-O. (s. S. 24. 25, 48 III. 4, 5, 9, 10, 12 K.-O. (s. S. 26 Nr. 4. 5. 10. 13) gelten die in Bd. I § 67 des Handbuchs enthaltenen Grundsätze über das contradiktorische, mündlich öffentliche Verfahren.

Zu § 68 (S. 148).

I. 1) Endgültig entscheidet der Kreisausschuß in dem Falle des Art. 48 II. 7 Kr.-O. (Beschwerden wegen Armenunterstützungen, s. S. 25) und den analogen Fällen des Art. 10, Abs. 5 Ges. v. 11. Juni 1887 (s. S. 27 Nr. 21). Ausgeschlossen ist eine Berufung gegen die in Art. 48 V, 1—4 Kr.-O. u. s. w. (s. § 65 V, 1—8), und Art. 30 letzter Absatz der L.-G.-O. bezeichneten zustimmenden Beschlüsse (s. H.-B. Bd. I § 65 II, C 7) und der Natur der Sache nach bei allen Gutachten, vorgenommenen Wahlen u. s. w. (Art. 43 L.-G.-O., Art. 43 St.-O., § 76 V.-Sch.-G., Art. 41, 1, 42 Kr.-O.).

2) Gegen die übrigen Erkenntnisse (Art. 48 I, II, III Kr.O. u. s. w. s. die Fälle auf S. 23 fgd. unter I. Nr. 1—15, II. Nr. 1—6, III. Nr. 1 bis 20, 22—28) steht den Parteien (Betheiligten), und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (Kreisrath) im öffentlichen Interesse die Berufung an den Provinzialausschuß zu, der über die Thatsachen und Zweckmäßigkeitsfragen endgültig entscheidet.

Gleiches gilt nach dem Regulativ v. 26. Febr. 1875 S. 236 bei Entscheidungen des Kreisausschusses:

a. wegen der Folgen einer unentschuldigten Ablehnung oder thatsächlichen Entziehung von der Verwaltung unbesoldeter Aemter (Art. 7 Abs. 5 Kr.-O., Art. 76 des Ges. über das Volksschulwesen);

b. über Anträge auf Berichtigung der bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Wahl von Kreistagsabgeordneten Wahlberechtigten (Art. 21 Kr.-O.),

c. über Einwendungen gegen Weisungen des Kreisraths wegen Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse (Art. 41 Abs. 2, Art. 111 Abs. 2 Kr.-O.);

d. über Bestrafung ungehorsamer Zeugen oder Sachverständigen (Art. 61 Kr.-O.);

e. über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß (Art. 70 Kr.-O.);

f. wegen Zuwiderhandlungen von Gemeinderathsmitgliedern gegen ihre Dienstpflichten (Art. 45 L.-G.-O.);

g. über die Berufung gegen die Entscheidung der Bürgermeister von Städten über den Ersatz der Kosten einer von ihnen angeordneten (an sich nicht angefochtenen) Polizeimaßregel (Art. 56 letzter Abs. der St.-O.), s. Handbuch Bd. I § 68 S. 149.

3) An das Ministerium des Innern und der Justiz geht die Berufung gegen Entscheidungen über den Recurs gegen Verfügungen der Bürgermeister von Städten in Fällen des Art. 56, 3 Abs. 5, St.-O., s. Handbuch Bd. I § 68 S. 149.

II. Die unerstreckliche Frist zur Anzeige der Berufung beträgt (bei Verlust des Rechtsmittels) vierzehn Tage vom Tage der erfolgten schriftlichen Zustellung der Entscheidung an, den Zustellungstag nicht mitgerechnet (Art. 67, 123, § 8 Regulativ). Eine kürzere Frist gilt bei Anträgen auf Berichtigung der bekannt gemachten Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu den Kreistagswahlen (zehn Tage, Art. 21) und über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß (zehn Tage, Art. 70).

Bei Eröffnung der Entscheidungen des Kreisausschusses sind die Betheiligten über Recursrecht, Fristen und Folgen der Versäumniß zu belehren (Erläuterung der Rechtsmittel); der Mangel der Belehrung hält den Fristenlauf nicht auf (Art. 68).

Jeder Recurs hat aufschiebende Wirkung, bei Beschlüssen über Suspension von Gemeinde- oder Kreisbeamten (Art. 48 III, 5) nur dann, wenn der Kreisausschuß diese Wirkung für zulässig erklärt. Wird dem Recurs aufschiebende Wirkung nicht beigelegt, so ist der Gehalt während der Dauer der Recursverhandlungen fortzubezahlen (Art. 67 Abs. 3).

Die Rechtfertigung der Berufung erfolgt innerhalb der Anzeigefrist; in nicht schleunigen Sachen kann der Vorsitzende angemessene, der Regel nach die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigende Fristerstreckung gewähren (Art. 67 Abs. 4 § 9 Regulativ). [1])

Die bisherige Praxis berechnet die Frist zur Anzeige und Rechtfertigung der vom Vorsitzenden im öffentlichen Interesse erhobenen Berufung vom Tage nach erfolgter schriftlicher Zustellung der Entscheidung an den Betheiligten an, eventuell vom Datum der Verhandlung der Entscheidung.

Die zur Rechtfertigung der Berufung bestimmte Schrift ist beim Kreisausschuß einzureichen, und zwar mit je einem Duplicat der Schrift selbst und ihrer Anlagen für jede Gegenpartei. Zur Ergänzung des etwa Fehlenden ist nach § 5 pos. 2 des Regulativs zu verfahren. Das Duplicat der Berufungsrechtfertigung wird von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses der Gegenpartei zur schriftlichen Erklärung binnen einer bestimmten, von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitgetheilt. Auch der Erklärung muß die erforderliche Zahl von Duplicaten beigefügt werden (Art. 105, 60).

Nach Ablauf der zur Erklärung bestimmten Frist legt der Kreisausschuß (bezw. der Vorsitzende desselben) die sämmtlichen Verhandlungen nebst seinen Acten dem Provinzialausschuß vor und benachrichtigt die Parteien von der erfolgten Absendung der Acten, unter Mittheilung des Duplicats der etwa eingelangten Erklärung an den Berufenden (Art. 106).

Wird von dem Provinzialausschuß hierauf noch eine weitere Aufklärung des Sachverhältnisses angeordnet, so hat der Kreisausschuß solche vorzunehmen (Art. 107).

---

[1]) Die Rechtfertigung der Berufung (Angabe der Beschwerdepunkte) ist als Bedingung der Zulässigkeit des Recurses anzusehen, bloße Anzeige genügt nicht. Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. III S. 17, 107, IV S. 58, IX S. 83, s. auch Entwurf der neuen Kr.- u. P.-O. Art. 67.

Die Entscheidung des Provinzialausschusses, sowie der höheren Instanzen gelangt an den Kreisausschuß, welcher dieselbe den Parteien zuzustellen und erforderlichen Falls zu vollstrecken hat (Art. 100, 108, 73, § 4 pos. 14, § 9 Reg.).

Bestimmungen über Restitution gegen Versäumung der Frist zur Anzeige und Rechtfertigung der Berufung, sowie der Nothfristen überhaupt, fehlen. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist bei den Kammerverhandlungen ausdrücklich anerkannt worden; die Praxis richtet sich nach den §§ 208—212, 215 u. 216. C.-P.-O. (Minist. Verf. v. 7. Juli 1881).[1]

Zu § 72 (S. 156—160) § 75 S. 166—170. Nachstehende Zusammenstellung enthält eine neue, ergänzte Uebersicht über die Zuständigkeit des Provinzialausschusses.

A. Als Organ der Provinzialverwaltung hat der Provinzialausschuß:

1) die Beschlüsse des Provinzialtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissäre oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinzialtags beauftragt werden,
2) die Provinzialangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Provinzialtags, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Voranschlags der Provinzialkasse zu verwalten,
3) die Angestellten der Provinz zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie sind nach der bisherigen Rechtsprechung seiner Disciplinargewalt unterworfen und können von ihm unbeschadet der bestehenden Verträge und Statuten, entlassen werden,
4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke von den Staatsbehörden überwiesen werden,
4) die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, beziehungsweise noch weiterhin durch Gesetz oder Verordnung übertragen werdenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.[2]

B. Bei Geschäften der Landesverwaltung und staatlicher Oberaufsicht, der Provinzialverwaltung u. s. w. mitwirkend ist der Provinzialausschuß berufen:

1) über die in Gemäßheit der Art. 7 Abs. 5, 11, 21, 61, 67, 70 und 80 Kr.- u. Pr.-O. an ihn gelangenden Rekurse gegen Beschlußnahmen oder Entscheidungen des Kreistages, Kreisausschusses oder des Kreisraths, sowie über Recurse (Berufungen) gegen die im Art. 41 bezeichneten Beschlüsse des Kreisausschusses wegen Beitreibung von Ausständen der Kreiskasse auf administrativem Wege zu entscheiden;
2) in erster Instanz (beziehungsweise in erster und letzter Instanz) zu entscheiden:
   a. in den im Art. 3, im letzten Absatz des Art. 7 und im Art. 49 bezeichneten Fällen,

---

[1]) s. auch Art. 68 des Entwurfes der neuen Kr.- u. P.-O.
[2]) Art. 97 Kr.- u. P.-O.

b. nach dem Ges. v. 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, in den Fällen der Art. 3, 14, 41—49, 54,

c. nach Art. 140 II. und 143 des Ges. v. 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend,

d. über Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband der Provinz von einem andern Armenverband erhoben werden (Art. 10 des Ges. v. 14. Juli 1871), [1])

e. über Beschwerden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützung zu gewähren sind (Art. 19 des Ges. v. 14. Juli 1871), [2])

f. in den Fällen der Verordnung v. 5. Nov. 1892, Ausführung des Krankenvers.-Gesetzes betreffend, falls in einem dieser Fälle der Landarmenverband Partei ist,

g. in den Fällen des § 5 Abs. 8 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung v. 6. Juli 1884, falls in einem dieser Fälle der Landarmenverband Partei ist,

h. nach Art. 10 Abs. 5 des Ges. v. 11. Juni 1887, die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betreffend, im Falle von Streitigkeiten von Ortsarmenverbänden wegen Ersatzes und Uebernahme der Pflegekosten,

i. über die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51 der Deutschen Gewerbeordnung) und über die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung in Gemäßheit des § 53 der Deutschen Gewerbeordnung, [3])

k. über die Schließung von eingeschriebenen Hülfskassen in Gemäßheit des § 29 des R.-Ges. v. 7. April 1876, die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend, und des § 2 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 22. Juli 1876 bezw. des Art. 16. des R.-Ges. v. 1. Juni 1884, die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend, und des § 2 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 16. August 1884,

l. in den Fällen der Art. 25 und 30 Abs. 6 der allgemeinen Bauordnung v. 30. April 1881 bezw. der §§ 43 und 49 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 1. Februar 1882, wenn die betreffende Verfügung von dem Kreisamte ausgeht,

m. in den Fällen des Art. 134 des Berggeſ. v. 28. Januar 1876,

n. nach Art. 6 des Ges. v. 24. September 1887, die Gemeindeumlagen betreffend,

o. nach dem Gesetze über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum,

p. über die Auflösung einer Genossenschaft nach § 79 R.-Ges. v. 1. Mai 1889 (V.-O. v. 6. Juni 1889, R.-Bl. Nr. 12).

---

[1]) Art. 98 g. Kr.- u. Pr.-O.
[2]) Art. 98 h. l. c.
[3]) Art. 98 i. l. c.

3) die Disciplinargewalt über die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse (Art. 46) und über die Angestellten der Provinz in demselben Umfange zu handhaben, wie sie dem Kreisausschuß im Art. 48 III. 5. über die Angestellten des Kreises übertragen ist, jedoch unter Vorbehalt der dem Provinzialdirector gegen die Angestellten der Provinz in demselben Umfang zustehenden Strafbefugniß, wie solche einem Kreisrathe über die Angestellten des Kreises übertragen ist, nämlich bis zu 30 Mark; [1])

4) nach Art. 25 des Ges. v. 8. Juli 1884 die allgemeine Einkommensteuer betreffend, und Art. 21 des Ges. v. 8. Juli 1884, die Einführung einer Kapitalrentensteuer betreffend, die Wahl von je drei Mitgliedern zur Landescommission vorzunehmen; [2])

5) sich die über die in Gemäßheit des Art. 19 Abs. 2 an den Provinzialtag gelangenden Beschwerden vor dessen Entscheidung zu äußern;

6) sich über den Antrag eines Kreises der Provinz auf Leistung einer entsprechenden Beihülfe aus Provinzialmitteln, um den ihm im öffentlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen zu genügen, vor Entscheidung des Provinzialtags in Gemäßheit des Art. 88 Ziff. 13 zu äußern;

7) nach Art. 1 des Ges. v. 1. August 1878, die Abänderung des Art. 10 der Verfassungsurkunde betreffend, sich über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Verwendung einer Parzelle des unbeweglichen Landeseigenthums zu Bauzwecken zu erklären;

8) nach Art. 2 des Ges. v. 3. September 1878, die Abtretung von Grundeigenthum zu Bauplätzen betreffend, sich über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Verwendung eines Domanialgrundstückes als Bauplatz zu erklären;

9) nach § 2 der Verordnung v. 5. Juli 1881, die Bildung eines Eisenbahnbeiraths betreffend, die Wahl von je einem Mitglied zum Eisenbahnbeirath vorzunehmen;

10) nach Art. 13 des Ges. v. 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend, je ein Mitglied und einen Stellvertreter zur Landescommission zu wählen;

11) nach Art. 61 des Ges. v. 28. Sept. 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, je 3 Mitglieder und je 3 Stellvertreter derselben zum Ausschusse der Brandversicherungskammer zu wählen.

I. Der Provinzialausschuß endscheidet entgültig:

1) nach Art. 7 Abs. 5, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 K. u. P.=O. über die unentschuldigte Weigerung eines Kreisangehörigen zur Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises oder die thatsächlich erfolgte Entziehung von der Verwaltung eines solchen Amts,

---

[1]) Art. 98 Ziff. 3 l. c.
[2]) Art. 98 Ziff. 4 l. c.

2) nach Art. 21 Abs. 2, Artikel 98 Ziff. 1 über die beantragte Berichtigung der Verzeichnisse der zum Kreistage wahlberechtigten Höchstbesteuerten und Gemeinden,

3) nach Art. 48 III 2, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über die provisorische Regelung der Frage, ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist,

4) nach Art. 48 III 6, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten bei Gemeindewahlen,

5) nach Art. 48 III 9, Art. 67, Art. 88 Ziff. 1 über Beschwerden gegen die Verweigerung der Ortsbürgeraufnahme,

6) nach Art. 48 III 10, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstands eines Garnisonsortes über Erinnerungen gegen das Einquartierungskataster,

7) nach Art. 48 III 13, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Ansprüche der Ortsarmenverbände auf Beihülfe durch den Landarmenverband in Gemäßheits de Art. 7 und 18 des Ges. v. 14. Juli 1871, die Ausführung des R.-Ges. über den Unterstützungswohnsitz betreffend,

8) nach Art. 48 III 11, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Einwendungen von Gemeinden oder Privaten gegen Bachregulirungsarbeiten, für welche Kostenbetheiligung nicht gefordert wird, in Gemäßheit der Art. 127 und 139 Ziff. 8 des Ges. v. 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend,

9) In den Fällen des Art. 86 Ziff. 2 des Ges. v. 28. September 1887, die Landeskulturgenossenschaften betreffend,

10) nach Art. 70, Abs. 3, Art. 98 Ziff. 1, Art. 115 über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Kreisausschuß, sowie vor dem Provinzialausschuß,

11) nach Art. 80, Art. 98 Ziff. 1 und nach Art. 56 Abs. 2 Ziff. 3 der Städteordnung, insoweit die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreisraths, beziehungsweise des Bürgermeisters über den Ersatz der durch die von ihm angeordnete Polizeimaßregel entstandenen Kosten gerichtet ist,

12) nach Art. 98 Ziff. 2 b über die dem Eigenthümer und jedem Nebenberechtigten unter Vorbehalt des Rechtswegs zu leistende Entschädigung, über Sicherheitsleistung und Ausdehnung der Enteignung nach Art. 42 Ziff. 2 des Ges. v. 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend,

13) nach Art. 98 Ziff. 2 h über Beschwerden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind,

14) nach Art. 98 Ziff. 2 h und in Gemäßheit des Art. 10 Abs. 5 des Ges. v. 11. Juni 1887, die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betreffend, falls es sich um Streitigkeiten

von Ortsarmenverbänden unter einander oder mit Landarmenverbänden wegen Ersatzes und Uebernahme der Pflegekosten handelt,

15) Bei Reclamationen des Steuerpflichtigen über die Entscheidung der Steuerbehörde bezüglich seines Hauptwohnorts in Gemäßheit des Art. 6 des Ges. v. 24. September 1887, die Gemeindeumlagen betreffend.

II. In folgenden Fällen findet Berufung (Recurs) gegen die Entscheidung des Provinzalausschusses an das Ministerium des Innern (collegialische Entscheidung ohne contradiktorisches Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung) statt:

1) nach Art. 48 III 1, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 Kr.- u. P.-O. über die provisorische Entscheidung von welchem privatrechtlich Verpflichteten und in welchem Verhältniß einstweilen eine im öffentlichen Interesse nothwendige, subsidiäre der Gemeind obliegende Ausgabe zu bestreiten ist,

2) nach Art. 11, Art. 98 Ziff. 1 über Beschwerden von Gemeinden oder Inhabern besonderer Gemarkungen wegen ihrer Heranziehung oder der Höhe ihrer Heranziehung zu einzelnen Kreisabgaben,

3) nach Art. 48 III 3, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen, Beanstandung solcher Beschlüsse, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung,

4) nach Art. 48 III 4, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (Art. 107 Abs. 2 der Städteordnung und Art. 95 Abs. 2 der Landgemeindeordnung),

5) nach Art. 48 III 8, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Genehmigung von statutarischen Anordnungen der Gemeindevorstände,

6) nach Art. 7 Abs. 6, Art. 98 Ziff. 2 a über die unentschuldigte Weigerung eines Provinzialangehörigen zur Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Verwaltung oder Vertretung der Provinz oder die thatsächlich erfolgte Entziehung von der Verwaltung eines solchen Amts,

7) nach Art. 48 III 5, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Beschwerden gegen Disciplinarverfügungen des Bürgermeisters, über Disciplinarbestrafung der Gemeindebeamten, über Suspension der Gemeindebeamten und Entlassung derselben vom Dienste, über Disciplinarsachen gegen Angestellte des Kreises,

8) nach Art. 98 Ziff. 3 in Disciplinarsachen über die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse und über die Angestellten der Provinz.

9) nach Art. 48 III 12, Art. 67, Art. 98 Ziff. 1 über Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen oder zum Beginn eines Gewerbebetriebs, Untersagung oder Versagung desselben,

10) Ueber die Zulassung von Kassen, für welche die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse in Anspruch genommen werden, in Gemäßheit

des § 4 des R.-Ges. v. 7. April 1876, die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend und des § 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 22. Juli 1876, bezw. des Art. 3 des R.-Ges. v. 1. Juni 1884, die Abänderung des R.-Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend, und des § 1 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 16. August 1884,

11) In den Fällen der Art. 2 und 54 des Ges. v. 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend,

12) In den Fällen des Art. 25 und 30 Abs. 6 der allgemeinen Bauordnung v. 30. April 1881, bezw. der §§ 43 und 49 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 1. Februar 1882,

13) In den Fällen der Ziff. 5 und 9 der Verordnung v. 1. Nov. 1883, die Ausführung des R.-Ges. v. 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend,

14) In den Fällen des § 5 Abs. 8 des R.-Ges. v. 6. Juli 1884, die Unfallversicherung betreffend,

15) In den Fällen des Art. 140 I Ziff. 1, 2, 3, 9 und 12, des Art. 140 II, bezw. 143 des Ges. v. 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend,

16) In den Fällen der Art. 25 und 26 des Ges. v. 4. April 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend,

17) In den Fällen des Art. 2 des Ges. v. 29. März 1890, die Landesfeuerlöschordnung betreffend,

18) In den Fällen des § 12 Abs. 3 des R.-Ges., betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 und des § 3 der Ausführungsverordnung zu diesem Ges. v. 2. August 1890,

19) In den Fällen des § 3 Ziff. 1 der Bekanntmachung v. 13. Dezember 1890, die Ausführung des R.-Ges. über die Gewerbegerichte betreffend,

20) nach Art. 80, Art. 98 Ziff. 1 und nach Art. 56 Abs. 2 Ziff. 3 der Städteordnung, insoweit die Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit oder Zulässigkeit der Polizeimaßregel gerichtet ist,

21) nach Art. 98 Ziff. 2 b in den Fällen der Art. 3, 14, 42 Ziff. 1 und 54 des Ges. v. 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend,

22) nach Art. 98 Ziff. 2 i über die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage, Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung,

23) Ueber die Schließung von eingeschriebenen Hülfskassen in Gemäßheit der auf S. 33 unter k aufgeführten Gesetze und Verordnungen,

24) In den Fällen des Art. 134 des Berggeſ. v. 28. Januar 1876, in Gemäßheit des Art. 137 daselbst.

25) nach § 2 V.-O. v. 6. Juni 1889 im Falle des § 79 v. 1. Mai 1889 (Auflösung einer E.- u. W.-Genossenschaft).

III. In den Fällen des Art. 98 Ziff. 2 g (Streitsachen deutscher Armenverbände) geht die Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen in Berlin. Für den Geschäftsgang sind die Vorschriften in §§ 45—49 R.-Ges. v. 6. Juni 1870 zu beobachten. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses hat hier kein Recursrecht im öffentlichrn Interesse (Art. 111 letzter Abs.).

IV. In allen unter I, II, und III nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Provinzialausschuß endgiltig über die einschlägigen Thatsachen und Zweckmäßigkeitsfragen. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses in diesen Fällen findet das Rechtsmittel des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof in so fern statt, als behauptet wird, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien, oder daß die Zuständigkeit des Kreis-, bezw. Provinzialausschusses zur Entscheidung der von ihnen entschiedenen Fragen nicht begründet sei. Wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Stelle kann eine Berufung gegen deren Entscheidung jedoch nur dann verfolgt werden, wenn die Behauptung der Unzuständigkeit bereits vor der Stelle, gegen deren Entscheidung recurrirt wird, vorgebracht worden ist (Art. 111. 124). —

V. Der Recurs (Berufung) steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, letzterem im öffentlichen Interesse (mit Ausnahmen bei Streitsachen gegen Armenverbände der Provinz) zu. Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Entscheidungen über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren, der Mangel der Belehrung hält den Lauf der Recursfristen nicht auf. Die Frist zur Anzeige und Rechtfertigung beträgt vierzehn Tage nach der Zustellung bezw. Eröffnung.[1]) Im Uebrigen gelten für das Verfahren die für Recurse gegen Entscheidungen des Kreisausschusses gegebenen Vorschriften der Art. 104—106 Kr.-O. und § 9 des Regulativs mit den Modifikationen der V.O. v. 1. November 1869, V.O. v. 22. Juli 1876, und des R.-Ges. v. 6. Juli 1870 (s. § 67 Art. 112). Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren vor dem Provinzialausschuß erfolgt nach den Vorschriften der Art. 70 und 71 mit der Maßgabe, daß

1) der erhobene Aversionalbetrag zur Provinzialkasse vereinnahmt wird,

2) ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Provinzialausschusses nicht stattfindet (Art. 113).[2]) —

[1]) s. Anm. auf S. 149 Bd. 1 H.-B.

[2]) Der Provinzialausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginn durch ein oder mehrere in der Provinz erscheinende Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Provinzialausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzialausschusses dem Ministerium des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich vorzulegen. In derselben ist die Zahl der von dem Provinzialausschusse im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie, nach den Hauptkategorieen gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben.

Der Verwaltungsgerichtshof (s. Bd. I. § 21 H.=B.) hört vor seiner Entscheidung einen Vertreter des Staatsinteresses, der in der Sitzung seine Anträge stellt und begründet. Demselben sind vorher die Acten zuzustellen oder ist deren Einsicht zu ermöglichen (Art. 4 Ges. v. 11. Januar 1857). Wird der Recurs für begründet befunden, so erklärt der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung für vernichtet. Wegen Unzuständigkeit des Provinzialtags oder Provinzialausschusses kann ein Recurs gegen deren Entscheidungen jedoch nur dann verfolgt werden, wenn die Behauptung der Unzuständigkeit bereits vor der Stelle, gegen deren Entscheidung recurrirt wird, vorgebracht worden ist.

Wenn das oberste Verwaltungsgericht eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit vernichtet, so wird es zugleich die zur Entscheidung in der Sache zuständige Stelle bezeichnen.

Wird die Entscheidung, gegen welche an das oberste Verwaltungsgericht recurrirt wird, wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so wird dieses Gericht zugleich die Vernichtung des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an aussprechen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor die zuständige Stelle verweisen.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in den Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt das oberste Verwaltungsgericht in der Sache selbst, was Rechtens. Wenn es jedoch noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, dann ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die zuständige Stelle oder nach dem Ermessen des obersten Verwaltungsgerichts an einen anderen Provinzialausschuß zu verweisen (Art. 124).

In allen Fällen, in welchen in Folge der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels eine Sache an eine Stelle verwiesen worden ist, muß diese ihre Zuständigkeit als feststehend annehmen, auch ist dieselbe gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das oberste Verwaltungsgericht aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zu Grunde zu legen.

Zu diesem Ende spricht das oberste Verwaltungsgericht in dem entscheidenden Theile seines Urtheils aus, was in der Sache als Rechtswahrheit zu betrachten ist (Art. 125).[1]) —

VI. Bezüglich der Restitution gilt das zu § 68 S. 32 bemerkte. —

Zu § 79, II. (S. 175) Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Polizeikommissäre enthält die V.=O. v. 10. Nov. 1886 (R.=Bl. Nr. 28).

Zu § 80, II Anmkg. 1 (S. 176). Ueber das Verfahren bei Entlassung von Feldschützen s. Zeitschr. für St. u. Gem.=Verw. Jahrg. X S. 153.

---

unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Ges. v. 12. Juni 1874 gemachten Erfahrungen Anlaß bieten (§§ 12, 13 des Regulativs).

Uebersichten s. Zeitschrift für Staats= u. Gemeindeverwaltung, Jahrg. IV S. 92, 93, Jahrg. V S. 4, 5, Jahrg. IV S. 184, 185.

[1]) Motive zur Kr.=O. S. 40, 41.

Zu § 80 (S. 177). Ueber die Bewachung der Dämme s. auch Ges. das Dammbauwesen und Wasserrecht in den Gebieten des Rheins u. s. w. betr. v. 14. Juni 1887 (R.-Bl. Nr. 20), Ausf.-V.-O. v. 23. Juni 1891 (R.-Bl. Nr. 22).

Zu § 81 (S. 177). Abänderungen des Dienstreglements s. Bek. v. 13. Septbr. 1892 (R.-Bl. Nr. 28).

Zu § 81 Nr. 8 (S. 180). Die Gebühren der Gendarmen sind, wie folgt, neu geregelt durch M.-A. Nr. 13 v. 1891:

I. In jedem Falle, in welchem der Gendarm in Folge der Erledigung eines dienstlichen Auftrags außerhalb seines Stationsortes übernachten muß, erhält derselbe für jede Uebernachtung eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig.

II. Der als Zeuge oder Denunciant von Gerichtswegen vorgeladene Gendarm erhält unter der Voraussetzung einer Mindestentfernung von 2,5 Kilometer zwischen Stationsort und Ort der Vorladung:

1. als Tagegeld: a. bei einem Zeitaufwand einschließlich Hin- und Rückreise von mehr als drei aber weniger als sechs Stunden 1 Mark 50 Pfennig; b. bei einer solchen von mehr als sechs Stunden 3 Mark.
2. als Reisekostenvergütung: a. regelmäßig Ersatz des Aufwandes für die III. Wagenklasse oder für die Post; b. bei unvermeidlichen Schnellzügen ohne III. Klasse Ersatz des Aufwandes für die II. Wagenklasse.

III. Für Assistenzleistungen bei gerichtlichen Untersuchungen dieselben Gebühren, wie unter II. unter der Voraussetzung einer Mindestentfernung von 2,5 Kilometer zwischen Stationsort und Ort der Amtshandlung.

IV. Für den von Behörden angeordneten Transport von Arrestaten und Schüblingen erhält der Gendarm:

1. Ersatz des vorgelegten Eisenbahn- oder Post-Fahrgeldes nach Maßgabe von II. Ziffer 2;

2. Eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig, wenn der Transport über die Grenze des Patrouillenbezirks hinausgeht;

3. für Begleitung eines Gefangenentransports von Mainz nach Butzbach und von Erbach nach Mainz eine Gebühr von 2 Mark.

4. Für besondere Fälle bleibt vorbehalten, eine höhere, dem Mehraufwand entsprechende Vergütung zu bewilligen.

V. Für die Assistenzleistung und Aufsicht bei Schwurgerichts-, Strafkammer- und Schöffengerichtsverhandlungen, wenn der Dienst des commandirten Gendarmen über 6 Stunden dauert und derselbe seinen gewöhnlichen Mittagstisch nicht erreichen kann, erhält der Gendarm eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig.

VI. Für besondere Dienstverrichtungen erhält derselbe:

1. Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe von II, Ziffer 2.

2. Eine Gebühr nach Maßgabe von II Ziffer 1, wenn der Ort der Commandirung mindestens 2,5 Kilometer vom Stationsort entfernt ist, und außerhalb seines Patrouillenbezirkes liegt.

VII. Bei provisorischen Dislocirungen außerhalb seines Stationsortes, bei Commandirungen auf die Hauptstation zum Zweck einer Vernehmung

oder Prüfung, sowie bei Reisen eines Probisten von Darmstadt nach Mainz oder Gießen erhält der Gendarm Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe von II, Ziffer 2.

VIII. Bei Commandirungen zu den Herbstübungen erhält der Gendarm als Tagegeld (einschließlich Uebernachtungsgebühr) 3 Mark, der Oberwachtmeister 4 Mark 50 Pfennig.

IX. Für die Aufsicht bei Tanzbelustigungen außerhalb seiner Station hat der Gendarm:

1. wenn die Aufsicht nicht über 10 Uhr Abends dauert, eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig,
2. wenn die Aufsicht über 10 Uhr Abends dauert, eine solche von 3 Mark

von dem betreffenden Wirthe in Anspruch zu nehmen.

X. Sämmtliche Gebühren sind schriftlich bei derjenigen Behörde zu liquidiren, von welcher der Auftrag zu der betreffenden Diensthandlung ausgegangen ist, und ist dabei nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Ueber die Pensionsansprüche der Gendarmen s. Ges. v. 10. Mai 1875 Art. 12.

Zu § 84 Anmkg. 1 (S. 185). Ein Beispiel des Rekurses gegen einen Polizeibefehl s. Zeitschr. f. St. u. Gem.-Verw. Jahrg. IX S. 170, XVII Nr. 24.

Zu § 85 Ziff. 1 Abs. 1 (S. 186) M.-A. Nr. 13 v. 1889 enthält Vorschriften zur Vermeidung mehrfacher Strafverfolgungen derselben That.

Zu § 87 (S. 188—190).

Die obere Aufsicht über das Zuchthaus führt nunmehr an Stelle der Prov.-Direktion Oberhessen der Oberstaatsanwalt für Oberhessen, die über die Gefängnisse der Oberstaatswalt für Starkenburg und Rheinhessen (Bek. v. 1. Nov. 1884, R.-Bl. S. 296) M.-A. Jz. Nr. 20 v. 1885 enthält die Organisation der Verwaltung in den Gefängnissen zu Darmstadt und Mainz. Das Reglement für die Gefängnisse s. M.-A. Nr. 27 v. 1887.

Ueber den Ersatz der Kosten des Unterhalts der Sträflinge im Landeszuchthaus und in den Gefängnissen s. Ges. v. 17. Juni 1885 (R.-Bl. Nr. 21), A. M. Jz. Nr. 28 v. 1885, desgl. Nr. 30 v. 1886.

Ueber die Seelsorge und Einrichtung periodischer Gottesdienste s. A. M. Jz. Nr. 27 v. 1885.

Zu § 89 (S. 191). Eine Anweisung zum Vollzuge der Polizeiaufsicht enthält Lith. M.-A. v. 9. April 1886 Nr. 27 509. Eine Uebersicht aller Folgen der Stellung unter P.-Auff. s. Zeitschr. f. St. u. Gem.-Verw. Jahrg. XI Nr. 16 S. 127.

Zu § 91 (S. 192). Die Unterbringung im Arbeitshause erfolgt auf Grund rechtskräftiger Verurtheilungen nach § 361, 3—8 u. § 362 Abs. 2 R.-St.-G. Nachdem durch B.-R.-Beschluß vom 26. Jan. 1889 allgemeine Grundsätze über die Festsetzung der correctionellen Nachhaft auf Grund des § 362 Abs. 2 R.-St.-G. aufgestellt wurden, bestimmte M.-A. Nr. 17 v. 1889 unter Zurücknahme der früheren allgemeinen Verfügungen:

1. Hinsichtlich der Festsetzung der correctionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des Großherzogthums gleich zu behandeln.
2. Die Nachhaft ist in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit die Aufnahme in das Arbeitshaus als unangemessen erscheinen lassen. Ebenso kann in Ansehung jugendlicher Personen unter 18 Jahren von Anordnung der Nachhaft mit Rücksicht darauf abgesehen werden, daß zur Zeit genügende Einrichtungen zur gesonderten Detinirung derselben im Arbeitshaus zu Dieburg nicht bestehen.
3. Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der Nachhaft wird zugleich deren Dauer festgesetzt. Die Dauer ist im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von zwei Jahren zu bemessen. Das Vorleben, die Schwere der Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten correctionellen Nachhaft ist angemessen zu berücksichtigen.
4. Zuständig zur Festsetzung ist das Kreisamt, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungsbehörde ihren Sitz hat.
5. Ist auf Ueberweisung erkannt, so übersendet die Strafvollstreckungsbehörde alsbald, wenn irgend thunlich vor der Zuführung des Ueberwiesenen die Untersuchungsacten entweder direct, oder wo besondere Polizeiämter bestehen, durch deren Vermittelung, unter Beifügung einer mit Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsabschrift, dem zuständigen Kreisamt zur Entscheidung über die Nachhaft.
6. Die Strafvollstreckungsbehörde läßt die Ueberwiesenen alsbald nach Verbüßung der Haftstrafe dem Kreisamt bezw. Polizeiamt zuführen.
7. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so wird der Verurtheilte dem Kreisarzt oder Kreisassistenzarzt am Sitze des Kreisamts vorgeführt. Die Kosten sind auf vierteljährlich bei der Provinzialdirection einzureichende Verzeichnisse aus der Criminal- und Polizeikasse zu entrichten.
8. Bis zur Ueberführung in das Arbeitshaus sind die Verurtheilten in polizeiliche Haft zu nehmen. Gibt der Inhalt der Untersuchungsacten nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Bemessung der Detentionszeit so ist letztere vorerst auf das Minimum von 6 Monaten festzusetzen und endgültiger Beschluß in dieser Beziehung erst nach Beendigung der alsbald anzustellenden weiteren Ermittelungen zu fassen. Diese endgültige Beschlußfassung soll spätestens innerhalb sechs Wochen nach Beginn der Detention stattfinden. Die Unterbringung ist dem Verurtheilten sofort zu eröffnen und die baldige Ueberführung in das Arbeitshaus zu bewirken.
9. Der Verwaltung des Arbeitshauses ist von der Anordnung der Nachhaft unter Mittheilung eines sorgfältig ausgefüllten Ueberweisungsbogens so zeitig Nachricht zu geben, daß sie dieselbe vor, spätestens gleichzeitig mit dem Eintreffen des Corrigenden erhält.

10. Rechtfertigt das Verhalten des Corrigenden die Erwartung, daß der Zweck der correctionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werde, oder liegen in den Familien= und Erwerbsverhältnissen des Corrigenden erhebliche Gründe für eine Abkürzung, so kann die Detention nach Anhörung der Arbeitshausverwaltung, bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate ermäßigt werden. Bei schlechter Führung ist nachträgliche Verlängerung zulässig.

Hierdurch ist § 91 Abs. 4 entsprechend modificirt und sind auch rückfällige nichthessische Bettler und Landstreicher im Arbeitshaus unterzubringen.

Zu § 92 (S. 193) Lith. M.=A. v. 25. April 1883 zu Nr. 10 313 schärft die Beachtung der Vorschrift in § 8 des Gothaer Vertrages ein. Es soll kein Angehöriger eines anderen, rückwärts von Hessen liegenden Staates von dem ausweisenden Nachbarstaate übernommen werden, sofern nicht der Ausgewiesene sich im Besitz eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet oder eine Aufnahme=Zusicherung des zur Uebernahme verpflichteten Staates vorliegt. Nach Hessen von anderen Bundesstaaten ausgewiesenen hess. Staatsangehörigen, sind, sofern über sie keine Aufenthaltsbeschränkungen im Sinne des § 3 Frz.=Ges. verhängt, kurzer Hand zu entlassen, und ist also von einer Weiterverbringung abzusehen. Es gilt hierbei die Auffassung, daß mit erfolgter Verbringung in den Heimathstaat die Befugniß der Polizeibehörde den Aufenthalt zu verweigern erschöpft ist und den Polizeibehörden des Heimathstaates weitere Confinationsbefugnisse nicht zustehen.

Zu § 93 (S. 194). Ueber die Bekleidung der Schubgefangenen bei Bayrischen Schüblinge s. Lith. M.=A. v. 21. Okt. 1886, Nr. 24 140.

Zu § 95 (S. 195) des R.=G. vom 22. März 1888 (R.=G.=Bl. Nr. 13 S. 111) verbietet das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen der Eier, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten u. s. w. der Nester, Eier und Jungen. Untersagt sind weiter bestimmte Fangarten, eine Reihe von Vogelarten nimmt das Gesetz aus.

Zu § 98, Abs. 1 (S. 196 fgd.). Über § 366, 1 R.=St.=G. u. Art. 224 P.=St.=Ges. s. Zeitschr. für St.= u. Gem.=Verw. Jahrg. XIII S. 62. 129, XV S. 50.

Zu § 98, Abs. 2, Ziff. 1, (S. 197). Eine Erläuterung des M.=A. Nr. 73 von 1856 enthält M.=A. Nr. 6 von 1890.

Zu § 98, Abs. 2, Ziff. 4, Art. 227 P.=St.=Ges. ist geändert durch Ges. v. 1. Juli 1892 (R.=Bl. Nr. 19), s. Sonntagsruhe, Abth. II.

Zu § 98, Abs. 1, Ziff. 6. In ländlichen Gemeinden mit überwiegend evangelischer Konfession gilt das Verbot von Tanzmusiken an Konfirmationstagen (Abendmahlfeier) und am letzten Sonntage des Kirchenjahres (Todtenfest). Die Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf die zwei Feiertage der hohen christlichen Feste; M.=A. Nr. 2 von 1889.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsfeier nach der Reichs= und Hessischen Gesetzgebung enthält die Schrift von

O.=Amtsrichter Muhl (s. Minist.=Rescript vom 12. April 1887 Nr. 8724). Die Beschränkungen der Gewerbtreibenden bezüglich der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn= und Festtagen bezwecken die Sonntagsruhe, s. Abtheil. II. Gewerbewesen.

Zu § 99 (S. 198), Zeile 4 lies statt Gesangsvorträge — Gesangs= und declamatorische Vorträge.

Zu § 100, Ziff. 3 (S. 200) Tanzkonzessionen sind auch an Abendmahlsfeier= und Konfirmationstagen und am Todtenfeste in überwiegend evangelischen Gemeinden nicht zu ertheilen (M.=A. Nr. 2 von 1889).

Zu § 101, Ziff. 1, (S. 201).

Nach Minist.=Erl. vom 20. November 1885 gehören sog. Preiskegeln nicht zu den Glücksspielen im Sinne des § 286 R.=St.=G. Nach reichsgerichtlichem Erkenntniß ist als Glücksspiel im Sinne des § 286 ein Spiel anzusehen, dessen Ausgang für den Spieler wesentlich vom Zufall abhängt und um einen an sich nicht geringfügigen Vermögenswerth stattfindet, gleichviel ob die Gewinnchance für die betheiligten Spieler in Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse von Bedeutung ist oder nicht.

M.=A. Nr. 33 von 1854 und die übrigen Erlasse sind aufgehoben und ersetzt durch M.=A. Nr. 8 von 1890. Es gelten jetzt folgende Vorschriften:

1. Die polizeiliche Erlaubniß zur Ausspielung von Mobiliargegenständen ist bei demjenigen Kreisamt nachzusuchen, in dessen Bezirk der Unternehmer seinen Wohnsitz hat.
2. Mit jedem Ausspielungsgesuch ist ein vollständiger Lotterieplan vorzulegen, welcher zu enthalten hat:
   a. die Bezeichnung des Zwecks, welchem die Lotterie dienen soll;
   b. die Benennung des Unternehmers;
   c. Zahl, Preis und Absatzgebiet der auszugebenden Loose;
   d. Angabe der auszusetzenden Gewinnste, wenigstens nach Gattung und Zahl; Schätzung derselben oder, sofern dieselben noch nicht angeschafft sind, Bezeichnung der mit der Anschaffung zu betrauenden Personen;
   e. Angabe des Termin's, des Orts und der Art der Gewinnziehung;
   f. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen die Gewinnziehung, sowie die Verabfolgungsweise der Gewinne bekannt zu machen ist.
3. Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden:
   a. zur Ausspielung selbstverfertigter Gegenstände, welche sich nicht anders zu einem angemessenen Preis verwerthen lassen, im Falle der Bedürftigkeit des Gesuchstellers;
   b. zur Ausspielung anderer Mobiliargegenstände, wenn hiermit ein wohlthätiger oder gemeinnütziger Zweck erreicht, der Absatz einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werth erleichtert oder die Erhaltung von Kunstdenkmälern erleichtert werden soll.

   Bei Gesuchen welche die Ausspielung selbstverfertigter und geringwerthiger Gegenstände betreffen, kann von der Vorlage eines vollständigen Lotterieplans abgesehen, und es kann auch in Fällen dieser Art die Ausspielung auf Grund einer s. g.

Nummerliste zugelassen werden (wegen der Stempelabgabe von Nummerlisten vergl. Ziff. 11, Abs. 4).

4. Die Erlaubniß zur Ausspielung ist von demjenigen Kreisamt zu ertheilen, in dessen Bezirk der Unternehmer seinen Wohnsitz hat, insofern der Nominalwerth der auszugebenden Loose den Betrag von 1000 Mk. nicht überschreitet. Im anderen Fall ist das Gesuch dem Ministerium d. J. zu unterbreiten.

   Die ertheilte Erlaubniß hat nur für den Kreis Geltung. Sollten die auszugebenden Loose auch in anderen Kreisen abgesetzt werden, so hat der Unternehmer bei den betreffenden Kreisämtern um Ausdehnung der Erlaubniß nachzusuchen.

5. Voraussetzung für die Erlaubnißertheilung in allen unter Ziffer 3a. und b. vorgesehenen Fällen soll sein, daß der mit der Ausspielung beabsichtigte Zweck in anderer Weise nicht wohl erreicht werden kann, daß nicht zur Zeit Lotterieen in erheblichem Maße bereits zugelassen sind und daß die Erlaubniß von unbescholtenen Personen nachgesucht wird.

6. Bei den unter Ziffer 3a. erwähnten Ausspielungen soll der Werth der Loose den Schätzungswerth des Gegenstands, zuzüglich der durch die Ausspielung entstehenden Kosten, nicht übersteigen, bei den übrigen unter Ziffer 3b. gedachten Ausspielungen der Werth der Gegenstände nicht unter 60 % des Nominalwerths der Loose betragen.

7. In der Erlaubniß zur Vornahme einer Verloosung ist die Zahl der auszugebenden Loose stets genau festzusetzen.

8. Die richtige Ausführung des Lotterieplans ist von demjenigen Kreisamt in geeigneter Weise zu überwachen, in dessen Bezirk die Gewinnziehung vorzunehmen ist. Eine nachträgliche Verminderung der Gewinnste kann nur mit Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Erlaubniß ertheilt hat und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die planmäßige Zahl der Loose nicht abgesetzt werden konnte.

9. Zu vorwiegend den Zwecken geselliger Unterhaltung dienenden Ausspielungen geschlossener Kreise und Vereine, wenn der Absatz der Loose auf die Mitglieder beschränkt bleibt, bedarf es keiner polizeilichen Erlaubniß.

10. Verloosungen in Bazar's (Jahrmärkten) sind nach allgemeinen Grundsätzen von Fall zu Fall zu behandeln.

11. Die zu entrichtenden Stempelabgaben bemessen sich nach dem Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 bezw. vom 29. Mai 1885 (§§ 21 ff. R.-G.-Bl. S. 179 ff.) und nach dem beigefügten Tarif (Nr. 5). Zum Zwecke der Erhebung dieser Abgaben hat dasjenige Kreisamt, welches die Erlaubniß zur Ausspielung ertheilt und wenn die Erlaubniß vom Ministerium ertheilt ist, das nach Ziffer 8 zur Ueberwachung verpflichtete Kreisamt der für die Erhebung der Reichsstempelabgaben zuständigen Steuerbehörde (Hauptsteueramt Darmstadt, Gießen und Mainz) unter Angabe des Unternehmens und seines Zwecks, des Namens und der Wohnung des Unter-

nehmers, sowie des Zeitpunktes, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt wurde, sofort Kenntniß zu geben.

Findet die Ausspielung zu einem mildthätigen Zweck statt, so ist dies besonders zu erwähnen.

Ueber die etwa zulässige Befreiung von der Reichsstempelabgabe entscheidet das Großh. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen. Hält dasselbe die Befreiung für anwendbar, so ist der in dem Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 § 8 bestimmte Stempel zu verwenden, der dann gleichfalls von dem zuständigen Hauptsteueramt erhoben wird.

Dieselbe Stempelabgabe wird erhoben von Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des betreffenden Betheiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden darf. Der Reichsstempelabgabe unterliegen Nummerlisten nicht.

Jeder Erlaubniß zu Ausspielungen ist beizufügen, daß der Unternehmer über die Veranstaltung einer Ausspielung der näher zu bezeichnenden zuständigen Steuerstelle spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der Erlaubniß eine schriftliche Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen hat und daß, ehe dies geschehen bezw. vor Entrichtung der Abgabe ohne Genehmigung der bezeichneten Steuerstelle bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe mit dem Loosabsatz nicht begonnen werden darf (vergl. Centralbl. für das Deutsche Reich von 1885 S. 417).

12. Die Bestimmungen über die Erhebung der Reichsstempelabgaben finden auch Anwendung auf die s. g. Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden. Eine Erlaubniß zu Ausspielungen dieser Art ist daher nur dann zu ertheilen, wenn die Zahl der beabsichtigten einzelnen Ausspielungen und die Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise durch einen vorzulegenden Plan festgesetzt ist, und wenn die Spielausweise, falls mehrere Ausspielungen beabsichtigt sind, neben ihrer Nummer auch eine Serienbezeichnung tragen.

13. Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden. Sie haben in allen Fällen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestattet wird, den Stempelaufdruck der zuständigen Steuerstelle entweder mit der Aufschrift „Versteuert" oder mit der Aufschrift „Stempelfrei" zu tragen.

14. Der Verkauf und das Ausbieten von Loosen auswärts gestatteter Lotterieen im Inland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig und wird letztere nur unter der Voraussetzung ertheilt, daß ein im Inland wohnhafter Hauptagent zu der Vertretung des Lotterieunternehmers bevollmächtigt wird.

Zu § 101 Anmkg. 1 (S. 202). Bei Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände können sich die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie u. s. w. beschränken s. Bek. v. 25. März 1885, Cntbl., S. 75.

Zu § 101 (S. 203).

Eine hessische Landesstempelabgabe für die Erlaubniß zu Ausspielungen und Verloosungen wird nicht mehr erhoben (M.-A. Nr. 8 v. 1891).

Zu § 102 (S. 203).

Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und die Unterbringung jugendlicher Personen auf Grund des § 56 R.-St.-G. ist gesetzlich geregelt worden durch das Ges. der Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betr. v. 11. Juni 1887 (R.-Bl. Nr. 17), Lith. M.-A. v. 25. Juni 1889 (Nr. 15783) und 21. März 1887 (Nr. 6419). Es gelten hiernach folgende Grundsätze:

Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erzieher desselben und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Dieselbe Maßregel kann von Obrigkeitswegen bei Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren getroffen werden:

1. wenn ihnen von ihren Eltern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nöthige Nahrung oder Pflege entzogen wird, oder wenn sie fortgesetzt schweren Mißhandlungen von Seiten der Eltern oder eines Elterntheils ausgesetzt sind;

2. wenn Kinder über 6 Jahre zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, aber doch bereits eine Verwahrlosung an den Tag legen, welche die erziehliche Einwirkung der Eltern oder anderer Erzieher und der Schule als unzureichend erscheinen läßt.

In den Fällen unter 2 und 3 wird jedoch vorausgesetzt, daß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern und des Kindes, sowie nach Lage der sonstigen Verhältnisse der Familie die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben des Kindes führen würde (Art. 1).

Nach Art. 2 spricht die Vormundschaftsbehörde, nach Feststellung der gesetzlichen Voraussetzung nur die Zulässigkeit (nicht Nothwendigkeit) der Unterbringung aus, wodurch die Verwaltungsbehörde die Befugniß (nicht die Verpflichtung) zur Anordnung der Zwangserziehung erhält. Eine Instruktion empfiehlt den Kreisämtern für die Regel zur sofortigen Ausführung des Beschlusses zu schreiten und nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen von der Anordnung der Unterbringung vorerst abzusehen. Solche Gründe sind beispielsweise als vorhanden anzunehmen, wenn sich im gegebenen Falle, sei es in Folge Eingreifens freiwilliger Liebesthätigkeit, sei es in Folge Anerbietung zuverlässiger Verwandten oder in Folge gemeindlicher Anordnungen u. s. w. die Ueberzeugung gewinnen läßt, daß der Zweck der Besserung auch ohne die alsbaldige Unterbringung erreicht wird. Das Gesetz sieht die Unterbringung in Familien als Regel an. Nur wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anstaltserziehung bessernd einschreiten. Als geeignet sind im Allgemeinen nur solche Familien anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, der Confession des ihnen anvertrauten Kindes angehören und den

Pflegling in den Familienkreis eintreten lassen. Sie sollen die elterliche Pflege und Fürsorge ersetzen, ein den eigenen Unterhalt sicherndes Auskommen, gesunde Wohnung und geordneten Haushalt haben. Mehr als zwei Kinder empfiehlt sich in der Regel nicht in der gleichen Familie unterzubringen. Bei Auswahl der Familie ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder nachtheilige Einfluß, insbesondere seitens der bisher Verpflichteten ausgeschlossen wird. In den meisten Fällen empfiehlt es sich deßhalb das Kind in eine auswärtige Familie unterzubringen, nur ist immer darauf zu sehen, daß das Kind ausreichenden Unterricht in seiner Religion erhalten kann (Art. 8, Abs. 3). Findet sich keine geeignete Familie oder erscheint die Familienpflege nicht zweckentsprechend, so hat eine Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu erfolgen. Es gilt dies namentlich für verwahrloste bösartige Kinder, die schon zur Abwendung von Ansteckung und um die Schulen von verderblichen Einflüssnn zu befreien in der Regel am zweckmäßigsten in den Anstalten, in welchen selbst der erforderliche Unterricht ertheilt wird, unterzubringen sind. Eine staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt besteht noch nicht, dagegen wirken eine Reihe von Privatanstalten (Rettungshäuser z. B. in Gräfenhausen) mit Erfolg. Bewährte Anstalten außerhalb Hessens sind von der Benützung nicht ausgeschlossen. Bei der Wahl der Anstalt wird Geschlecht, Alter, Ausbildungszweck und Grad der Verwahrlosung des Kindes gebührend beachtet. Auf die Confession ist bei Anstalten mit confessionellem Charakter, wozu die meisten Privatanstalten gehören, Rücksicht zu nehmen. Bei Anstalten, welche Kinder verschiedener Confession aufnehmen, muß darauf gesehen werden, daß die aufgenommenen Kinder in ihrer Religion ausreichenden Unterricht erhalten und denjenigen Einflüssen nicht entzogen werden, welche die Religion auf die Erziehung und auf die Ausbildung des Gemüthes haben sollen.

Das Amtsgericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern ist die kompetente Behörde. Sind die Eltern nicht mehr am Leben oder haben sie in Hessen weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht des Aufenthaltsortes des Kindes zuständig. Das Amtsgericht als Obervormundschaft beschließt in den Fällen des Art. 1 von Amtswegen oder auf Antrag und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Vormundschaft bereits angeordnet ist oder nicht. Die als Ergänzung des Verfahrens von Amtswegen vorgesehene Berechtigung zur Antragstellung ist nur denjenigen Behörden und Personen eingeräumt, welche der Natur der Sache nach hierzu berufen erscheinen: die Staatsanwaltschaft, die Bürgermeisterei oder Ortspolizeibehörde, die Kreisschulkommission, das Pfarramt, Eltern, Großeltern, Vormund oder Pfleger des Kindes. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde von den in Art. 1 bezeichneten zu ihrer Kenntniß gekommenen strafbaren Handlungen Mittheilungen zu machen. Das Verfahren ist an strenge Formen nicht gebunden. Die über den Umfang der Erhebungen getroffenen ausdrücklichen Bestimmungen sollen voreiligen und ungerechtfertigten Entscheidungen vorbeugen. Obligatorisch ist die Vernehmung der Bürgermeisterei (oder Ortspolizeibehörde), des Pfarramts und bei schulpflichtigen Kindern des Schulvorstandes. Auch die Vernehmung des Kindes, falls sie nach Alter und Individualität geeignet erscheint, darf nicht versäumt werden. Handelt es sich um körperliche Vernachlässigung oder Mißhandlung, so ist auch ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes

einzuziehen. Abgesehen von der Vorschrift, daß verschiedene Personen und Behörden zu hören sind, ist das Amtsgericht in Bezug auf Vernehmung von Zeugen unbeschränkt, auch zur Beeidigung berechtigt. Die Entscheidung wird durch einen förmlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abgegeben, welcher die Begehung der strafbaren Handlung oder die sonstigen Voraussetzungen für Anordnung der Zwangserziehung festzustellen, die Unterbringung für zulässig zu erklären oder den hierauf gerichteten Antrag abzulehnen hat. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller, den Eltern bezw. Großeltern, Vormund oder Pfleger, und im öffentlichen Interesse der Bürgermeisterei des Wohnortes des Kindes, sowie der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Zur Wahrung der persönlichen Freiheit und der elterlichen Rechte, sowie im öffentlichen Interesse steht allen vorgenannten Personen und Behörden gegen die Entscheidung das Recht der Beschwerde an das vorgesetzte Landgericht zu, den Eltern bezw. Großeltern nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet. Die Beschwerde ist binnen einer Woche, bei dem Gericht, welches den Beschwerdebeschluß erlassen hat, oder bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Die Ausfertigung des Beschlusses weist auf das Recht der Beschwerde hin, welche aufschiebende Wirkung hat. Hierbei ist Vorsorge für Fälle getroffen, in welchen die alsbaldige Unterbringung als eine dringliche konstatirt ist. Es steht nämlich dem Amtsgericht das Recht zu, seine Entscheidung einstweilen für vollstreckbar zu erklären und in Vollzug zu setzen. Voraussetzung ist ein durch den Aufschub zu erwartender erheblicher Nachtheil für das Kind. Ebenso ist der Behörde die Befugniß eingeräumt bei Gefahr in Verzug schon vor abgeschlossenem Verfahren zu Gunsten des Kindes eine sofortige provisorische Unterbringung zu verfügen, welche durch Beschwerdeführung nicht aufgeschoben werden kann (Art. 5). Art. 6 wahrt die Rechte der Eltern bezw. der Träger der Erziehungsgewalt dadurch noch besonders, daß ihnen die Befugniß eingeräumt ist, eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall zu verlangen, daß sie vor der getroffenen Entscheidung aus irgend welchem Grunde nicht gehört werden konnten. Auf das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und in den Beschwerdeinstanzen finden die Vorschriften über den Gang in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschaftsangelegenheiten Anwendung. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei, die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Hat jedoch der Antragsteller das Verfahren wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt, so kann er zum Ersatz der baaren Auslagen verurtheilt werden.

Die Ausführung der Unterbringung, sowie die Oberaufsicht über Pflege und Erziehung ist den Verwaltungsbehörden übertragen. Das auf die Entscheidung folgende Verfahren gestaltet sich in der Weise, daß der Beschluß, nachdem er unanfechtbar geworden oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, unter Beifügung der Akten mit gutächtlichen Aeußerungen über Art und Weise der Unterbringung dem Kreisamt zum Vollzug mitgetheilt wird. Gleichzeitig bestellt das Amtsgericht einen Vormund oder Beistand, sofern ein solcher nicht schon vorhanden ist oder vertrauenswürdige Eltern eine solche Bestellung überflüssig machen. Das Kreisamt hört die Orts- und Schulbehörden und den etwaigen Vormund oder Beistand und ordnet dann die Unterbringung in eine Familie oder Anstalt an. Hierbei ist die Behörde befugt die Art der Unterbringung des Kindes umzuändern, falls ein Wechsel geboten erscheint.

Die regelmäßige Beendigungsart der Zwangserziehung bildet — abgesehen von der Aufhebung des vorläufig vollstreckbaren Beschlusses oder der Wiederaufnahme des Verfahrens — das vollendete 18. Lebensjahr. Die Zwangserziehung ist schon vorher durch Entlassungsbeschluß aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Maßregel anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht, oder soweit der Grund der Anordnung lediglich in der Person der Eltern lag, dieser Grund weggefallen ist. Im Zweifelsfalle kann das Kreisamt eine widerrufliche Entlassung verfügen, welche das Recht der Unterbringung nicht berührt. Dieselbe ist zurückzunehmen, wenn das Kind den zu stellenden Bedingungen nicht genügt oder die Eltern rückfällig sind. Einer Wiederholung des Verfahrens bedarf es bei der Zurücknahme der nur widerruflich ausgesprochenen Entlassung nicht. Das Kreisamt ist dafür verantwortlich, daß der Eingriff in die Rechte der Familie nicht länger andauert, als es die Rücksicht auf das Kind bezw. das öffentliche Interesse erheischt. Es hat ferner eventuell das finanzielle Interesse der Gemeinde bezw. des Kreises, sowie dasjenige des Staates zu vertreten. Selbstverständlich muß es auch gestattet sein, die Aufhebung der Zwangserziehung bei dem Kreisamt zu beantragen, welches Recht nicht auf bestimmte Behörden oder Personen beschränkt ist. Beantragen Eltern, Großeltern, der Vormund, Beistand oder Pfleger, oder die Bürgermeisterei die Entlassung, weil der Zweck der Maßregel anderweit sichergestellt oder erreicht sei, so entscheidet beim Widerspruch des Kreisamts auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Kreisamt das Recht der Beschwerde an die für Vormundschaftssachen bestehenden höheren Instanzen (Landgerichte) zu. Die Beschwerde muß binnen einer Woche beim Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneuert werden (Art. 9).

Die Kosten der Unterbringung sind als Erziehungskosten von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation des Kindes Verpflichteten zu tragen, wenn solche nicht vorhanden oder unvermögend sind, von dem etwaigen eigenen Vermögen des Kindes. Nicht nur die Zinsen des Vermögens, sondern auch dessen Substanz kann angegriffen werden. Bei Säumniß der Verpflichteten erfolgt die Beitreibung in dem für Gemeindeausstände vorgeschriebenen Verfahren. Die Mittellosigkeit der zur Alimentation Verpflichteten wird als vorhanden angenommen, wenn diese bei Tragung der Kosten außer Stand gesetzt würden, sich selbst und ihre Familie angemessen zu ernähren. Fehlt es an alimentationspflichtigen Personen und eigenem Vermögen, so trägt die Kosten diejenige öffentliche Kasse, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Kindes und seiner Angehörigen obliegen würde, falls sie nicht der Kreistag ganz oder zum Theil (was in Hessen meistens geschah) als Kosten des Kreises auf die Kreiskasse übernimmt.[1]) Der Staat ersetzt der öffentlichen Kasse die Kosten des eigentlichen Unterhalts und der Erziehung, sowie der etwa nothwendig werdenden Fürsorge bei der Beendigung der Unterbringung (nicht die Kosten der Verbringung in die Pflege und die Kleiderausstattung) zur Hälfte.

---

[1]) Zeitschr. für St.- und Gem.-Verw. Jahrg. XII S. 144.

Die Kreiskasse macht die zur pünktlichen Zahlung der Pflegekosten erforderliche Vorlage und nimmt, falls keine zur Alimentation verpflichtete Personen oder Vermögen des Kindes vorhanden, ihren Regreß an den nach § 28 des R.-G. über den Unterstützungswohnsitz zur vorläufigen Armenunterstützung verpflichteten Verband. Weigert sich letzterer, so entscheiden die Verwaltungsgerichte (Kreisausschuß, Provinzialausschuß).

Der Zweck des Gesetzes erfordert eine fortdauernde Controle unter Mitwirkung der Vorstände der Familien und Anstalten, des Vormundes und der lokalen Behörden. Von wesentlicher Bedeutung ist es vor der Entlassung des Kindes aus der Volksschule rechtzeitig für die zweckmäßige Ausbildung zu einem bestimmten Lebensberufe Vorsorge zu treffen und das Kind in diesem Lebensabschnitte zu überwachen.

Das Gesetz enthält zum Schlusse Bestimmungen zur Ausführung des § 56 R.-St.-G. Ist durch Urtheil bestimmt, daß ein wegen mangelnder Erkenntniß der Strafbarkeit einer That freigesprochener Angeschuldigter über 12 und unter 18 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, so hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Kreisamt die Unterbringung zu veranlassen, welche Behörde auch über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen entscheidet. Die Unterbringung erfolgt stets in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung, der Verbringung und der Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke fallen dem Staate allein zur Last, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Angeschuldigten gedeckt werden können.[1])

Zu § 103, Anmkg. 3 (S. 206) s. auch Localpolizeireglement der Stadt Gießen in Zeitschr. für St.- und Gem.-Verw. Jahrg. X S. 32.

Zu § 110 (S. 212). Eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, daß Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten vorher polizeilich anzumelden sind, besteht nicht und erscheint es zweifelhaft, ob eine Anmeldepflicht aus Art. 78 P.-St.-Ges. hergeleitet werden kann. Die staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des hessischen Vereins- und Versammlungsrechtes sind bestritten, wie aus den Aufsätzen in Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XV S. 41. 113, 12. 131 hervorgeht. Die Verschärfungen des Vereins- und Versammlungsrechtes auf Grund des Socialistengesetzes sind mit letzterem beseitigt.

Zu § 111, Ziff. 8 (S. 215). Bezüglich des Plakatwesens wird die fortdauernde Giltigkeit des § 48 des Hessischen Preßgesetzes vom 1. August 1862 angenommen.

Zu § 112 (S. 215). Das sog. Socialistengesetz (verlängert durch R.-Ges. vom 20. April 1886 bis zum 30. Sept. 1888) ist beseitigt und kommen alle Bestimmungen desselben in Wegfall.

---

[1]) Ges.-Entw. u. Motive, Verhdlg. der 2. K. der Ldst. XXV. Ldtg. (1885/88), Beil. Bd. II Nr. 158, 159, 160, Prot. Bd. III Nr. 30, 36; s. auch Aufsatz von Reg.-Rath Dr. Zeller: Das Gr. Hess. Gesetz über die Unterbringung u. s. w. im Archiv für öffentliches Recht.

Aufsatz: Zur Auslegung des Gesetzes vom 11. Jan. 1887 in Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVII Nr. 10.

Zu § 113, Abs. 2 (S. 217). Von den angeregten gemeinsamen Maßregeln der Bundesregierungen zur Fernhaltung der Zigeunerbanden sind hervorzuheben (Lith. M.-A. vom 22. Juli 1886, Nr. 16930):

1. Bei ausländischen Zigeunern: die gänzliche Untersagung des Uebertretens über die deutsche Grenze, Verhinderung des Weiterzuges von in das Reichsgebiet eingetretenen Banden durch Ausweisung und Zwangstransport auf dem nächsten Weg in der Richtung nach der Heimath; Festnahme und Veranlassung der gerichtlichen Verhaftung bei Uebertretung der Strafgesetze, Versagung des Wandergewerbescheines.

2. Bei sog. inländischen (dauernder Aufenthalt im Reichsgebiet mit zeitweisem Umherziehen) Zigeunern: Ergreifung zulässiger Maßregeln auf Auflösung der Bande gegen Einzelne (Prüfung der Reichsangehörigkeit und eventuelle Versagung des Wandergewerbescheines und Ausweisung, strenge Anwendung des Tit. III, insbes. § 57 b, Ziff. 1, 2 und 4 G.-O., Einleitung des Strafverfahrens bei Bettel und Landstreicherei, Ueberweisung in das Arbeitshaus, Anhaltung der Kinder zum Schulbesuch). s. auch Lith. M.-A. vom: 5. Februar 1889, Nr. 3344, 13. Februar 1889 Nr. 4030, 3. Oktober 1889 Nr. 23606, 31. Juli 1890 Nr. 14387. [1])

Zu § 113 (S. 218). Die Naturalverpflegungsstationen des Großherzogthums und der Preuß. Provinz Hessen-Nassau bilden einen Verband für die Naturalverpflegung. Das Stationsnetz verbreitet sich nunmehr über sämmtliche Kreise, die Stationen sind statt in Herbergen in der Regel an zuverlässige Civilpersonen zu vergeben. Zur Ueberwachung der Stationen wird die Bildung von Ortsausschüssen (Bürgermeister, Ortsgeistliche und Handwerksmeister) empfohlen und auf Durchführung der von der Verbandsversammlung aufgestellten Grundsätze über die Ordnung in den Stationen und die Behandlung der Stationsgäste hingewirkt. Als besonders wirksam für die Bekämpfung des Landstreicherthums zeigt sich, neben den Arbeitsnachweisestellen, die gemeinsamen Wanderordnung (Wanderschein, Einhaltung der festgesetzten Arbeits- und Wanderzeit) s. die Ausführungen im M.-A. Nr. 11 von 1889 und das darin enthaltene Verzeichniß der Verpflegungsstationen. [2])

Zu § 114 (S. 218, 219).

Ueber die Verpflichtung zur Hülfeleistung bei allgemeiner Noth, insbesondere zur Abwendung von Wassersgefahr s. Art. 110 des Ges. die Bäche u.s.w. betr. vom 30. Juli 1887 und § 28 Ausf.-V.-O. vom 24. Sept. 1887, Ges. das Dammbauwesen und Wasserrecht in den Gebieten des Rheins u. s. w. betr. vom 14. Juni 1887 und Ausf.-V.-O. vom 23. Jan. 1891.

Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden bei nicht natürlichen Todesfällen und Auffindung von Leichen enthält nachstehende Uebersicht.

I. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so ist nach § 157 und ff. der Reichsstrafprozeßordnung ein amtliches Ermittelungsverfahren einzuleiten (vergl. auch §§ 87—91 l. c.).

[1]) s. auch Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. X S. 71.

[2]) s. auch Zeitschr. Jahrg. X S. 152, XII S. 15, XIII S. 57, 143, XIV S. 102, 183, XV S. 137.

1. Zunächst haben alsdann die Polizei- und Gemeindebehörden sofortige Anzeige an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts oder den Amtsrichter des Bezirks, in welchem sich der Leichnam befindet, zu erstatten, und zwar, wenn beide Behörden denselben Sitz haben, an die Staatsanwaltschaft, im anderen Falle an diejenige Behörde, welche schneller erreichbar ist (§ 157, Abs. 1 der St.-P.-O.; § 4, Ziff. 2 und § 13, Abs. 1 und 2 der Dienstvorschriften für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1880. Für diese Anzeige ist ein besonderes Formular vorgeschrieben (Ausschreiben des Großh. Oberstaatsanwalts vom 16. Dezember 1882 zu Nr. 1690).

2. In ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§§ 1 und 2 der D.-V.) sind sie sodann ferner verpflichtet, den Sachverhalt vorläufig zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 161 St.-P.-O.; § 5 erster Satz, § 14, Abs. 1 und 5 und § 15 der D.-V.).

Sie haben demzufolge den Leichnam bis auf weiteres sicher zu stellen und Fürsorge zu treffen, daß keine Veränderungen mit ihm vorgenommen werde. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Merkmale, welche für die etwaige Todesursache von Wichtigkeit sein können, z. B. Fußspuren, Blutflecken, Spuren eines stattgehabten Kampfes &c., unverändert bleiben. Solche Spuren, welche eine alsbaldige Veränderung befürchten lassen, z. B. Spuren von Schnee bei Thauwetter, sind ohne Verzug protokollarisch festzustellen. (§ 13, Abs. 5—7 der D.-V.)

Welche weitere Sicherungsmaßregeln anzuwenden sind, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten, bemißt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles; solche sind z. B. Sperrung des Zugangs zu bestimmten Orten oder Räumen, Ausstellung von Wachen, u. s. w. Sache der Ortspolizeibehörden ist es, sich für ihre desfallsige Entschließung durch Augenschein, Nachfrage u. s. w. unverzüglich die erforderliche Unterlage zu verschaffen (§ 15, Abs. 1—3 der D.-V.)

3. Werden die Beamten bei derartigen Amtshandlungen in ihrer amtlichen Thätigkeit gestört, oder wird sich den von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzt, so sind sie befugt, die betreffenden Personen festzunehmen und bis zur Beendigung ihrer Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen (§ 161 St.-P.-O.; § 14, Abs. 4 der D.-V.).

Einschlägige Strafbestimmungen sind s. §§ 113—115, 168 und 367, Ziff. 1 und 2 R.-St.-G. und Art. 362 P.-St.-G.

II. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des mit dem Ermittelungsverfahren befaßten Staatsanwalts bezw. Amtsrichters erfolgen (§ 157, Abs. 2 St.-P.-O.). Jedoch genügt diese Genehmigung für sich allein nicht und tritt nicht an Stelle der sonst allgemein vorgeschriebenen ortspolizeilichen Beerdigungserlaubniß; vielmehr ist auch hier außerdem die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen und zu diesem Behufe ein von einem Arzte, Wundarzte oder dem verpflichteten Leichenbeschauer des Ortes vorschriftsmäßig ausgestelltes Todeszeugniß beizubringen, (§ 60 des Reichspersonenstandsgesetzes Art. 14 der Hess. Ausf.-VO.

Abs. 1, 3 und 4 zu § 60 der Dienst-Instruktion für die Standesbeamten vom 9. November 1875, Reg.-Bl. S. 609; Ministerialamtsblatt Nr. 9 vom 26. Mai 1883 in Verbindung mit M.-A. Nr. 4 vom 18. Februar 1841, Nr. 18 vom 26. November 1868, Nr. 20 vom 7. Dezember 1875 und Nr. 15 vom 10. August 1876).

Bezüglich der Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen vergl. auch § 367, Ziff. 2 R.-St.-G. und Art. 361 und 363 P.-St.-G.

III. Die Eintragung in das Standesamtsregister hat auf Grund der schriftlichen Mittheilung des mit dem Ermittelungsverfahren befaßten Staatsanwaltes bezw. Amtsrichters zu geschehen (§§ 58, Abs. 2 und 59 des Reichspersonenstandsgesetzes; Abs. 2, 3 und 4 zu § 58 und Abs. 3 zu § 59 der D.-J.), und zwar durch den Standesbeamten des Sterbe- bezw. Auffindungsortes.

Der Standesbeamte hat seinerseits jedoch auch hier, falls er nicht gleichzeitig mit der Lokalpolizei betraut ist bezw. das Amt eines Ortsgerichtsvorstehers in der betreffenden Gemeinde bekleidet, der Ortspolizeibehörde von der erfolgten Eintragung des Todesfalles sofort nach Vollziehung derselben schriftlich und dem Ortsgerichtsvorsteher von dem zur Anzeige gebrachten Todesfall innerhalb 24 Stunden Mittheilung zu machen (Art. 15, Abs. 1 und 16, Abs. 2 und 3 der Aus.-VO.; Abs. 3, 6 und 7 zu § 60 der D.-J.).

Die Ortsgerichtsvorsteher haben ihrerseits wieder dem vorgesetzten Amtsgerichte die vorgeschriebene Sterbfallsanzeige zu erstatten (Art. 12 des Edikts vom 16. Oktober 1852, die Organisation der Ortsgerichte u. s. w. betr., Art. 16, Abs. 1 Ausf.-VO.; Abs. 6 zu § 60 der D.-J.); über die Form der letzteren siehe § 25 der Instruktion für die Ortsgerichte u. s. w. vom 26. Oktober 1852.

Haben die Ortspolizeibehörden ausnahmsweise von der Befugniß, die Beerdigung in dringenden Fällen vor Eintragung des Sterbefalls zu gestatten, Gebrauch gemacht, so sind diese angewiesen, dem Standesbeamten von der ertheilten Genehmigung sofort schriftliche Mittheilung zu machen (Art. 14, Abs. 2, Ziff. 2 und 15, Abs. 2 der Ausf.-VO.; Abs. 4 zu § 60 der D.-J).

IV. Soll die Beerdigung der Leiche an einem anderen Orte wie dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte erfolgen und die Leiche demgemäß von dem Sterbe- bezw. Auffindungsort von dem ersterwähnten Ort verbracht werden, so muß, auch wenn ein amtliches Ermittelungsverfahren eingeleitet worden war, ein Leichenpaß erwirkt werden (§ 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1853, den Transport von Leichen betreffend, Reg.-Bl. S. 792; vergl. auch Art. 362 und 363 P.-St.-G., sowie § 367, Ziff. 2 R.-St.G.).

1. Die Ausstellung des Leichenpasses hat zu erfolgen durch das Kreisamt, in dessen Bezirk der Sterbe- bezw. Auffindungsort liegt (§ 1 der Minist.-Bek. vom 25. Januar 1888, die Beförderung von Leichen betreffend, Reg.-Bl. S. 13).

2. Voraussetzung der Ertheilung des Leichenpasses ist zunächst die schriftliche Beerdigungsgenehmigung der betreffenden Ermittelungsbehörde — Staatsanwalt bezw. Amtsrichter — (§ 7 der Verordnung vom 8. Dezember 1853 und § 2, Abs. 1 lit. d.

Bek. vom 25. Januar 1888); außerdem bedarf es aber der Beibringung:

a. eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

b. einer kreisärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, und

c. eines Ausweises über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung. — (§ 2, Abs. 1 lit. a bis c Bek. vom 25. Januar 1888). —[1])

Zu § 115, Ziff. 2 (S. 219). Nach R.-Ges. vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) dürfen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Ausf.-Bestimmungen s. Bek. des Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (R.-Ges.-Bl. S. 674), Lith. M.-A. vom 3. März 1893.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß zum Schießen an Kriegervereine bei Begräbnissen s. Lith. M.-A. vom 30. Mai, 4. Oktober 1879, 7. September 1886.

Zu § 117, Abs. 1 (S. 220) s. weiter M.-A. Nr. 9 von 1886. (F.-Visitation durch einen Maurermeister.)

Zu § 119, Ziff. 4 (S. 225).

Zur Verhütung von Explosionen verbieten die §§ 367, 8 und 368, 7 R.-St.-G. das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten und von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe von Gebäuden, desgl. § 367, 5 die Uebertretung der wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung explodirender Stoffe ergangenen Verordnungen. Ueber den Versandt u. s. w. explosiver Stoffe s. weiter Verordnung vom 24. März 1886 (R.-Bl. Nr. 7), Verordnung vom 4. Sept. 1886 (R.-Bl. Nr. 26), Verordnung vom 29. Januar 1890 (R.-Bl. Nr. 4). Zu den Bestimmungen über die Versendung auf Schiffen u. s. w. s. noch Bek. vom 8. Februar 1887 (R.-Bl. Nr. 6), Bek. vom 31. Januar 1890 (R.-Bl. Nr. 5).

An das R.-Ges. vom 9. Juni 1884 (Herstellung, Betrieb u. s. w. von Sprengstoffen) schließt sich die Bek. des Reichskanzlers vom 13. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 78 Rg.-Bl. Nr. 23 und Lith. M.-A. vom 24. Okt. 1884) an. Der verbrecherische und gemeingefährliche Gebrauch von Sprengstoffen ist mit strenger Strafe bedroht, die sich insbesondere auch gegen die Vorbereitungshandlungen richtet; R.-Ges. vom 9. Jan. 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) und Bek. vom 16. April 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 14).

Zu § 119, Abs. 2 (S. 226) s. weiter Bek. vam 31. Januar 1890 (R.-Bl. Nr. 5).

Zu § 121 (S. 227).

---

[1]) s. Aufsatz: Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden u. s. w. in Zeitschr. für St.- und Gem.-Verw. Jahrg. XVII Nr. 21 S. 162 fgd.

An Stelle der Bestimmungen in § 121 ist die Landesfeuerlösch-Ordnung vom 29. März 1890 (R.-Bl. S. 46 f.) und die Ausführungsverordnung vom 11. Oktober 1890 (R.-Bl. S. 265 f.) getreten. [1])

Die wesentlichen Grundsätze des neuen Feuerlöschgesetzes gehen dahin, daß jede Gemeinde auf ihre Kosten für eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Regelung des Löschwesens mit allen dazu gehörigen Einrichtungen zu sorgen, insbesondere die geeigneten Lösch- und Rettungsgeräthe anzuschaffen und im Stande zu halten, sowie für die Einrichtung und Unterhaltung einer ausgerüsteten und eingeübten Feuerwehr und eines Feuermeldewesens Sorge zu tragen hat. (Art. 1.) In der Regel ist diese Anordnung auch in den kleineren Gemeinden durchzuführen; nur für besondere Ausnahmeverhältnisse ist die Möglichkeit der Bildung eines aus Nachbargemeinden bestehenden Feuerlöschverbandes offengehalten, worüber der Kreisausschuß entscheidet. Kommt hier über die Vertheilung der Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Löschanstalten eine Vereinbarung nicht zu Stande, so wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Art. 48, II, 3 der K.-O.) entschieden (Art. 2). Die Art und Weise der Einrichtung des Löschwesens bleibt, vorbehaltlich der staatlichen Kontrole, ob die getroffenen Anordnungen dem Bedürfniß fortwährend genügen, der autonomen Festsetzung der Gemeinde überlassen. Insbesondere soll es von den lokalen Verhältnissen und der Regelung durch den Gemeinderath abhängen, ob ausschließlich eine freiwillige Feuerwehr (für größere Gemeinden zweckmäßig), oder ob, was in den mittleren und kleineren Gemeinden wohl die Regel ist, eine reine Pflichtfeuerwehr, oder eine gemischte (in Verbindung mit der freiwilligen Feuerwehr) zu bilden ist (Art. 3).

Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren ist nur insoweit vorgesehen, als der ersteren innerhalb des Kreises ihrer öffentlichen Aufgaben die statutarische Regelung (Zustimmung der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses) der Organisation, im Anschluß an die Bestimmungen der Kreis- und etwa bestehenden Ortsfeuerlöschordnung überlassen ist (Art. 7). Auf Grund der genehmigten Satzungen bildet die freiwillige Feuerwehr einen Bestandtheil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden, welche die Kosten der gesammten Ausrüstung trägt, falls sie nicht durch die Statuten von den Mitgliedern übernommen sind. Ebenso muß die Gemeinde ihre sachlichen Einrichtungen für das Löschwesen bei Brandfällen und Uebungen der freiwilligen Feuerwehr zur Benutzung überlassen, wofür letztere den Löschdienst übernimmt (Art. 8). Die Einräumung einer Ordnungsstrafgewalt an die Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehren wird zur Hebung des Corpsgeistes beitragen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die durch das Statut bezeichnete Kasse, die Beitreibung erfolgt durch Vermittlung des Bürgermeisters in gleicher Weise wie die der Gemeindeeinkünfte (Art. 9).

[1]) Ges.-Entw. u. Motive s. Verhdlg. d. 2. K. d. Ldst. XXVI. Ldtg. 1888/91, Beil. Bd. I Nr. 29, II Nr. 161, Prot. Bd. III Nr. 25. Vergl. die Schrift von Reg.-Rath Dr. Zeller: Landes-Feuerlösch-Ordnung für das Großherzogth. Hessen vom 29. März 1880 und Ausf.-Verordn. v. 11. Okt. 1890. Mainz, Verlag von J. Diemer 1891. Aufsatz: Die neue Landes-Feuerlöschordnung in Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVI S. 17 f. Gesetz die Landesfeuerlöschordnung betr. nebst Ausf.-Bestimmungen u. s. w. Übungsbuch, Dienst- und Sanitäts-Vorschriften für Feuerwehren im Großherzogthum Hessen. Herausgegeben vom Landesausschuß des hessischen Feuerwehrverbandes. Darmstadt 1891.

Für die Städte muß, für Landgemeinden und Feuerlöschverbände, deren eigenartige Verhältnisse es nöthig machen, kann eine Ortsfeuerlöschordnung aufgestellt werden. Sie enthält alle nach den örtlichen Verhältnissen nöthigen besonderen Vorschriften und Anordnungen (z. B. die Art der Organisation des persönlichen Lösch- und Rettungsdienstes, die Bezeichnung der Hülfsmannschaften aus den löschpflichtigen Einwohnern, Vorschriften über Allarmirung, über die Verpflichtungen einzelner Klassen von Einwohnern zu besonderen Dienstleistungen und Vorkehrungen im Interesse wirksamer Bekämpfung eines Brandes).

Wo eine als dem Bedürfniß genügend anerkannte freiwillige (oder Berufsfeuerwehr) nicht besteht, ist eine Pflichtfeuerwehr als selbstständige Körperschaft oder als Hülfsmannschaft einzurichten. In der Regel sind alle männlichen Einwohner vom vollendeten 18. bis zum 50. Lebensjahre zum Eintritt verbunden, ausgenommen Kranke und Gebrechliche, sowie durch öffentliche Berufspflicht (auch Aerzte, Wundärzte, Apotheker) verhinderte Personen (Art. 11). Die Pflichtigen werden nur soweit in Anspruch genommen, als es zur Erhaltung einer vollzähligen Feuerwehr erforderlich ist (einzelne Altersklassen können deshalb befreit bleiben). Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr müssen bei den Bränden Hülfe leisten, an den Uebungen theilnehmen, den Befehlshabern bei Strafe Folge leisten (Art. 13).

Für jeden Kreis wird eine Kreisfeuerlöschordnung (Art. 78 K.-O., Art. 56 St.-O.) aufgestellt, welche die über das Gebiet der Gemeinden und Verbände hinausgreifenden, den besonderen Verhältnissen des Kreises entsprechenden Anordnungen und Vorkehrungen über das Löschwesen enthält (Art. 6).

Zur Förderung des Feuerlöschwesens besteht eine besondere Landesfeuerlöschkasse, welcher, wie schon bisher, 1 % der alljährlich ausgeschlagenen Beträge zur Gebäudebrandversicherung zufließen. Hierzu kommen die von in Hessen zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten der Regierung zu Zwecken der Feuerlöschkasse zur Verfügung gestellten Beiträge. In erster Linie liegt der Kasse die Verpflichtung ob, bei Löschdiensten oder Uebungen beschädigte Feuerwehrleute oder zur Hülfe beigezogene Personen und Hinterbliebene Verunglückter zu entschädigen. Die übrigen Mittel sind zu anderweiten Feuerlöschzwecken, insbesondere zu Beiträgen an Gemeinden bei Ausrüstung von Feuerwehren, bei Anschaffung werthvollerer Löschgeräthe u. s. w. zu verwenden.

Die Verwaltung der Landesfeuerlöschkasse besorgt außer der Brandversicherungskammer ein besonderer Ausschuß (Mitglieder der Brandversicherungskammer, 3 Abgeordnete der freiwilligen Feuerwehren), eventuell verstärkt durch Vertreter der Beiträge leistenden Mobiliar-Versicherungsanstalten (Art. 14).

Die Aufsicht über das Feuerlöschwesen der Gemeinden führen die Kreisämter, technische Berather sind die Kreisfeuerwehrinspektoren, deren Anstellung durch die Kreise obligatorisch ist (Art. 15). Der letzte Abschnitt (Art. 16—19) enthält die Vorschriften zur Sicherung des wirksamen Ineinandergreifens der Lösch- und Rettungsmaßregeln auf dem Brandplatze und die Verpflichtungen der Inhaber und Eigenthümer von Grundstücken und Gebäuden bei Brandfällen.

Das Gesetz gibt in präziser Fassung nur die leitenden Grundsätze. Alles was durch eine besondere Verordnung bestimmt werden konnte, blieb dieser vorbehalten.

So enthält denn auch die Verordnung, die Ausführung der Landes-Feuerlöschordnung betr. vom 11. Oktober 1890 (Reg.-Bl. Nr. 42, S. 265) ein reiches Material für die praktische Durchführung des neuen Gesetzes. Nach der Einwohnerzahl der Gemeinden ist die Art, Zahl und Beschaffenheit der Lösch- und Rettungsgeräthe (vierrädrige einstrahlige und zweistrahlige Saugspritzen, zweistrahlige Spritzen mit Saugvorrichtung, Handspritzen, Druckschläuche, Anstellleitern, Feuereimer, Rädergestelle zum Transport von Leitern und Geräthen u. s. w.), welche mindestens vorhanden sein müssen, genau festgesetzt (8). Alle Fahrspritzen und die dazu gehörigen Schläuche müssen mit dem Metz'schen Normalgewinde versehen sein (§ 2), die Aufbewahrungsräume und Uebungsgebäude bestimmten Vorschriften entsprechen (§ 4). Hierzu treten Anordnungen zur Sicherung von Wasservorräthen, genaue Bestimmungen über die Gliederung von Feuerwehren (Steig-, Spritzen- und Ordnungsmannschaft, Abtheilung für den Hydrantendienst), die Mitgliederzahl (§ 6) und Ausrüstung (§ 8). Die Ernennung des Befehlhabers und seines Stellvertreters, sowie der Abtheilungsführer bei Pflichtfeuerwehren, die Listenführung, die Bildung und Ergänzung der Pflichtfeuerwehren und Hülfsmannschaften erfolgt nach besonderen Vorschriften (§§ 10, 11). Weiter enthält die Verordnung Normen über den Mindestinhalt der etwa zu erlassenden Ortsfeuerlöschordnungen und der Kreisfeuerlöschordnungen (§ 12, 13), über die Abgrenzung der Brandhülfsverbände (§ 14) und die Satzungen der freiwilligen Feuerwehren (§ 15). Für die Ausbildung der Pflichtfeuerwehren enthält § 16 die nöthige Anweisung. Die weiteren Vorschriften regeln den Geschäftsgang bei der Landesfeuerlöschkasse (§ 17—19), den Wirkungskreis der Kreisfeuerwehrinspektoren (§ 20), die Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten bei Bränden (§ 22) und das Meldewesen (§ 32). Gemeinden, deren wirthschaftliche Lage es erfordert, kann bei bedeutenderen Ausgaben für aufschiebbare Anschaffungen gestattet werden, die neuen Einrichtungen auf eine von dem Kreisamte zu bestimmende Reihe von Jahren zu vertheilen (§ 27).

Ausf.-Bestimmungen enthält weiter Lith. M.-A. v. 28. Octbr. 1890 Nr. 28191; s. auch Art. 37 der Allgem. Bauordnung und § 56 der Ausf.-V.O. v. 1. Febr. 1882, § 34 Regulativ über die Reinigung der Schornsteine v. 26. Januar 1875, § 9 Gesetz betr. die Mobiliarfeuerversicherung v. 11. Dezbr. 1871; Art. 1. 60—62 Ges. betr. die Brandversicherung für Gebäude v. 28. Septbr. 1890, V.O. v. 8. Dezbr. 1883 betr. die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr. § 360 Ziff. 10, 368 Ziff. 8 R.-St.-G., Art. 176, 177 P.-St.-G. Die Kreisfeuerlösch-Ordnung für den Kreis Gießen s. Zeitschr. für St. u. Gem.-Verw., Jahrg. XVI, S. 54, das Muster des Statuts einer freiwilligen Feuerwehr, Jahrg. XVII, S. 15, die Feuer-Lösch-Ordnung für die Stadt Gießen, Jahrg. XVIII, Nr. 3, 4.

Zu § 122 B (S. 234). Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienst im Veterinärfache s. VO. vom 9. Juli 1884 (R.-Bl. Nr. 16).

Zu § 123, Abs. 3 a (S. 236). Die Vorschriften über den Be-

fähigungsnachweis für Aerzte sind vervollständigt durch Bek. vom 25. Mai 1885 (Ct.-Bl. S. 75, Rg.-Bl. Nr. 6), 25. April 1887 (Ct.-Bl. 110, Rg.-Bl. Nr. 23, Ausdehnung auf die Schutzpockenimpfung), Bek. vom 17. Januar 1888 (Ct.-Bl. 9, Rg.-Bl. Nr. 6).

Zu § 124, Ziff. 2 (S. 238). Ueber die Prüfung der Zahnärzte s. weiter Bek. v. 3. August 1889 (R.-Bl. Nr. 15), Bek. v. 5. Juli 1889 (Ct.-Bl. S. 417).

Zu § 124, Ziff. 3 (S. 238). Ueber die Prüfung der Thierärzte s. weiter Bek. v. 13. Juli 1889 (Ct.-Bl. S. 421), Bek. v. 3. August 1889 (R.-Bl. Nr. 17).

Zu § 125 (S. 239, 240). Eine neue Dienstanweisung für die Hebammen erschien im Jahre 1888 (M.-A. Nr. 7 v. 1888).

Das Unterrichts- und Kostgeld beträgt für auf Gemeindekosten aufgenommenen Schülerinnen 170 M., für Privatschülerinnen 250 M. (M.-A. Nr. 12 v. 1882, Nr. 11 v. 1885, Nr. 6 u. 15 v. 1891).

Die Gebühren für die Dienstleistungen der Hebammen regelt nunmehr Bek. v. 19. März 1889 (R.-Bl. Nr. 8). Ueber die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten s. M.-A. Nr. 5 v. 1887.

Zu § 128, Abs. 2 (S. 244).
Weitere Vorschriften über die Grundsätze bei Verleihung von Apotheken-Concessionen enthält Bek. v. 15. Mai 1885 (R.-Bl. Nr. 14).

Zu § 128, Abs. 4a (S. 245). Auf Grund § 6, Abs. 2 G.-O. erging an Stelle der Verordnungen v. 1875 und 1880 die Kais. VO. v. 2. Jan. 1980 (R.-G.-Bl. Nr. 5) u. B.-R.-Beschluß v. 2. Juli 1891 (Bek. v. 15. August 1891, R.-Bl. Nr. 26).

Zu § 129 (S. 247—249). Ausführungs-Bestimmungen zum Reichsimpfgesetze s. weiter Bek. v. 14. Juli 1887 (Ct.-Bl. Nr. 17), Bek. die Ergänzung der Instruktion betr. v. 13. Dezember 1887 (R.-Bl. Nr. 40). Ueber die Zulässigkeit wiederholter Bestrafung bei Nichtbefolgung einer amtlichen Aufforderung zum Impfen s. Zeitschr. für St.- und Gem.-Verw. Jahrg. XI, Nr. 19.

Zu § 132 (S. 259).

1) Die durch die G.-O.-Novelle eingeführten Schutz-Bestimmungen für Kinder in Fabriken s. Abth. II zu § 238 fgd.
2) Über die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstätten bestimmt ein von den Landständen angenommener Gesetzesentwurf:[1])

Zur Durchführung einer wirksamen Kontrole erhalten die staatlichen Gesundheitsbeamten und die Ortspolizeibehörden die Befugniß, Miethwohnungen und die als Schlafstellen gegen Entgelt zu benutzenden Räume

---

[1]) Ges. Entw. u. Begründung s. Beil. Nr. 217 z. d. Verh. d. 2. Kammer (XXVII. Ldtg. 1891/94). Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVII Nr. 12, 13.

darauf hin zu untersuchen, ob aus ihrer Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder für die Sittlichkeit zu besorgen sind. Diese Befugniß ist weiter auch auf die Schlafräume, der Arbeitgeber für Arbeiter, Gesellen oder Dienstboten ausgedehnt. In größeren Städten werden voraussichtlich mit der Wohnungsinspektion besondere Beamten betraut. Sodann müssen in Gemeinden von mindestens 5000 Einwohnern alle neu zur Vermiethung kommenden Wohnungen polizeilich gemeldet werden, wenn sie einschließlich der Küche aus weniger als 4 Räumen bestehen, oder im Kellergeschoß liegen, bezwſ. nicht unterkellerte Räume enthalten, deren Fußboden nicht mindestens 0,25 m über der Erde liegt, oder wenn unmittelbar unter dem Dache befindliche Räume zum Wohnen dienen sollen. Die Anzeige giebt über bestimmte Verhältnisse (Lage des Hauses, der Wohnung, Anzahl der Räume, deren Lage sowie Breite und Höhe, den Beruf des Miethers und die Zahl der zur Hausgemeinschaft gehörenden Personen) Auskunft. Vermiether möblirter Wohnungen sind von der Anzeige befreit, wenn der Miethpreis für das Zimmer den Betrag von 8 Mk. monatlich überschreitet. Die Anzeigepflicht kann durch Polizeiverordnung auch auf Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ausgedehnt werden. Entsprechend den größeren Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit, welche mit dem Schlafstellenwesen verbunden sind, ist hier eine polizeiliche Ueberwachung in viel höherem Maße erforderlich. Daher wird für Schlafstellen die Anzeigepflicht allgemein — unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinden — vorgeschrieben. Die Anzeigen sind zwei Wochen, bei Schlafstellen eine Woche vor der Benutzung der Räume zu erstatten. Durch die auf Grund dieser Anzeigen zu vollziehenden Einträge wird allmählig ein vollständiges Kataster über die kleinen Wohnungen und Schlafstellen mit den für eine Statistik wichtigsten Angaben geschaffen. Zur Vervollständigung dieses Katasters und um der Polizeibehörde Anhaltspunkte zum Einschreiten zu geben, dient die weitere Vorschrift, daß bei jeder Veränderung in der Person des Vermiethers oder in der Zahl der gesondert, in anderer Weise als bisher, zur Vermiethung gelangenden Räume, und bei jeder Aenderung in der Person des Miethers, binnen bestimmter Frist Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen ist. Aus dem ermittelten Materiale läßt sich dann beurtheilen, ob die Anzahl der in eine Wohnung aufgenommenen Personen, sowie der Personenstand der zur Haushaltung, nicht aber zur Familie, gehörigen Personen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit besorgen läßt. Die Polizeibehörde kann innerhalb zweier Wochen nach gemachter Anzeige der beabsichtigten Benutzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, das Vermiethen von Wohnungen wegen Gesundheitsschädlichkeit entweder ganz untersagen, oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Das Vermiethen von Schlafstellen kann von der Polizeibehörde auch dann jederzeit untersagt werden, wenn Thatsachen in der Person des Vermiethers oder seiner Angehörigen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Aufnahme von Schläfern zu Unsittlichkeiten führen werde. Diese Bestimmungen betreffen nicht die Gefahren, welche die Ueberfüllung einer Wohnung für die Gesundheit mit sich bringt. Um auch hier allmählig Abhülfe zu schaffen, gestattet das Gesetz, durch Polizei-Verordnung für Miethwohnungen überhaupt, Arbeiterschlafstellen u. s. w. ein Mindestmaß von Luftraum für jede

Person vorzuschreiben. Bei Zuwiderhandlungen tritt Strafe ein und ist die Wohnung binnen festzusetzender Frist zu räumen. Die Motive gehen davon aus, daß bei Miethwohnungen das Minimal-Erforderniß an Luftraum nicht unter 10 km für jede erwachsene Person und 5 km für jedes Kind unter 10 Jahren zu bemessen, unter diese Zahlen aber selbst für den Anfang nur bei ganz besonderen Verhältnissen herunter zu gehen sei. Für Schlafstellen muß ein Mindestluftraum, und zwar 10 km pro Person, festgesetzt werden. Die für jede Schlafstelle von der Polizeibehörde bestimmte Zahl der Schläfer ist in dauerhafter Weise an der Eingangsthüre anzuschlagen. Außerdem können P.-Verordnungen für den Kreis oder eine einzelne Gemeinde ein Mindestmaß von sonstigen Anforderungen für Schlafstellen festsetzen. Wird bei versagter Erlaubniß eine Wohnung (Schlafstelle) bezogen, so kann die Polizeibehörde sofortige Ausweisung der aufgenommenen Personen verfügen. Der Vermiether hat überdies den dem Miether durch die Räumung entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht wird selbst dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Miether von dem Vermiethungsverbot Kenntniß hatte. Auch bezüglich der bereits vermietheten Wohnungen und Schlafstellen soll die spezielle Anzeige erstattet werden und eventuelle Räumung, jedoch dann in Fristen von vier Wochen bis zu drei Jahren, verlangt werden können. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen, welche die Benutzung einer Wohnung (Schlafstelle) untersagen, entscheiden die Verwaltungsgerichte (Kreisausschuß in erster, Provinzial-Ausschuß in zweiter Instanz). Eine Reihe von Strafbestimmungen sichert die Erstattung richtiger Anzeigen, das Abwarten der Einspruchsfristen u. s. w. Außer Bestrafung hat in den hierzu geeigneten Fällen die Ausweisung des Miethers, bezw. Schließung des Schlafstellenraumes zu erfolgen.

Zu § 133 (S. 260).

Das R.-Ges. vom 14. Mai 1879 ist ergänzt durch R.-Ges. v. 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 22, S. 276). Hierher gehört weiter: R.-Ges. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln u. s. w. v. 5. Juli 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 23). Eine reichsgesetzliche Regelung erfuhr außer der Verwendung blei- oder zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (R.-Ges. v. 25. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 22, erg. R.-Ges. v. 22. März 1888) auch der Verkehr mit Kunstbutter und Wein. Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter der Bezeichnung „Margarine" an den Verkaufsstellen, Gefäßen oder Umhüllungen, gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten (R.-Ges. u. Bek. v. 26. Juli und 12. November 1887 R.-G.-Bl. Nr. 28 u. 31). Dem Wein dürfen gewisse schädliche Stoffe nicht zugesetzt werden; zugleich ist bestimmt, welche Herstellungsarten als Fälschungen und Nachahmungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (R.-Ges. vom 20. April u. Bek. v. 29. April 1892, R.-Bl. Nr. 27). Gegen die Genußmittelfälschung richtet sich auch das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen (VO. v. 1. Februar 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4).

Zu § 133, Anmkg. 3 (S. 261). Ueber Bierdruckapparate s. weiter M.=A. Nr. 3 v. 1888.

Zu § 133, Abs. 2 (S. 262). Muster für eine P.=VO. über den Verkauf nicht ladenrein befundenen Fleisches s. M.=A. Nr. 2 v. 1892. Ueber die Gebühren der Fleischbeschauer s. weiter M.=A. Nr. 5 von 1885.

Zu § 133, Schlußsatz (S. 263). Beschränkungen der Einfuhr von Schweinen u. s. w. enthält weiter VO. v. 3. September 1891 (R.=G.=Bl. S. 385) u. 29. November 1887 (R.=G.=Bl. S. 529).

Zu § 133, Anmkg. 3 (S. 263) s. weiter Bek. v. 8. Februar 1887 (R.=Bl. Nr. 6).

Zu § 135, Anmkg. 1 (S. 264). Die Organisation des Nachrichtendienstes bei Hochwasser und Eisgang regelt nunmehr Bek. v. 30. Januar 1891 (R.=Bl. Nr. 3); über die Beschaffung militärischer Hülfe bei Hochwasser s. M.=A. Nr. 18 v. 1891.

Zu § 136, Anmkg. 2, 3 (S. 265) s. weiter Zeitschr. für St.= u. Gem.=Verw., Jahrg. X, S. 162, XII, Nr. 1, S. 2—4, XVI, S. 38. 63. 92.

Zu § 136, Abs. 3 (S. 265, 266). Die Grundsätze über die Verbringung von Leichen und die Abgabe an die Anatomie sind nunmehr:

I. Leichen von Selbstmördern oder von im Lande gestorbenen oder tot aufgefundenen Unbekannten, welche auf öffentliche Kosten, (Gemeinde=, Kreis= oder Staatskasse), zu beerdigen, oder von unter polizeilicher Aufsicht stehenden öffentlichen Dirnen, sind behufs Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken an die Landesuniversität abzuliefern (Art. 1, Abs. 1, Ziff. 6, 7 u. 8 des Gesetzes vom 16. April 1877, R.=Bl. S. 201, M.=A. Nr. 5 v. 1892).

Bei im Lande gestorbenen oder tot aufgefundenen Unbekannten hat die Ablieferung jedoch nur zu erfolgen, insofern nicht die Besonderheit des Falles die Nichtablieferung derselben an die Landesuniversität als angemessen erscheinen läßt, — z. B. wenn jemand in einem Gasthofe plötzlich stirbt oder sonst verunglückt, dessen Identität nicht augenblicklich festgestellt werden kann, aber die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die Persönlichkeit nachträglich noch ermittelt und die Leiche von den Angehörigen vielleicht noch abgeholt wird; oder wenn durch einen größeren Unglücksfall: Eisenbahn= oder Schiffsunglück, Wassers= oder Feuersnoth, Einsturz eines Gebäudes ꝛc., der Tod mehrerer oder vieler Personen herbeigeführt und die öffentliche Theilnahme in außerordentlichem Maße dadurch hervorgerufen wird, und dergl. Hier ist von der Ortspolizeibehörde Entscheidung des Kreisamts einzuholen (Art. 1, Abs. 1, Ziff. 7 l. c.; M.=A. Nr. 17 von 1877).

1. Ist die Leiche, bezüglich deren das Ermittelungsverfahren eingeleitet worden (s. zu § 114, S. 53) zur Ablieferung an die Landesuniversität geeignet, so hat die Ortspolizeibehörde zunächst die Einwilligung der Gerichtsbehörde einzuholen und sodann, sobald die Zulässigkeit der Beerdigung und des Transportes festgestellt ist, der Direktion der Anatomie zu Gießen in der durch M.=A. Nr. 17 v. 1877 besonders vorgeschriebenen Fassung telegraphisch Nachricht zu geben behufs Abholung der Leiche durch einen Beauftragten der Anatomie. Letztere ist indessen befugt, in einzelnen Fällen, insbesondere wenn die Verwesung schon zu sehr vorangeschritten

sein sollte, deren Uebernahme abzulehnen. (Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1877; M.-A. Nr. 6, 1876, theilweise abgeändert und ergänzt durch das M.-A. Nr. 17 v. 1877, Nr. 5 v. 1892).

2. Alle durch die Ablieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Auslagen für Telegramme, expresse Boten und dergl., werden aus dem Fond des anatomischen Instituts bestritten (M.-A. Nr. 6 1876, Ziff. 4; Nr. 17 vom 21. Juni 1877).

3. Die Ablieferung ist jedoch stets dann unzulässig, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten oder die Verwesung schon allzusehr vorangeschritten ist. Die Feststellung hat in der Regel unter Zuziehung des betreffenden Kreisarztes bezws., wenn dieser nicht binnen kürzester Frist zur Stelle sein kann, eines anderen Arztes stattzufinden (Art. 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1877; M.-A. Nr. 6 von 1876, Nr. 17 von 1877, Nr. 4 von 1888, Nr. 5 von 1892).

4. Der Ausstellung eines Leichenpasses bedarf es im Falle der Ablieferung an die Anatomie nicht mehr (M.-A. Nr. 4 vom 6. Juli 1888).

5. Die Ortspolizeibehörden haben in allen Fällen, in denen eine Leiche an die Landesuniversität abzuliefern ist, dem vorgesetzten Kreisamte Bericht zu erstatten und dabei anzugeben, ob die Ablieferung erfolgt oder aus welchem Grunde solche unterblieben ist. Auf Grund dieser Mittheilungen hat das Kreisamt jährlich ein Verzeichniß aufzustellen, welches bis zum 1. Febr. jeden Jahres dem Ministerium vorzulegen ist. (M.-A. Nr. 4 von 1882).

VI. Besondere Bestimmungen über die Erstattung der Kosten, welche durch das Länden von Leichen entstehen, und über die Beerdigungskosten geländeter Leichen werden noch durch M.-A. Nr. 11 von 1844 getroffen.[1])

Zu § 137 (S. 266). Ueber die Organisation der Kreisbauämter in Rheinhessen s. Bek. v. 16. März 1889 (R.-Bl. Nr. 6). Vorschriften über die Grenzen der Zulässigkeit der Vornahme von Privatbauten durch Baubeamte enthält M.-A. Nr. 16 v. 1891.

Die allgemeine Bauordnung erfuhr Zusätze bezw. Aenderungen durch Ges. v. 5. Oktober 1886 betr. die Abänderung der Art. 45—50 der allgemeinen B.-Ordnung (R.-Bl. Nr. 24)[2]), VO. die Abänderung des § 70 Ausf.-VO. betr. vom 29. Novbr. 1884 (R.-Bl. Nr. 33). VO. v. 18. Juli 1887 betr. Abänderung der §§ 85, 101 und 102 der zur Ausführung der allgem. B.-Ordnung erlassenen VO. v. 1. Febr. 1882 (R.-Bl. Nr. 24).[3])

---

[1]) s. Aufsatz: Obliegenheiten der Gemeindebehörden u. s. w. in Zeitschr. f. St.- und Gem.-Verw. Jahrg. XVII, S. 163.

[2]) Ges.-Entw. u. s. w. s. Verh. d. 2. Kammer, XXV. Ldtg. (1885/88) Beil. Bd. I Nr. 23, 24, 25, Prot. Bd. I Nr. 45.

[3]) Eine Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften s. Gesetz die allgemeine Bauordnung betr. nebst den hierzu erlassenen Ausf.-VO., Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, dem Ortsstatut und der Baupolizeiordnung für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt. Zusammengestellt von Großh. Polizeiamt Darmstadt. Darmstadt 1888. Verlag von A. Bergsträßer. Einen ausführlichen Kommentar u. die amtlichen Materialien enthält: F. Pfaff, Die allgemeine Bau-Ordnung für das Großherzogthum Hessen, Verlag Diemer, Mainz. 2 Hefte. 1883 u. 1890. s. insbes. die Tabellarische Zusammenstellung der Gesetzes-Artikel mit den ergänzenden späteren Vorschriften auf S. 183 fgd. Heft 2, desgl. die Ausschreiben auf S. 21—35, die erlassenen Ortsbaustatuten und Lokal-Baupolizei-Reglements auf S. 36—178.

Zu § 140, Abs. 6 (S. 269). Zu Art. 10, Abs. 3, Art. 38, Abs. 5 B.-O. und § 59 Ausf.-VO. s. Lith. M.-A. v. 4. August 1888 Nr. 19600.

Zu § 145 (S. 275). Abs. 1 Art. 48 B.-O. erhält durch Ges. v. 5. Oktober 1886 folgende Fassung: Art. I. Bei einer geringeren Entfernung als 3 Meter von der Eigenthumsgrenze kann die Errichtung einer Brandmauer erlassen werden, entweder wenn angenommen werden kann, daß das angrenzende Grundstück bis zu dem erforderlichen Abstand von 3 Meter unbebaut bleibt, oder mit Zustimmung des Eigenthümers des unüberbauten Grundstücks, in welch' letzterem Falle die Kosten einer später zu errichtenden Brandmauer mangels vorhergegangener Vereinbarung der Interessenten nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 46 der allgemeinen B.-Ordnung vom 30. April 1881 aufzubringen sind.

Art. II. Dem Art. 50 B.-O. wird nachstehender Artikel beigefügt: Art. 50a. An den äußeren Brandmauern eines zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Gebäudes kann die Anbringung von Oeffnungen, welche aus Gründen der Landwirthschaft nöthig sind, zugelassen werden. Solche Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens ein und einhalb Quadratmeter Fläche enthalten und müssen durch eine starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüre, welche eine mindestens 6 cm breite Steinfalze überdeckt, dicht verschließbar gemacht werden. Sie sind, so lange nicht deren Offenhaltung nöthig ist, bei Vermeidung der im § 368, 8 St.-G.-B. vorgesehenen Strafen verschlossen zu halten. Nach Bedürfniß kann an Stelle von Oeffnungen mit eisernem Verschluß die Anbringung von Fenstern gestattet werden.[1])

§ 70 Ausf.-VO. (Konstruktion der Brandmauern) erhielt durch VO. v. 29. Novbr. 1884 (R.-B. Nr. 33) folgende neue Fassung: die Brandmauern an Giebeln, Zwischengiebeln und Stalldächern müssen mindestens 40 cm über das Dach reichen und die hölzernen Dach- und anderen Gesimse vollständig abschneiden. Sie müssen über dem Dach in derselben Stärke aufgeführt werden, wie solches in § 68 für die Stärke unter Dach vorgeschrieben ist. Lehmsteine sind zur Aufführung der Brandmauer über Dach auch dann nicht anzuwenden, wenn die ganze übrige Mauer aus diesem Material besteht. Die Brandmauern, welche gegen die seitlich oder rückwärts gelegenen Hofraithegrenze hin zu errichten sind, und die Traufseite bilden, brauchen nur bis zu einer, den Dachfuß einschließenden Höhe geführt werden, doch muß der Dachfuß bezws. der zur Herstellung der Dachtraufe nöthige Vorsprung in Haustein oder in Mauerwerk ausgeführt und das Gebäude, sowie das anstoßende Nachbargebäude mit feuersicherem Material — Art. 46 B.-O. und § 76 Ausf.-VO. — eingedeckt werden. Die in Art. 35 Satz 1 und Art. 37 Abs. 1 B.-O. gegebenen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei gemeinschaftlichen Brandmauern von Nachbargebäuden müssen in denselben anzulegende Schornsteinröhren mindestens 13 cm von der Eigenthumsgrenze entfernt bleiben.

Über das Verfahren bei Errichtung von Schornsteinen s. Lth. M.-A. v. 16. Octbr. 1884 Nr. 23133, M.-A. Nr. 10 v. 1890.[2])

---

[1]) Erläuterungen dieser neuen Bestimmungen s. Pfaff, l. c. S. 9—14.
[2]) s. Pfaff, l. c. S. 31.

Die VO. v. 18. Juli 1887 betr. Abänderungen der Art. 85, 101 u. 102 bestimmt: Die §§ 85, 101, 102 B.-O. v. 1. Febr. 1882 erhalten nachstehende Fassung:

§ 85. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung für Neubauten und Hauptveränderungen an Gebäuden sind von dem Bauherr die zur Prüfung und Beurtheilung des Bauprojekts erforderlichen Pläne in doppelter Ausfertigung durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde dem Kreisamt vorzulegen.

Diese Pläne haben zu enthalten:

a. Situation des Bauplatzes und dessen Umgebung, mit Angabe der Himmelsgegenden, der anstoßenden Straßen, Wege und Wasserläufe, sowie bestehender oder projektirter Baulinien, die Eigenthumsgrenzen, benachbarte Gebäude mit Bezeichnung deren Benutzung, Höhe, Bauart und Eigenthümer. Diese Situation ist in dem Maßstabe von 1/500 der natürlichen Größe darzustellen. Für Neubauten ist der Situationsplan von einem Geometer zu fertigen.

b. Grundrisse für jedes einzelne Stockwerk vom Keller bis zum Dachraum, mit Angabe der Feuerungseinrichtungen.

c. Mindestens einen Verdikaldurchschnitt durch jedes Gebäude, mit Angabe der Terrainhöhe und der Höhe der betr. Straße.

d. Ansicht nach der Straße und, wenn das Bauwesen von mehreren Straßen aus sichtbar wird, Ansichten von dieser Straße aus.

e. Bei Bauveränderungen ist der bestehende und der künftige Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich zu machen. Neue Bauten sind mit rother, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und soweit sie beseitigt werden sollen mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Die unter b, c, d und e bezeichneten Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten sind in dem Maßstab von 1/100 darzustellen.

In allen Plänen sind die wesentlichsten Dimensionen der Gebäude, die einzelnen Räume derselben und der Konstruktionstheile mit deutlichen Zahlen einzuschreiben. Jedem Plan muß ein Maßstab beigesetzt werden.

Außer den vorstehend bezeichneten Plänen können, insoweit solches zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauprojekts erforderlich erscheint, Detailpläne in größerem Maßstabe von Gebäudetheilen, Feuerungsanlagen, Konstruktionen 2c., sowie Nivellements des Bauplatzes und der angrenzenden Straßen verlangt werden.

Für alle einzureichenden Pläne ist dauerhaftes Material zu verwenden und in der Regel sind dieselben in Aktenformat — 33 cm Höhe und 21 cm Breite — zusammengelegt einzureichen.

Die Situationspläne sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, die Baurisse aber von dem Bauherrn und dem Techniker, von welchem sie herrühren, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

Für Eisenkonstruktionen, für ungewöhnliche Bauten, oder sonst auf Erfordern, können zu den Bauplänen schriftliche Erläuterungen, revisionsfähige Festigkeitsberechnungen 2c. verlangt werden. Nach Lage der Verhält-

nisse kann die Polizeibehörde auch andere Maßstäbe, als die zu b, c, d und e bezeichneten, zulassen.

Bei wenig erheblichen Hauptveränderungen, wie veränderten Fenstern oder Thüren u. dgl., kann die zur Ertheilung des Baubescheids zuständige Behörde von den Erfordernissen unter a, b, c, d und e absehen. Es genügt alsdann die Vorlage eines Handrisses, welcher die geplante Abänderung klar ersichtlich macht.

§ 101. Jedes genehmigungspflichtige Bauwesen, mit Ausnahme der in § 91 bezeichneten Bauten, ist nach Beendigung des Rauhbaues hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung zu prüfen. Die Lokalpolizeibehörde wird zu diesem Zwecke stets einen bei dem fraglichen Bauwesen unbetheiligten Bauverständigen zuziehen, bezws. denselben mit der Prüfung beauftragen.

Die Prüfung hat durch den von der Gemeinde oder dem Kreise angestellten Techniker oder durch den Feuervisitator des Bezirks zu geschehen, welchem die in Art. 138 des P.-St.-G. vorgeschriebene Untersuchung neuer Feuerungsanlagen ohnehin obliegt.[1]) Jene Prüfung ist regelmäßig mit der Untersuchung der Kamine und Feuerungsanlagen zu verbinden. Bei letzterer braucht ein Kaminfeger nicht zugezogen zu werden. Kommen jedoch bei einem Bauwesen solche Kamine und Feuerungsanlagen nicht vor, so hat obige Prüfung selbständig zu erfolgen.

Die Revision kann bei der regelmäßigen Besichtigung der Feuerstätten durch den für dieselbe bestellten Experten auf Antrag des Bauherrn vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß die regelmäßige Besichtigung der Feuerstätten vor Ablauf von drei Monaten nach der Herstellung des Baues stattfindet.

Dem Techniker bezws. dem Visitator sind zum Zwecke der Prüfung die genehmigten Pläne einzuhändigen, auf welchen die vorschriftsmäßige Ausführung demnächst zu bescheinigen ist.

Von der erfolgten Revision des Baues ist der Behörde, welche den Baubescheid ertheilt hat, durch die Lokalpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei zu bemerken, ob die Ausführung des Baues vorschriftsmäßig erfolgt ist, oder ob und welche Anstände sich bei der Revision ergeben haben und binnen welcher Frist der Bauherr diese Anstände beseitigen will.

Die Behörde, welche den Baubescheid ertheilt hat, wird die Befolgung überwachen.

Die Bestimmung des Art. 138 des P.-St.-Ges., wonach neu angelegte oder wesentlich veränderte Kamine, Feuerungsanlagen und Malzdarren nicht eher benutzt werden dürfen, als bis solche polizeilich untersucht und für benutzbar erklärt worden sind, wird auf alle in § 64 dieser Verordnung erwähnten baulichen Anlagen ausgedehnt.

Es kann jedoch die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Bauherrn neue Feuerungsanlagen unter Zuziehung eines bei der Ausführung derselben unbetheiligten Sachverständigen untersuchen und im Falle dieselben als ordnungsmäßig hergestellt befunden werden, gestatten, daß sie bis zur nächsten regelmäßigen Untersuchung der Feuerungsanlagen vorläufig benutzt werden.

[1]) s. § 117, Abs. 1 H.-B. M.-A. Nr. 9 v. 1886 (S. 55).

§ 102. Der Feuervisitator hat für Revision eines Bauwesens, einschließlich der Untersuchung der Feuerungsanlagen, an seinem Wohnort die im M.-A. Nr. 5 v. 1874 festgesetzten halbtägigen Gebühren mit 1 Mk. 50 Pf., außerhalb seines Wohnorts mit 2 Mk. 50 Pf., und wenn das Geschäft, einschließlich der Hin- und Herreise, mehr wie einen halben Tag erfordert, mit 5 Mk. zu beziehen.

Der Feuervisitator, welcher Rauhbauten oder neue Feuerungsanlagen bei der regelmäßigen Besichtigung der Feuerungsanlagen auf Antrag des Bauherrn mitprüft, hat besondere Tagegebühren für die Revision der Rauhbauten und neuen Feuerungsanlagen nicht zu beanspruchen, dagegen in dem Verzeichniß seiner Gebühren über die regelmäßige Besichtigung der Feuerungsanlagen den untersuchten Rauhbau oder die untersuchte neue Feuerungsanlage unter Bezeichnung der für die Untersuchung verwendeten Zeit besonders anzugeben. Der nach Verhältniß dieser Zeit auf die Rauhbaurevision, bezw. die Untersuchung der neuen Feuerungsanlage, entfallende Gebührenbetrag, welcher dem Feuervisitator aus der Gemeindekasse vergütet wird, ist von dem Bauherrn zurückzuerheben.

Der von dem Bürgermeister zur Untersuchung einer neuen Feuerungsanlage zugezogene Sachverständige — § 101 — bezieht die nämlichen Gebühren wie der amtlich bestellte Feuervisitator.

Wird die Revision der Neubauten den von den Kreisen oder Gemeinden bestellten Technikern übertragen und sollen denselben hierfür höhere Gebühren, als die der Feuervisitatoren, bewilligt werden, so ist die Genehmigung des Ministeriums d. Innern und d. Justiz einzuholen. [1])

Zu § 146 (S. 276). Über den Geschäftsgang bei Bauten der Privatnebenbahnen und der Hess. Ludwigs-E.-Gesellschaft, Staats- und Privatbahnen s. weiter M.-A. Nr. 5 v. 1888, Nr. 9 v. 1888. [2])

Zu § 146 (S. 280). Ueber die Gebühren des F.-Visitators für Revision eines Bauwesens s. V.O. v. 18. Juli 1887 (oben S. 67).

Zu § 147 (S. 280).

Die Anwendung des Art. 80 B.O. setzt die Erhebung einer Polizeianzeige voraus. S. Zeitschr. für St.- u. Gemd.-Verw. Jhrg. IX S. 91. Die 3 monatliche Verjährung der Strafverfolgung (§ 67 R.-St.-G.) beginnt mit der Vollendung des betr. Gebäudes, s. Zeitschr. für St.- u. Gemd.-Verw. Jhrg. X S. 58.

Zu § 148 (S. 281—293).

Dem Reichstag ist ein Ges.-Entwurf betr. die Aenderung des Unterst.-Wohns.-Gesetzes und Ergänzung des Strafgesetzbuches in folgendem Wortlaute zugegangen [3]):

Art. 1. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Im § 10 und § 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre" zu setzen:
„nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre".

---

[1]) s. Pfaff, l. c. Heft 2, S. 16—20.
[2]) s. Pfaff, l. c. Heft 2, S. 33, 35.
[3]) Aktenstück Nr. 130 Rtg. 8. Leg.-Pd. II. Session 1892/93.

II. Dem § 28 wird folgender zweiter Absatz beigefügt:

„Der Anspruch auf Erstattung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem die Leistung gewährt ist."

III. Im § 29 Abs. 1 ist in Zeile 2 hinter dem Worte: „Lehrlinge" einzuschalten:

„land- und forstwirthschaftliche Arbeiter".

IV. 1. Im § 29, Abs. 1, Zeile 7 ist statt der Worte: „länger als sechs Wochen" zu setzen:

„länger als dreizehn Wochen".

2. Daselbst Abs. 2, Zeile 2 wird das Wort: „sechswöchentlichen" ersetzt durch das Wort:

„dreizehnwöchentlichen".

V. 1. Im § 30, Abs. 1 lit. b, Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat" zu setzen:

„wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist".

2. Zwischen die Absätze 1 und 2 des § 30 ist folgender neuer Absatz einzuschieben:

„Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, innerhalb zweier Jahre, vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem die Erstattung erfolgt ist, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen."

Art. 2. In den § 361 des St.-G.-B. wird hinter Nr. 5 folgende Nr. 5a eingestellt:

„5a. Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltpflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;"

Ueber die bestrittene Frage, ob Klagen von Privaten (auf Grund einer Geschäftsführung) auf Ersatz von Unterstützungen bei den Gerichten oder den Verwaltungsgerichten anzustellen sind, gehen die Ansichten auseinander. Das Bundesamt für Heimathwesen verweist derartige Klagen an die Gerichte, s. z. B. Wohlers Entscheidungen u. s. w. Heft II Nr. 25, XIII Nr. 15, 34, dagegen Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. III der R.-G.-Entsch. S. 270, Entsch. des O.-L.-Ger. zu Darmstadt v. 23. März 1886, im Archiv für praktische R.-Wissenschaft, N. Folge, Bd. XIII, S. 281. Ueber die Verpflegung erkrankter Soldaten außerhalb der Garnison s. M.-A. Nr. 7 v. 1889.

Ein neuer Ges.-Entwurf betr. die Kosten der Landarmenpflege[1]) bestimmt:

Art. 1. Behufs der Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege werden den Kreisen aus Mitteln des Staats Pauschsummen, welche in halbjährlichen Beträgen zu zahlen sind, zur Verfügung gestellt.

Art. 2. Diese Pauschsummen bestehen in der Hälfte der Beträge, welche von den einzelnen Kreisen in Erfüllung der ihnen als Landarmenverbänden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen im Durchschnitt der der jeweiligen Festsetzung vorausgegangenen drei Rechnungsjahre verausgabt worden sind.

Art. 3. Die Höhe der in Art. 2 erwähnten Pauschsummen wird nach Anhörung des Kreistags auf Grund der in den Kreiskasserechnungen verausgabten Beträge von unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf die Dauer von 3 Jahren festgesetzt und in den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben eingestellt.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, werden, insoweit sie sich mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Einklang befinden, vom Tage des Inkrafttreten des letzteren aufgehoben.

Zu § 156, Anmkg. 1 (S. 293). Bezüglich der Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn s. M.-A. Nr. 1 v. 1889, über den Vertrag mit der Schweiz s. S. 5.

Zu § 157 (S. 293—296).

A. Die Grundsätze über die Verpflegung und Erziehung der Waisen sind durch die Dienstanweisung u. s. w. vom 18. April 1890 neu geregelt:

Der Zweck der Landes-Waisenanstalt ist, arme, die hessische Staatsangehörigkeit besitzende, vater- und mutterlose Waisenkinder bis zur Entlassung aus der Schule (§ 5) in der Religion ihrer Eltern, gottesfürchtig und sittlich, in der Regel in ihrer Heimath, bei braven Leuten erziehen und sie mit den Kenntnissen ausrüsten zu lassen, die sie demnächst zu einem selbst gewählten Beruf nöthig haben (§ 1). Nur hessische (§ 1) unbemittelte Waisen haben Anspruch auf Aufnahme in die Landes-Waisenanstalt, sofern für sie keine eigenen Fonds oder Anstalten (z. B. Waisenhäuser) bestehen, auch sonst keine zur Erziehung und Ernährung verpflichtete, hinreichend bemittelte Personen (s. § 5) vorhanden sind. Waisen, welche zwar hessische Staatsangehörige, den Unterstützungswohnsitz aber in einem anderen Bundesstaate erworben haben, ist die Aufnahme in die Landes-Waisenanstalt versagt. Für nichthessische Waisen, welche in Hessen den Unterstützungswohnsitz besitzen, tritt der verpflichtete Ortsarmenverband ein. Die Aufnahme kann hier gegen Ersatz der Kosten stattfinden. Gleiches gilt bei durch einen Landarmenverband unterzubringenden Waisenkindern. Als arm und unbemittelt sind auch solche Waisen zu verstehen, deren Einkommen zur Erziehung nicht ausreicht. Die Verpflichtung der Anstalt

[1]) s. Beil. Nr. 155 z. d. Verh. der 2. Kammer (XXVII. Ldtg. 1891/94).

beginnt mit dem Zeitpunkt der Verwaisung, jedoch muß in allen Fällen, in welchen ein Anspruch auf die Fürsorge der Anstalt begründet ist, die Anmeldung (§ 6) alsbald nach dem Ableben der Eltern erfolgen. Wird sie ohne entschuldbaren Grund verzögert, so kann die Uebernahme der vor derselben entstandenen Verpflegungskosten auf die Landes-Waisenkasse abgelehnt werden (§ 4). Die Waisenpflege der Anstalt endet nach achtjährigem Schulbesuche mit dem Tage der Entlassung aus der Schule (Art. 19, 20 des V.-Sch.-G. vom 16. Juni 1874). Erfolgt bei protestantischen Waisen die Konfirmation erst nach der Schulentlassung, so dauert die Waisenpflege bis zum Tage der Konfirmation.

Für Waisenkinder, welche das Ziel der Volksschule nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre nicht erreicht haben und die Schule noch ein weiteres Jahr besuchen müssen (Art. 21 des V.-Sch.-G.), ist wegen Verlängerung der Landes-Waisenpflege bei dem Kreisamte Antrag zu stellen, welches die Entscheidung der Provinzialdirektion Starkenburg einholt. [1])

Wird ein zur Aufnahme geeignetes Kind Waise, so hat der Bürgermeister alsbald dem Kreisamt Bericht zu erstatten und folgende Urkunden einzusenden:

a. Auszug aus dem Sterberegister über den Tod der Eltern,
b. Auszug aus dem Geburtsregister über die Geburt des Waisen,
c. Bescheinigung über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Waisenkindes, namentlich ob Großeltern von väterlicher oder mütterlicher Seite noch am Leben und ob sie in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihre Enkel zu erziehen.

Alle Urkunden sind auf stempelfreiem Papier auszufertigen, die Auszüge aus den Standesregistern in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 15 des R.-G. vom 6. Februar 1875, Anweisung im R.-Bl. Nr. 52 von 1875, S. 617). Ist ein uneheliches Kind von seinem Vater urkundlich anerkannt (s. § 25 der Anweisung für die Standesbeamten, R.-Bl. Nr. 52 von 1875, S. 620—621), so ist festzustellen, ob der Vater im Stande, der Verpflichtung zur Ernährung des Kindes nachzukommen. Nur wenn er ohne Vermögen, bezw. mittellos, tritt die Landes-Waisenanstalt ein. Ebenso in dem Falle, wenn der außereheliche Vater mit unbekanntem Aufenthaltsorte abwesend ist (§ 6).

In dem Bericht ist weiter anzugeben, ob sich Verwandte oder sonstige rechtschaffene Leute vorfinden, denen die Pflege und Erziehung des Waisenkindes anvertraut werden kann. Bei nicht zureichendem Vermögen hat sich der Bürgermeister eine Bescheinigung des Amtsgerichts über den Bestand des Vermögens zu erbitten. Wenn diese Bescheinigung nicht alsbald ertheilt werden kann, so darf deshalb die Anzeige der Verwaisung (§ 6) nicht verschoben werden. Der Bürgermeister hat sich einstweilen mit dem gerichtlich bestellten Vormund zu benehmen, oder auf andere Weise (z. B. durch Erkundigungen bei dem Ortsgerichte, Amtsgerichte u. s. w.) genau das Vermögen bezw. Einkommen zu ermitteln.

---

[1]) Unterstützungen (§ 23) von Kindern, welche erst nach der Schulentlassung verwaisen, werden nur dann bewilligt, wenn sich der Waise bereits beim Tode der Eltern in einer Lehre befand oder doch der Tod der Eltern längstens binnen Jahresfrist nach der Schulentlassung eintritt.

Bei vorhandenem Vermögen fließt das Einkommen, nach Abzug der darauf ruhenden Kosten und Lasten, ebensowie etwaige Waisenpensionen, Unfallrenten u. s. w. so lange in die Landeswaisenkasse, als letztere Anforderungen für das Waisenkind bestreitet. Hinsichtlich der Feststellung und Ablieferung der Einkünfte (Intraden) sind die Vorschriften im M.-A.-Jz. Nr. 10 vom 4. April 1882 und Nr. 25 vom 19. Dezember 1889 maßgebend (s. S. 76).

Bei der Wahl der Pflegeeltern ist auf die Bedürfnisse des Waisenkindes und die Eigenschaften der Pflegeeltern zu sehen. Letztere sollen einen sittlichen Wandel und ordentlichen Haushalt führen; sie dürfen nicht durch eine zahlreiche Familie von der Aufsicht über die anvertrauten Kinder abgehalten werden und sich nicht in der Lage befinden, daß sie in der übernommenen Waisenpflege blos ein Mittel zur Befriedigung eigener Bedürfnisse suchen. In der Regel sollen die Pflegeeltern sich zur Religion bekennen, in welcher das Waisenkind zu erziehen ist. Wittwen können die Erziehung von Mädchen übernehmen, einem Wittwer oder ledigen Mann ist nur ausnahmsweise ein Waisenkind zur Erziehung zu überlassen.

Die Regel bildet die Unterbringung in Familien. Ausnahmsweise können Kinder, bei welchen die Verwahrlosung oder der Charakter eine strenge Beaufsichtigung wünschenswerth macht, in unter staatlicher Aufsicht stehenden Rettungsanstalten untergebracht werden (§ 9). Es eignen sich am meisten kinderlose Eheleute, nahe Verwandte, Pathen, Freunde und Bekannte. Auch sind in der Regel am Wohnorte der Eltern wohnende und solche Personen, welche das Gewerbe betreiben, dem sich das Waisenkind voraussichtlich widmen wird, ortsfremden und anderen Personen vorzuziehen. Pflegbegebung in's Ausland soll nur ausnahmsweise stattfinden. Ist der Ortsgeistliche, bezw. Rabbiner mit der Wahl der Pflegeltern einverstanden, so wird der Pflegvertrag auf das vorgeschriebene Formular dreifach aufgenommen und dem Kreisamt vorgelegt. [1]) Der Pflegkontrakt muß Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsjahr des Waisenkindes, Namen und Wohnort der Pflegeltern, Tag des Beginns der Verpflegung enthalten. Die Waisen sollen mit zwei vollständigen Anzügen versehen sein, deren Beschaffung aus dem vorhandenen Vermögen, andernfalls auf Kosten der verpflichteten Orts- bezw. Landarmenverbände zu bewirken ist (§ 11).

Sobald die Genehmigung der Provinzialdirektion erfolgt ist, erhält der Bürgermeister den Vertrag zur Einhändigung an die Pflegeltern; er zeigt dem Kreisarzt die Aufnahme in die Landeswaisenanstalt und die Namen der Pflegeltern an, damit der Kreisarzt nach § 31 der Dienstinstruktion vom 14. Juli 1884 verfahren kann.

Die Aufsicht liegt dem Ortsgeistlichen, bei israelitischen Waisen dem Rabbiner und dem Bürgermeister am Aufenthaltsorte des Waisenkindes ob. Der Bürgermeister soll darüber wachen, daß das Pflegkind dem Vertrage gemäß gut genährt, reinlich in Wäsche und Kleidung unterhalten wird und eine gesunde

---

[1]) Bisher betrug das Pfleggeld 90 M. jährlich, in besonderen Fällen, öffentlichen Anstalten und Städten 110—170 M. Vom Budgetjahre 1894 an tritt eine Erhöhung auf 120 bzhws. 160 M. ein. Beschlagnahme des Pfleggeldes ist unzulässig (Entschdg. des R.-Ger., § 749 pos. 7. C.-P.-O.) s. Zeitschr. für St.- und Gem.-Verw. Jahrg. XV. No. 7. S. 135.

Schlafstätte erhält. Daß das Waisenkind zum regelmäßigen Besuch der Kirche und Schule angehalten und sittlich erzogen wird, unterliegt hauptsächlich der Aufsicht des Geistlichen.

Außerdem liegt die Ueberwachung der Waisenpflege dem Kreisarzte gemäß § 31, Schlußsatz, der Dienstinstruktion vom 14. Juli 1884 ob.

Der Bürgermeister und der Geistliche haben unter die halbjährig einzusendende Quittung des Pflegers über den Empfang des Pflegegeldes die eigenhändige Unterschrift des Pflegers und weiter zu bescheinigen, daß die Unterhaltung und Verpflegung eine vertragsmäßige war, oder anzugeben, worin Vernachlässigungen stattfanden. Vor Ertheilung der Bescheinigung ist zu prüfen, ob die Quittung die Unterschrift des Pflegers mit Vor- und Zunamen trägt, auch der Vor- und Zuname des Waisenkindes der gleiche ist, wie im Pflegvertrag. Endlich ist in der Bescheinigung zu bemerken, daß das Waisenkind noch nicht (oder am . . . .) aus der Schule entlassen, — oder am . . . . konfirmirt worden ist (§ 14).

Vernachlässigungen in der Verpflegung, Behandlung oder Erziehung sind bei dem Kreisamt und der Obervormundschaft (Amtsgericht) zur Anzeige zu bringen. Der Bürgermeister hat entweder die Abbestellung der Anstände alsbald zu bewirken, oder, nach Befund, Aufhebung des Vertrages und anderweite Unterbringung des Waisenkindes zu beantragen (§ 15).

Ohne die in § 14 bezeichnete Bescheinigung des Geistlichen und des Bürgermeisters darf keine Pfleggeldzahlung aus der Landeswaisenkasse geleistet werden (§ 16).

Ereignen sich im Laufe des Jahres sonstige Umstände, welche eine Aenderung in der Person der Pflegeltern nöthig machen, so hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Geistlichen rechtzeitig Vorkehrung wegen anderweiter Unterbringung zu treffen.

Der Bürgermeister hat auf Anzeige des Pflegers sofort für Zuziehung eines Arztes zur Behandlung des erkrankten Waisenkindes zu sorgen. Der Kreisarzt ist zur Behandlung zu berufen, sofern nicht bei weiterer Entfernung des Letzteren oder Dringlichkeit des Falles ein näher wohnender praktischer Arzt mit der Behandlung beauftragt werden muß; doch ist bei schwerer oder längerer Erkrankung dem Kreisarzte Nachricht zu geben.

Die Besuche des nicht im Orte vorhandenen Arztes sind vorzumerken und von dem Pfleger bemerken zu lassen, damit sie demnächst mit Bestimmtheit bescheinigt werden können.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlungskosten gelten die Bestimmungen des § 19 der Dienstinstruktion für die Kreisärzte und der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 über Arme (R.-Bl. Nr. 57, S. 937).

Die Arzt- und Apothekerrechnungen sind doppelt, letztere unter Beischluß der Recepte dem Kreisamt einzureichen; die Taxmäßigkeit ist durch das Kreisgesundheitsamt, die Richtigkeit der Anzahl der Besuche durch den Bürgermeister zu bescheinigen.

Stirbt ein Waisenkind, so hat der Bürgermeister darauf zu sehen, daß die Begräbnißkosten nicht die bei Armen üblichen Ansätze übersteigen, und sich auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken. Der Todestag ist dem Kreisamt anzuzeigen und zugleich zu berichten, ob das Waisenkind Vermögen hinterläßt (§ 20).

Ist die Zeit des Austritts des Waisen aus der Landeswaisenanstalt gekommen (§ 5), so hat sich bei Knaben der Bürgermeister mit dem Geistlichen über die zweckmäßige Unterbringung zur Erlernung eines Handwerks zeitig zu berathen, hierbei auf Neigung und Geschick des Knaben Rücksicht zu nehmen und seine Vorschläge und Anträge auf etwaige Unterstützung während der Dauer der Lehrzeit an das Kreisamt gelangen zu lassen. Widmet sich das Waisenkind einem Handwerke, so soll der Bürgermeister mit dem Vormund für die Unterbringung bei einem Meister in- oder außerhalb des Heimathsortes, nur bei dringenden Gründen außerhalb Hessens, sorgen (§ 22).

Der dreifach, bezw. — wenn die Unterstützung nicht an den Lehrmeister, sondern an einen Dritten bezahlt wird (§ 24) — vierfach auszufertigende Lehrvertrag enthält die Dauer der Lehrzeit (z. B. vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1893), die Verpflichtung des Meisters, dem Lehrling angemessene Kost an seinem Tische, ihm eine gesunde Lagerstätte zu geben, ihn nur zu Arbeiten des zu erlernenden Handwerks zu verwenden.

Während der Lehrzeit wird aus der Landeswaisenkasse eine Unterstützung zur Unterhaltung in Leibwäsche und Kleidung bewilligt. Uebernimmt der Lehrmeister diese letztere Verpflichtung, so enthält der Lehrvertrag eine entsprechende Bestimmung. Gleiches gilt, falls an Stelle des Lehrherrn der Vormund, bisherige Pfleger oder Dritte diese Verpflichtung übernehmen (§ 24).

Zur Bestreitung der Krankenversicherungsbeiträge bezahlt die Landeswaisenkasse eine Pauschalvergütung von 4 Mk. 50 Pf. jährlich für die Dauer der Lehrzeit.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt jährlich, je nach der Zeit des Eintritts in die Lehre, entweder Ende März oder Ende September gegen direkt an den Rechner der Landeswaisenanstalt einzusendende Quittung des Empfängers und gegen Bescheinigung des Großh. Bürgermeisters (§ 25):

a. über die Richtigkeit der Unterschrift des Empfängers,
b. daß der Waise noch am Leben ist, und
c. daß er dem Vertrage entsprechend in Wäsche und Kleidung unterhalten und zu keiner dem Handwerk fremden Arbeit verwendet wird.

Weiblichen Waisen wird in der Regel keine Unterstützung bewilligt, da sie sich als Dienstboten ihren Unterhalt verschaffen sollen. Ausnahmsweise kann solchen, welche weibliche Handarbeiten erlernen oder einem Berufe sich widmen wollen, zu dessen Ausübung es einer Vorbildung bedarf, eine einmalige Unterstützung aus der Landeswaisenkasse bis zum Betrag von 80 Mk. bewilligt werden.

Auch zur Anschaffung von Kleidungsstücken bei der Konfirmation oder ersten Kommunion eines Waisenkindes können Unterstützungen gewährt werden (§ 28).

Die vom Bürgermeister zu begutachtenden Gesuche sind mit einer pfarramtlichen Bescheinigung über die Zulassung zur Konfirmation, bezw. Kommunion den Kreisämtern vorzulegen.

In den Bürgermeisterei-Bureaus, an allgemeinen Versammlungsorten, in Post- und Wirthshäusern sind Büchsen zur Sammlung milder Gaben mit der Aufschrift: „Für arme Waisen“ aufgestellt (Bek. v. 5. August 1824). Die Büchsen stehen unter doppeltem Verschluß; die Eröffnung erfolgt von dem Bürgermeister, unter Zuziehung des Gemeinderathsmitglieds jährlich am 31. Januar. Nach Eröffnung der Büchsen ist darüber ein Sortenzettel aufzustellen und mit dem eingegangenen Gelde längstens bis 31. März an das Kreisamt einzusenden. Der Bürgermeister soll dafür sorgen, daß diese Sammelbüchsen auf Kosten der Landeswaisenanstalt an allen dazu bestimmten Orten aufgestellt, gehörig befestigt, unterhalten und entstehende Mängel alsbald beseitigt werden. Die Verzeichnisse der entstandenen Kosten sind zur Zahlungsanweisung an die Provinzialdirektion einzusenden (§§ 30—33). Alle Geschäfte der Waisenpflege sind unentgeltlich (§ 34).

B. Bestimmungen über die Unterstützung von Waisen während der Lehrzeit.

1) In Fällen, in welchen die Unterhaltung in Leibwäsche und Kleidung von dem Lehrmeister übernommen wird, ist § 5 der Lehrverträge, wie folgt, zu fassen:

§ 5. Für diese Unterhaltung des Lehrlings erhält (inser. Name und Wohnort des Lehrmeisters) aus der Landeswaisenkasse die jährliche Summe von . . . . Mark;[1]) ferner als Vergütung von zwei Dritteln der von ihm nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für den Lehrling zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse in Gemäßheit des R.-G. vom 15. Juni 1883 eingezahlten Krankenversicherungs-Beiträge die jährliche Summe von 4 Mk. 50 Pf., im Ganzen also . . . . (inser. mit Buchstaben die Gesammtsumme).

2) In denjenigen Fällen, in welchen nicht der Lehrmeister, sondern eine andere Person die Unterhaltung in Leibwäsche und Kleidung übernimmt, ist der § 4 des Lehrvertrags, wie folgt, zu fassen:

§ 4. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrlings in Leibwäsche und Kleidung während der Dauer der Lehrzeit übernimmt (Name des Uebernehmers). Der-/Die-selbe verpflichtet sich, von der ihm nach § 5 aus der Großh. Landeswaisenkasse bezahlten Gesammtvergütung, sofort nach Empfang der Vergütung den Betrag von 4 Mk. 50 Pf. an den Lehrmeister auszubezahlen. Der mitunterzeichnete Lehrmeister erklärt sich hiermit einverstanden und verzichtet ausdrücklich auf jede Vergütung für von ihm geleistete Krankenversicherungsbeiträge gegenüber der Großh. Landeswaisenanstalt.

3) Im § 5 ist in Fällen der unter 2 gedachten Art hinter den Worten: „von zwei Dritteln der“ einzufügen: „von dem Lehrmeister“.

4) In den Quittungen über geleistete Unterstützungen hat der Empfänger den Empfang der Gesammtunterstützung (Vergütung für Leibwäsche ꝛc., sowie für Krankenversicherung) in einer Summe zu quittiren.

[1]) Bisher 30 und 40 M. jährlich, vom Budgetjahr 1894 an 150 M. für die Dauer (3—4 Jahre) der Lehrzeit.

Der unter der Quittung befindlichen Bescheinigung des Bürgermeisters ist hinter den vorgedruckten Worten: „Der Waisenlehrling" folgender Passus einzufügen:

„welcher keiner eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hülfskasse für die Dauer des Lehrverhältnisses als Mitglied angehört hat".

C. Vorschriften über die Feststellung und Ablieferung der reinen Einkünfte (Intraden) aus dem Vermögen der in die Landeswaisenanstalt aufgenommenen Waisen.

Wird ein zur Aufnahme geeignetes Kind Waise, so hat der Vormund, sofern nicht bereits die Bürgermeisterei den vorgeschriebenen Bericht erstattet hat, die Aufnahme des Kindes in die Anstalt zu erwirken.

Das Vormundschaftsgericht macht den Vormund bei seiner Verpflichtung auf diese Obliegenheit aufmerksam.

Die Provinzialdirektion gibt dem Vormundschaftsgericht Kenntniß von der Aufnahme.

Der Vormund ist verpflichtet, die sich von dem Tage der Aufnahme ergebenden reinen Einkünfte (Intraden) des Vermögens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften an die Landeswaisenkasse abzuliefern.

Steht das Waisenkind zur Zeit der Aufnahme noch in ungetheilter Erbschaft mit anderen Erben, so ist das Verlassenschaftsgericht, bezw. in Rheinhessen der mit der Auseinandersetzung befaßte Notar verpflichtet, die Theilung thunlichst zu beschleunigen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Masse durch Zahlung der Masseschulden bereinigt und bezw. dem in die Anstalt aufgenommenen Erben wo möglich schuldenfreie Vermögensantheile überwiesen werden. Haben sich zwischen dem Tage der Aufnahme in die Anstalt und dem Theilungstag der Masse nach Abzug der Steuern, der von Schulden zu bezahlenden Zinsen und der nothwendigen Verwaltungskosten, wozu auch die Kosten der Auseinandersetzung zu rechnen sind, Reinerträgnisse der Masse ergeben, so sind dieselben bei der Theilung festzustellen und die auf das Erbtheil des Waisen fallende Quote in dessen Theilzettel zu berechnen.

Derartig festgestellte Erträgnisse des Vermögens des Waisen sind vom Vormund, sobald ihm jenes Vermögen überwiesen ist und ihm parate Mittel zu Gebot stehen, an die Waisenkasse abzuführen.

Der Provinzialdirektion ist von dem festgestellten Betrage und dem Zeitpunkte, wann etwa die Zahlung erfolgen kann, Kenntniß zu geben.

Lasten auf dem Vermögen des Waisen Schulden, so sind diese in der Regel abzutragen.

Die Berechnung der reinen Einkünfte hat stets im Anschluß und als Bestandtheil der jeweiligen Rechnungsstellung des Vormunds, und zwar am Ende nach der „Vermögensübersicht" zu erfolgen unter der Ueberschrift: Berechnung der an die Landeswaisenanstalt abzuliefernden reinen Einkünfte.

Von den Rechnungsperioden und dem Zeitpunkt, wann nach der Periode regelmäßig die Abführung der Einkünfte an die Anstalt voraussichtlich zu erwarten steht, ist die Provinzialdirektion in Kenntniß zu setzen.

Erreicht das Vermögen den Betrag von 100 Mark nicht, so ist von Berechnung und Einlieferung der Einkünfte so lange abzusehen, bis sich

das Vermögen auf jenen Betrag erhöht hat, oder die Provinzialdirektion ausdrücklich Anspruch auf die Einkünfte erhebt.

D. Bei der Berechnung der reinen Einkünfte sind folgende Grundsätze zu befolgen: Als „reine Einkünfte“ sind die Erträgnisse des Vermögens der Waisen nach Abzug der auf dem Vermögen ruhenden Steuern und ähnlichen Lasten, der Zinsen der auf dem Vermögen etwa lastenden Kapitalschulden und der zur Verwaltung nöthigen Kosten anzusehen.[1]) Ausgaben für Kleidung und Schuhwerk der Waisen dürfen an den Erträgnissen nicht in Abzug gebracht werden, da die fortlaufende Unterhaltung der Kleider rc. den Pflegeltern obliegt. Auch Rechnungen von Aerzten und Apothekern können nicht in Abzug gebracht werden. In Krankheitsfällen hat daher der Vormund der Bürgermeisterei Anzeige zu machen. Die Vormünder sorgen, daß die Verwaltungskosten nicht die entsprechende Grenze überschreiten, insbesondere die Ansätze für ihre eigene Thätigkeit, sowie die Gebühren für Rechnungsstellung in den üblichen Grenzen bleiben. Den Vormundschaftsgerichten ist es gestattet, eine Aversionalsumme mit der Provinzialdirektion zu vereinbaren. Die Einkünfte sind so lange an die Waisenanstalt zu entrichten, als der Waise sich der Fürsorge der Anstalt erfreut (Konfirmation, bei Katholiken erste Kommunion). Ist jedoch der Waise bei seiner Konfirmation, bezw. Kommunion auf Kosten der Waisenanstalt mit Kleidern versehen worden, so sind noch die Einkünfte des betreffenden Jahres bis zu dem Belaufe der für Pflegegeld und Kleidung aufgewendeten Kosten abzuliefern. Erfolgt für die Dauer der Lehrzeit eine Unterstützung zur Erhaltung in Leibwäsche und Kleidung, so sind die Einkünfte forthin bis zum Belaufe der gemachten Auslagen einzuliefern.

Stirbt ein Waisenkind, während es sich in der Anstalt befindet, so sind aus dessen Nachlaß die der Anstalt für Pflege und Erziehung veranlaßten Kosten zu ersetzen (§ 10).

Die Vormundschaftsgerichte haben die richtige Ablieferung der der Landeswaisenanstalt gebührenden Beträge zu kontroliren.

Zu § 158 (S. 296).

1. Auch uneheliche, sowie gebrechliche u. s. w. hessische Waisenkinder werden jetzt auf Kosten der Landeswaisenanstalt verpflegt (s. H.-B. S. 294 Abs. 1, oben S. 69). Desgleichen die seither vom Findelfonds für Rheinhessen übernommenen Waisen (M.-Verf. v. 21./4. 86, No. 7781.

2 (S. 297). Das Pfleggeld für taubstumme Knaben ist auf 160 M., für Mädchen auf 150 M. erhöht. Hiernach beträgt das von Gemeinden u. s. w. zu bestreitende Viertheil für Knaben 75 M., für Mädchen 72 M. (M.-A. No. 4 v. 1893).

Zu § 159, Anmkg. 1 (S. 300). Die fortdauernde Gültigkeit des Ges. v. 30. Oktbr. 1860 gegenüber dem R.-Ges. über den Unterst.-Wohnsitz verneint ein Erk. des Landgerichts Mainz s. Zeitschr. für St.- u. Gem.-

[1]) Zu dem reinen Einkommen gehören auch die in § 8 der Instr. erwähnten Waisenpensionen, Unfallrenten u. s. w.

Verw. Jahrg. XI, Nr. 9, S. 148. Die fortdauernde Gültigkeit des Ges. hat neuerdings ein Erk. des Landgerichts Darmstadt anerkannt, s. Zeitschr., Jahrg. XVII, Nr. 22, S. 172.

Zu **Beil. Nr. I.** (Anleitung zu der auf Grund der L.-G.-O. vorzunehmenden Wahl des Gemeinderaths u. s. w. S. 305—315.

§ 2 der Wahlanleitung erhält durch Art. 1 Ges. vom 15. Mai 1885 (s. S. 7) die neue Fassung: Stimmfähig sind:

1) alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger,

2) alle männlichen Einwohner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, und welche seit zwei Jahren ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erworben haben, jedoch unter Voraussetzung, daß sie zur Zeit der Wahl 25 Jahre alt sind und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde communalsteuerpflichtig sind.

§ 3, Ziff. 5: mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstande befunden.

§ 8, Abs. 2 lautet neu:

Die Liste der Stimmberechtigten ist vor der Offenlegung dem betr. Steuerkommissariate mitzutheilen, damit dieses unter derselben bescheinige, daß sämmtliche in der Liste aufgeführten Personen vom 1. April des dem Rechnungsjahre, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an in der Gemeinde communalsteuerpflichtig sind, mithin entweder zur Communalsteuer in derselben zugezogen worden sind, oder, wenn in der Gemeinde Umlagen nicht erhoben werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Fall der Erhebung von Umlagen zur Communalsteuer in derselben zugezogen worden sein würden.

§ 9. Die Formalitäten des § 9, Abs. 1 u. 2 fallen weg (s. S. 9). Abs. 3 lautet: Die in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Ortsbürger sind in der Liste an erster Stelle und vor, sowie getrennt von den stimmberechtigten Nichtortsbürgern aufzuführen.

§ 13, letzter Absatz (S. 308 H.-B.) lautet:

Nur diejenigen Stimmfähigen sind als wahlberechtigt zu betrachten, welche in die festgestellte Liste aufgenommen und zur Zeit der Wahl mit Zahlung der Communalsteuer nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind (s. S. 9).

§ 14 lautet:

Nach Feststellung der Liste der Stimmberechtigten hat der Bürgermeister diese Liste dem Gemeindeeinnehmer mit dem Ersuchen zuzustellen, die Namen derjenigen darin aufgeführten Personen, welche mit der Entrichtung der Communalsteuer sich länger als zwei Monate im Rückstande befinden, in der Spalte „Bemerkungen“ mit einem R (Restant) in rother Tinte zu bezeichnen und ihm, nachdem solches geschehen, die Liste möglichst beschleunigt (kurz vor dem Wahltermin) zurückzugeben (s. S. 9).

§ 16 lautet:

In derselben ist ausdrücklich zu verkündigen, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger

als zwei Monate im Rückstand befinden, zur Abstimmung nicht zugelassen werden, und daß daher alle diejenigen, welche bis zum Tage, an welchem die Liste der Stimmberechtigten von dem Gemeindeeinnehmer mit der Bezeichnung der Restanten versehen worden ist (§ 14) länger als zwei Monate mit der Entrichtung von Communalsteuern im Rückstande waren u. s. w.[1])

§ 31, Satz 3 (S. 311) lautet jetzt:

Zur Aufstellung dieser Liste kommen außer den Steuerbeträgen, welche von Steuerobjekten, die innerhalb der Gemarkung liegen, oder von einem Gewerbe, das innerhalb der Gemarkung betrieben wird, oder von einem Einkommensteuerkapital, das zu den Communalumlagen der Gemeinde zugezogen ist, entrichtet werden, nunmehr auch in Gemäßheit des Gesetzes v. 8. Juli 1889, die Einführung einer Kapitalrentensteuer betr., diejenigen Steuerbeträge in Betracht, welche auf ein Kapitalrentensteuerkapital entfallen, die zu den Communalumlagen der Gemeinde zugezogen ist (s. S. 10).

Zu § 48 (S. 315). Nach Lith. M.-A. v. 18. August 1883 Nr. 18415 kann die Wahl des Beigeordneten vorgenommen werden, sobald die Gemeinderathsmitglieder und der Bürgermeister gültig gewählt sind.

Die Aenderungen des Protokollformulars für die Gemeinderathswahl (S. 323) sind:

Ziff. 5. Der Nachweis der bezahlten Steuerschuld wird nur durch Strich des Buchstabens R in der Liste der Stimmberechtigten beurkundet.

Zu S. 325, Anlage A. zum Wahlprotokoll. Das Verzeichniß hat folgende neue Form:

Verzeichniß

der in der Gemeinde . . . . zur Gemeinderathswahl stimmberechtigten Ortsbürger und stimmberechtigten Nichtortsbürger.

Ordn.-Nr.	Familien-namen.	Taufnamen.	Stand oder Gewerbe.	Bemerkungen.
	A. In der Gemeinde wohnende Ortsbürger derselben.			(Wenn ein Stimmberechtigter nicht wählbar ist, so ist dieser Umstand und die Gesetzesstelle, auf der derselbe beruht, hier zu bemerken.)
	B. Die in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Nichtortsbürger.			In diese Spalte ist auch die Bezeichnung R (vergl. § 14 der Anleitung) zu setzen.

Daß sämmtliche in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Personen seit dem 1. April 18 . .[2]) in der Gemeinde . . . . . . communalsteuerpflichtig sind, bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Großh. Steuercommissariat . . . .

Vorstehendes u. s. w.

---

[1]) Das letzte fällige Steuerziel ist nach Lith. M.-A. vom 5. Sept. 1874 Nr. 9847 dasjenige, welches entrichtet werden mußte vor dem Tage der Mittheilung der betr. Listen an den Gemeindeeinnehmer. Vorzeigen der Steuerquittung legitimirt zur Wahl.

[2]) Hier ist das dem Rechnungsjahre, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehende Jahr zu setzen.

Abs. 3, Anl. C. zum Wahlprotokoll (S. 326) ist wie folgt geändert: Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche mit der Entrichtung der Communalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstand befinden, zur Abstimmung nicht zugelassen werden und daß daher alle diejenigen, welche bis zum . . . . [1]) mit Entrichtung von Communalsteuern länger als zwei Monate im Rückstande waren, nur dann zur Abstimmung zugelassen werden können, wenn sie einen solchen Rückstand noch bis zur Wahl abführen und daß solches geschehen, der Wahlkommission durch Vorzeigen ihrer Steuerquittung nachweisen (s. S. 11).

Zu **Beil. Nr. II** (S. 329, 330).

Zu A. e. Bei Prolongationen von Mob.-Versicherungen beträgt die Gebühr 40 Pf.

Zu B. a. Für Ausstellung eines Zeugnisses in Gemäßheit der Bek. das Armenrecht betr. vom 29. Septbr. 1879 sind Gebühren nicht zu erheben (Bek. v. 19. Mai 1890, R.-Bl. Nr. 18).

Zu **Beil. Nr. III** (S. 331—376).

Die Instruktion für die Aufstellung und Revision der Voranschläge der Landgemeinden erhielt folgende Aenderungen und Zusätze:

Zu § 3 Instr. Der Voranschlag ist jährlich statt im Juni im Monat September vom Bürgermeister zu entwerfen (M.-A. Nr. 7 von 1881).

Zu § 4. Dem Gemeinderath ist der Voranschlag spätestens im Oktober zur Berathung vorzulegen (M.-A. Nr. 7 von 1881).

Zu §§ 6, 7. Die §§ 6, 7 sind durch Ges. v. 19. Juli 1890 (R.-Bl.) Nr. 26) aufgehoben. Nach Art. 2 d. Ges. ist nunmehr die Offenlegung des Voranschlags auch im Kreis-Blatt bekannt zu machen, wenn die Forensen zu den vorgesehenen Umlagen beitragen sollen. Daß dies geschehen, ist in der Offenlegungsbescheinigung einzuschalten.

Zu § 10. Ein Exemplar des Voranschlags ist der Oberförsterei mitzutheilen, wenn der Fiskus 500 fl. Steuerkapital hat (Lith. M.-A. v. 19. Juni 1878 Nr. 8460). Die Einsendung des Voranschlags an das Kreisamt erfolgt spätestens bis zum 15. November (M.-A. Nr. 7 von 1881).

Zu § 16. Die Einsendung der Voranschläge an das Ministerium d. J. soll längstens bis zum 1. Februar stattfinden, der Uebersicht der beantragten Umlagen mit Berechnung des Betrags auf 1 Mk. Kommunalsteuerkapital liegt das Ges. v. 24. Septbr. 1887, die Gemeindeumlagen betr. (R.-Bl. Nr. 30) zu Grunde.

Zu § 40, Abs. 1. In den Abschlüssen sind die liquidirten Kirchensteuern erkennbar zu machen.

Zu § 42. Abs. 2. Der Geldanschlag ist jetzt nur noch anmerkungsweise vor der Geldspalte in den Voranschlag einzutragen (M.-A. Nr. 3 von 1887).

---

[1]) Hier ist der Datum des Tages anzugeben, an welchem die Liste der Steuerberechtigten (Anl. A.) von dem Gemeindeeinnehmer mit der Bezeichnung der Restanten versehen worden ist.

Zu § 43. Ueber die Aufhebung der Accidenzien der Geistlichen s. Kirchengesetz v. 23. Juni 1891.

Die Geldanschläge der Besoldungstheile sind nicht mehr durchlaufend zu verrechnen, sondern vor der Geldspalte im Voranschlag anzumerken (M.=A. Nr. 3 von 1887).

Zu § 54, Abs. 4 ist durch M.=A. Nr. 3 von 1887 dahin geändert, daß nur der Geldanschlag vor der Geldspalte vorgemerkt wird.

Zu §§ 56, 57, 58. Gleiche Grundsätze gelten bezüglich des Geldanschlags des Holzes.

Zu § 80 (S. 355). § 80 fällt weg, da nach § 5 der Impf=Instruction die Impfung unentgeltlich für die Betheiligten erfolgt. (s. §§ 122, 129, S. 233, 248 H.=B.).

Zu § 83, Abs. 2 fällt weg, da die Verrechnung in der Kreiskasse erfolgt.

Zu § 91. Vergl. Ges. v. 24. Septbr. 1887 (R.=Bl. Nr. 30).

Zu § 92 (S. 359). Es kommen folgende O.=Nr. hinzu:

7) Die nach Art. 5 Ges. v. 23. April 1875 von der Landessynode beschlossenen und von Gr. Ministerium genehmigten Umlagen für die allgemeinen Bedürfnisse der evangel. Kirche werden auf die Einzelgemeinden unter Zugrundelegung der Kommunalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der evangel. Kirche vertheilt und mit den Kommunalabgaben erhoben. Die Einnahme ist unter O.=Nr. 60 als allgemeine evangel. Kirchensteuer zu verrechnen (M.=A. v. 3. Mai 1877), s. O.=Nr. 101.

8) Unter Rubr. 59: „Beiträge zur land= und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung", welche nach § 20 VO. v. 11. Febr. 1888 (R.=Bl. Nr. 21) durch den Gemeindeeinnehmer gegen Vergütung von 3% Hebgebühren (§ 22 VO.) zu erheben sind. Diese Beträge stehen in Ausgabe unter O.=Nr. 101^{a}.

Zu § 101^{a} (eingeschaltet). Für die land= und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, die nach § 20 VO. v. 11. Juli 1888 von dem Gem.=Rechner zu erhebenden Beiträge der Grundbesitzer.

Zu § 115. s. Ges. v. 28. März 1889.

Zu § 120. Unter O.=Nr. 92 sind vorzusehen die Beiträge zur Invaliden= und Altersversicherung für nicht pensionsberechtigte Gemeindebedienstete.

Desgl. unter O.=Nr. 93 die Kosten der Gemeindekrankenversicherung (M.=A. Nr. 2 v. 1886, Gehalt des Rechners und Formularien, Zuschuß der Gemeinde zur K.=Versicherung).

Zu § 128. Unter O.=Nr. 101 gehören unter Rubrik „Für den evangel. Kirchenfonds" die Ausgaben für den evangel. Centralkirchenfonds (O.=Nr. 60), desgl. die Hebgebühren, uneinbringliche Kosten und Registerfertigungsgebühren (M.=A. v. 3. Mai 1877).

Zu § 129. Die Geldanschläge für Wohnung und Gütergenuß u. s. w. sämmtlicher Bediensteter werden nicht mehr durchlaufend verrechnet, sondern anmerkungsweise in Beil. 6 vor der Geldspalte vorgetragen (M.=A. Nr. 3 von 1887). Der Beitrag zur Schullehrer=W.=Kasse richtet sich nach dem Ges. v. 28. Oktbr. 1874. Der Schlußsatz des § 129 fällt weg, weil die Strafantheile u. s. w. in der Kreiskasse zur Verrechnung kommen.

Zu § 131. Die Gebühren der Impfärzte werden nach der Bek. v. 18. Juni 1875 (R.=Bl. Nr. 331) aus der Gemeindekasse bezahlt, die Entschädigungen der Hebammen für Verluste richten sich nach M.=A. Nr. 21 von 1876.

Zu **Beil. Nr. IV.** Anleitung für die Wahl von Mitgliedern des Kreistags durch die Höchstbesteuerten § 3, 6 (S. 378): Gemäß Art. 4 Ges. v. 15. Mai 1885 ist § 3, 6 der Anleitung durch Einfügung „der im Kreise versteuerten Kapitalrentensteuerkapitalien“ neben den im Kreise versteuerten Grund=, Gewerbe= und halben Einkommensteuerkapitalien zu ergänzen (M.=A. Nr. 16 von 1885), s. auch Nachtrag in Bd. II des H.=B. S. 432.

Zu Anmkg. 1, S. 378. Art. 18, Abs. 1 lautet jetzt (Ges. v. 15. Mai 1885): Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten wird nur die von innerhalb des Kreises gelegenen Immobilien zu entrichtende Grundsteuer, die von innerhalb des Kreises befindlichen Gewerbsanlagen oder wegen Wohnsitzes innerhalb des Kreises veranlagte Gewerbsteuer, die veranlagte Kapitalrentensteuer sowie bei den Kommunalanlagen innerhalb des Kreises in Anrechnung kommende Einkommensteuer angerechnet (s. S. 8).

Art. 18, Abs. 4 (S. 379) lautet jetzt: Steuerzahlungen kommen nur in den Beträgen zur Anrechnung, welche schon in dem dem Rechnungsjahre, in welchem die Steuerzahlung stattfindet, vorhergehenden Rechnungsjahre entrichtet worden sind, es sei denn, daß sie auf Objekten haften, welche im Erbgang erworben sind.

Zu **Beil. Nr. V.** Anleitung für die Wahl von Mitgliedern des Kreistags durch Bevollmächtigte der Gemeindevorstände (S. 383 fgd.), Anmkg. 1 (S. 385): Art. 13. L.=G.=Ordnung lautet wie auf S. 7 angegeben, desgl. ist die Bestimmung unter Ziff. 5 des Art. 14, wie auf S. 7 bemerkt, geändert.

Abtheilung II.

Ergänzungen und Nachträge zu Band II. des Handbuchs.

Zu § 164 (S. 3).

Das Realgymnasium und die Realschule in Darmstadt sind nunmehr getrennt und haben besondere Direktorien.

Ueber die gegenseitige Anerkennung der von Gymnasien und Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisses durch Uebereinkommen der deutschen Staaten, s. Bek. v. 14. März 1889 (R.-Bl. Nr. 16).

Zu § 164, Anmkg. 2 u. 3. An Stelle der V.O. v. 14. März 1876 u. s. w. (Prüfung zum Gymnas.- und Realschullehreramt) ist die V.O. v. 12. Januar 1889 (R.-Bl. Nr. 2) getreten. Die Grundsätze über die Reifeprüfung an den Gymnasien und Realgymnasien enthält die neue V.O. v. 18. Januar 1893 (R.-Bl. Nr. 1).

Ueber die Prüfungen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen s. V.O. v. 10. März 1880, Bek. v. 21. Januar 1889 (R.-Bl. Nr. 3).

Zu § 165, Abs. 4 (S. 4).

Gesuche um vorzeitige Entlassung von Schulkindern aus der Schule sind an Großh. Ministerium, Abth. für Schul-A., zu richten (Stempel 1 Mk. 10 Pf.). Dieselben haben jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn besonders dringende Umstände vorliegen, die Kinder in dem Jahre ihrer Entlassung das 14. Lebensjahr erreichen und in den „wesentlicheren" Unterrichtsgegenständen genügende Kenntnisse erworben haben. [1])

Ueber die Aufnahme in die Schule gelten folgende Grundsätze: Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet einmal im Jahre und zwar zu Beginn des Schuljahres) statt und sind zu diesem Zeitpunkte jedesmal diejenigen Kinder in die Schule aufzunehmen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife

---

[1]) Das Volksschulwesen im Großherzogthum Hessen. Unter Mitwirkung des Geh. O.-Schulraths Greim bearbeitet von K.-Schulinspektor Müller. Verlag E. Roth, Gießen. S. 29.

[2]) Der Beginn des Schuljahrs ist allgemein auf den ersten Montag im Monat Mai festgesetzt. (M.-Verf. v. 22. Febr. 1875.)

Kinder können von dem Schulvorstand noch eine Zeit lang vom Schulbesuch freigegeben werden. Auf den Wunsch der Eltern dürfen auch solche geistig und leiblich nicht unreife Kinder zu dem bemerkten Zeitpunkte in die Schule aufgenommen werden, welche bis zum 30. September desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden (Art. 20). Wird für ein Kind wegen Kränklichkeit eine längere Freigebung vom Schulbesuch nachgesucht oder nöthig, so hat der Schulvorstand eine Anzeige bei der Kreisschulkommission zu machen mit Vorschlägen, wie für Bildung eines solchen Kindes gesorgt werden könne. Ebenso ist dahin zu wirken, daß taubstumme, blinde, schwachsinnige Kinder in den Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten Aufnahme finden und sind in dieser Beziehung die erforderlichen Anträge bei der Kreisschulkommission zu stellen (§ 12 der Instr. f. d. Sch.). Kinder von neu einziehenden Bewohnern eines Ortes, solche, welche ihren Unterricht seither in anderen Schulen erhalten haben, endlich solche, die wegen Krankheit die Schule nicht gleich im Anfang besuchen konnten, sind auch nach erfolgtem Beginne des Schuljahrs aufzunehmen. Hält der Schulvorstand eine Verweigerung geboten, so entscheidet die Kreisschulkommission. Der Schulvorstand hat die Pflicht, die Eltern schulpflichtiger Kinder aufzufordern, ihre Kinder zum Besuch der Schule anzuhalten. (§ 11 d. Instr. f. d. Sch.) Wo ein Oberlehrer ernannt ist, hat dieser die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu besorgen. (§ 10 d. Instr. f. d. Oberlehrer.) Um zu verhüten, daß schulpflichtige Kinder, welche aus anderen Gemeinden übergesiedelt, längere Zeit dem Schulunterricht fern bleiben, ordnet Mst.-Verfügung vom 26. April 1881 an, daß die Ortspolizeibehörden den Schulvorständen alsbald davon Mittheilung zu machen haben, wenn eine neu eingezogene Familie schulpflichtige Kinder hat. Bei der Aufnahme von Schülern sind dieselben von den Schulvorständen aufzufordern ihre Impfscheine vorzulegen oder Zeugnisse über Befreiung von der Impfung beizubringen. Insofern einzelne Schüler sich über die stattgehabte erste oder wiederholte Impfung oder über die Befreiung von der Impfung nicht auszuweisen vermögen, sind dieselben anzuweisen, in dem öffentlichen Impfungstermin zu erscheinen und die Impfung nachträglich vornehmen zu lassen. Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorstände eine Rückstandsliste derjenigen Schüler an das Kreisgesundheitsamt einzusenden, welche bis dahin einen Nachweis der erfolgten Impfung nicht erbracht haben. (Ausschr. v. 20. Juli 1875.)

Treten Schüler vor Erfüllung ihrer achtjährigen Schulpflicht aus Gymnasien, Realschulen ꝛc. aus, so sind die Direktionen verpflichtet, dem Schulvorstand des Wohnorts der Eltern ꝛc. des betreffenden Schülers zur Veranlassung des Weiteren Kenntniß zu geben. (Ausschr. vom 31. Mai 1875. Amtsbl. 1 v. 1876 Nr. 13.)

Auch die Privatlehranstalten sind nach dieser Rücksicht zu überwachen. (Ausschr. v. 31. Mai 1875. Amtsbl. 1 v. 1876 Nr. 12.)

Die Angehörigen der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, werden laut bestehenden Staatsverträgen in Bezug auf Schulpflicht behandelt wie Inländer, wenn sie nicht durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath ihrer Schulpflicht vollständig genügt haben. (Verf.

d. Minist. d. J. u. d. F. v. 24. Juni 1876, 15. Okt. 1877 u. 26. Jan. 1878.) Die Angehörigen des Königreichs Bayern, mit dem ein Staatsvertrag noch nicht zu Stande kam, werden nach den dort geltenden Gesetzen behandelt. (Verf. d. Minist.-Abt. f. Sch. an die Kreis-Schulk. Offenbach vom 10. Mai 1886.) [1])

Zu § 174 (S. 12). Ueber die Reisekosten und Tagegebühren der Mitglieder der Kreisschulkommissionen s. Ges. v. 11. Jan. 1884 (R.-Bl. Nr. 17), über die Diäten der Kreis-Schulinspektoren s. Art. 84 Sch.-G. u. Ges. v. 11. Juni 1887 [2]).

Zu § 175 (S. 13).

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen sind der Regel nach und insofern sie nicht aus besonderen, dies rechtfertigenden Gründen von der obersten Schulbehörde hiervon befreit werden, einer einmaligen Prüfung vor einer desfalls zu bestellenden Kommission zu unterwerfen und können durch ausdrückliche Verleihung die Rechte definitiv angestellter Volksschullehrer dann erhalten, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an öffentlichen Schulen als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen. (Art. 35.) In Ausführung dieser Bestimmung wurde unterm 10. Januar 1879 ein Reglement für Prüfung von Aspiranten für Turnlehrerstellen erlassen [3]).

Zu § 176 (S. 13).

Ueber die definitive Anstellung der Lehrer an Volksschulen gelten im Einzelnen folgende Grundsätze: a) Allgemeine Bestimmungen. Zur definitiven Anstellung als Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen sind nur solche Aspiranten und Aspirantinnen befähigt, welche

1. die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben;
2. mindestens 24 Jahre alt sind und
3. nicht wegen ihres Lebenswandels des Vertrauens für den Beruf eines Lehrers entbehren.

Ebenso sind die Kandidaten des Gymnasial- oder Reallehramts, sowie die evangelischen und katholischen Theologen, welche die für das Pfarramt vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, nachdem sie wenigstens 1 Jahr praktisch im Schulamt thätig gewesen sind, zur definitiven Anstellung als Volksschullehrer befähigt. Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden. (Art. 38.)

Die Frist zur Bewerbung um erledigte Schulstellen beträgt sechs Wochen, vom Tage der Konkurrenzeröffnung im Regierungsblatt gerechnet. (Bek. Gr. Minist. d. J. u. d. J. vom 30. Juni 1836.) Nach Ablauf der Frist auftretende Bewerber bleiben in der Regel unberücksichtigt. (Ausschr. v. 4. Dezember 1875.) Die Bewerbungen sind — abgesehen von den Präsentationsstellen, (Meldungen bei den Präsentationsberechtigten) — an

---

[1]) s. Müller l. c. S. 31—33.
[2]) s. Müller l. c. S. 192.
[3]) s. Müller l. c. S. 94.

den Großherzog zu richten (Stempel 1,10 M.). Sämmtliche Bewerber sind von der zuständigen Kreisschulkommission in eine Klassifikationstabelle zusammenzustellen, bezüglich deren Aufstellung folgendes zu beachten ist:

1. Die Bewerber sind nach der Zeit der bestandenen Prüfung aufzuführen. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Qualifikation und, wenn auch diese dieselbe ist, das Lebensalter. (Minist.-Verf. v. 17. Sept. 1862.)
2. Beim Geburtsort ist jedesmal der Kreis oder, falls der Bewerber im Auslande geboren ist, das Land anzugeben, in welchem der Geburtsort liegt. (Minist.-Verf. vom 14. Juli 1865.)
3. Die Konfession der Bewerber ist anzugeben. (Ausschr. v. 24. Aug. 1886.)

b) Besondere Vorschriften. Hinsichtlich der Besetzung der gemeinsamen und der konfessionellen Gemeindeschulen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. In den Landgemeinden erfolgt die definitive Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen im Allerhöchsten Auftrag durch das Ministerium. Sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, werden zuvor dem Schul- und Gemeindevorstand die Namen der in Betracht kommenden Bewerber mitgetheilt werden, um denselben Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber oder etwaige besondere Wünsche zu äußern. (Art. 40 pos. 1.)

2. In Gemeinden, in denen die Städteordnung Anwendung findet, werden dem Schulvorstande — nachdem ihm und dem Gemeindevorstande durch Namhaftmachung der Bewerber Gelegenheit zur Aeußerung von Bedenken oder zur Vorbringung besonderer Wünsche gegeben worden ist — drei für die betreffende Schulstelle befähigte Lehrer oder Schulamtsaspiranten (Lehrerinnen, Schulamtsaspirantinnen) bezeichnet, aus denen der Schulvorstand einen Bewerber auszuwählen und vorzuschlagen hat, dem im Auftrage des Großherzogs vom Ministerium die Stelle übertragen werden wird.

Trifft der Schulvorstand innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist keine Wahl, oder bringt er nicht innerhalb dieser Frist das Resultat der Wahl zur Kenntniß der oberen Schulbehörde, so erfolgt die Ernennung unmittelbar im Auftrag des Großherzogs durch das Ministerium. (Art. 40 pos. 2.)

Bei Besetzung der Stellen an den zu öffentlichen Volksschulen erklärten, auf Kosten der Konfessionsgemeinden erhaltenen Konfessionsschulen findet das unter 1 angegebene Verfahren mit der Abänderung Anwendung, daß von einer Vernehmung des Gemeindevorstandes abzusehen ist.

3. Den Standesherren, Korporationen nnd Privaten, welchen das Recht zur Präsentation von Schulstellen zusteht, verbleiben diese Rechte; doch können von ihnen zur definitiven Anstellung als Lehrer (Lehrerinnen) nur solche Personen präsentirt werden, die nach dem Schulgesetze überhaupt und speziell für die betreffende Schulstelle zur definitiven Anstellung befähigt sind. (Art. 39.) Sie haben von diesem Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten — welche mit dem Tage des Ablaufs der bestehenden Kon-

kurrenzfrist von sechs Wochen beginnt — bei Verlust des Präsentationsrechts Gebrauch zu machen. Innerhalb der ersten vier Wochen sind die aufgetretenen Bewerber der oberen Schulbehörde von den Präsentationsberechtigten namhaft zu machen, worauf den letzteren sobald als möglich — jedenfalls so zeitig, daß die Präsentation noch vor Ablauf der Frist erfolgen kann — über die einzelnen Bewerber Auskunft zu ertheilen ist. Die Präsentationen sind an den Großherzog zu richten und einzureichen. Die Präsentationsberechtigten haben sich der Anforderung von Reversen jeder Art an den Präsentirten zu enthalten und ist den Schullehrern die Ausstellung solcher Reverse untersagt. (Verordn. vom 31. Dez. 1860, R.-Bl. Nr. 3 v. 1861.) [1])

Zu § 178 (S. 15).

Art. 2 Ges. v. 9. März 1878 ist aufgehoben durch Ges. v. 23. Juli 1890 (R.-Bl. Nr. 27). Die neuen Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1. Minimalgehalte.

Der geringste Gehalt eines definitiv angestellten Lehrers an Volksschulen soll in Gemeinden bis 10 000 Seelen 900 M. und in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen 1200 M. betragen.

Vergütungen, die ein Lehrer für Ertheilung von Unterricht an Fortbildungsschulen oder für seine Funktionen als Oberlehrer zu beziehen hat, bleiben bei dieser Berechnung der Größe der Lehrergehalte außer Betracht; ebenso bleiben bei dieser Berechnung die einzelnen Lehrerstellen zufließenden Beträge aus dem May'schen Legat ausgeschlossen.

Bei Bemessung der Seelenzahl einer Gemeinde ist das Resultat der letzten Volkszählung maßgebend, in Garnisonsorten ist bei dieser Berechnung die Garnison mitzuzählen.

2. Dienstalterszulagen.

Bei gewissenhafter und tadelloser Dienstführung hat jeder definitiv angestellte Lehrer an Volksschulen zu beziehen:

nach fünfjähriger	Dienstzeit	einen	Gehalt	von	1000	M.
„ zehnjähriger	„	„	„	„	1100	„
„ fünfzehnjähriger	„	„	„	„	1250	„
„ zwanzigjähriger	„	„	„	„	1400	„
„ fünfundzwanzigj.	„	„	„	„	1600	„

Die Dienstzeit wird vom Tage nach der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung berechnet.

Sofern ein definitiv angestellter Lehrer an Volksschulen die ihm nach fünf-, zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit zukommenden Gehaltsbeträge nicht bereits aus dem nach Maßgabe der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes festgesetzten Einkommen der von ihm bekleideten Lehrerstelle bezieht, wird ihm der fehlende Betrag aus Staatsmitteln als Alterszulage ausbezahlt. (Ges. v. 23. Juli 1890.) Die Aus-

---

[1]) s. Müller l. c. S. 98—102.

zahlung der Dienstalterszulagen erfolgt in zweimonatlichen Raten gelegentlich der Erhebung der direkten Steuern. (M.-A. v. 14. März 1879.)

3. Gehaltsklassen in Gemeinden unter 10 000 Seelen mit mehreren Lehrerstellen.

In Gemeinden unter 10 000 Seelen mit 3—6 Lehrerstellen an Volksschulen sollen zu Gehalten für die definitiv zu besetzenden Lehrerstellen mindestens folgende Beträge festgesetzt werden:

1. in Gemeinden mit 3 Lehrerstellen:

für die erste Lehrerstelle 1000 M.
" " zweite " 900 "
(Durchschnittgehalt 950 M.);

2. in Gemeinden mit 4 Lehrerstellen je nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinde und ihrer Einwohner:

für die erste Lehrerstelle 1200—1400 M.
" " zweite " 1100—1200 "
" " dritte " 900—1000 "
(Durchschnittsgehalt 1066—1200 M.);

3. in Gemeinden mit 5 Lehrerstellen:

für die erste Lehrerstelle 1500 M.
" " zweite " 1300 "
" " dritte " 1200 "
" " vierte " 1000 "
(Durchschnittsgehalt 1250 M.);

4. in Gemeinden mit 6 Lehrerstellen:

für die erste Lehrerstelle 1500 M.
" " zweite " 1350 "
" " dritte " 1250 "
" " vierte " 1150 "
" " fünfte " 1000 "
(Durchschnittsgehalt 1250 M.). (Art. 3 d. Bes.-Ges.)

In Gemeinden unter 10 000 Seelen mit 7—10 Lehrerstellen müssen insofern nicht in den betreffenden Gemeinden von den Bestimmungen des Art. 7 des Besoldungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, Gehaltsklassen von mindestens 1600, 1400, 1300, 1200, 1000 M. (Durchschnittsgehalt 1300 M.) festgesetzt werden, in welche die vorhandenen, bezw. demnächst errichtet werdenden, definitiv zu besetzenden Lehrerstellen möglichst gleichmäßig einzureihen sind. (Art. 4 des Bes.-Ges.)

In Gemeinden unter 10 000 Seelen mit 11 und mehr Lehrerstellen an Volksschulen sind, insofern nicht in den betreffenden Gemeinden die Bestimmungen des Art. 7 des Bes.-Ges. Anwendung finden, Gehaltsklassen von mindestens 1800, 1600, 1400, 1200 und 1000 (Durchschnittsgehalt 1400 M.) zu bestimmen, in welche die vorhandenen oder demnächst errichtet werdenden definitiv zu besetzenden Lehrerstellen möglichst gleichmäßig einzureihen sind. (Art. 5 des Bes.-Ges.)

4. Gehaltsklassen in Gemeinden über 10 000 Seelen.

In Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen sind, falls in der betreffenden Gemeinde nicht die Bestimmungen des Art. 7 des Bes.-Ges. zur Anwendung kommen, für die Lehrergehalte Gehaltsklassen von mindestens 2200, 2000, 1700, 1400 und 1200 M. (Durchschnittsgehalt 1700 M.) zu bilden und sind die vorhandenen, bezw. demnächst errichtet werdenden, mit definitiv angestellten Lehrern zu besetzenden Lehrerstellen möglichst gleichmäßig in diese Gehaltsklassen einzureihen sind. (Art. 6 des Bes.-Ges.)

5. Das Aufsteigen der Lehrer nach Dienstjahren.

In Gemeinden, in welche 7 und mehr Lehrerstellen an Volksschulen vorhanden sind, kann — sofern zu den Lehrergehalten keine Beiträge aus Staatsmitteln geleistet werden — auf Antrag des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz die Einrichtung getroffen werden, daß bei gewissenhafter und tadelloser Dienstleistung ein stufenweises Aufsteigen der Lehrer im Gehalt nach Dienstjahren stattfindet.

Der für die neu angestellt werdenden Lehrer bestimmte Anfangsgehalt muß jedenfalls den Betrag des nach Art. 1 und folgende des Bes.-Ges. festgesetzten geringsten Gehalts haben und muß längstens in 25 Jahren bis zu den in den Art. 4, 5 und 6 für die betreffende Gemeinde vorgesehenen höchsten Gehaltsbetrag steigen.

Werden bereits definitiv angestellte Lehrer aus anderen Gemeinden in solche Gemeinden versetzt, so muß bei Bestimmung der Dienstaltersklasse, in welche diese Lehrer bezüglich des Gehalts einzureihen sind, die in anderen Gemeinden nach definitiver Anstellung verbrachte Dienstzeit insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die betreffenden Lehrer nicht in einen höheren Gehalt einrücken, als der nach den Bestimmungen der Art. 4, 5 und 6 für die betreffende Gemeinde sich ergebende Durchschnittsgehalt beträgt. Eine weitergehende Anrechnung der in auswärtigen Gemeinden verbrachten Dienstzeit kann nur mit Zustimmung des betreffenden Gemeindevorstandes erfolgen. Im Falle einer Pensionirung kommen die Dienstalterszulagen bei Bestimmung der Größe des Ruhegehalts mit in Anrechnung (Art. 7 des Bes.-Ges.). Eine größere Anzahl von Gemeinden haben auf Grund des Art. 7 d. Ges. durch besondere Regulative die Gehaltsverhältnisse ihrer Lehrer geregelt (z. B. Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms, Gießen, Bingen, Alzey).[1])

Zu § 180 (S. 18).

Die Vakanzzeit beginnt bei Versetzung eines Lehrers alsbald nach dessen Abzug und im Falle des Ablebens, wenn ein Sterbquartal nicht zu zahlen ist, mit dem auf den Todestag folgenden Tag. Ist dagegen der pensionsfähige Gehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetag an auszubezahlen, dann beginnt die Vakanzzeit erst nach Ablauf dieser Zeit, da die Berechtigung der Hinterbliebenen zu Fortbezug, wie die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung des vollen pensionsfähigen Gehalts nicht aufgehoben worden ist. (Ausschr. v. 12. Okt. 1888, Amtsbl. 4.)

---

[1]) s. Müller, l. c. S. 124–134. Ges.-Entwurf s. d. Verh. der 2. Kammer XXVI. Ltg. (1889/91) Beil. III. No. 265. Prot. IV. No. 38.

Ist ein Theil der Lehrerwohnung (z. B. die Oekonomiegebäude, der Hausgarten ꝛc.) während der Vakanzzeit verpachtet, so kommt der Ertrag nicht der Gemeinde, sondern dem Provinzialschulfonds zu gut. (Minist.-Verf. an die Kreisämter vom 11. Jan. 1881.)

Um die Zahl der Rechnungsbelege bei dem Provinzialschulfonds möglichst zu beschränken, ist folgendes angeordnet:

Wenn eine Schulstelle in Erledigung kommt, deren sämmtliche Besoldungstheile nicht von dem Gemeindeeinnehmer vereinnahmt werden, sind — falls sich ein Einnahmeüberschuß erwarten läßt — bei dem Kreisamte Anträge wegen Anordnung einer besonderen Vakanzverwaltung zu stellen.

Wo dies — wie in den weitaus meisten Fällen — nicht nothwendig erscheint, haben die Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Gemeindeeinnehmer — von dem Schulvorstand geprüfte und durch Unterschrift als richtig anerkannte — Nachweisungen über die Ueberschüsse — längstens bis Ende April — dem Kreisamt vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Vakanzrechnung theilt das Kreisamt dem Rechner des Provinzialschulfonds den Betrag des ihm zukommenden Ueberschusses unter dem Anfügen mit, daß die Berechnung der Bürgermeisterei zur Dekreturertheilung zurückgegeben worden sei. Gleichzeitig ist jener Betrag in eine vorgeschriebene Uebersicht einzutragen.

Sollten sich gelegentlich der Revision der Gemeinderechnungen (oder einer besonderen Vakanzrechnung) nachträglich Ueberschüsse ergeben, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

Im Laufe des Monats Juni sind Auszüge aus den Uebersichten an die oberste Schulbehörde einzusenden.

Ende Juli haben auch die Rechner der Provinzialschulfonds eine Zusammenstellung der ihnen überwiesenen Ueberschüsse, nach Kreisen geordnet, in doppelter Ausfertigung der genannten Behörde vorzulegen, welche, nach vorheriger Vergleichung mit den Uebersichten der Kreisämter und etwaiger Richtigstellung je ein Exemplar mit Dekretur den betreffenden Rechnern zurückgibt.

Die Vakanzüberschüsse sind den Rechnern der Provinzialschulfonds unfrankirt mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" und mit amtlichem Siegel verschlossen einzusenden. [1])

Zu § 181, Anmkg. 1 (S. 19).

Zu dem Werke von Köhler „das Kirchenrecht u. s. w." ist erschienen: Nachträge und Register zu dem Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großh. Hessen, v. Dr. K. Köhler. Darmstadt, Verlag v. Jhs. Waitz 1890. Das hess. Kirchenrecht behandelt weiter: Handbuch für die evangel. Kirche des Großh. Hessen v. Prälat Dr. V. Habicht, 2. Aufl. 1889. Verlag v. Johs. Waitz. Desgl. die Schrift von Chst. Eckhardt, die Verfassung und Verwaltung der evang. Landeskirche. Darmstadt 1889.

Zu § 181, Anmkg. 2 (S. 20). Nach der Praxis ertheilt das Minist. d. J. u. d. J. zur Vermeidung von Härten, welche bei Anwendung der

---

[1]) s. Müller l. c. S. 144—146.

VO. v. 27. Febr. 1826 entstehen können, Dispensationen auf Antrag der Eltern, in der Regel nach Anhörung des Vormundschaftsgerichts. Die VO. von 1826 bezieht sich nur auf gemischte Ehen, während bei rein evangel. Ehen das Verfügungsrecht der Eltern staatsgesetzlich keiner Beschränkung unterliegt. Ebensowenig leidet es Anwendung auf uneheliche Kinder, auch wenn solche von dem Vater anerkannt sind. Wird dagegen ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt, so tritt, wenn diese Ehe eine gemischte ist, die V.-O. in Wirkung.

Uebrigens beschränkt sich die durch die VO. begründete Einwirkung des Staates nur auf den Besuch des Religionsunterrichts in den Schulen durch die betreffenden Kinder, während das, was innerhalb der Familien von confessioneller Einwirkung auf dieselben vorkommen mag, außerhalb der staatlichen Beaufsichtigung liegt. Auch die Vormundschaftsgerichte (bei Waisen) üben darauf herkömmlich keine Einwirkung.

Die kirchliche Vorschrift in dem K.-G. v. 17. Nov. 1883 § 2 betrifft nur solche evangelische Männer, die bei Eingehung einer gemischten Ehe das Versprechen katholischer Kindererziehung ablegen. Auf Männer, welche während der Dauer der Ehe ihre Kinder einem nichtevangel. Bekenntniß zuweisen, ist dasselbe nicht anwendbar. Hier kann KV. § 13, letzter Abs. Anwendung finden, wonach „wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses" der Kirchenvorstand einem Gemeindegliede das kirchliche Stimmrecht „auf Zeit" entziehen kann.

Dem Wortlaute nach ist die VO. von 1826 auf gemischte Ehen aller Art, nicht blos auf solche mit Katholiken anwendbar, doch findet sie thatsächlich nur auf die letzteren Anwendung.[1])

Eine ausführliche Darstellung der Entwickelung der hess. Gesetzgebung über die Frage der religiösen Erziehung der Kinder s.: Dr. K. Schmidt, OL.-G.-Rath in Colmar[2]): Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reich. Freiburg. Verlag Herder 1890. S. 18. 407 fgd.

Zu § 182 (S. 22—28).

Die fünf, das Verhältniß des Staates zur Kirche regelnden 1875er Kirchengesetze sind nach längerm Streite (Kulturkampf), nach dem Vorgange Preußens, zum Theile wieder geändert. Der jetzige Rechtszustand ist folgender:

1) Ueber die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften zum Staate gilt, wie bisher, das Ges. v. 23. April 1875 (R.-Bl. S. 247) s. Handbuch, II. Bd., S. 22—24.

2) Das Gesetz den Misbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. v. 23. April 1875 (R.-Bl. S. 249) ist abgeändert (aufgehoben sind die Art. 4, 8 Abs. 1 u. 2, Art. 13 u. 24) durch Ges. v. 7. September 1889 (R.-Bl. Nr. 18). Die Zulässigkeit von Aufenthaltsbeschränkungen und der Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit bei unbefugter Ausübung von Kirchenämtern ist beseitigt durch R.-Ges. vom 6. Mai 1890 s. S. 4.

---

[1]) s. Köhler, l. c. S. 518. 519.
[2]) s. auch Zeitschr. f. St.- u. Gem.-Verw. Jhg. XV. S. 185.

3) An Stelle des Ges. v. 23. April 1875 betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (R.-Bl. S. 256) ist ein neues Gesetz gleichen Betreffs v. 5. Juli 1887 (R.-Bl. Nr. 22) getreten. Dasselbe bestimmt:

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von Seiten der Staatsregierung erhoben worden ist. (Art. 9.)

Ueber die Form, in welcher der Besitz der vorerwähnten Eigenschaften darzuthun ist, wird, soweit nicht dieses Gesetz darüber Vorschriften enthält, das Ministerium des Innern und der Justiz das Erforderliche bestimmen.

Art. 2. Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid zu leisten [1]), sofern er dies nicht schon früher gethan hat.

Art. 3. Die Vorschriften über das Erforderniß der deutschen Staatsangehörigkeit und über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden soll.

Art. 4. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird die Vorlage von Zeugnissen über das Bestehen der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium, sowie über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Universität erfordert.

Das Ministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von dem Erfordernisse des dreijährigen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität ganz oder theilweise zu dispensiren; insbesondere soll demselben diese Ermächtigung in Betreff solcher Kandidaten oder Priester zustehen, welche seit dem Gesetze vom 23. April 1875 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen eine andere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben.

Art. 5. Das theologische Studium kann auch, statt an einer deutschen Staatsuniversität, an einem innerhalb des Großherzogthums errichteten, von dem Ministerium zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet erklärten kirchlichen Seminar zurückgelegt werden.

Voraussetzungen der Zulassung und Fortführung einer solchen Anstalt sind:

1) daß dem Ministerium die Statuten und der Lehrplan eingereicht und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitgetheilt werden;
2) daß der Lehrplan dem Lehrplan deutscher Staatsuniversitäten gleichartig gestaltet ist;
3) daß die an dem Seminar anzustellenden Lehrer die wissenschaftliche Befähigung besitzen, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

---

[1]) s. M.-A. Nr. 10 v. 1892.

Art. 6. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten. Dem Ministerium sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Lehrer und Leiter, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Art. 7. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Alumnate oder Pensionate (Konvikte) für Zöglinge, welche Gymnasien oder das kirchliche Seminar besuchen, zu errichten und zu unterhalten. Dem Ministerium sind die für solche Anstalten geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen. Knabenseminare und andere, als die im Absatz 1 erwähnten Konvikte bleiben untersagt.

Art. 8. Neben den in Art. 5, 6 und 7 enthaltenen besonderen Vorschriften bleibt in Ansehung der kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten das allgemeine Aufsichtsrecht, welches dem Staate bezüglich aller Bildungsanstalten zusteht, in Wirksamkeit.

Art. 9. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, welcher ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium unter Bezeichnung der Stelle, für welche sie auserſehen ist, anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Das Ministerium ist berechtigt, innerhalb 4 Wochen nach der Anzeige gegen die beabsichtigte Anstellung Einspruch zu erheben, wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. Uebersteigt die Dauer der Verwesung eines Kirchenamts die Frist von 6 Monaten, so hat die obere kirchliche Behörde sich mit dem Ministerium in Betreff etwaiger Anstände gegen die Person des Verwesers in Benehmen zu setzen.

Art. 10. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Art. 11. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das Gesetz nicht berührt.

Art. 12. Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, gilt als nicht geschehen und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen, oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen. Der Geistliche, welcher die Funktionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Funktionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark bestraft.

Art. 13. Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Dem Geistlichen, gegen welche eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Funktionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Art. 14. Die vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht [1]).

M.=A. Nr. 11 v. 1887 enthält folgende Ausf.=Vorschriften:

1) Die Namen, derjenigen Personen, denen ein kirchliches Amt dauernd übertragen worden ist (Art. 9. Ges.), werden in besonderer Verfügung jedesmal bekannt gegeben.

2) Der Nachweis, daß sich ein Geistlicher in dem Besitze der zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften befindet — Artikel 1 und 4 Ges. — wird dem Ministerium erbracht. Die Namen der Geistlichen, bezüglich welcher dieser Nachweis erbracht ist, werden in der Beilage zum Regierungsblatte veröffentlicht.

3) Die gleiche Veröffentlichung erfolgt bezüglich derjenigen Geistlichen, welche von dem Erfordernisse des dreijährigen Studiums an einer Deutschen Staatsuniversität aus Gründen dispensirt worden sind.

Durch diese Benachrichtigungen werden die Kreisämter in den Stand gesetzt zu prüfen, ob die Uebertragung eines Kirchenamts nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Wird ein Kirchenamt — auch nur in Stellvertretung oder aushülfsweise — von einem Geistlichen ausgeübt, bezüglich dessen die vorerwähnte Benachrichtigung resp. die Veröffentlichung nicht erfolgt, so ist ohne Verzug an das Ministerium zu berichten. In den Besitz des mit dem Amte verbundenen Einkommens ist in diesem Falle der Geistliche vor Entscheidung des Ministeriums nicht einzuweisen. Im Falle sich keine Anstände ergeben, hat der Geistliche vor Uebernahme des Kirchenamtes den Verfassungseid zu leisten (M.=A. Nr. 10 v. 1892).

Sobald die Verwesung eines Kirchenamts die Dauer von sechs Monaten übersteigt, ist an das Ministerium zu berichten.

4) Unverändert gilt für die katholische Kirche das Gesetz über die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen (R.=Bl. v. 1875 S. 260). s. Handb. II. Bd. S. 26.

5) Für die ev. Kirche ist eingeführt das Gesetz über das Besteuerungsrecht der Kirchen= und Religionsgemeinschaften (R.=Bl. S. 262). Die

---

[1]) Der Ges.=Entwürfe u. Motive f. Verh. der 2. Kammer, XXV. Ldtg. (1885/88) Beil. V. Nr. 417. Prot. VII. Nr. 79. 90, desgl. XXVI. Ldtg. (1889/91). Beil. II. Nr. 104. 147. Prot. III. 24.

Heranziehung der in Hessen garnisonirenden, im Offiziersrang stehenden Militärpersonen des activen Dienststandes zur Kirchensteuer richtet sich nach dem Gesetz v. 4. Mai 1887, s. S. 16).[1])

Zu § 185, Ziff. 2. 3 (S. 31—37).

Die Bestimmungen über die Wahl der Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher sind abgeändert durch das KG. v. 15. März 1885, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Edicts vom 6. Jan. 1874 über die Wahlen, insbesondere die Wahlperioden der Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen, der Kirchenvorstände, der Decanatssynoden, der Decanatsausschüsse und für die Decane (VBl. Nr. 2, s. Habicht, Handbuch II, S. 70, vgl. OCA. v. 38. Febr. und 1. Aug. 1888, ebd. S. 74 u. 76). § 1. „Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wenn eine Neuwahl der ganzen Kirchengemeindevertretung stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben." § 2. „Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest von deren Dienstzeit gewählt. Für diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, welche zu Kirchenvorstehern gewählt werden, wird die zu deren Ergänzung erforderliche Anzahl Mitglieder von den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Zuziehung des Kirchenvorstandes in gemeinschaftlicher Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die also Gewählten haben nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl zu fungiren und sind bei dieser durch ordentliche Wahl zu ersetzen. Der § 23 der KV. wird hierdurch entsprechend geändert." § 3. „Bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar". § 4. „Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf zehn Jahre gewählt. Je nach fünf Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wenn eine Neuwahl des ganzen Kirchenvorstandes stattgefunden hat, so wird nach dieser Wahl durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach fünf und welche nach zehn Jahren auszutreten haben. Die Austretenden sind wieder wählbar." § 5. „Scheidet ein Kirchenvorsteher vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Diese Ersatzwahl geschieht bei dem nächsten Zusammentritt der Kirchengemeindevertretung. Sind mehr als ein Viertel der Kirchenvorsteher weggefallen, so ist alsbald die Kirchengemeindevertretung zur Vornahme der Ersatzwahlen zu berufen." Ein OCA. v. 1. Aug. 1888, betr. die kirchlichen Wahlen (V.-Bl. Nr. 11), trifft Entscheidung über einige bei der Anwendung des vorstehenden KG. vorgekommene Zweifel[2]).

Ueber die Führung des Vorsitzes im K.-Vorstand s. K.-Ges. vom 29. Nov. 1891 (V.-Bl. Nr. 19).

Zu § 186 (S. 34).

---

[1]) s. Nachträge zum Kirchenrecht von Köhler S. 493.
[2]) s. Köhler l. c. S. 504.

Die §§ 63—65 der KV., die Wahlen zur Decanatssynode betr., sind durch folgende Bestimmungen des KG. v. 25. März 1885, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Edicts vom 6. Jan. 1874 über die Wahlen u. s. w., ersetzt: § 6. „Die weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode und deren Stellvertreter werden auf zehn Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Alle fünf Jahre tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Abgeordnete, bezw. Stellvertreter nach fünf, und welche nach zehn Jahren auszutreten haben." § 7. „Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, so wird er für die Dauer dieser Zeit durch alsbaldige Neuwahl ersetzt. Fällt ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird er bei der nächsten Versammlung der Kirchengemeindevertretung durch Neuwahl ersetzt."

Das Wahlverfahren ist genau geregelt durch § 1 des KG. vom 13. Decbr. 1887, betr. die Wahlen der Decane u. s. w. V.=Bl. 1888, Nr. 1. Habicht, Handbuch II, S. 53 [1]).

Die Decanatskassen, anfangs nur zur Bestreitung der Kosten der Decanatssynoden bestimmt, können eine erweiterte Bestimmung erhalten. Vorschriften darüber giebt das OCA. v. 2. Novbr. 1888, betr. Verwendungen der Decanatssynoden für Zwecke der inneren Mission ꝛc. (V.=Bl. Nr. 14) [2]).

Zu § 186, (S. 34. 35).

Der Decan wird nach KGes. v. 15. März 1885, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Edicts vom 6. Jan. 1874 ꝛc., § 8 für die Zeit von zehn Jahren, der Stellvertreter des Decans für fünf Jahre gewählt. Letzterer hat den Decan in Verhinderungsfällen und, wenn derselbe wegfällt, bis zur Wahl eines Nachfolgers zu vertreten; auch für seine Wahl gelten die Vorschriften der §§ 78 und 79 der KV. (§ 9). Wenn der Decan stirbt oder in seiner Eigenschaft als Pfarrer pensionirt wird oder einen Vicar erhält oder in ein anderes Decanat versetzt wird, wählt die Decanatssynode bei ihrem nächsten Zusammentritt für den Rest seiner Dienstzeit einen Nachfolger. Mit Genehmigung des Oberconsistoriums kann davon abgesehen und der Dienst durch den Decan=Stellvertreter versehen werden, wenn der Rest der Dienstzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gleiches gilt von dem Decan=Stellvertreter, welcher auch dann zu ersetzen ist, wenn er innerhalb seiner Dienstzeit zum Decan gewählt wird (§ 10). Ueber das Wahlverfahren giebt eingehende Vorschriften das KG. v. 13. Dec. 1887, betr. die Wahlen der Decane und ihrer Stellvertreter u. s. w. (VBl. Nr. 1, Habicht, Handbuch II, S. 53).

Die Vorschriften über Zusammensetzung und Wahl des Decanatsausschusses sind durch Kirchengesetz vom 15. März 1885, betr. die Abänderungen u. s. w. (V.=Bl. Nr. 2) geändert. § 11. „Der Decan und sein Stellvertreter bilden nebst zwei weltlichen und einem dritten, ohne Beschränkung des Standes von der Decanatssynode zu wählenden Abgeordneten der De=

---

[1]) s. Köhler l. c. S. 505.
[2]) s. Köhler l. c. S. 505.

canatssynode den Decanatsausschuß. Diese Wahl hat in der durch § 78 der KV. vorgeschriebenen Weise mittelst Stimmzettel zu geschehen, doch entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange das Loos. Ebenso sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen; dieselben haben bis zur nächsten Ergänzungswahl einzutreten, wenn ein geistliches oder weltliches Mitglied durch Tod oder in sonstiger Weise wegfällt. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist thunlichst ein Ersatzmann einzuberufen. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses außer dem Decan haben fünf Jahre zu fungiren. Innerhalb dieser fünf Jahre findet außer dem in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Falle bei jedem Abgang eines geistlichen oder weltlichen Mitgliedes oder eines Ersatzmannes in der nächsten regelmäßigen Decanatssynode eine Ersatzwahl statt, welche indessen ebenso wie die nach § 10 Abs. 2 vorzunehmende Wahl nur bis zu der nächsten regelmäßigen Neuwahl des Ausschusses Gültigkeit hat." § 12. „Bei der Neuwahl des Decanatsausschusses sind die seitherigen Mitglieder wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt [1])." § 10 Abs. 2 bezieht sich auf den Fall, daß der Decan-Stellvertreter innerhalb seiner Dienstzeit zum Decan gewählt wird.

Ueber das Wahlverfahren sind eingehende Vorschriften gegeben in § 2 des KG. vom 13. Decbr. 1887, betr. die Wahlen der Decane u. s. w. V.=Bl. 1888, Nr. 1. Habicht, Handbuch II, S. 53.

Zu § 187 (S. 37).

Nach K.=Ges. vom 23. Nov. 1892 (V.=Bl. Nr. 18) besteht die L.=Synode weiter aus einem geistlichen und weltlichen von der Gr. (25.) Division aus ihrer Mitte ernannten Abgeordneten.

Für das Verfahren bei den Wahlen zur Landessynode ist maßgebend § 3 des KG. vom 13. Dec. 1887, betr. die Wahlen der Decane u. s. w. V.=B. 1888, Nr. 1. Habicht, Handbuch II, S. 53 [2]).

Zu § 190 (S. 41).

Ueber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles in Mainz s. Bek. v. 26. Febr. 1886 (R.=Bl. Nr. 17).

Zu § 190, Anmkg. 1, (S. 42).

Ueber die Entscheidung des Rechtsstreites zwischen der bischöflichen Kirche Mainz und dem Fiscus wegen Einhaltung der bischöflichen Dotation s. Zeitschr. für St.= u. Gem.=Verw. Jahrg. XI, Nr. 12. 13 [3]).

Zu § 191 (S. 43).

Die Vorbedingungen zum Erwerb des evangel. Amtes enthält an Stelle des Ges. v. 23. April 1875 das neue K.=Ges. v. 5. Juli 1887 (R.=Bl. Nr. 22) u. s. w.

---

[1]) s. Köhler l. c. S. 506. 507.

[2]) s. Köhler l. c. S. 507;

[3]) s. auch Verhandlg. der 2. Kammer, XXVI. Ldtg. (1889/91.) Beil. I. Nr. 7. Prot. I. Nr. 2.

Die durch § 123 Ed. in Aussicht genommene weitergehende Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung von Pfarrstellen ist geregelt durch K.-Ges. v. 17. Nov. 1888, die Besetzung der Pfarrstellen betr. (V.-Bl. Nr. 17)[1]: § 1. „Jede zu besetzende Pfarrstelle soll in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Die Bewerbung muß innerhalb vier Wochen nach dem Erscheinen des Ausschreibens erfolgen; später einlaufende Bewerbungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung." § 2. „Bewerbungen sind einzureichen: 1. hinsichtlich solcher Pfarrstellen, für welche einem Standesherrn, einem anderen Patron oder einer öffentlichen Behörde die Präsentation zusteht, bei dem Präsentationsberechtigten; 2. hinsichtlich solcher Stellen, für welche der Kirchengemeinde das Wahlrecht zusteht, bei dem Kirchenvorstand dieser Gemeinde; 3. hinsichtlich aller übrigen Stellen bei dem Landesherrn." § 3. „Bei den in § 2 erwähnten Präsentations- und Wahlstellen bleibt es hinsichtlich der Besetzung bei dem seitherigen Verfahren; vor dem Ausschreiben der Stelle soll der Kirchenvorstand durch den Decanatsausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse gehört und diese Erklärung durch den Decanatsausschuß mit seinem Gutachten dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium vorgelegt werden. Letzteres giebt dem Präsentationsberechtigten in geeigneter Weise hiervon Kenntniß." § 4. „Die Besetzung der erledigten Pfarrstellen erfolgt, insoweit es sich nicht um die in § 3 erwähnten handelt, durch den evangel. Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums. Vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle soll der Kirchenvorstand durch den Decanatsausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde u. s. w., sowie mit seinen etwaigen die Personenfrage betreffenden Anträge, welche zu begründen, gehört werden. Diese Aeußerungen und Anträge sind dem OK. zur Entschließung vorzulegen. Glaubt das OK. dem die Personenfrage betreffenden Antrag des Kirchenvorstandes nicht stattgeben zu sollen, so wird es zunächst prüfen, ob nicht die fernere provisorische Verwaltung der Stelle vorzuziehen ist, und bejahenden Falls demgemäß verfügen. Andernfalls wird es die Entschließung des erweiterten OK. darüber einholen, ob die Stelle mit dem vorgeschlagenen Geistlichen zu besetzen ist." § 5. „Die bei Besetzung der Pfarrstellen mitwirkenden Behörden haben bei ihren Entschließungen auch auf die in einer Gemeinde etwa vorhandene kirchliche Minderheit entsprechende Rücksicht zu nehmen." § 6. „Bewerbern ist die Abhaltung von Probepredigten in der Gemeinde und jede persönliche Bewerbung in der Gemeinde ihrer Meldung untersagt." § 7. „Alle Erklärungen der Kirchenvorstände sind in Pfarreien mit mehreren Gemeinden von dem Gesammt-Kirchenvorstand, in gleichberechtigt vereinigten Pfarreien von den Vorständen der Gemeinden, welche in beschlußfähiger Anzahl anwesend sein müssen, in gemeinschaftlicher Berathung abzugeben." § 8. „Die §§ 123 und 124 des Edicts vom 6. Jan. 1874 sind aufgehoben."

Die Concurrenzausschreibung erledigter evangel. Pfarrstellen erfolgt im kirchlichen Verordnungsblatt (Bek. v. 3. Dezember 1887, K.-Bl. Nr. 39).

---

[1]) Köhler, l. c. S. 508–510. Habicht l. c. S. 112–114.

Ueber den Verfassungseid der Geistlichen s. Ges. betr. die Vorbildung u. s. w. v. 5. Juli 1887 M.-A. Nr. 10 v. 1892, Art. 2. Die Wehrpflicht der katholischen Militärpflichtigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen (Zurückstellung in Friedenszeiten während der Dauer des Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres) regelt das R.-Ges. v. 8. Jan. 1890 (R.-Bl. S. 23).

Zu § 191, Abs. 6 (S. 44). Alle Gebühren der ev. Geistlichen sind aufgehoben. KGes. v. 23. Juni 1891 (V.-Bl. Nr. 11). A. v. 4. Juli 1891 (V.-Bl. Nr. 12) u. v. 26. August 1892 (V.-Bl. Nr. 13).

Ueber die Verwaltung der Besoldungsgüter bestimmt das KG. vom 17. Nov. 1888, den Gehaltsbezug der Geistlichen betr. (V.-Bl. Nr. 16), in § 6 [1]: „I. Die Weinberge und die Hausgärten, letztere so weit sie in der Besoldungsnote außer Ansatz gelassen sind, hat der Geistliche in Selbstbau zu nehmen, die Weinberge gegen einen nach Anhörung des Kirchenvorstandes, Decanatsausschusses und Kreisamtes von dem Oberconsistorium festzusetzenden Anschlagspreis, dessen Aenderung auf gleiche Weise jeweilig dem OK. anheim gegeben ist. II. Die übrigen Pfarrgrundstücke sind auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in öffentlicher Versteigerung zu verpachten; mit besonderer Genehmigung oder auf Anordnung des OK. kann eine Verpachtung aus freier Hand erfolgen. Bei den Verpachtungen sind die üblichen Pachtperioden festzusetzen. Bei Wiesen sowie bei Gärten, in so weit letztere nicht nach I von dem Geistlichen in Selbstbau genommen werden müssen, bleibt es dem Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kreisamts und des OK. überlassen, den Ertrag jährlich zu versteigern und den Bau und die Düngung der Grundstücke zu Lasten des Erlöses zu veranlassen; ebenso kann von Obstbaumstücken der Ertrag jährlich versteigert werden. III. Der Geistliche kann mit Ausnahme der unter V erwähnten Grundstücke die Ueberlassung anderer als der unter I erwähnten, wenn sie pachtfrei sind, zur Selbstbenutzung in dem Maß in Anspruch nehmen, als nicht nach der Ansicht des OK. der Betrieb der Landwirthschaft für das geistliche Amt störend ist. Die Erklärung ist für die Dauer der Dienstzeit bindend. Der anzusetzende Anschlagspreis wird nach Anhörung des Kirchenvorstandes, Decanatsausschusses und des Kreisamts vom OK. festgesetzt und an dem Jahresgehalt in Abzug gebracht. Erhöhung oder Verminderung des Anschlagspreises ist dem OK. jeder Zeit nach Anhörung des Kirchenvorstandes, Decanatsausschusses und des Kreisamtes gestattet, auch kann das OK. den Geistlichen auf Wunsch von der anschlagsweisen Benutzung einzelner oder sämmtlicher Grundstücke freigeben. Culturveränderungen sind den Geistlichen nur mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde gestattet. Auch der Ertrag von Obstbaumpflanzungen kann dem Geistlichen gegen einen festzusetzenden Anschlagspreis, unter Verpflichtung der Erhaltung dieser Pflanzungen auf eigene Kosten, überlassen werden. — V. Pfarrwaldungen sowie Grundstücke, welche ihrer Bestimmung nach nicht alljährlich einen Ertrag liefern, wie z. B. Weidenanlagen, müssen stets durch öffentliche Versteigerung ihres Ertrags verwerthet und dürfen nicht dem Geistlichen zur Selbstverwaltung überlassen werden."

[1] s. Köhler, l. c. S. 511. 512.

Für Rheinhessen gilt außerdem § 15 der V.O. vom 25. Jan. 1887, betr. die Auseinandersetzung zwischen den ab- und aufziehenden Geistlichen der Provinz Rheinhessen bezüglich der Pfarreinkünfte (V.-Bl. Nr. 1): „Für jeden neu anzulegenden Weinberg ist Genehmigung des OK. erforderlich. Ist diese Genehmigung nicht eingeholt worden, so kann durchaus kein Ersatz der aufgewendeten Kosten beansprucht werden. Ebenso ist ein Pfarrer nicht berechtigt, einen Weinberg ohne Genehmigung des OK. auszuhauen. Anlage oder Entfernung von Weinbergen dürfen nur vollzogen werden, wenn auf Antrag des Kirchenvorstands die Genehmigung des OK. erwirkt ist." § 19. „Culturveränderungen am Pfarrgut dürfen nur nach zustimmendem Beschluß des Kirchenvorstandes und Genehmigung des OK. vorgenommen werden, wenn sie bei der Auseinandersetzung in Betracht kommen sollen." [1])

Zu § 191, Abs. 7 (S. 45).

Eine eingreifende Umgestaltung des Besoldungswesens geschah durch das K.G. vom 17. Nov. 1888, den Gehaltsbezug der Geistlichen betr. (V.-Bl. Nr. 16). § 1. „Alle definitiv angestellten Geistlichen erhalten den Gehalt mit Ausnahme der Accidentien, wo sie noch nicht abgelöst sind, und des Anschlags der Pfarrweinberge, in zweimonatlichen Bezügen nachzahlungsweise aus dem Centralkirchenfond. Das Gleiche gilt auch für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Geistlichen hinsichtlich des Sterbquartals." § 2. „Dem Centralkirchenfond wird zu diesem Behufe (§ 4 Classificationsgesetz) der Ertrag der Pfarrstelle, welcher unter Verwaltung des Kirchenvorstands in der Kirchenrechnung an geeigneter Stelle zu vereinnahmen ist, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und nach Abzug der Accidentien, sowie des Anschlags der Pfarrweinberge auf Grund der Besoldungsnote überwiesen. Gehaltstheile, welche seither direct aus den pflichtigen Kassen an die Geistlichen bezahlt worden sind, können von dem Centralkirchenfond zum directen Bezug aus diesen Kassen überwiesen werden. Die Vorschrift des § 4 des Classificationsgesetzes, wonach alle 5 Jahre eine Revision der Besoldungsnoten stattzufinden hat, tritt außer Kraft." § 3. „Die Verrechnung aller Gehaltstheile in den Localkirchenfonds erfolgt nach dem Kalenderjahr." — § 4. „Dem OK. ist gestattet, einem Geistlichen auf seinen Wunsch Naturalbezüge (Frucht, Holz rc.) zum Selbstbezuge zu überlassen. Der Geistliche richtet den Antrag an das OK., worauf dieses einen Anschlagspreis festsetzt und wegen Kürzung des an den Geistlichen zu zahlenden Gehalts um diesen Anschlagspreis und wegen Nichterhebung des Gehaltstheils durch den Localkirchenrechner das Erforderliche veranlassen wird. Der Geistliche kann während seiner Dienstzeit auf der Stelle den Wunsch, die fraglichen Gehaltstheile in Natur zu beziehen, nur mit Genehmigung des OK. zurückziehen, während es dieser Behörde überlassen ist, jederzeit den Anschlagspreis den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern." § 5. „Alle Naturalbesoldungstheile, insoweit dieselben nach § 4 dem Geistlichen zum Selbstbezug in Natur überlassen werden, sind auf dem Wege öffentlicher Versteigerung auf Veranlassung des Kirchenvorstands zur Verwerthung zu bringen, wenn nicht mit Genehmigung des

---

[1]) s. Köhler, l. c. S. 512.

OK. mit den Lieferungspflichtigen über den an Stelle der Naturallieferung zu zahlenden Geldbetrag eine Vereinbarung getroffen, oder wenn nicht die Veräußerung aus freier Hand von dem OK. genehmigt oder angeordnet ist [1])."

Die §§ 1, 2 u. 11 des Klass. Ges. vom 8. Januar 1876 sind durch KGes. v. 21. Nov. 1891 die Gehalte der Geistlichen betr. (V.-Bl. Nr. 18) aufgehoben. Geistliche, welche in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Dienstzeit (§ 3 Klass.-Ges., § 29 D.-P.) angestellt werden, beziehen 1800 Mark Gehalt. Hieran reihen sich 9 Klassen mit 4500—2100 Mk. (§ 1). Hierzu kommt die Amtswohnung oder Wohnungsentschädigung (§ 2). Ein weiteres KGes. v. 25. Nov. 1891 (V.-B. Nr. 19) sichert den Hinterbliebenen der ev. Geistlichen das sog. Sterbequartal (die §§ 1, 2 KGes. v. 10. April 1876 sind aufgehoben).

Ueber die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei Feststellung des Dienstalters s. KGes. v. 15. October 1892 (V.-B. Nr. 15).

Zu § 191, Abs. 10 (S. 46).

Die Erhebung der Beiträge und Eintrittsgelder sowie die Auszahlung der Wittwen-Pensionen ist geregelt durch die Landesh. V.O. vom 9. Nov. 1889, betr. die Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse (R.-Bl. Nr. 26, V.-Bl. Nr. 14). Die Erhebung der Beiträge erfolgt in denselben Zielen wie nach § 1 des Ges. vom 17. Nov. 1888 die Gehaltszahlung ebenso die Auszahlung der Pensionen.

Zu § 191, Abs. 11. Ueber die Vertretung bei Beurlaubungen enthält O.C.A. v. 20. August 1886 (Nr. 12) nähere Vorschriften [2]).

Ueber die Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, Emeritierung u. s. w.) schrieb das Gesetz v. 23. April 1875 (Art. 5 Abs. 2) ein geordnetes Verfahren vor. Jene Vorschrift erfuhr eine erhebliche Einschränkung durch Ges. v. 7. Septbr. 1889. Nach Art. 3 finden die Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 Ges. v. 1875 in Zukunft keine Anwendung auf Fälle, in welchen mit der Entfernung aus dem Amte weder den Verlust, noch die Minderung des Amtseinkommens verbunden ist [2]).

Ueber die Versetzung der evangel. Geistlichen in den Ruhestand bestimmt das K.-Ges. vom 23. Juni 1891 (VO.-Bl. Nr. 10):

§ 1. Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand erfolgt mit seiner Einwilligung oder unfreiwillig, im letzteren Falle gemäß des Disciplinargesetzes oder gemäß § 33 der Dienstpragmatik. Für die Fälle dieses § 33 ist folgendes Verfahren einzuhalten.

Sucht der Geistliche seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von dem OK. unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Wenn der Geistliche gegen diese Eröffnung innerhalb vierzehn Tagen keine Einwendungen erhoben hat, so wird er als zustimmend betrachtet.

---

[1]) s. Köhler, Nachträge S. 512. 513. Habicht l. c. S. 124 fgd.

[2]) s. Köhler, Nachträge S. 515; Habicht, Handbuch II S. 114. Ueber die Vergütungen für Aushülfen in Nachbargemeinden s. OK.-A. Nr. 8 v. 1892.

[3]) s. Köhler, Nachträge S. 516.

Werden Einwendungen erhoben, so bestellt das OK. einen Beauftragten, um die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, und dem Geistlichen oder dessen Curator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen. Zum Schluß ist der Geistliche oder dessen Curator über das Ergebniß der Ermittelungen zu hören. Es bleibt dem OK. anheimgestellt, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen sind, und ob zu den Verhandlungen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen ist.

§ 2. Auf Grund der geschlossenen Akten entscheidet das OK. (in den Fällen des § 33, Abs. 2 der Dienstpragmatik das erweiterte OK.), ob die Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand zu beantragen sei.

Vor dieser Antragstellung, bezw. vor der Vollstreckung eines rechtskräftigen auf Versetzung in den Ruhestand erkennenden Urtheils erwirkt das OK. die im Gesetz vom 23. April 1875, betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Art. 10 vorgeschriebene Anerkennung des Ministeriums.

§ 3. Wird ein Geistlicher in den ersten fünf Dienstjahren in den Ruhestand versetzt, so erhält er als Ruhegehalt vierzig Prozent seines Gehalts. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahr zwei Procent, vom elften bis dreißigsten Dienstjahr ein und ein halb Procent, vom einunddreißigsten bis fünfzigsten Dienstjahr ein Procent zugesetzt. Wer nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahr in den Ruhestand versetzt wird, erhält den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt. Zu dem Gehalt werden die dem Geistlichen etwa zur Bestreitung der Transportkosten oder für besondere Dienstleistungen von der Kirchenbehörde, von einer Staatsbehörde oder von Gemeinden bewilligten weiteren Vergütungen nicht zugerechnet.

Die auf Grund des § 11 Kl.-Ges. des vom 8. Januar 1876 dem Geistlichen bewilligten Vergütungen kommen für die Zukunft nur insoweit in Betracht, als sie decretmäßig verliehen worden sind. Bezüglich solcher bereits bewilligten Vergütungen entscheidet das OK., ob bezw. inwieweit dieselben in Ansatz zu kommen haben.

Die Dienstwohnung oder die etwa bewilligte Wohnungsvergütung wird bei der Pensionirung nicht in Anrechnung gebracht; der in Ruhestand versetzte Geistliche verliert das Recht zu ihrer Weiterbenutzung.

§ 4. Der Ruhegehalt wird ohne Rücksicht darauf, ob dem Geistlichen einzelne Naturalbesoldungstheile zum Selbstbezug oder zur Selbstbenutzung überwiesen waren, stets in Geld festgesetzt und aus dem Centralkirchenfonds in denselben Zahlungszielen, wie der Gehalt bezahlt.

Wenn auf Grund des § 5 des K.-Ges. ein localer Kirchen- oder Stiftungsfonds zur Ergänzung des Einkommens eines Geistlichen zugezogen worden ist, so hat er den ihm zugewiesenen Betrag auch nach erfolgter Pensionirung in den Centralkirchenfonds so lange weiter zu entrichten, als der Geistliche, bezw. während des Sterbequartals seine Wittwe oder pensionsberechtigten Kinder, den Ruhegehalt aus diesem Fonds erhält. Eine Minderung tritt ein, wenn und insoweit der betreffende Kirchen- oder Stiftungsfonds zu dem classificationsmäßigen Gehalt des Dienstnachfolgers des in Ruhestand versetzten Geistlichen auf Grund des K.-G. einen Zuschuß zu leisten hat.

§ 5. Die Dienstzeit wird bei Bestimmung des Ruhegehaltes vom Tage des ersten Anstellungsdekrets an gerechnet. Außerdem kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Geistlicher nach bestandener Schlußprüfung als Pfarrassistent, Pfarrvicar oder Pfarrverwalter im Dienste der Landeskirche oder mit Zustimmung des OK. im öffentlichen Schuldienst verwendet war. Bei wieder angestellten Geistlichen kommt die Zeit ihres früheren Ruhestands in Anrechnung.

Die von den geistlichen Mitgliedern des OK., von den Professoren der Universität oder des Predigerseminars in diesen Aemtern, sowie die im öffentlichen Schuldienst, im höheren Lehramt oder im Dienst bei einer staatlichen Schulaufsichtsbehörde verbrachte Zeit wird den Bediensteten beim Eintritt, bezw. Rücktritt in das geistliche Amt, bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht. Bei Uebertritt eines Nichthessischen Geistlichen oder bei Uebernahme eines Militärgeistlichen in den Dienst der Landeskirche ist vorbehalten, ob und inwieweit die Dienstzeit in dem früheren Verhältniß bei seiner Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht werden soll. Gleiche Bestimmung gilt, wenn ein früher weltlicher Beamter als Geistlicher angestellt wird, oder wenn ein Geistlicher nach bestandener Schlußprüfung mit Zustimmung des OK. an einer genehmigten Privatschule verwendet war.

§ 6. Der activen Dienstzeit wird die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheil abgeleistete Militärdienstzeit, die Dienstzeit als Militärgeistlicher und die in Lazarethen oder als Krankenpfleger geleistete Dienstzeit zugerechnet. Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 7. Für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in einer der in § 6 erwähnten Thätigkeiten den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Ob eine militärische Unternehmung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, wird nach der Bestimmung bemessen, welche für die Reichsbeamten getroffen sind.

§ 8 ist ersetzt d. KGes. vom 25. Nov. 1891 (Sterbequartale der Hinterbliebenen).

§ 9. Bezüglich der auf Grund des § 33 der Dienstpragmatik bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen wird in Gemäßheit des bei ihrer Pensionirung nach Nr. 24, Pos. 2 des Synodalbescheides vom 12. Juli 1879 gemachten Vorbehaltes ihr Ruhegehalt vom 1. Juli 1891 an nach den Normen dieses Gesetzes geregelt in der Art, als wenn dasselbe am Tage ihrer Pensionirung in Kraft gewesen wäre. Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch insofern keine rückwirkende Kraft haben, als der in Ruhestand versetzte Geistliche für die bis zum 1. Juli 1891 abgelaufene Dienstzeit weder eine Entschädigung erhält, wenn das gegenwärtige Gesetz

ihm günstiger sein würde, noch eine Rückzahlung leisten soll, wenn er mehr empfangen hat, als ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommt.

§ 10. Einem Pfarramtscandidaten, welcher seither im Kirchendienst gegen Remuneration verwendet war, kann, wenn er durch unverschuldeten Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist, ein Sustentations-Gehalt von 500 M. bewilligt werden. Jeder Pfarramtscandidat kann, soweit nicht auf Grund des Disciplinargesetzes die Entlassung erfolgt, durch Beschluß des erweiterten OK. aus dienstlichen Gründen zu jeder Zeit aus der Candidatenliste gestrichen werden.

§ 11. Der § 34 der Dienstpragmatik ist aufgehoben. Die Vorschrift in Nr. 24 Pos. 1 des Synodalbescheids vom 12. Juli 1879 bezüglich des bei Neu-Anstellungen und Gehaltsaufbesserungen zu machenden Vorbehaltes kommt in Wegfall.

Zu § 193, Abs. 1 (S. 48).

Ueber das Verfahren bei Ueberlassung des Vakanzeinkommens an Gemeinden zur Bestreitung von Bau- und Unterhaltungskosten der Pfarrhäuser und Kirchen s. A.O.C. Nr. 16 v. 17. Dez. 1886.

Zu § 193 Abs. 2.

Für die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Geistlichen, bezw. dessen Hinterbliebenen und dem Nachfolger oder dem Centralkirchenfond sind jetzt maßgebend die Vorschriften des KG. über den Gehaltsbezug der Geistlichen vom 17. Nov. 1888, § 6: IV. „Tritt während der Zeit, für welche dem Geistlichen Grundstücke überlassen sind, ein Dienstwechsel ein, oder stirbt der Geistliche, so endet das Benutzungsverhältniß für ihn, bezw. seine Erben mit Ablauf des Benutzungsjahres, in welchem dieses Ereigniß eintritt; der abziehende Geistliche, bezw. seine Erben haben sonach den ganzen auf das Benutzungsjahr fallenden Ertrag zu beziehen, dagegen aber auch den Anschlagspreis für das ganze Benutzungsjahr zu entrichten, wenn nicht wegen vollständiger Lösung des Verhältnisses von dem Tag des Abzugs, bezw. dem Tag des Ablaufs des Sterbequartals an zwischen dem Abziehenden, bezw. den Erben des verstorbenen Geistlichen und dem aufziehenden Geistlichen, bezw. dem Kirchenvorstand als Vertreter der vacanten Pfarrbesoldung, im letzteren Fall mit Genehmigung des OK., eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Wegen der dem abziehenden Geistlichen oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen etwa zukommenden Ansprüche auf Düngung, Bestellung u. s. w. der dem Geistlichen zum Selbstbau überlassenen Grundstücke und Pflanzungen oder für Verwendungen auf dieselben u. s. w. kommen die reglementären Vorschriften zur Anwendung. Bei dem Mangel einer Vereinigung entscheidet das OK." [1])

Für Rheinhessen ist an die Stelle der Ratificationsordnung von 1826 folgende V.O. vom 25. Jan. 1887, betr. die Auseinandersetzung zwischen den ab- und aufziehenden Geistlichen der Provinz Rheinhessen (V.-Bl. Nr. 1, 1887, Habicht, Handbuch II. S. 134), getreten:

§ 1. Bei Berechnung der Pfarrgefälle, insbesondere bei stattgehabter Ueberbesserung an Pfarrgütern, Anlage von Weinbergen, sind zwischen ab-

---

[1]) Köhler, l. c. S. 514.

und aufziehenden Geistlichen sowohl, wie den Hinterbliebenen von Geistlichen und dem evangelischen Centralkirchenfond die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen.

§ 2. Bei jeder Veränderung in einer Pfarrei soll durch den betreffenden Dekan unter Zuziehung der Kirchenvorstände zwischen dem auf- und dem abziehenden Pfarrer, oder zwischen den Hinterbliebenen und dem aufziehenden Pfarrer bezw. dem evangel. Centralkirchenfond eine Berechnung über die Pfarreinkünfte des Jahres, in welches diese Veränderung fällt, sowie über die Vorlagen, welche der frühere Nutznießer durch Anlagen und Besserung im Haus, Garten, Feldern, Wiesen und Weinbergen gehabt hat, aufgestellt werden. Bei Versetzung eines Geistlichen hat diese Berechnung vor dem Abgang stattzufinden, im andern Fall innerhalb drei Monaten.

§ 3. Die Berechnungen sind in dreifacher Ausfertigung zu vollziehen, (ein Exemplar für das Kreisamt, das andere für das Archiv der Pfarrei, das dritte für das Dekanat).

§ 4. Im Falle die Pfarrei nicht innerhalb des Jahres auf welches sich die Abrechnung bezieht wieder besetzt wird, ist bei definitiver Besetzung eine neue Berechnung zwischen dem evangel. Centralkirchenfond und dem neu aufziehenden Pfarrer nach den §§ 2, 3 aufzustellen.

§ 5. Bei der Berechnung soll im Anschluß an die Kirchenrechnung der 1. April Anfangs- und Endtermin sein. Sollte diese Berechnung besondere Schwierigkeiten bereiten, so kann das Kalenderjahr maßgebend bleiben. Hierüber hat das OK. zu entscheiden.

§ 6. Der ganze reine Ertrag der Pfarrei wird nach 360 Tagen berechnet, und haben der abziehende Pfarrer oder dessen Erben hiervon soviel zu beanspruchen, als auf die Monate und Tage fällt, in welchen er das Pfarramt im betreffenden Jahre verwaltet hat, oder für welche die Wittwe bezw. die minderjährigen Kinder nach § 2 des Gesetzes vom 10. April 1876 betr. Abänderung der VO. v. 8. Septbr. 1843 über Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse noch das Einkommen der Pfarrstelle zu beziehen haben. In gleicher Weise wird zwischen dem aufziehenden Pfarrer und dem Centralkirchenfond verfahren.

§ 7. Wie der reine Ertrag der Pfarrei nach der bezeichneten Art (§ 6) zu berechnen ist, ebenso wird es auch mit der Berechnung und Vertheilung der Bau- und anderer Kosten gehalten, welche nicht unmittelbar die Verwaltung der Stelle betreffen, sondern sich nur auf Besoldungstheile beziehen.

§ 8. Geht ein Pfarrer vor Ablauf des Jahres von einer Pfarrei ab und hat derselbe für Ernte und Herbst des künftigen Jahres schon Arbeiten verrichten lassen, so ist für Alles, was er hierfür verwendet hat, wie Dung, Saatfrucht, Baulohn, vollständige Entschädigung zu leisten, wogegen er auf die Crescentien des künftigen Jahres keinen weiteren Anspruch hat.

§ 9. Da die Geistlichen nur einzelne Grundstücke zum Selbstbau behalten, welche nach dem Pacht der übrigen Felder angeschlagen werden, so können dieselben bezw. deren Erben beim Abgang von der Pfarrei den vollen Ertrag der Grundstücke verwerthen und brauchen nicht darauf erzeugtes Geströhe oder Dünger unentgeltlich zu überlassen.

§ 10. Alle Crescentien auf Wiesen, Feldern und Weinbergen sind öffentlich zu versteigern. Eine Ausnahme hiervon kann nur statthaben, wenn in der zweiten Hälfte des Jahres die Stelle vacant wird. In diesem Fall kann mit Genehmigung des OK. eine Berechnung auf Grund der Besoldungsnote statthaben.

§ 11. Für den zur Besserung der Felder, Wiesen und Weinberge gekauften Dung ist Vergütung in folgender Weise zu leisten:

1. Volle Vergütung tritt ein, wenn eine Stelle erledigt wird, ohne daß der Nutznießer einen Genuß der Verbesserung in dem betreffenden Jahre gehabt hat.
2. Die Hälfte der Vergütung wird gewährt, wenn die erste Ernte der gebesserten Grundstücke von dem betreffenden Geistlichen eingethan wurde.
3. Bei Düngung der Weinberge kann eine Vertheilung der Kosten auf drei Jahre eintreten, sobald durch eine Erklärung des Kirchenvorstandes festgestellt ist, daß eine solche in der betreffenden Gemeinde maßgebend ist.

   Hat ein Pfarrer nicht wenigstens alle drei Jahre die Weinberge gedüngt, sodaß deren Ertragsfähigkeit vermindert wurde, so ist er und bezw. seine Erben für den nach dem Durchschnitt zu berechnenden Ausfall verbunden Ersatz zu leisten.

   Durch den Kirchenvorstand ist mit Zuziehung von drei Sachverständigen der Schaden zu ermitteln.
4. Hat ein Pfarrer von ausgesäetem Klee noch keinen Nutzen gehabt, so ist ihm nur die Saat zu ersetzen, da der Kleebau keine besondere Bestellung erfordert.

§ 12. Fuhrlohn des Düngers und Kosten des Eintragens und Vertheilen desselben werden bei Vertheilung der Kosten nach § 11 mitberechnet.

§ 13. Wenn von Seiten eines Geistlichen ein Weinberg angelegt wurde, so sind hierbei folgende Grundsätze maßgebend:

1. Im Falle ein Pfarrer einen Weinberg angelegt und innerhalb 5 Jahren, das Jahr der Anpflanzung mitgerechnet, die Pfarrstelle verlassen hat, so sollen die sämmtlichen Auslagen für das Roden, Setzholz, Einlegen und gekauften Dünger vergütet werden.
2. Ebenso soll es gehalten werden mit den Baukosten während dieser 5 Jahre, welche für diesen Zeitraum in vollem Umfang zu vergüten sind.
3. Der Anschlag des gerodeten Grundstücks in der Besoldungsnote ist gleichfalls während dieser 5 Jahre zuzurechnen, da der Geistliche keinen Genuß des Besoldungstheils gehabt hat.
4. Für die Düngung mit Wollstaub oder Guano, wie überhaupt künstlichem Dünger, wird nur im ersten Jahr eine Vergütung gegeben.

   Die Gesammtkosten der Anlage, wie sie in jedem einzelnen Fall festgesetzt werden, sollen sich auf 8 weitere Jahre vertheilen, sodaß auf jedes der den ersten 5 Jahren der Anlage folgenden 8 Jahre ein Achtel der Gesammtkosten entfällt. Hat daher ein

Pfarrer welcher den Weinberg angelegt hat, die Nutznießung desselben noch 8 Jahre nach den 5 ersten Jahren der Anpflanzung gehabt, so fällt jeder Anspruch auf Vergütung weg.

§ 14. Jeder Anspruch auf Vergütung nach § 13 fällt weg, wenn in dem neu angelegten Weinberg während der ersten 5 Jahre andere Gewächse, wie Kraut, Bohnen, Rüben u. dgl. gepflanzt worden sind.

§ 15. Für jeden neu anzulegenden Weinberg, der in der Besoldungsnote nicht angeführt ist, ist Genehmigung des OK. erforderlich. Ist diese Genehmigung nicht eingeholt worden, so kann durchaus kein Ersatz der aufgewendeten Kosten beansprucht werden. Ebenso ist ein Pfarrer nicht berechtigt, einen Weinberg ohne Genehmigung auszuhauen. Anlage oder Entfernung von Weinbergen dürfen nur vollzogen werden, wenn auf Antrag des Kirchenvorstandes die Genehmigung erwirkt ist.

§ 16. Die Pfähle in den Weinbergen werden auf 10 Jahre berechnet und in 3 Sorten vertheilt, gute, mittlere und Spachen. Der Kirchenvorstand hat eine gewissenhafte Zählung der Pfähle und die Vertheilung in die 3 vorbemerkten Abtheilungen vorzunehmen. Sind in einem Jahre neue Pfähle angeschafft worden, so werden die Kosten einschließlich Fuhrlohn auf 10 Jahre vertheilt, sodaß nach Ablauf dieser Zeit keine Vergütung mehr zu leisten ist. Bei Drahtanlagen sind die Kosten gleichfalls auf 10 Jahre zu vertheilen.

§ 17. Angepflanztes Steinobst soll während der ersten 6 Jahre ganz vergütet, in den folgenden 4 Jahren aber zu gleichen Theilen von denjenigen bezahlt werden, welche den Genuß davon hatten. Angepflanzte Stämmchen von Kernobst sollen in den ersten 8 Jahren ganz und dann ebenfalls in den darauf folgenden 4 Jahren zu gleichen Theilen von denjenigen bezahlt werden, welche sie benutzt haben.

§ 18. Anpflanzungen von Nutzbäumen, wie Pappeln, Weiden, Erlen, Fichten und sonstigen Waldbäumen werden ganz vergütet, bis sie zum erstenmal gehauen worden sind. Eine weitere Vergütung bleibt alsdann ausgeschlossen.

Baumschulen werden nach dem ganzen Werth vergütet auf Grund der Abschätzung durch den Kirchenvorstand und die Feldgeschworenen. Anlagen von Gesträuch und andere Holzarten zu bloßem Vergnügen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen und der freien Verständigung der Betreffenden überlassen.

Nutzbäume dürfen nach Ortsgebrauch nur alle 4 oder 5 Jahre gehauen werden. Im Falle einer Nichtbeachtung der Ortssitte ist der Centralkirchenfond oder der aufziehende Pfarrer schadlos zu halten, worüber der Kirchenvorstand zunächst sein Gutachten abzugeben hat. Abgängige Nutzbäume oder Obstbäume auf dem Pfarrgut darf der jeweilige Pfarrer nach Zustimmung des Kirchenvorstandes fällen. Er ist jedoch verpflichtet, alsbald andere ohne jede weitere Vergütung zu pflanzen. In jeder Pfarrei soll daher ein genaues Verzeichniß über alle auf dem Pfarrgut befindlichen Bäume vorhanden sein, wovon eine Abschrift in der Registratur des Dekanats niederzulegen ist, damit bei jeder Erledigung der Pfarrei eine genaue Vergleichung des vorhandenen Baumstandes mit dem Verzeichniß

erfolgen kann. Im Fall der etwaige Fehlbetrag nicht aufgeklärt wird, kann der im bisherigen Nutzgenuß gewesene Geistliche oder dessen Hinterbliebenen zum Ersatz angehalten werden.

§ 19. Culturveränderungen am Pfarrgut dürfen nur nach zustimmendem Beschluß des Kirchenvorstandes und Genehmigung des OK. vorgenommen worden sein, wenn sie bei der Auseinandersetzung in Betracht kommen sollen.

§ 20. Reparaturen an den Pfarrgebäuden, Zäunen, Gräben und andere nöthigen Ausgaben, Arbeiten zur Verbesserung der Gärten und Felder hat der Nachfolger nach billiger Abschätzung durch den die Auseinandersetzung leitenden Dekan und Kirchenvorstand zu vergüten. Alle übrigen Verbesserungen, welche zum Vergnügen oder zur größeren Bequemlichkeit vollzogen werden, sollen in der Auseinandersetzung vorgemerkt, die Vergütung aber hierfür der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden. Erfolgt eine solche nicht, so kann der abziehende Theil, dessen Eigenthum diese Gegenstände sind, sie nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegnehmen.

§ 21. Bei vorkommenden hier nicht vorgesehenen Schwierigkeiten hat der die Auseinandersetzung leitende Dekan die Entscheidung des OK. einzuholen.

§ 22. Dem durch eine Entscheidung oder Berechnung sich für beschwert Erachtenden steht hiergegen der Recurs an das OK. zu, unbeschadet der Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu § 195 (S. 51).

Die Direction des geistlichen Landkastens ist seit 1889 aufgehoben. Die Erträgnisse werden nach Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten in den Centralkirchenfonds eingezahlt. Der allgemeine und der Starkenburger Pfarrverbesserungsfond sowie der Neckarschul- und Sapienzfond sind mit dem Centralkirchenfonds verschmolzen und alle auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten auf den letzteren übergegangen. [1])

Zu § 195 B. (Katholische Kirche) S. 51.

M.-A. Nr. 1 v. 1888 enthält einen Abdruck des A. v. 6. Juli 1832 im ursprünglichen Wortlaute. Derselbe lautet (nach Wahrung der eingetretenen Aenderungen):

I. Bildung des Fonds. § 1. Der Fonds wird gebildet:

a. aus dem bereits bestehenden Pfarr-Intercalarfonds, und sofort aus den Intercalargefällen aller erledigten Beneficien, die an der Cathedralkirche bestehenden allein ausgenommen, in allen drei Provinzen;

b. aus den kleineren, bereits bestehenden Fonds und Geldern, welche durch Beiträge

1. unter dem Namen „Subsidium Mariabornicum“,
2. unter dem Namen „Cathedraticum“ alljährlich von einem Theil der Diöcesangeistlichen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und

---

[1]) s. Köhler, Nachträge S. 531.

3. durch Abgaben unter dem Namen „nummus quinquagesimus et ferdo“ von den Verlassenschaften der Geistlichen der Provinz Starkenburg erhoben worden sind;

c. aus dem bestehenden Billmann'schen Fonds, jedoch dergestalt, daß dieser Fonds, der darüber erlassenen höchsten Bestimmung gemäß, zwar mit dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds vereinigt bleiben, aber auch wieder herausgenommen und zur Dotation einer katholischen Pfarrei im Odenwalde verwendet werden kann; endlich

Anmerkung: Die vorbenannten Beiträge unter dem Namen Subsidium Mariabornicum, so wie auch das bisher an die Bischöfliche Behörde entrichtete Cathedraticum, werden unter diesem Namen von den Geistlichen und deren Pfründen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, von welchen Sie bisher entrichtet wurden, vor der Hand und in so lang noch forterhoben und zum allgemeinen Kirchenfonds bezogen, bis über deren Aufhören, und ob dafür ein Beitrag von allen Pfründnern unter dem Namen subsidium charitavivum erhoben werden solle oder nicht, entschieden sein wird. Dagegen hören die Abgaben von den Verlassenschaften der Geistlichen pro nummo quinquagesimo et ferdone gänzlich auf und werden nicht mehr entrichtet.

§ 2. Die Verwaltung und der Bezug der (§ 1 a) genannten Intercalargefälle soll in allen Provinzen nach gleichen Vorschriften geführt werden.

§ 3. Die Bestandtheile dieser Gefälle sind der ganze Ertrag aller zum Beneficium gehörigen Einkünfte, die Stolgebühren nicht ausgenommen, sowie sie ein wirklicher Pfarrer und respective Beneficiat zu beziehen und zu genießen berechtigt ist, von dem Tage an, an welchem das Beneficium erledigt wird, bis zum Tage der Wiederbesetzung. Der Sterbtag und der Tag der Installation bestimmen die Termine der Verwaltung und des Bezugs der Intercalargefälle.

§ 4. Wird ein Pfarrer oder Beneficiat an eine andere Stelle versetzt, so bezieht er die Einkünfte seines bisherigen Beneficiums bis zum Tage der Installation in das neue fort.

§ 5. Der Intercalarrechner wird von Großh. katholischen Kirchen- und Schulrate bestellt u. s. w. [1])

§ 6. Der Intercalarrechner hat nach der allgemeinen oder besonders zu ertheilenden Instruktion zu verfahren, und nöthigenfalls durch den Kreisrath oder Decan Verhaltungsbefehle einzuholen. Die geschlossene Rechnung hat er an eben diese abzugeben u. s. w. [2])

§ 7. Die Pfarrverwalter erhalten ein Tagegeld von drei bis fünf Mark, welches von dem bischöflichen Ordinariate nach den besonderen Verhältnissen bestimmt wird, und beziehen außerdem die in die Zeit ihrer

---

[1]) Abgeändert durch die Instr. über die Verwaltung der Temporalien erledigter geistlicher Stellen v. 17. Febr. 1837 (Rg.-Bl. S. 161) und Absch. VI B der Diöcesanstatuten. Die Bestellung des Int.-Rechner erfolgt durch das Kreisamt (u. Dekanat) § 143 S. 48. 49 s. Handb. II Bd.

[2]) Die Abgabe der Rechnung erfolgt an das Kreisamt.

Verwaltung fallenden Stiftungs- und Stolgebühren. Auch kann ihnen von dem bischöflichen Ordinariat dann der volle Pfarrgehalt zugewiesen werden, wenn derselbe die hiernach zulässigen Tagegelder nicht übersteigt.

Das bewilligte Tagegeld oder der zugewiesene Gehalt wird von dem Intercalarrechner auf Anweisung des zuständigen Kreisamts ausbezahlt.

Wird die Verwaltung der Pfarrei einem benachbarten Geistlichen übertragen und von diesem ex currendo besorgt, so wird diesem die Hälfte von dem Gehalte eines Pfarrverwalters d. i. täglich 1 Mark 50 Pfg. bis 2 Mark 50 Pfg. bezw. eintretenden Falls die Hälfte des Pfarreieinkommens als Remuneration zuerkannt, welche er von dem Intercalarrechner zu erheben hat. In Fällen, in denen wegen besonderer Verhältnisse dem Pfarrverwalter höhere Beträge als die vorerwähnten bewilligt werden sollen, kann dies nur mit Genehmigung des Ministeriums geschehen.

§ 8. Der Intercalarrechner wird dem Pfarrverwalter am Schlusse jeder Woche, wenn er es verlangt, oder längstens jeden Monat den verfallenen Gehalt gegen Quittung aus dem Vorrath seiner Kasse auszahlen.

Findet sich aber dieser Vorrath nicht vor, so hat er sich einen Vorschuß aus der Kirchenkasse, und wenn auch diese keinen Vorrath besitzt, ein erforderliches Anlehen aus der Gemeindekasse zu verschaffen, um die unentbehrliche Bezahlung des stipulirten Gehalts für die Pfarrverweser bestreiten zu können. Seine erste Sorge bei eingegangenen Pfarrgefällen muß sein, diesen Vorschuß oder dieses Anlehen sogleich wieder zurückzuerstatten.

§ 9. Die Beiträge von wiederverliehenen Pfarreien werden von allen kirchlichen Stellen, deren Einkommen 600 fl. und mehr beträgt, bei deren Wiederverleihung mit 5 Procent des jährlichen Einkommens in zwei Jahreszielen ein für allemal entrichtet und bezogen, jedoch nur so lange, als deren Fortbezug zur Erreichung der frommen Zwecke der katholischen Kirche, für welche der allgemeine katholische Kirchenfonds besteht, nothwendig, oder es nicht möglich ist, andere geeignete Mittel dazu aufzufinden. — Wird ein Pfarrer und resp. Beneficiat von einer Stelle, von welcher er die Abgabe entrichtet hat, an eine andere befördert, so hat er nur von dem Mehrbetrag des Einkommens diese Stelle die weitere Abgabe zu entrichten.

II. Verwaltung des Fonds. § 10. Der allgemeine katholische Kirchenfonds steht zunächst und unmittelbar unter der Aufsicht und Verwaltung des Großh. katholischen Kirchen- und Schulraths, jedoch steht dem bischöflichen Ordinariate nach Verordnung v. 30. Jan. 1830 die Mitaufsicht zu.[1])

§ 11. Es wird ein eigener Rechner des Fonds vom Großh. katholischen Kirchen- und Schulrathe mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats bestellt, der die erforderliche Caution zu leisten, die Verwaltung des Fonds nach den gesetzlichen Verwaltungsvorschriften zu führen hat und dafür verantwortlich ist.[2])

§ 12. Die Rechnung hat der Rechner alljährlich in duplo aufzustellen.[3])

---

[1]) Jetzt Provinzialdirektion Starkenburg, s. Handb. Bd. I S. 39, Bd. II S. 51.

[2]) Der Rechner wird von der Provinzialdirektion St. mit Genehmigung des M. d. J. ernannt.

[3]) Einsendung an die Provinzialdirektion, Revision durch die Oberrechnungskammer.

§ 13. Die Anweisungen auf den Fonds ertheilt u. s. w. Nur außerordentliche Ausgaben, also nicht diejenigen der laufenden Verwaltung, welche jährlich wiederkehren, bedürfen alsdann, wenn sie zum erstenmal vorkommen, der gemeinschaftlichen Genehmigung; und es soll in solchen Fällen von dieser gemeinschaftlichen Genehmigung und resp. von der bischöflichen Zustimmung in der Decretur ausdrücklich Erwähnung geschehen.[1])

III. Zweck und Bestimmung des Fonds. § 14. Die Bestimmung des Fonds, indem durch dessen Errichtung der Verordnung vom 30. Jan. 1830 entsprochen wird, geht nach Inhalt des § 39 dahin, aus demselben solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind, wird näher erklärt und festgesetzt wie folgt:

§ 15. Der Ertrag des allgemeinen katholischen Kirchenfonds kann nur zur Verbesserung oder Unterstützung kirchlicher Stellen oder Personen, nicht aber zu anderen Zwecken, verwendet werden.

Insbesondere ist derselbe bestimmt und trägt bei:

a. zur Sustentation dienstuntauglicher Geistlichen, welche dem Genuß des Tischtitels, aus Abgang eines anderen Lebensunterhalts oder Rechtsanspruchs, zugewiesen werden;

b. zur Verbesserung des Gehalts der Kapläne und Vicarien in gering dotirten Pfarreien, falls der Fonds der Kirche, bei welcher sie angestellt sind, hierzu unvermögend ist, und Niemand sonst dazu in Anspruch genommen werden kann;

c. zu den Kosten nothwendig werdender außerordentlicher Aushülfe, im Fall ein Pfarrer auf längere Zeit außer Stande sein sollte, seine Amtsobliegenheiten zu erfüllen und zur Haltung eines Hilfspriesters aus eigenen Mitteln unvermögend ist;

d. zur Unterstützung armer hoffnungsvoller Theologen während ihres Aufenthaltes auf der hohen Schule, jedoch unter dem Vorbehalt des Ersatzes, wenn sie hierzu in Stand kommen; endlich

e. zur temporären Unterstützung unbemittelter, durch Krankheit oder Unglücksfälle in Nothstand gekommener Geistlicher. Nach Umständen kann eine solche Unterstützung als Geschenk oder als Darlehn, verzinslich oder unverzinslich, gegeben werden.

f. zur Reisekosten-Entschädigung der unfreiwillig versetzten Pfarrverwalter und Kapläne.

§ 16. Die Sustentation dienstuntauglicher Geistlichen (§ 15 a) ist Hauptzweck und dergestalt primäre Last des Fonds, daß andere Lasten der in § 15 verzeichneten Art nur in so weit auf denselben übernommen werden können, als sein Hauptzweck nicht darunter leidet. Ständige, oder auf Jahre andauernde Verbindlichkeiten müssen daher dem Fonds ganz fremd bleiben, oder dürfen doch nur alsdann auf denselben übernommen werden, wenn seine Kräfte völlige Sicherheit gewähren, daß nichts destoweniger dem gedachten Zwecke der Sustentation dienstuntauglicher Geistlichen, auch im eintretenden Falle größerer Verwendung hierfür, Genüge geschehen kann. —

---

[1]) Die Anweisungen ertheilt die Provinzialdirektion St.

Zu § 196, Ziff. 2 (S. 52).

Nach O.-C.-O. Nr. 27 v. 1888 soll die öffentl. Verpachtung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken in der Regel durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes, nicht durch die Ortsgerichte oder Notare erfolgen.

Zu § 196, Ziff. 3 (S. 52).

Ueber Form und Inhalt der Schuldurkunden bei hypothekarischen Ausleihungen der Kirchenfonds s. § 702, pos. 5, C.-P.-O. M.-A. Nr. 2 v. 1887 M.-A. Nr. 6 v. 1887 giebt prakt. Vorschriften über die Aufbewahrung der Schlußnoten (§ 10 R.-Ges. v. 29. Mai 1885) beim An- und Verkauf von Werthpapieren.

Zu § 197 (S. 53).

Die neue Instruktion zur Fertigung der evangelischen Kirchenvoranschläge v. 31. August 1885 enthält im Wesentlichen: § 3. „Die Grundlagen für die Aufstellung des Voranschlags bilden: 1. Der Voranschlag des unmittelbar vorhergehenden Jahres; 2. der Abschluß der Rechnung des dem Voranschlagsjahr drittvorhergehenden Jahres, wie solcher durch die Oberrechnungskammer festgestellt ist; 3. die Rechnung des dem Voranschlagsjahr zweitvorhergehenden Jahres; 4. die Schulden- und Vermögensverzeichnisse." § 4. „Die Aufstellung des Voranschlags wird von dem Vorsitzenden und dem ständigen weltlichen Mitgliede des Kirchenvorstands, nach Anhörung des Rechners, so zeitig vorbereitet, daß er spätestens im Monat September dem versammelten Kirchenvorstande zur Berathung vorgelegt werden kann." § 5. „Zu diesem Behufe ist zunächst für die Aufstellung der erforderlichen Beilagen Sorge zu tragen und der Vorschrift in § 12 zu entsprechen; sodann sind in einem Concept-Exemplar die vorzuschlagenden Summen in der für den Kirchenvorstand vorgesehenen Kolumne mit Blei einzutragen und solche in einem, die Grundlage für die demnächstige Berathung bildenden Erläuterungsheft näher zu begründen, in welchem in fortlaufenden Nummern, unter Beziehung auf Seite und Ordnungsnummer des Voranschlags und genau in deren Folge, die einzelnen Bestandtheile, aus deren Addition jene Summen entstehen, zergliedert dargestellt oder unter einander verzeichnet und dann summirt werden. Da, wo eine Beilage zur Erläuterung eines Ansatzes in dem Voranschlage dient, ist auf solche in dem Erläuterungshefte zu verweisen." § 6. „Ueber die genaue Durchgehung des Voranschlags von Seiten des Kirchenvorstandes wird ein Protokoll geführt. Besteht zwischen den Anträgen der ständigen Mitglieder und der übrigen kein Unterschied, so ist dies summarisch anzuführen. Bei Verschiedenheit der Meinungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen angenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt. Das Protokoll sowie der Voranschlag werden von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, welche an der Berathung Theil genommen haben, unterschrieben." § 7. „Nachdem sich der Kirchenvorstand über den Voranschlag geeinigt hat, ist derselbe der Gemeindevertretung in ordnungsmäßig anberaumter Sitzung zur Erwirkung von deren Zustimmung vorzulegen. Auch über die Verhandlungen in dieser Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere konstatirt wird, daß die Gemeindevertretung in gesetzlicher Zahl versammelt gewesen. Es ist dasselbe von dem Vorsitzenden und den zwei

ältesten anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung als Urkundspersonen zu unterzeichnen." § 8. „Der Voranschlag wird in dreifacher, das Erläuterungsheft und die Berathungsprotokolle in zweifacher Ausfertigung von dem vorsitzenden Mitgliede des Kirchenvorstandes bis Mitte Oktober an den Decan eingeschickt." § 9. „Dieser prüft den Voranschlag, fügt demselben sein Gutachten bei und theilt beide binnen vier Wochen dem Kreisamte mit, welches ebenfalls den Voranschlag revidirt und mit seinen gutächtlichen Bemerkungen an das Oberkonsistorium einsendet." § 10. „Letzteres prüft den Voranschlag, ertheilt seine Entschließung und sendet den Voranschlag nebst Anlagen, unter Zurückbehaltung eines Exemplars dem Kreisamt zum Abschluß und zur Vollziehung zurück. Von dem Kreisamte werden die definitiv abgeschlossenen Voranschläge, unter Zurückbehaltung eines Exemplars von jedem derselben sowie eines Exemplars von jedem Erläuterungsheft und Berathungsprotokoll, den Kirchenvorständen zur Ausführung vor Anfang des Jahres, für welches die Voranschläge bestimmt sind, zurückgesandt. Die Kirchenvorstände haben das Original-Exemplar des Voranschlags mit den Original-Entschließungen und allen Beilagen, welche Aktenstücke zusammen demnächst als Hauptbeleg der Rechnung beigefügt werden, vor Anfang des Voranschlagsjahres dem Kirchenrechner zuzustellen, nachdem sie das für ihren eigenen Gebrauch zurückbehaltene Concept des Voranschlags mit jenem, dem Original, gleichgestellt haben." § 11. „Die Kirchenvoranschläge sind von nun an nach dem beigefügten Formular aufzustellen. Sie zerfallen in zwei Theile, von welchen der erste die Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde, der zweite die Einnahmen und Ausgaben für den Pfarrbesoldungsfond und dessen Nutznießer enthält. Jeder Theil ist als für sich bestehend zu behandeln und abzuschließen." § 12. „In der Spalte: Ergebniß der Rechnung für 2c. sind die Ansätze nach der Rechnung des dem Voranschlagsjahre zweitvorhergehenden Jahres zu machen." § 13. „Die im Formular vorgeschriebene Reihenfolge der Ord.-Num. ist unverändert beizubehalten, und es darf an keiner der unter den einzelnen Nummern eingetragenen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben irgend eine Veränderung vorgenommen oder ein Zusatz beigeschrieben werden." [1])

Zu § 198 (S. 54).

Ueber die Visitation der Kirchenrechner s. weiter M.-A. Nr. 14 v. 1889.

Zu § 199 (S. 57).

Durch O.-C.-A. v. 2. Jan. 1889 (B.-Bl. Nr. 1) wird als technischer Beirath des O.-Consistoriums die Stelle eines Kirchenbaumeisters geschaffen. Die Bestimmungen der V.O. v. 20. Nov. 1875 bleiben unberührt; es besteht für die Gemeinden keine Nöthigung sich des Kirchenbaumeisters zu bedienen [2]).

Zu S. 201 (S. 59).

Berichtigend ist beizufügen, daß Beschwerden gegen israel. Gem.-Umlagen sich nicht nach den Vorschriften über Reclamationen gegen Gemeindeumlagen richten, sondern nach der V.-Ordnung v. 2. Nov. 1841 (Kreisamt, Rekurs an das Ministerium d. J. u. d. J.) entschieden werden.

---

[1]) s. Köhler, l. c. S. 531—533.

[2]) s. Köhler, Nachtrag S. 434.

Nach Art. 3. 5 Ges. v. 10. Septbr. 1878 über den Austritt aus den israelit. R.-Gemeinden ist bei Reclamationen wegen Heranziehung zu bestimmten Leistungen dasselbe Verfahren wie bei den Umlagen der politischen Gemeinden zu beobachten (s. Bd. II, § 56, S. 97 u. Art. 48 II. 5 Kr.O.). Insoweit Heberegister für diese Leistungen nicht offen gelegt worden sind, läuft die Beschwerdefrist vom Tage der Zustellung des Anforderungszettels.

Die Umlagen und sonstigen Einkünfte werden wie die Gemeindeintraden beigetrieben (§ 16 V.O. s. Bd. I, S. 97).

Zu § 201, Ziff. 2 (S. 59).

Ueber die Wirkungen des Austritts aus isr. R.-Gemeinden s. Entsch. des Verw.-G.-Hofs in Zeitschr. für St. u. Gem.-V. Jahrg. XV. S. 42. 187.

Zu S. 201, Ziff. 3 (S. 60. 61).

Ueber die Gebühren der Rabbiner für kirchliche Trauungen von Israeliten s. Entsch. des Minist. d. J. u. d. J. an Gr. Prov.-Direktion Starkenburg v. 2. März 1876 zu Nr. M.J. 1204.

Ueber die strafrechtliche Verfolgung der unbefugten Ausübung eines isralit. Cultusamtes (§ 132 Str.-G.-B.) s. Zeitschr. für St. u. Gmd.-V., Jahrg. IX., S. 51.

Zu § 203 (S. 68).

Beispiele von Uebertragungen des Expropr.-Rechtes durch Landesherrliche V.O. an Privatgesellschaften u. s. w. s. V.O. v. 15. Mai 1886 (R.-Bl. Nr. 13), V.O. v. 28. August 1886 (R.-Bl. Nr. 21), V.O. v. 2. Sept. 1890 (R.-Bl. Nr. 34).

Zu § 203 (S. 72).

Ueber die Vergütung der Kreisbaumeister für ihre Thätigkeit als Mitglieder der Localcommission s. M.-A. Nr. 10 v. 1891.

Zu § 204 (S. 87).

An Stelle der Bek. v. 27. Mai 1884 ist die Bek. der Aufstellung der Grundbücher betr. v. 13. Mai 1891 (R.-Bl. Nr. 15) getreten.

Zu § 205 (S. 88. 89).

An Stelle der Centralstelle für die Landwirthschaft trat die obere landwirthschaftliche Behörde als Organ der Interessen der Landwirthschaft, s. V.O. v. 4. April 1888 (R.-Bl. Nr. 11). Hiernach steht unter der oberen Leitung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Verwaltung der landw. Angelegenheiten der oberen landw. Behörde zu (Mitglied des Ministeriums als Vorsitzender, 1 weiterer Beamter, dem neben seinen übrigen Dienstverpflichtungen die Stellvertretung des Vorsitzenden obliegt, ein landwirthschaftlich-technisches und ein kulturtechnisches Mitglied). Die Behörde hat die allgemeine Aufgabe, die Landwirthschaft und die Landeskultur zu fördern. Zu ihrer Zuständigkeit gehören: die Leitung des landw. Unterrichtswesens; die Prüfung aller landw. Meliorationspläne und die Ueberwachung der Ausführung derselben; die Ueberwachung des landw. Prämiirungswesens; die Wahrung des Staatsinteresses bei den landw. Vereinen und deren Organen, und der geschäftliche Verkehr mit denselben; die Vertretung des Staatsinteresses bei den landw. Genossenschaften.

Ferner: die Funktionen der nach dem Gesetz über Feldbereinigung gebildeten Landeskommission. Insofern sie in dieser Eigenschaft thätig wird,

besteht sie aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, den beiden technischen Mitgliedern und einem richterlichen Beamten; die Funktionen der nach dem Bachgesetz vom 30. Juli 1887 gebildeten fachlichen Zentralbehörde; die Funktionen der nach dem Gesetz vom 27. September 1887, die Landeskulturgenossenschaften betreffend, gebildeten fachlichen Zentralbehörde.

Nach den neuen Statuten des landw. Vereins (R.-Bl. Nr. 11 v. 1888) besteht in jeder der drei Provinzen ein landw. Verein als Provinzialverein. Der Zweck der Vereine ist die Vertretung der Interessen der landwirthschafttreibenden Bevölkerung in jeder Beziehung; im Besonderen die Verbesserung des landw. Betriebs und der landw. Gewerbe. Die Mittel werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, etwaige Zuschüsse des Staats und freiwillige Zuwendungen. Mitglied eines Provinzialvereins kann jeder Landwirth und Freund der Landwirthschaft werden. Aufnahmefähig sind ferner Gemeinden, Vereine und Genossenschaften, welche durch ihre Vorstände vertreten werden.

Jeder Provinzialverein wird vertreten durch einen Ausschuß von mindestens 15 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und Vicepräsidenten, welche letztere von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Provinzialvereine können sich in Bezirks- und Ortsvereine gliedern.

Zur Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Vereine und der landwirthschaftlichen Interessen des ganzen Landes wird ein Landesausschuß der landwirthschaftlichen Vereine gebildet, welcher zugleich verpflichtet ist, die von der Regierung geforderten Gutachten über allgemeine Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung im Interesse der Landwirthschaft und der Landeskultur zu erstatten. Dieser Landesausschuß besteht: 1) aus den drei Vereinspräsidenten und je drei von jedem Provinzialvereinsausschuß zu wählenden Mitgliedern, 2) aus drei von der Vertretung der landwirthschaftlichen Genossenschaften zu wählenden Mitgliedern. Dem Landesausschuß ist das Recht vorbehalten, im Einverständniß mit den Provinzialvereins-Ausschüssen Vertreter von landwirthschaftlichen Fachvereinen, welche sich über das ganze Land erstrecken, zur Theilnahme an den Berathungen, eventuell zu den Beschlußfassungen mit entsprechender Beitragspflicht zuzuziehen. Der Landesausschuß wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte und bestellt bei Bedürfniß einen ständigen Sekretär. Die Kosten werden im Verhältniß von je 4/15 auf die drei landwirthschaftlichen Provinzialvereine und von 3/15 auf die Genossenschaften repartirt.

Zu § 206 (S. 91—93).

An Stelle des Gesetzes vom 18. Aug. 1871 (Zusammenlegung der Grundstücke) trat das Gesetz die Feldbereinigung betr. v. 28. Septbr. 1887 (R.-Bl. Nr. 34) mit Ausf.-VO. v. 13. Novbr. 1889 (R.-Bl. Nr. 27).

Die F. umfaßt die Feldwegregulierung wie die Zusammenlegung, in Verbindung hiermit die Herstellung sachdienlicher Abgrenzung der einzelnen Flächen, Wasserlaufs- und gemeinsamer Ent- und Bewässerungsanlagen, die Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke (Bleichplätze, Viehtummelplätze, Lehm-, Sand- und Kiesgruben) und weitere Boden- und Kulturverbesserungen. Sie erstreckt sich in der Regel auf den Bezirk einer Gemarkung. Voraussetzungen des Zustandekommens sind: Freie Vereinbarung sämmtlicher Betheiligten oder Majoritätsbeschluß der mehr als die

Hälfte des Gesammtflächengehaltes des Vereinigungsbezirkes besitzenden Eigenthümer. Befreit vom Zwange sind Hofraithen, Hausgärten u. s. w., und Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhange um das Hauptgebäude liegen. Die Initiative der Grundbesitzer ist möglichst erleichtert, der schriftliche Antrag geht an die Landeskommission (obere landwirthschaftliche Behörde). Vertreten die Antragsteller über die Hälfte der Fläche der Gemarkung und mehr als ein Fünftel der Kopfzahl der Betheiligten, so bedarf es keiner Abstimmung mehr. Andernfalls hält ein Kommissär an Ort und Stelle, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, eine Abstimmungstagfahrt. Betheiligte Grundeigenthümer, welche nicht abstimmten, sind als der Vereinigung zustimmend anzusehen.

Feldbereinigungsbehörde zur Leitung der Geschäfte ist, unter der obersten Aufsicht des Minist. d. J. u. d. J., die Landeskommission (die Mitglieder der oberen landwirthschaftlichen Behörde und 3 nicht ständige, von den Provinzialausschüssen gewählte Mitglieder). Sie fungirt überwiegend als sachverständiges Organ für die richtige Durchführung des Unternehmens, und entscheidet über dem Gebiete der verwaltungsrichterlichen Rechtsprechung angehörende Fälle, wie z. B. Heranziehung von an sich der Vereinigung nicht unterworfenen Grundstücken, über Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Ergebnisses der Abstimmung u. s. w.

Die Ausführung erfolgt im einzelnen Falle durch eine Vollzugskommission (Vereinigungskommissär als Vorsitzender, Sachverständiger, Geometer, Bürgermeister, Kulturingenieur und 2 von den Grundbesitzern gewählte Sachverständige). Der Kommissär beraumt eine Tagfahrt an, in welcher die Grundbesitzer über die Feststellung des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke und die Art der Kostenaufbringung (Ausschlag auf den Flächengehalt oder den Abschätzungswert der Grundstücke, Erhebung von Beiträgen, Kapitalaufnahme u. s. w.) beschließen, die Sachverständigen zur Vollzugskommission und ein Mitglied des Schiedsgerichtes wählen. Hierauf folgt die Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes, unter Mitwirkung eines Vertreters der Landeskommission, des Bezirksbeamten, der Vollzugskommission und des Gemeindevorstandes. Den zweiten Hauptabschnitt bildet die Aufnahme des Besitzstandes, d. i. die Vermessung sowie Kartirung und Berechnung der einzelnen Grundstücke (falls nicht die Angaben des Grundbuchs zu Grunde gelegt sind), die Bestimmung der Bodenklassen und ihrer Werthe, die Abschätzung des Grund und Bodens, die Feststellung des Eigenthums der einzelnen Grundeigenthümer nach Kulturart, Größe und Werth. Die Abschätzung nehmen 3 sachverständige Landwirthe vor, wobei die ganze Gemarkung als solche in Betracht kommt und das Gesetz genaue Regeln aufstellt. Der Aufnahme des Besitzstandes folgt der dritte Abschnitt, die Bildung der Ersatzgrundstücke oder die Fertigung des Zutheilungsplanes und die Festsetzung der Geldausgleichungen. Bei einer richtigen Vereinigung und bei Schaffung eines rationellen Wegenetzes können unmöglich die Parzellen ihre seitherige Lage beibehalten, eine Verlegung ist nicht zu umgehen. Der Boden innerhalb der Vereinigungsfläche wird deshalb nach seinem Werthe geschätzt und es sind die Grundstücke eines Besitzers durch andere, jenen in ihrer Güte gleiche oder nahestehende Grundstücke, unter Berücksichtigung der Lage und Kulturart und des besonderen Werthes der abgetretenen Fläche, zu ersetzen. Verschiedenheiten in der Güte

der dem Umtausche unterworfenen Grundstücke sind hierbei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesammtwerth der Ersatzgrundstücke, unter Anrechnung des Abzugs für gemeinschaftliche Anlagen und für Massegrundstücke, dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Jedem selbständigen Grundstücke ist eine zur freien Bewirthschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben. In Bezug auf Rechtsverhältnisse dritter Personen tritt die zum Ersatze angewiesene Liegenschaft an die Stelle der abgetretenen Grundstücke. Dem Hypothekengläubiger kommt kein Widerspruchsrecht zu. Gleichzeitig mit der Offenlegung des Zutheilungsplanes sind die erforderlichen Ausgleichungen in Geld zur Anerkennung zu bringen.

Einsprüche gegen die Vermessung, Werthsermittlung und Zutheilung entscheidet ein Schiedsgericht (3 Mitglieder, eines bestimmt der Reklamant, das andere die Gesammtheit der betheiligten Grundbesitzer, das dritte die Landeskommission). Den Schlußabschnitt bildet die Ausführung der gemeinsamen Meliorationsanlagen nach dem festgestellten Plane und die Ueberweisung der neuen Grundstücke an die Betheiligten durch Eigenthumsurkunden. Auf Grund der letzteren wird dann das topographische Güterverzeichniß aufgestellt, welches seinerseits wieder die Grundlage für die öffentlichen Bücher (Steuerkataster und Grundbücher) bildet.

Die Kosten der F. tragen regelmäßig die Betheiligten. Erleichterungen bietet die Bestimmung, wonach die Ausgaben für die Landeskommission, für Prüfung des allgemeinen Meliorationsplanes und für die Katasterarbeiten die Staatskasse bestreitet. Die Kosten des Vorsitzenden der Vollzugskommission, seines Vertreters und des Geometers schießt der Staat vor. Bei leihweiser Entnahme der Kosten der F. aus der Landeskulturrentenkasse müssen die Gemeinden die Garantie übernehmen [1]. —

Der Landeskultur dient weiter die Errichtung einer Landeskreditkasse durch Ges. v. 15/10. 1890 (R.-Bl. Nr. 43), Bek. v. 2. Mai 1891 (R.-Bl. Nr. 13), Bek. v. 29. Mai 1891 (R.-Bl. Nr. 17). Das Gesetz bestimmt: Um das Wohl der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu befördern, wird für das Großherzogthum eine L.-K. errichtet. Dieselbe hat im Falle des Bedürfnisses insbesondere auch die darlehnsweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder theilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von 1) Wiesenkulturen, 2) Bachregulirungen, 3) Entwässerung von Grundstücken (Bachges. v. 30/7. 1887), sowie 4) Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem G., betr. die Feldbereinigung, v. 28/9. 1887 verwendet werden sollen.

Außerdem hat dieselbe nach der in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung die Darleihung der Geldbeträge zu übernehmen, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum

---

[1]) Ges.-Entwurf u. Motive s. Verhdlg. der 2. Kammer, XXV. Ldtg. (1885/88) Beil. Bd. II Nr. 189—191. Prot. III. 30. IV. 47. V. 55—58. Annalen des D. Reichs Jahrg. 1888 Heft 2, 3 S. 161 fgd. Zeitschrift für die landw. Vereine Hessens Jahrg. 1888 Nr. 10 u. 11. E. Wolf: Die Feldbereinigung nach Maßgabe des hess. F.-Ver.-Gesetzes u. s. w. 2. Aufl. Verlag Diemer-Mainz. Zeitschr. für St.- u. Gemd.-Verw. Jhg. XV S. 25, 33, Jhg. XVI S. 130, 177. XVII. S. 127.

Schutze gegen Ueberschwemmungen und zur Drainirung oder anderweiten Entwässerung von größeren Flächen verwendet werden sollen. Auch ist die L.-K. ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen, und der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren.

Nach Art. 2 wird die L.-K. als besonderer Fond unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums durch die Verwaltungskommission der Kasse verwaltet. Hinsichtlich der für Zwecke der L.-K. auszugebenden Staatsschuldenverschreibungen hat außerdem die Staatsschuldenkommission bei der Verwaltung mitzuwirken. Art. 3 enthält die Grundsätze, nach welchen die Kreditkasse ihre Darlehen ausgiebt. Diese müssen regelmäßig hypothekarisch gesichert sein; von dieser Sicherungsart kann jedoch gegenüber Gemeinden, anderen Kommunalverbänden und öffentlichen Landeskultur- und Wassergenossenschaften innerhalb des Landes abgesehen werden. Die Darlehen sind von seiten der Kasse unkündbar und müssen verzinst, sowie mittels stückweiser Rückzahlung getilgt werden. Dem Schuldner steht das Recht zu, seinerseits das Kapital jederzeit zu kündigen, oder außerordentliche Theilzahlungen darauf zu leisten; hypothekarische Darlehen können nur auf in Hessen belegene Grundstücke, mit Ausschluß des Bergwerkseigenthums, bewilligt werden; ihr Betrag darf die Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigen. Sind auf die zur Verunterpfändung bezeichneten Grundstücke bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können dieselben nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein vorgehendes Recht zu Gunsten der L.-K. verzichtet (Art. 4). Der Verwaltungskommission ist die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen übertragen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob der Zweck der gesetzlichen Bestimmung der Kasse entspricht (Art. 5). Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit (Art. 6, 7). Um dem Geldbedürftigen die Hilfe der Kreditkasse möglichst zu erleichtern, ist gestattet Gesuche um Darlehen bei der Bürgermeisterei des Wohnorts anzubringen, welche sie dann der Verwaltungskommission vorlegt. Art. 9 setzt die jährliche Amortisationsquote auf wenigstens 1% der ursprünglichen Darlehenssumme fest, so daß bei einer Verzinsung von 4% die ganze Schuld innerhalb 42 Jahren getilgt wird. Die Höhe des Zinsfußes wird deshalb gelegentlich der Feststellung des Staatsbudgets für die betreffende Finanzperiode mit Zustimmung der Landstände festgesetzt. Die Zinsen, welche stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag zu entrichten, sind mit dem Tilgungsbetrag an den bei der Darlehensbewilligung zu vereinbarenden, wenigstens einmal im Jahre stattfindenden Terminen in barem Gelde an die Einnehmerei des Wohnorts des Schuldners zu bezahlen. Wird ein Darlehen bewilligt und ist die Kommission im Besitz der Hypothekurkunde, so ersucht sie die Staatsschuldenkommission, den erforderlichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen der L.-K. zur Verfügung zu stellen. Aus dem Erlös dieser wird das Darlehen in barem Gelde ausbezahlt, und zwar nach Wunsch des Schuldners von der Kasse unmittelbar, oder durch die Distrikts-einnehmerei (Art. 11). Gesuche um Darlehen und alle weiteren Eingaben sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Ver-

pfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich der Staat (Art. 12). Die Unkündbarkeit des Darlehens seitens der Kasse erlischt bei Rückstand des Schuldners in den Zahlungen über ein Jahr nach Verfall, Verwendung des Darlehens zu ungesetzlichen Zwecken, bei Konkurseröffnung und Herabminderung des Werthes der verunterpfändeten Grundstücke unter den doppelten Betrag der jeweiligen Kapitalforderung (Art. 13). Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungstermine in barem Gelde stattfinden. Nach Verhältniß der allmählich zur Tilgung oder durch außerordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann die Verwaltungskommission in die Löschung der Hypothek auf einzelne verpfändete Grundstücke einwilligen, wenn der Werth der übrigen zur Sicherung der Restforderung genügt. Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunden ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig; in der Regel findet jedoch die Beitreibung nach Maßgabe der für Beitreibung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften statt (Art. 15). Die zur Gewährung der Darlehen erforderlichen Geldmittel werden im Wege des Staatskredit flüssig gemacht. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Betrage, welcher dazu jeweils mit Zustimmung der Stände festgesetzt wird, eine verzinsliche Anleihe in geeigneten Abschnitten aufzunehmen. Die hierfür ausgegebenen Schuldverschreibungen sind für den Gläubiger unkündbar, dem Staat steht das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Theils zu. Die Kasse überweist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres der Staatsschuldenkommission die Zinsen für die ihr bis dahin zur Verfügung gestellten Staatsschuldverschreibungen und die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen eingegangenen Beträge (Art. 17). Die Verwaltungskosten sind aus dem etwaigen Zinsgewinn, eventuell von der Staatskasse zu tragen (Art. 18). Ueber die Ergebnisse der Verwaltung wird den Landständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt (Art. 19). Mit Inkrafttreten des Gesetzes hört die Ausgabe von Darlehen aus der Landeskulturrentenkasse auf[1].

Zu § 206 (S. 93—99).

Die Wassergesetzgebung ist neu geregelt durch: Gesetz über die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer v. 30. Juli 1887 (R.-Bl. Nr. 27) mit Ausf. V.-O. v. 24. September 1887 (R.-Bl. Nr. 28). Das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main u. s. w. enthält das Ges. v. 14. Juni 1887 (R.-Bl. Nr. 20).

Ersteres Gesetz (sog. Bachgesetz) hat das Wiesenkulturgesetz vom 7. Oktober 1830 in sich aufgenommen, desgl. die übrigen Gesetze unter c, d, e, f des Handbuchs II. Bd. S. 93 96 (s. Art. 145 Ges.).

1) Die Grundprinzipien des Ges. v. 30. Juli 1887 sind: I. Rechtsverhältnisse und Benutzung der Bäche. Für die rechtliche Natur des fließenden Wassers und die Ansprüche der Einzelnen auf Benützung des Wassers und Bettes ist die Eintheilung in Art. 1 und 4 maßgebend. Die Gewässer

---

[1]) Ges.-Entwurf u. Motive s. Vhdlg. der 2. Kammer, XXVI. Ltg. (1888/91) Beil. II Nr. 142 Prot.-Bd. III Nr. 24. Ueber den Geschäftsbetrieb der L.-K.-Kasse s. Bek. in Zeitschr. für St. u. Gemd. Verw. Jahrg. XVI S. 62.

sind entweder solche, die, ohne im Eigenthum Einzelner zu stehen, zum allgemeinen Gebrauche, unter staatlicher Beaufsichtigung, bestimmt sind (Art. 1), oder einen Gegenstand des Privateigenthums bilden (Art. 4).

A. Das Bett und das darin befindliche Wasser der Bäche (d. h. alle freifließenden, nicht schiff- und floßbaren Flüsse und Bäche, sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht floßbaren Wasserläufe und Kanäle) sind dem Verkehre des Privatrechts entzogen und unterliegen dem gemeinen Gebrauch. Der Gemeingebrauch besteht darin, daß der Einzelne, soweit ihm nur die rechtliche Möglichkeit des Zugangs zum Gewässer geboten ist (nicht blos die Anlieger sind berechtigt), das Wasser zum Waschen, Baden, Tränken u. s. w. (Art. 2 Abs. 2) benutzen, Materialien aus dem Bachbett entnehmen kann.

Diese Benützung stellt sich dar als eine öffentlich rechtliche Befugniß, eingegrenzt und geregelt durch Rechtsnormen des öffentlichen Rechtes. Sie wird, soweit ein allgemeines Interesse vorliegt und es zur Verhütung von Kollisionen und Ermöglichung allseitiger Verwendung des Wassers erforderlich erscheint, durch die Verwaltungsbehörde geleitet, beschränkt und beaufsichtigt.

Durch die eigenthümliche Natur des den Gegenstand des Gebrauches bildenden Wassers, namentlich durch die Rücksicht auf das gleiche Benutzungsrecht Aller, erhält die Wasserbenützung des Einzelnen dem Inhalt und Umfang nach ihre Begrenzung. Sie darf nur unter Achtung des gleichen Benutzungsrechtes aller anderen Berechtigten erfolgen (Art. 2 Abs. 1). Als negative Konsequenz hebt das Gesetz hervor:

a. Die Benützungsweise darf dem gemeinen Gebrauch nicht nachtheilig sein, sie muß ohne genehmigungspflichtige Anlagen (Art. 13), ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums ausgeübt werden können.

b. Die Benützung darf nicht für fremden Grund und Boden, fremde Anlagen schädlichen Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung bewirken.

Als positive Verpflichtung ergiebt sich: Die Anlagen zur Benutzung der Bäche (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) sind so einzurichten, daß ein für andere Interessenten nachtheiliger, nutzloser Verbrauch und Aufstau des Wassers vermieden wird. Der Benutzungsberechtigte hat das durch Verbrauch nicht verzehrte Wasser, vor Eintritt des Bachs in ein fremdes Grundstück, wieder dem Wasserlauf zuzuführen.

Maßgebend bleibt der Grundsatz: Der Berechtigte soll seine Wassernützung im Kreise der übrigen Interessenten derart einrichten und ausüben, daß es auch den Anderen möglich bleibt, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Grundstücke und Anlagen die Kräfte des Wassers für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Das Gesetz geht offensichtig davon aus, daß an sich keinem der Berechtigten wegen der Art der bezweckten Benutzung ein vorzüglicher Anspruch zustehe. Werkbesitzer und Wiesenbesitzer, Industrie und Landwirthschaft haben an sich dasselbe Anrecht auf Schutz ihrer Nutzungsrechte und unterliegen den gleichen, durch das Zusammentreffen mehrerer Betheiligten bedingten Verpflichtungen; es haben sich daher, wo die Wassermasse oder das gegebene Gefäll zur Befriedigung des Bedürfnisses aller Benutzungsberechtigten nicht ausreicht, sämmtliche Betheiligte den im Interesse einer möglichst allseitigen, gleichmäßigen Benützung gebotenen Be-

schränkungen in der Ausübung des Einzelrechts zu unterwerfen. Sache privatrechtlicher Vereinbarung der Betheiligten, eventuell polizeilicher Vorschriften (Art. 21) ist es, die Vertheilung und Benutzung u. s. w. zu regeln.

B. Im Privateigenthum stehen: Seen, Teiche und sonstige Wasserbehälter. Quellen und Quellwasser, bis dasselbe über die Eigenthumsgrenze abgeflossen ist. Zu Privatzwecken künstlich angelegte Wasserläufe und Kanäle (Art. 4).

II. Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Das Wasser ist nicht blos Gegenstand des Benutzungsrechtes für Einzelzwecke, es erscheint zugleich als ein für die Entwickelung der Gesammtheit wichtiges Naturelement, weshalb die Benützung durch die Rechtsnormen des öffentlichen Rechts beherrscht wird, damit die Erfüllung der durch eine allseitige wirthschaftliche Verwendung bedingten Gesammtzwecke gesichert sei. Im Einzelnen äußert sich die darauf gegründete Thätigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte nach folgenden Richtungen:

a. Genehmigung der Wasserbenützung (Polizeiliche Koncession). Eine solche ist vorgeschrieben bei Benützung der Bäche zu die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändernden Zwecken, bei Errichtung und wesentlicher Aenderung von Stauanlagen, Triebwerken, Be- und Entwässerungsanlagen (Art. 13). Die zuständige Behörde prüft die obwaltenden Verhältnisse, das öffentliche und die betheiligten Einzelinteressen; das Verfahren ist das gleiche wie bei gewerbepolizeilichen Koncessionen (Art. 14—17). Eine Konsequenz der Genehmigung ist die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Ueberwachung der Einhaltung aller Bedingungen, insbesondere bei Stauanlagen durch Aichmarken (Art. 18, V.-O.).

b. Untersagung der Wasserbenützung bei für das Gemeinwohl überwiegenden Gefahren und Nachtheilen (Art. 21) gegen Entschädigung (Art. 19).

c. Regelung der Wasserbenützung (Art. 2 Abs. 4 und Art. 21) und der Entnahme von Material aus dem Bachbette (Art. 2 Abs. 6) durch polizeiliche Vorschriften.

d. Zwangsbefugnisse. In einer Anzahl Fälle kann, wo Rücksichten nachbarlicher Verhältnisse, ein öffentliches Interesse oder ein überwiegender Nutzen der Landwirthschaft oder Industrie in Frage steht, einerseits das Wasser und dessen Benützungsrecht durch dritte beansprucht, andererseits für die Wasserbenützung die Enteignung fremder Rechte oder eine sonstige Zwangsbefugniß gegen dritte geltend gemacht werden.

Den Charakter einer sog. gesetzlichen Dienstbarkeit, hat das Recht auf Anschluß der Stauanlagen (Art. 22) und auf Mitbenutzung der Stauanlagen eines Dritten (Art. 23). In Nothfällen (Feuersbrünste u. s. w.) kann das in Privatnutzung oder im Eigenthum Einzelner stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden (Art. 30 Abs. 2). Weiter kann das Benutzungsrecht an Bächen oder das Privateigenthum an Gewässern (abgesehen von der Zwangsabtretung bei Be- und Entwässerungsanlagen (Art. 70), aus Gründen des öffentlichen Nutzens enteignet werden (Art. 30). An die Voraussetzung eines überwiegenden Nutzens für die Landeskultur oder Industrie ist das Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benutzten Wassers in den Fällen der Art. 24—29 gebunden. Hiernach kann zum Vortheil eines Unternehmens (Zwecks der Erzielung eines Wasserüberschusses) der Besitzer einer

Bewässerung- und Wasserwerksanlage, welchem die Wasserbenutzung kraft eines besonderen Rechts zusteht, bei dessen Ausübung einer Zeitbestimmung unterworfen werden (Art. 24). Auch kann einem Unternehmer gestattet werden, zur Erzielung eines Wasserüberschusses für seine Wasserbenutzung die mangelhafte Einrichtung der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage eines Dritten zu verbessern (Art. 25), was derjenige, gegenüber welchem jene Ansprüche erhoben werden, durch eigene Verwendung des Wassers abwenden kann.

Weiter können Unternehmer einer Bewässerungs- und Entwässerungsanlage beim Nachweis eines überwiegenden Nutzens der Landeskultur gegenüber Dritten zwangsweise gegen Entschädigung alle Abtretungen von Benutzungsrechten u. s. w. in Anspruch nehmen, welche zur Ausführung der Meliorationen nöthig sind (Art. 70 fgd.). Endlich gehört hierher die Befugniß der Mitglieder einer öffentlichen Wassergenossenschaft, die widersprechenden Betheiligten zur Theilnahme an dem genossenschaftlichen Unternehmen zu zwingen (Art. 52 fgd.).

III. Instandhaltung der Gewässer. Wo ein öffentliches Interesse an der Herstellung eines regelmäßigen Wasserlaufes und am Wasserschutz besteht, ist in der Regel (insoweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen vorliegen) die Gemeinde zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten (Bachreinigung, Schutz gegen Uferangriffe, Ueberschwemmung, Versumpfung, Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserlaufes) auf ihre Kosten verpflichtet (Art. 93). Der Aufwand wird wie die übrigen Gemeindeausgaben bestritten, jedoch können Nachbargemeinden, für welche die Arbeiten von besonderem Nutzen, zu einem Kostenbeitrag herangezogen, auch Stauberechtigten ein der durch die Stauung bewirkten Erschwerung der Stauungs- und Schutzarbeiten entsprechender Vorausbetrag auferlegt werden (Art. 94, 99, 102). Die Gemeinde kann den Aufwand ganz oder theilweise als Socialausgabe auf die Betheiligten ausschlagen (Art. 101). Die Bildung von Verbänden der Gemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Aufbringung der Kosten ist durch Art. 96—98 geregelt.

Die Verbindlichkeit zur Aufräumung und Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben einzelner Grundstücke u. s. w. liegt den Besitzern der betheiligten Grundstücke ob (Art. 100). Den Besitzern von zur Benutzung oder Abhaltung eines Baches dienenden künstlichen Leitungen und Anlagen ist die Verpflichtung auferlegt, erstere in solchem Zustand zu erhalten, daß die Rechte Dritter nicht verletzt und das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigenthümer von Straßen- und Eisenbahnanlagen, soweit sie Bäche berühren (Art. 103). Die Bildung von Genossenschaften der Besitzer durch die Kraft des Wassers bedrohter u. s. w. Grundstücke zu gemeinschaftlichen Schutz- und Korrektionsarbeiten mit Beitrittszwang ist analog wie die Bildung der Genossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen geregelt (Art. 104 f. Abschn. II Wassergenossenschaften).

In außerordentlichen Fällen (Nothstand) liegt den bedrohten Gemeinden und Nachbargemeinden eine besondere Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten, Lieferung von Material und Geschirr ob, wobei dem Einzelnen eine billige Entschädigung geleistet werden kann (Art. 110).

Abschn. II. Ges. (§§ 32—92) behandelt die öffentlichen Wassergenossenschaften. Der IV. Abschnitt enthält die größtentheils mit der früheren Gesetzgebung übereinstimmenden Vorschriften über Regulirungen der Bäche (§§ 116—135). Eine genaue Uebersicht über die Zuständigkeit der Gerichte, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, welche mit dem Schutz des Rechtes und mit dem Vollzug der Aufgaben im Gebiete des Wasserwesens betraut sind, geben die §§ 138—144[1]).

2) Das Dammbaugesetz v. 14. Juni 1887 bestimmt im wesentlichen: Im Ueberschwemmungsgebiet des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Theils der Lahn bedürfen alle, auf Ausbreitung und den natürlichen Ablauf des Wassers einwirkende Veranstaltungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 1). Der Staat hat das Oberaufsichtsrecht über alle Dammanlagen (Art. 3).

Die Kosten des Neubaus, der Verlegung, Verstärkung und Abtragung der Hochwasserdämme tragen die betheiligten Gemeinden, die Staatskasse gewährt Zuschüsse (Art. 6); die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach bestimmten Grundsätzen, für die Umlegung ist das Ges. v. 22. Nov. 1872 betr. die Gemeindeausgaben anwendbar (Art. 7—15). Die Kosten der laufenden Unterhaltung der Hochwasserdämme trägt der Staat (Art. 16). Art. 18—31 enthält die Grundsätze über Bildung der Deichverbände, das Eigenthumsrecht, die Nutznießung und die Eigenthumsbeschränkungen s. Art. 32—42.

Die Art. 48—60 enthalten wasserrechtliche Bestimmungen. Das Flußbett der schiff- und flößbaren Flüsse (d. i. die Grundfläche) steht im Eigenthum des Staates, unbeschadet des allgemeinen Gebrauchsrechtes. Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der Ufergrundstücke unentgeltlich zu gestatten (Art. 58), der Staat sorgt für die Erhaltung in brauchbarem Zustand (Art. 56). Art. 58 regelt den Uferschutz.[2])

3) Nach dem Gesetze betr. die Landes-Kulturgenossenschaften vom 28. Septbr. 1887 (R.-Bl. Nr. 33) können Genossenschaften gebildet werden:

1) Zur Bodenverbesserung und Kulturveränderung, 2) zu Anlagen für bessere Bodenbewirthschaftung und Instandhaltung von solchen, 3) zu Obst-, Reben-, Korbweiden- und sonstigen Anlagen von Nutzgewächsen, 4) zur Aufforstung von Ländereien und zur Bewirthschaftung von Waldungen, 5) zu sonstigen von der Regierung gutgeheißenen Zwecken der Landeskultur.

Die freiwillige L.K.G. setzen eine freiw. Vereinbarung der Betheiligten voraus und entstehen durch Eintrag in das gerichtliche Register. Sie bedürfen weder der Bestätigung noch Genehmigung einer Staatsbehörde, noch sind sie staatlicher Aufsicht unterworfen. Sie können ohne staatliche Ermächtigung ihre Statuten ändern, die Auflösung beschließen und ausführen. In allen Beziehungen gehören sie dem Privatrechte an. Die öffentlichen setzen dagegen einen öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen und einen staatlichen Begründungsakt voraus. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und haben neben der juri-

---

[1]) Ges.-E. und Motive s. Vhdlg. der 2. Kammer XXV. Ldtg. Beil. Bd. IV Nr. 311—313, Bericht des Ausschusses Beil. Nr. 371 S. 2—66. Dr. Zeller: Das Gesetz über die Bäche u. s. w., sowie die Ausf.-VO. vom 24. September 1887 nach den Vorarbeiten, Motiven u. s. w. bearbeitet, Verlag Diemer-Mainz 1888. Aufsatz desselben Verfassers in Annalen des D. Reiches, Jhrg. 1888 S. 635 fgd.

[2]) Ges.-E. u. Motive s. Vhdlg. der 2. K. XXV. Ldtg. 1885/88 Beil. IV Nr. 316—318, Prot. IV Nr. 47.

stischen Persönlichkeit zugleich den Charakter von öffentlichen Korporationen. Es findet deshalb nur bei den öffentlichen eine administrative Zwangsbeitreibung der rückständigen Mitgliederbeiträge statt, während die freien säumige Mitglieder im ordentlichen Rechtsweg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anhalten.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung ist dem Reichsgesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nachgebildet. Jedoch ist die solidarische Haftpflicht der Mitglieder nicht eingeführt, die G. den Gläubigern gegenüber verpflichtet, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch Einforderung und Einklagen der Beiträge zu bewirken, so daß der Gläubiger andererseits aber auch nicht befugt ist, im Wege des Prozesses gegen die einzelnen Genossen vorzugehen. Die Verbände tragen den Charakter von Realgenossenschaften.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich nur auf die Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke, sowie auf öffentliche Corporationen und Verbände. Die Gründung der freien G. erfolgt durch gerichtliche oder notarielle Aufnahme des Statuts. Das Statut muß enthalten: Namen und Sitz der G., den genoss. Zweck, genaue Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, die Zeitdauer der G., die besonderen Verpflichtungen der Genossen, das Verhältniß der Theilnahme an Nutzungen, Lasten und Stimmrecht, die ganze Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Befugnisse, die Form für die Zusammenberufung der Genossen u. s. w. (Art. 10).

Der Vorstand reicht das Statut und Mitgliederverzeichniß bei dem Amtsgericht zum Eintrag in das Register ein. Nach dem Eintrage erfolgt die gerichtliche Bekanntmachung. Erst mit dem Eintrage erlangt die G. alle gesetzlichen Rechte.

Der Vorstand beruft die Genossen zusammen, sobald es das Interesse der G. erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen fruchtlos blieb (Art. 19). Auf Antrag eines Fünftheils der Genossen muß die Zusammenberufung erfolgen, wobei eventuell das Amtsgericht die Einberufung veranlaßt und die Verhandlungen leitet (Art. 20).

Nach Art. 22 haftet für die Verbindlichkeiten der G. nur deren Vermögen; die Genossen haften den Gläubigern direkt gar nicht, aber die G. ist verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten, soweit das Vermögen nicht ausreicht, durch Beiträge zu bewirken, welche vom Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmeverhältniß auf die Genossen umzulegen und durch Klage beizutreiben sind. Ist bei der Beitreibung die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen fruchtlos geblieben, so wird der Ausfall bei Konkurs auf die übrigen Genossen in gleicher Weise vertheilt.

Nach Art. 25 tritt bei einem Wechsel in der Person des Eigenthümers der beim Unternehmen betheiligten Grundstücke der neue Erwerber an Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die G., und haftet wie der frühere Besitzer auch für die zur Deckung früherer Schulden erforderlichen Beiträge.

Jede Auflösung einer G. (Ablauf der im Statut bestimmten Zeit, Beschluß der G. und Eröffnung des Konkurses) ist zum Eintrag in das Register anzuzeigen und zum Zwecke der Anmeldung der Forderungen öffentlich bekannt zu machen. Die Konkurseröffnung trägt das Konkursgericht von Amtswegen in das Register ein. Die Liquidation vollzieht sich in den allgemein gültigen Formen.

Voraussetzung der Begründung einer öffentlichen G. ist der Nachweis

eines öffentlichen oder gemeinschaftlichen Nutzens. Das Stimmenverhältniß der Genossen regelt das Statut. Die öffentliche G. unterliegt fortwährender Staatsaufsicht; sie beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten der G. nach dem Statut und den Gesetzen gehandhabt werden. Bei grundloser Weigerung kann die Aufsichtsbehörde alle der G. gesetz- oder statutengemäß obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Etat einstellen. Sie genießen dagegen den freien G. gegenüber den Vortheil, daß die Beiträge der einzelnen Genossen auf dem Wege der administrativen Exekution erhoben werden. Auch öffentliche G. sollen nur auf Grund freier Vereinbarung der Genossen gebildet werden. Nur bei wasserwirthschaftlichen G. läßt das Wassergesetz über bestimmten Voraussetzungen einen Zwang zu. Für die Verbindlichkeiten haftet das Vermögen, bei dessen Insuffizienz sind vom Vorstande Beiträge nach dem statutenmäßigen Theilungsmaßstab auf die Genossen umzulegen. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten, sie haftet auf den Grundstücken in dem durch das Theilnahmeverhältniß festgestellten Umfange. Bei Parzellirungen erfolgt eine entsprechende Vertheilung der Lasten auf die Trennstücke. Der grundlegende Vertrag (Genossenschaftsstatut) muß enthalten: Name und Sitz der G., Genossenschaftszweck, genaue Bezeichnung der betheiligten Genossen und Grundstücke, Vorschriften über Benutzung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, die besonderen Verpflichtungen der Genossen, das Verhältniß der Theilnahme an Nutzwegen, Kosten und am Stimmrechte; Vorschriften über Rechnungswesen und Kostenvertheilung bei Parzellirungen; die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, dessen Verwaltungsbefugnisse und die Formen für die Legitimation der Mitglieder, die Voraussetzungen und Form der Zusammenberufung der Genossen, die Form der Bekanntmachungen, die Aufnahmsbedingungen, die Bedingungen der Aenderungen des Statuts. Fakultativ sind Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichtes. Das Statut und jede Aenderung bedarf der staatlichen Genehmigung, die Bestätigung wird bekannt gemacht. Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Gesellschaft fordert, insbesondere bei fruchtlos gebliebener Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft, und wenn $^1/_5$ der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt (eventuell beruft die Aufsichtsbehörde die Genossen zusammen). Die Auflösung kann staatlich ausgesprochen werden, auf Antrag eines Genossen bei Herabsinken der Mitgliederzahl auf 2, und wenn in Jahresfrist nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind. Ein Auflösungsbeschluß der Genossenschaft erfordert $^2/_3$ der in G. vorhandenen Stimmen. Die Genossenschaftslasten werden nach dem Flächengehalt des zu verbessernden Grundeigenthums ausgeschlagen. Wenn jedoch einzelne Unternehmer einen verhältnißmäßig weit bedeutenderen Nutzen ziehen, so kann ihr Antheil an den Kosten erhöht, wenn sie weit geringeren Nutzen haben, entsprechend herabgesetzt werden. Mit Rücksicht auf besonders geringen Nutzen oder auf besondere Leistungen eines Mitgliedes für die gemeinschaftliche Anlage ist auch Befreiung von Kostenbeitrag und nach Umständen Gewährung einer Geldvergütung zuläßig. Ergiebt sich für ein

der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernder Nachtheil, so kann der Besitzer das Ausscheiden des Grundstückes aus dem Genossenschaftsverbande verlangen. Hierbei hat die G. das Recht auf Expropriation des Grundstückes anzutragen, wenn sie den Eigenthumserwerb zur Durchführung ihrer Zwecke nöthig erachtet (Art. 63). Endlich kann das Ausscheiden von der Genossenschaft angehörenden Grundstücken gegen den Willen der Eigenthümer gegen volle Entschädigung verlangt werden, wenn andernfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde (Art. 64). Die G. trifft die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, Eigenthümer benachbarter Grundstücke auf Verlangen in die G. aufzunehmen, wenn die Verbesserung dieser Grundstücke durch Mitbenützung der gemeinschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann, und die Anlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu hinzutretende Genosse zahlt einen entsprechenden Antheil an den Anlagekosten und trägt die besonderen Kosten der Mitbenützung (Art. 65). Streitigkeiten in den erwähnten drei Fällen entscheiden, mit Ausschluß des Rechtsweges, die Verwaltungs-Gerichte.

Das Verfahren bei Begründung öffentlicher G. regelt sich wie folgt: Alle Vorarbeiten muß der Besitzer auf Anordnung der oberen landw. Behörde gegen vollen Schadenersatz, nöthigenfalls Kaution gestatten. Eine vorherige Ladung giebt den Betheiligten Gelegenheit ihre Interessen zu wahren. Der Gemeindevorstand ist hierbei ermächtigt, dem Unternehmen auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden wird, vorbehaltlich des Rechtswegs, sofort ausbezahlt.

Der Antrag auf Bildung einer öffentlichen G. richtet sich an die obere landw. Behörde unter Vorlage der Pläne, Kostenüberschläge, des Verzeichnisses der betheiligten Grundstücke und der Erklärung über Aufbringung der Auslagen. Nachdem der Antrag geprüft und für zulässig erklärt ist, wird von der oberen landw. Behörde die Einleitung des Verfahrens durch besonderen Beschluß angeordnet. Die Vorarbeiten sind offenzulegen, im Verhandlungstermine wird der Plan erörtert und erfolgt, sobald das Unternehmen gesichert erscheint, die Wahl von drei Bevollmächtigten als Vertreter der Grundeigenthümer. Mit diesen wird das Genossenschaftsstatut berathen und zur Einsicht der Betheiligten offengelegt. Die Genehmigung ertheilt das Ministerium. Nach Begründung einer öffentlichen G. veranlaßt die Aufsichtsbehörde die sofortige Wahl und Einsetzung des Genossenschaftsvorstandes.

Ueber die Zuständigkeiten der Behörden bei öffentlichen G. gilt: 1) Die staatliche Aufsicht führt die obere landw. Behörde, gegen deren Verfügungen der Rekurs an das Ministerium d. J. u. d. J. zulässig. 2) Der Kreisausschuß entscheidet: a. in Rechtsstreitigkeiten zwischen der G. und ihren Mitgliedern, oder zwischen den letzteren unter einander über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse, b. bei Weigerung öffentl. G., die gesetz- und statutenmäßigen Ausgaben in den Haushaltungsplan einzustellen.

Seitens der Aufsichtsbehörde und der Betheiligten (sowie des Vorsitzenden im öffentlichen Interesse) findet ein Rekurs an den Provinzialausschuß als Verwaltungsgericht zweiter Instanz statt. An das oberste

Verwaltungsgericht geht die Sache bei Verletzung wesentlicher Vorschriften u. s. w. Das Ministerium ertheilt die Genehmigung der Statuten, führt die Aufsicht in höchster Instanz und ordnet die Auflösung öffentlicher G. an. [1])

Zu § 207, Ziff. 1, (S. 101).

Die Verpflichtung der Feldschützen erfolgt statt durch die Amtsgerichte jetzt durch das vorgesetzte Kreisamt (Ges. v. 12. Oktbr. 1890, M.-A. Nr. 1 v. 1891). Eine Beschwerde gegen einen Gemeinderathsbeschluß an den Kr.-Ausschuß wegen Entlassung eines Feldschützen ist nicht zulässig. s. Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. X, S. 153.

Zu § 207, Ziff. 2, (S. 101).

Ueber Schutzmaßregeln gegen die Reblaus s. weiter: M.-A. Nr. 3 u. 5 v. 1886, VO. v. 16. Juni 1886 (R.-Bl. S. 191), VO. v. 7. April u. Bek. v. 25. Aug. 1887 (RGes.-Bl. S. 155 u. 431), M.-A. Nr. 6 v. 1889, M.-A. Nr. 2 v. 1890. Ueber die Vertilgung der Rebschädlinge s. M.-A. Nr. 16 v. 1889.

Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln reichsgesetzlich gewährte Schutz bei (RGes. v. 22. März 1888.).

Zu § 208, Ziff. 2, (S. 101—106).

Das Verfahren bei Anzeige und Aburtheilung der Feldpolizeiübertretungen (Feldrügesachen) ist neu geordnet durch VO. v. 10. Nov. 1886 (R.-Bl. S. 170), M.-A. Zz. Nr. 37 v. 1886, Ges. v. 30. Septbr. 1890 die Abänderung des Ges. v. 10. Juni 1879 betr. (R.-Bl. Nr. 11, 41), VO. v. 6. Oktbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 41), Bek. v. 13. Oktbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 43). [2])

Die Kosten und Gebühren (S. 105. 106) regelt neu die VO. v. 10. Nov. 1886 (R.-Bl. S. 170).

Ueber die Auszahlung der Werth- und Schadensersatzbeträge in Feldstrafsachen s. M.-A. Nr. 9 v. 1891.

Zu § 209, (S. 106).

Anträge auf Errichtung einer staatlichen Hagelversicherung mit Versicherungszwang s. Vhdlg. 2. K. des XXV. Ldtgs., Beil. Nr. 282.

Zu § 210, Ziff. 2, (S. 108).

Das Fasselviehwesen ist nunmehr geregelt durch Ges. die Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehs betr., s. g. Körgesetz v. 26. Oktbr. 1887 (R.-Bl. Nr. 37) und Anweisung zur Ausführung des Ges. v. 5. März 1891 (R.-Bl. Nr. 6). Jede Gemeinde muß das für die Rindviehzucht nach dem Viehstand erforderliche Fasselvieh in eigener Verwaltung oder durch Fasselhalter halten. Ueber die Mitwirkung des Kreisausschusses (s. Abth. I.) Nur solche Fassel dürfen benutzt werden, für welche die kreisamtliche Erlaubniß auf Antrag von Sachverständigen (Körkommission)

[1]) Ges.-E.- u. Motive s. Verhdlg. der 2. K., XXV. Ldtg. 1885/88, Beil. IV Nr. 308—310, Prot. IV Nr. 47.

[2]) Das Feldstrafgesetz und die Instruktion für die Feldschützen herausgegeben, und mit einigen durch neuere Gesetze und Verordnungen bedingten Zusätzen und Anmerkungen versehen von Dr. W. Linß, 2. Aufl Darmstadt, Staatsverlag. 1887.

Dienstanweisung Gr. Minist. d. J. u. d. J. v. 25. Mai 1886 betr. den § 361 Nr. 9 R.-St.-Ges., hier dessen Verhältniß zu Art. 11 des Feldstrafgesetzes u. zum Ges. v. 31. Aug. 1874 über die Ergänzung des Ges. v. 10. Oktbr. 1871. Ges.-E. u. Motive s. Verh. d. 2. K., XXVI. Ldtg. 1888/91, Beil. IV Nr. 307, Prot. IV Nr. 38, 43.

ertheilt ist (Art. 3 flb.). Die Körkommission besichtigt alljährlich die Fassel und kann Fasselschauen abhalten (Art. 7). Die Kosten trägt die Kreiskasse (Art. 8). Das Kreisamt ernennt den Vorsitzenden der Körkommission (§ 1 Anweisung), deren Thätigkeit in Hauptkörung, Einzelkörung und Besichtigung zerfällt (§ 6). Ueber die Körung erhält der Besitzer einen Zulassungsschein, die gekörten Thiere werden mit dem Brandzeichen versehen (§ 10).[1])

Ueber das Verfahren bei Uebernahme der Kosten des Fasselviehs auf die Gemeindekasse statt Ausschlag (Art. 5, Ges. v. 22. Nov. 1872) auf die Viehbesitzer s. Lith. M.-A. v. 20. Juli 1881 Nr. 11 5082.

Zu § 211, Anmkg. 1 (S. 110).

Eine Fortsetzung zum Handbuch für die Forst- und Cameralverwaltung erschien 1886. Ueber die Organisation des Forstschutzes s. noch Aufsatz in Zeitschr. für St. u. Gmde.-Verw. Jahrg. XI, Nr. 12 und Mittheilungen aus der Forst- und Cameralverwaltung in den Beiträgen zur Statistik Bd. 27 v. 1886.

Zu § 216 (S. 130).

Ueber die Ges.-Entwürfe betr. die Ausübung der Gemeindejagden, den Ersatz des Wildschadens und die Abänderung des Jagdstrafgesetzes s. Beil. Nr. 15. 16. 17 z. d. Verh. d. 2. Kammer (XXVII. Ldtg. 1891/94). Zukünftig sollen für einen Gemeindejagdbezirk nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden, M.-A. Nr. 3 von 1891. Kein Bezirk soll über 400 Hektar enthalten. Die Bildung von Jagdgenossenschaften kann gestattet werden.

Zu § 216 (Jagdpolizei, S. 131.)

Ueber die wiederholte Ausfertigung von Jagdwaffenpässen (an Stelle abhanden gekommener) s. M.-A. Nr. 2 v. 1891.

Zu § 216 (Kosten der Schätzung der Wildschäden, S. 132).

Ueber die Gebühren der Techniker und Taxatoren s. weiter Lith. M.-A. v. 26. Oktober 1886 Nr. 23971.

Zu § 217 (S. 132 133).

Ausführ.-Vorschriften zum Ges. v. 27/4. 1881 enthält, unter Aufhebung der V.-O. v. 1. April 1882, die V.-O. v. 14. Dezbr. 1887 (R.-Bl. Nr. 40) mit genauen Bestimmungen über Schonzeit, Fang der Fische und Krebse, Organe des Fischereischutzes und der Fischereipolizei. Die Bek. v. 3. April 1882 ist aufgehoben durch Bek. v. 17/12. 1887 (R.-Bl. S. 314). Vorschriften über Fischpässe s. Bek. v. 19/1. 1889 (R.-Bl. Nr. 3) u. 31/12. 1889 (R.-Bl. Nr. 1 v. 1890). Die Ausübung der Fischerei im Neckar regelt die V.-O. v. 29/1. 1890 (R.-Bl. Nr. 4).

Zu § 217, Abs. 2 (S. 133) s. weiter Zeitschr. für St. u. Gemd.-V., Jahrg. XI. S. 4 5.

Zu § 218, Ziff. 2 (S. 134).

Aenderungen des Verfahrens bei Aburtheilung der Forstfrevel (Forstrügesachen) enthält Ges. v. 30. Septbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 41), V.-O. vom 6/10. 1890 (R.-Bl. Nr. 41), Bek. v. 13/10. 1890 (R.-Bl. Nr. 43). Ueber das Verfahren bei Festsetzung der Kosten s. V.-O. v. 10. November 1886 (R.-Bl. Nr. 28), A.-M.-Fz. Nr. 37 v. 1886.

---

[1]) Ges.-E. u. Motive s. Verh. d. 2. K. XXV. Ldtg. 1885/88, Beil. IV Nr. 295, 296, Prot. IV Nr. 47.

Zu § 224 (S. 144).

Art. 1, 2, 3, 5 der Maaß- und Gewichtsordnung sind durch R.-Ges. v. 26. April 1893 (RGes.-Bl. Nr. 15) neu gefaßt.

Zu § 224, Ziff. 4 (S. 147—149).

1. Voraussetzungen, Verfahren und Gebühren der Aichung und Stempelung sind durch besondere Ordnungen festgestellt. Die Aich-Ordnung v. 27/12. 1884 ergänzen folgende Bekanntmachungen: v. 23/3. 1886 (R.-Bl. Nr. 6), v. 4. Mai 1888 (RGes.-Bl. Beil. zu Nr. 24), v. 7/6. 1890 (R.-Bl. Nr. 21), v. 15. Mai 1891 (RGes.-Bl. Beil. zu Nr. 16) Art. 1—4. u. 6. Mai 1892, (RGes.-Bl. Beil. zu Nr. 33), v. 14/1. 1893 (Beil. 2 zu RGes.-Bl. Nr. 21); ferner (Getreideprober) Bek. v. 14. Mai 1891, (Thermo- und Alkoholometer) Bek. v. 4. Mai 1888, (Thermoaerometer zu Bestimmung der Dichte von Mineralölen) Bek. v. 23/12. 1891 (RGes.-Bl. Beil. zu Nr. 31) und (Gasmesser) Bek. v. 21/1. 1887 (RGes.-Bl. Beil. zu Nr. 4). Bek. v. 7. Juni 1890 (R.-Bl. Nr. 21) über die Befugnisse der Aichämter zur Beglaubigung von Fisch-Versandtgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

2. Die Aichgebührentaxe v. 28. Dezbr. 1884 ergänzt: Bek. v. 4. Mai 1888 (Beil. zu RGes.-Bl. Nr. 24), 14. Mai 1891 (Beil. zum RGes.-Bl. Nr. 16) und Bek. v. 6. Mai 1892 (Beil. zu RGes.-Bl. Nr. 33). Ueber die Gebühren der Aichamtsvorstände s. M.-A. Nr. 7 v. 1891.

3. Zulassungsfristen für ältere Maße, Gewichte und Waagen s. Bek. v. 30. Dezbr. 1884 und Bek. der Normal-Aich-Kommission v. 29. April 1886 (Bek. zu Nr. 15. RGes.-Bl.) Ueber die Grenzen der im öffentlichen Verkehr zulässigen Abweichungen s. Bek. v. 27. Juli 1885 (RGes.-Bl. S. 263). Ueber die Benützung ausländischer Maaße und Gewichte durch inländische Gewerbetreibenden s. Lith. M.-A. v. 20/2. 1888 Nr. 1851.[1])

4. Ueber die Prüfung und das Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen s. RGes. v. 19. Mai 1891 (RGes.-Bl. S. 109) u. Bek. v. 22. Juni 1892. (RGes.-Bl. Nr. 33).

Zu § 225 (S. 151).

Den Art. 3 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 ergänzt RGes. v. 1/4. 1886 (RGes.-Bl. Nr. 8). Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ist einer Ueberwachung unterworfen, die das Vertrauen erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Goldene und silberne Geräthe dürfen nur dann mit einem Zeichen des Feingehaltes versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen ist Stempelung mit jedem Feingehalt zugelassen (RGes. v. 16. Juli 1884, RGes.-Bl. S. 120, Bek. v. 7/1. 1886, RGes.-Bl. S. 1).[2])

Zu § 227 (S. 154).

§ 24 Bankges. v. 14/3. 1875 (Vertheilung des Reingewinns) ist geändert durch RGes. v. 18/12. 1889 (RGes.-Bl. Nr. 26).

---

[1]) Auch s. g. Stammgläser in öffentlichen Wirthschaften unterliegen dem RGes. v. 20. Juli 1881 und müssen geaicht sein s. Zeitschr. für St.- u. Gem.-V. Jahrg. X. S. 81.

[2]) Die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung enthält R.-Ges. v. 12. März 1893 (RGes.-Bl. Nr. 7).

Zu § 228 (S. 155—157 oben).

Die deutsche Gewerbeordnung hat unter allen Reichsgesetzen seit ihrem Bestehen die zahlreichsten und verschiedensten Veränderungen erlitten; die einzelne Aenderungen sind nur stückweise, von der jeweiligen Zeitströmung stark beeinflußt. An die in Bd. II H.-B. S. 157 aufgeführten reihen sich die Aenderungsgesetze (Novellen) vom 8. Dezbr. 1884 (RGes.-Bl. S. 255 f. § 100 c G.-O.), 23. April 1886 (RGes.-Bl. S. 125 f. §§ 104 h, o G.-O.), 6. Juli 1887 (RGes.-Bl. S. 281, f. §§ 100 f, m G.-O.), 29. Juli 1890 (RGes.-Bl. S. 141) betr. die Gewerbegerichte (f. §§ 97, 97 a, 100 d, e, i, m, G.-O.). Schließlich unterzog die Novelle v. 1. Juni 1891 (RGes.-Bl. S. 261), f. g. Arbeiterschutzgesetz, den schon 1878 veränderten Thl. VII G.-O., einer fast vollständigen Revision. U. a. erfuhren namentlich die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, den Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, die Arbeitsbücher eine Erweiterung, während andere Gebiete, wie die Verhältnisse der Techniker, die Arbeitsordnungen neu geregelt werden. Eine offizielle Neuredaktion der G.-O ist bis jetzt nicht erfolgt.[1]

Zu § 230 (S. 159, 160 oben).

Zu den koncessionspflichtigen Anlagen gehören weiter durch spätere B.-R.-Beschlüsse: Anlagen zur Destillation oder Verarbeitung von Theer und Theerwasser (Bek. v. 24/4. 1885); Cellulosefabriken (Bek. v. 1/4. 1886); Anlagen zur Herstellung von Albuminpapier (Bek. v. 16/6 1886), Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten (Bek. vom 16/7. 1888).

Zu § 230 S. 162—165).

Das Ges. die Beaufsichtigung u. s. w. der Wassertriebwerken an Bächen v. 21/2. 1853 ist aufgehoben bezw. im sog. Bachgesetze vom 30. Juli 1887 enthalten. Stauanlagen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen sind koncessionspflichtig (Genehmigung des Kr.-Ausschusses[2]).

Das Verfahren bei Errichtung von Triebwerken (Mühlen) regelt Art. 13—17 Ges. v. 30. Juli 1887 und Ausf. V.-O. v. 24. Septbr. 1887.[3]) Die Einreichung der Gesuche richtet sich nach den Vorschriften im Handb. II. Bd. S. 162 bis 164.[4])

---

[1]) Bearbeitungen der G.-O. in ihrer neuesten Gestalt sind: R. Schreiber, Die G.-O. für das deutsche Reich in der Fassung des RGes. v. 1. Juni 1871 u. s. w. München 1892. C. H. Beck'sche Buchhandlung. E. Neukamp, Die R.-G.-O. in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausf.-Vorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1892. Verlag Siemenroth u. Worms. Ausführliche Kommentare sind: R. Landmann, Die G.-O. für das deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Literatur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben, 2. völlig neugearbeitete Auflage. Verlag C. H. Beck. München 1873. Dr. K. Schenkel, Die deutsche G.-O. nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. Karlsruhe u. Tauberbischofsheim. Verlag v. J. Lang 1892.

[2] s. Zeller, Das Gesetz über die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer im Großh. Hessen. S. 12, 27, 119—122.

[3]) s. Zeller, l. c. S. 12. 27. 36—42. 119.

[4]) s. Zeller, l. c. S. 37—39. Die auf S. 39. 40 erwähnte Regalitätsabgabe für die Benutzung des Wassergefälls, s. g. Wasserzins, ist beseitigt (Verhandlg. des XXVI. Ldtgs. Beil. Nr. 40). Die Wasserfallzinsen sind ablösbar (Ges. v. 13. Jan. 1892, R.-Bl. Nr. 4).

Das höchste zulässige Maß der Wasserspannung (Aufstauen) wird nach Art. 18 bei genehmigungspflichtigen Stauvorrichtungen durch eine Aiche (Staumarke), bei Wassertriebwerken (Mühlen) durch einen Aichpfahl an sicheren Punkten, unter obrigkeitlicher Mitwirkung, festgestellt. Die bei Errichtung von Aichpfählen und Anbringen von Aichen geltenden technischen Vorschriften und das Verfahren enthalten die §§ 1—35 Ausf. V.-O. v. 24. September 1887.[1]) Diese V.-O. hat die Bestimmungen im M.-A. Nr. 24 v. 1854, Nr. 25 v. 1857 erneuert.[2])

Polizeiliche Strafbestimmungen: Art. 18 Abs. 4 bedroht eigenmächtige Anordnungen. Wer eine Aiche in der Absicht der Benachtheiligung Anderer wegnimmt, fälscht u. s. w. unterliegt § 274 Ziff. 2 R.-St.-Ges. Unberechtigtes Stauen über die Aichhöhe enthält eine Zuwiderhandlung gegen die Genehmigungsbedingungen (Art. 20) u. § 147, Ziff. 2 G.-O. Außerdem gelten noch: Art. 115—119, 209[3]) P.-St.-Ges.

Zu § 230 (Dampfkesselanlagen. S. 165—169).

Die seither geltenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Koncessionirung von Dampfkesselanlagen haben eine Neuregelung erfahren. Es sind jetzt unter Aufhebung aller anderen Vorschriften, allein maßgebend: §§ 24, 25, 49, 147, Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 3 der R.-G.-O. Bek. des Reichskanzlers v. 5. Aug. 1890 (RGes.-Bl. S. 163). VO. v. 30. Dezbr. 1891 (R.-Bl. 1892 S. 1). Die Instruktion für den mit der amtlichen Prüfung und Revision der Dampfkessel beauftragten Prüfungstechniker v. 12. Jan. 1877 (R.-Bl. S. 33), abgesehen von § 10, Abs. 1 und § 11, Abs. 1, Satz 2 derselben, welche durch die VO. v. 30. Dezbr. 1981 aufgehoben sind: die Minist.-Bek. v. 10. April 1877, betr. die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen (R.-Bl. S. 177); Art. 48, Ziff. III, 12 und Art. 55 ff., Art. 98, Ziff. 1 und Art. 103 ff. der Kr.- u. P.-O. § 21 und §§ 13—20 der VO. v. 1. Novbr. 1869, betr. die Ausführung der Gewerbe-O. (R.-Bl. S. 285); Art. 287—289 des P.-St.-G.; endlich die lithogr. M.-A. v. 16. Oktbr. 1873 zu Nr. 8502, v. 3. März 1874 zu Nr. 2512, vom 5. Juni 1877 zu Nr. 7663, v. 31. Aug. 1881 zu Nr. 18630 und das hektogr. M.-A. v. 14. Mai 1892 Nr. 13603. Für die Kessel in den Lokomotiven der Staats-Haupt- und -Nebenbahnen finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung; für diese bleiben lediglich die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend (§ 23 der Bek. v. 5. Aug. 1890, § 17, Abs. 3 und § 38, Abs. 1 VO. v. 30. Dezbr. 1891).

I. Bau, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

1. Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung treffen die §§ 1—10 der Bek. v. 5. Aug. 1890 und §§ 1—4 der VO. v. 30. Dezbr. 1891. Dieselben erstrecken sich insbesondere auf die Kesselwandungen und Feuerzüge, die Speisung, Wasserstandszeiger und -Marke, Sicherheitsventil, Manometer, Kontrolflanschen und den Fabrikschild.

---

[1]) s. Zeller, l. c. S. 41. 119–124.
[2]) s. Zeller, l. c. S. 41.
[3]) s. Zeller, l. c. S. 41. 42.

Bei jedem beweglichen Dampfkessel, Lokomobilkessel, (Begriffsbestimmung, s. §§ 17 und 18 der Bek. v. 5. Aug. 1890) und jedem Schiffsdampfkessel müssen sich ferner a. eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde und b. ein Revisionsbuch befinden (§§ 16 und 19 der Bek. v. 5. Aug. 1890).

2. Besondere Vorschriften über die Aufstellung der Dampfkessel, insbesondere in feuer- und verkehrspolizeilicher Beziehung (Kesselhäuser, Aufstellung unter bewohnten Räumen, feuersichere Aufstellung, Dimensionen der Feuerungen und Schornsteine, Abwendung von Nachtheilen für Nachbarn und im öffentlichen Verkehr) sind enthalten in §§ 14 und 15 der Bek. v. 5. Aug. 1890 und §§ 5—9 der VO. v. 30. Dezbr. 1891.

Rücksichtlich der beweglichen Dampfkessel werden noch besondere feuerpolizeiliche Vorschriften durch § 28 der VO. v. 30. Dezbr. 1891 getroffen.

Bezüglich der Schiffsdampfkessel ist ferner § 39 l. c. zu beachten.

II. Genehmigung.

1. Zur Anlegung eines jeden Dampfkessels, sowie, wenn bei einer Anlage eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen werden soll (auch bei Aufstellung eines Lokomobilkessels an einem Betriebsort zur dauernden Benutzung, § 37 der VO. v. 30. Dezbr. 1891), ist behördliche Genehmigung erforderlich (§§ 24, 25 und 49 der R.-G.-O., §§ 10 und 28 VO. v. 30. Dezbr. 1891).

Nichtgenehmungspflichtig sind nur die in § 22 der Bek. v. 5. Aug. 1890 näher bezeichneten Dampfgefäße, welche auch dieser Bek. nicht unterworfen sind; jedoch müssen dieselben den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen (§ 11 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

2. Zuständig für die Ertheilung ist der Kreisausschuß (Art. 48, Ziff. III, 12 der Kr.- u. P.-O.; § 10 der VO. v. 30. Dezbr. 1891). Bezüglich der Schiffsdampfkessel vergl. auch § 40, Abs. 2 der VO. v. 30. Dezbr. 1891.

3. Das Gesuch um Genehmigung ist bei dem Kreisamte einzureichen, und bedarf es hierbei der Beifügung

a. hinsichtlich feststehender Dampfkessel:
   1. eines Lageplans;
   2. einer Bauzeichnung mit Grundriß und den erforderlichen Längen- und Querdurchschnitten;
   3. einer maßstäblichen Zeichnung des Kessels und seiner Feuerung;
   4. einer Beschreibung.

   (§ 24, Abs. 1 der R.-G.-O.; § 21 der VO. v. 30. Dezbr. 1891) Inhalt und Beschaffenheit der unter 1—4 aufgeführten, sämmtlich in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Beilagen muß den Vorschriften des § 21 der VO. v. 30. Dezbr. 1891 entsprechen; die unter 1 und 2 genannten sind von dem Bauherrn und dem Anfertiger, die unter 3 und 4 von dem Bauherrn und dem Kessellieferanten verantwortlich zu unterzeichnen. Für Neubauten sind die Lagepläne von einem Geometer anzufertigen.

b. Bei Schiffsdampfkessel bedarf es der oben unter a, 1 und 2 aufgeführten Unterlagen nicht; dagegen muß sich hier die nach a, 4 er-

forderliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt werden soll, erstrecken (§ 40, Abs. 1 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

c. Ebenso bedarf es bezüglich der Lokomobilkessel und derjenigen Lokomotivkessel, auf welche das Bahnpolizeireglement und die Bahnordnung keine Anwendung finden, nicht der unter a, 1 und 2 bezeichneten Unterlagen (§ 24, Abs. 4 der R.-G.-O., §§ 29 und 38, Abs. 2 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

d. Bezüglich sämmtlicher feststehenden Dampfkessel, Schiffsdampfkessel, Lokomobilen der Eisenbahnen und der militärfiskalischen Anlagen, der Lokomotiven für Materialtransportbahnen und sonstige dem öffentlichen Verkehr nicht dienende Bahnen, sowie der als Lokomobilen verwandten Lokomotiven, ist bei denjenigen Privatbahnverwaltungen, bei welchen Regierungskommissäre bestellt sind, das Genehmigungsgesuch durch Vermittelung der Regierungskommissäre dem Kreisamte einzureichen (§ 17, Abs. 1 und 2 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

4. Was das Verfahren anlangt, so wird nach Prüfung des Gesuchs durch das Kreisamt zunächst den Nachbarn Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen gegeben. Sodann erfolgt Mittheilung des Gesuchs an die Dampfkesselprüfungskommission und von dieser an das Kreisbauamt zur Begutachtung, eventuell noch an weitere Sachverständige. (§ 24, Abs. 2 der R.-G.-O.; § 22 der VO. v. 30. Dezbr. 1891). Bei beweglichen Dampfkesseln (s. oben unter 3, c) fällt die Begutachtung durch das Kreisbauamt weg (§ 29 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

Das weitere Verfahren vor dem Kreisausschuß richtet sich nach §§ 13—16, 21 der VO. v. 1. Novbr. 1869 und Art. 55 ff. Kr. und P.-O.

Wegen der Kosten s. Art. 70 und 71 der Kr.- u. P.-O.

Von jeder Genehmigung ist durch das Kreisamt dem Fabrikinspektor Mittheilung zu machen (s. § 2, Abs. 2 der Instruktion für den Fabrikinspektor vom 22. April 1879 und hektogr. M.-A. v. 9. Mai 1879 zu Nr. 3215).

5. Gegen die Entscheidung kann Rekurs an den Pr.-Ausschuß und gegen dessen Entscheidung wiederum an das Minist. d. J. u. d. J. binnen 14 Tagen nach Zustellung verfolgt werden (§§ 20, 21 und 24, Abs. 5 der R.-G.-O.; Art. 67 u. 68, 111 u. 112 der K.- u. P.-O.).

Ueber das Rekursverfahren s. §§ 17—19 der VO. v. 1. Novbr. 1869, Art. 103 ff. Kr.- u. P.-O., sowie §§ 20, 21 u. 24, Abs. 5 der R.-G.-O.; über die Kosten: Art. 113 der Kr.- u. P.-O.

6. Bezüglich des Inhalts der Genehmigungsurkunde sind zu vergleichen: § 24, Abs. 2 der R.-G.-O., § 20 der VO. v. 1. Novbr. 1869, §§ 10, Abs. 3 u. 22, Abs. 5 der VO. v. 30. Dezbr. 1891; hektogr. M.-A. v. 14. Mai 1892, zu Nr. 13603. Eine zweite Ausfertigung derselben muß der zuständigen Polizeibehörde mitgetheilt werden (§ 20, Abs. 3 der VO. v. 1. Novbr. 1869). Mehrere bewegliche Dampfkessel können eventuell durch eine Urkunde genehmigt werden (§ 30 der VO. v. 30. Dezbr. 1891). Der Ausfertigungsstempel beträgt 60 Pf. (Bek. v. 27. Novbr. 1874, die Gewerbesteuer betr., R.-Bl. S. 669).

Wegen der Dauer der Genehmigung siehe § 49 R.-G.-O.

7. Lokomobilkessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der R.-G.-O. und der Bek. v. 5. Aug. 1890 genehmigt worden ist, können innerhalb des Großherzogthums ohne nochmalige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als 1 Jahr verflossen ist; ebenso verhält es sich mit Schiffsdampfkessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren (§§ 31 u. 41, Abs. 1 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

III. Prüfung und Revisionen.

1. Bezüglich eines jeden neu aufzustellenden Dampfkessels, sowie bei wesentlicher Ausbesserung eines Dampfkessels, bedarf es nach der letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung der Prüfung mittels Wasserdrucks (Wasserdruckprobe) durch einen hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11—13 der Bek. v. 5. Aug. 1890 und § 12 der VO. v. 30. Dezbr. 1891.

Nach erfolgreicher Prüfung ist die Niete, mit der das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit amtlichem Stempel zu versehen und dieser in dem auszustellenden Prüfungszeugniß aufzunehmen (§ 11, Abs. 4 der Bek. v. 5. Aug. 1890 und § 45 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

Bereits in einem deutschen Bundesstaat in Gemäßheit der §§ 11—13 der Bek. v. 5. Aug. 1880 geprüfte Dampfkessel, die im ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportiert werden, bedürfen einer weiteren Wasserdruckprobe nur, wenn sie durch den Transport oder sonst wesentliche Beschädigungen erlitten haben (§ 18, Abs. 1 der VO. vom 30. Dezbr. 1891). Dampfkessel aus dem Auslande sind dagegen stets der Druckprobe gemäß § 11 der Bek. v. 5. Aug. 1890 und der Vorschriften der VO. v. 30. Dezbr. 1891 unterworfen (§ 18, Abs. 2 l. c.).

2. Ferner unterliegt jeder Dampfkessel in bestimmten regelmäßigen Zwischenräumen vorzunehmenden äußeren und inneren Revisionen; erstere sind ohne Benachrichtigung des Kesselbesitzers vorzunehmen, von letzteren ist derselbe jedoch vorher zu benachrichtigen (§ 13 der VO. v. 30. Dezbr. 1891). Besondere diesbezügliche Bestimmungen für feststehende Dampfkessel siehe § 27 l. c., für bewegliche Dampfkessel siehe § 32 l. c., für Schiffsdampfkessel siehe § 43 l. c.

Wegen der Revisionsbücher siehe auch § 16, Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2, sowie § 19 der Bek. v. 5. Aug. 1890; §§ 20, Ziff. 4, 25, Abs. 1 und 35, Abs. 1 a. E. der VO. v. 30. Dezbr. 1891; § 14 der Instruktion für den Prüfungstechniker v. 12. Jan. 1877; wegen des von dem Prüfungstechniker zu führenden Revisionsbuches: § 17 der Instruktion v. 12. Jan. 1877.

3. Zuständig zur Vornahme der Prüfung, sowie der Revisionen ist der Dampfkesselprüfungskommissär, bezw. die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine (§§ 14 und 45 der VO. v. 30. Dezbr. 1891; lithogr. M.-A. v. 16. Oktbr. 1873 zu Nr. 8502 v. 3. März 1874 zu Nr. 2512, v. 5. Juni 1877 zu Nr. 7663; Instruktion v. 12. Jan. 1877).

Die periodischen Revisionen der Lokomotiven, feststehenden Dampfkessel, Schiffsdampfkessel und Lokomobilen der hessischen und nichthessischen Staatsbahnen bleiben den Direktionen dieser Bahnen überlassen; die Revisionen dieser Kessel der Privateisenbahnen und der militärfiskalischen Anlagen haben durch den Prüfungskommissär nur dann zu erfolgen, wenn nicht vom Ministerium d. J. u. d. J. — bei Eisenbahnen im Einverständniß mit Großh. Minist. d. F. — bestimmte Beamte der betr. Verwaltungen ausdrücklich hierzu ermächtigt sind (§ 17, Abs. 3—5 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

4. Bezüglich der Lokomobilen gelten die Bescheinigungen über die Wasserdruckproben nach § 11 der Bek. v. 5. Aug. 1890 und über die periodischen Revisionen, welche von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates ausgestellt sind, denjenigen des Prüfungskommissärs gleich (§ 33 der VO. v. 30. Dezbr. 1891).

5. Die Verpflichtungen der Dampfkesselbesitzer bei den Revisionen werden geregelt durch § 14 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891.

Beschädigungen des Dampfkessels durch Wasserdruckproben oder Verluste infolge der Ausf. d. V.-O. vom 30. Dezbr. 1891 berechtigen nicht zu einem Entschädigungsanspruch gegenüber den Aufsichtsbehörden (§ 15 l. c.).

IV. Inbetriebnahme. 1. Nach Fertigstellung einer neuen oder wesentlich veränderten Dampfkesselanlage bedarf es zur Inbetriebnahme des Kessels der Ertheilung eines Betriebserlaubnißscheins (welcher der Genehmigungsurkunde beizufügen ist) durch den Dampfkesselprüfungskommissär, nach vorgängiger Abnahmeprüfung durch denselben gemäß § 24, Abs. 3 R.-G.-O. (§§ 23—25, 29, 40 der V.O. v. 30. Dezbr. 1891). Hierbei ist auch von dem Prüfungs-Kommissär dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ein Revisionsbuch zuzustellen, sowie dem Kreisamte, bei welchem die Genehmigungsurkunde ausgefertigt worden ist, von der Ertheilung des Betriebserlaubnißscheines Nachricht zu geben (§ 25, Abs. 1 l. c.). Besondere Bestimmungen bezüglich der Schiffsdampfkessel trifft § 42 l. c.

Bei Lokomobilen gelten die Betriebserlaubnißscheine eines zur Ausstellung ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates denjenigen des Prüfungs-Kommissärs gleich (§ 33 l. c.). Ferner ist noch vor der Inbetriebnahme von Lokomobilen durch den Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde der Betriebsstelle Anzeige zu erstatten (§ 34 l. c.).

V. Pflichten der Kesselbesitzer. Nach Vollendung einer genehmigten Dampfkesselanlage ist seitens des Betriebsunternehmers dem Prüfungs-Kommissär behufs Vornahme der Abnahmeprüfung Anzeige zu erstatten (§§ 23, 29 und 40 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891), desgleichen vor der Inbetriebnahme von Lokomobilen' außerdem der Ortspolizeibehörde der Betriebsstelle (§ 34 l. c.).

Nach Eintritt von Beschädigungen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarn bezw. des Verkehrs (durch Rauch u. s. w., Geräusch des ausströmenden Dampfes) nach Inbetriebsetzung des Dampfkessels ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet (§ 9 l. c.).

Die Bedienung eints Dampfkessells darf nur geprüften Heizern über-

tragen werden (s. § 16 l. c.); die Obliegenheiten dieser werden geregelt durch die „Verhaltungsmaßregeln für Dampfkesselheizer“, Beil. 2 zu Rg.-Bl. Nr. 1 von 1892, S. 25.

Ueber die Pflichten der Kesselbesitzer während des Betriebes trifft § 20 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891 nähere Bestimmungen; bezüglich derjenigen bei Eintritt von Explosionen siehe insbesondere Ziff. 7 dieses Paragraphen.

Die Pflichten bei Revisionen sind in § 14 l. c. angegeben (s. auch oben III, 5).

Bei gewerbsmäßiger Ueberlassung von Lokomobilen an Andere sind sowohl der Verleiher, als in dessen Abwesenheit der stellvertretende Beaufsichtiger, als auch der Benutzer für Einhaltung der Vorschriften der V.-V. v. 30. Dezbr. 1891 und vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich (§ 36 l. c.).

VI. Obliegenheiten der Polizeibehörden. 1. Einer besonderen polizeilichen Ueberwachung sind Lokomobilkessel unterworfen. Von jedem Ab- und Zugang eines solchen in ihrem Bezirk hat die Ortspolizeibehörde alsbald dem Kreisamte Mittheilung zu machen (§ 34 letzter Satz der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891). Alle Polizeiorgane sind verpflichtet, zu untersuchen, ob bei der Benutzung von Lokomobilkesseln den Bestimmungen über die Betriebserlaubniß und den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften Genüge geleistet ist, zu welchem Zweck sie auch Vorzeigung der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuches zu verlangen haben (§ 35, Abs. 1 c. l.). Bei Zuwiderhandlungen ist sofort dem Kreisamt Anzeige zur weiteren Verfügung zu erstatten und event. vorläufige Einstellung des Betriebes anzuordnen (§ 35, Abs. 2 l. c.).

2. Von jeder Dampfkesselexplosion hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisamt unverzüglich Kenntniß zu geben; zugleich hat sie dafür zu sorgen, daß der Zustand des explodirten Kessels bis zur Augenscheinsaufnahme durch den Prüfungskommissär möglichst unverändert belassen werde (Bek. v. 10. April 1877).

3. Der Polizeiverwaltungsbehörde liegt die Ausstellung von Befähigungsnachweisen für Dampfkesselheizer nach besonderer Prüfung ob (§ 16 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891).

VII. Sachverständige. 1. Zur Vornahme der erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen, Revisionen u. s. w. (vgl. §§ 9, 11, 12, 16, 17, 22—25, 27, 29, 30, 32, 43 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891) ist für das Großherzogthum ein amtlicher Sachverständiger, der Dampfkesselprüfungskommissär, mit dem Sitz in Darmstadt, bestellt.

Das Nähere über dessen Dienstobliegenheiten enthält die Instruktion v. 12. Jan. 1877, welche indessen durch die V.-O. v. 30. Dezbr. 1891 und die Bek. v. 5. Aug. 1890 erweitert bezw. abgeändert ist (§ 10, Abs. 1, Satz 2 derselben sind laut § 46, Ziff. 5 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891 aufgehoben). Vgl. auch das lith. M.-A. v. 31. Aug. 1881 zu Nr. 18630.

Die periodischen Revisionen der feststehenden u. s. w. Dampfkessel der Privateisenbahnen und militärfiskalischen Anlagen haben durch den Großh. Dampfkesselprüfungskommissär nur dann zu erfolgen, wenn nicht bestimmte Beamte der betr. Verwaltungen ministeriell hierzu ausdrücklich ermächtigt sind (§ 17, Abs. 4 und 5 der V.-O. v. 30. Dezbr. 1891); diejenigen der

Lokomotiven u. s. w. der Staatsbahnen stehen ihm überhaupt nicht zu (§ 17, Abs. 3 l. c.).

Gänzlich ausgeschlossen von seiner Beaufsichtigung (nicht nur bezüglich der Revisionen) sind die Dampfkessel der Mitglieder der Dampfkesselüberwachungsvereine mit dem Sitz in Offenbach bezw. in Mannheim. Bei diesen sind die Obliegenheiten des Dampfkesselprüfungskommissärs durch die Ingenieure dieser Vereine wahrzunehmen (§ 4 der Instruktion v. 12. Jan. 1877; § 45 der V.=O. v. 30. Dezbr. 1891; lith. M.=A. v. 16. Oktbr. 1872 zu Nr. 8502; v. 3. März 1874 zu Nr. 2512, v. 5. Juni 1878 zu Nr. 7663).

2. Hinsichtlich der Gebühren des Prüfungskommissärs für Gutachten, Prüfungen und Revisionen — dieselben sind von den Kesselbesitzern zu entrichten und werden von diesen durch die Großh. Hauptstaatskasse erhoben — ist in § 19 der V.=O. v. 30. Dezbr. 1891 ein Tarif aufgestellt; vgl. auch §§ 18 und 19 der Instruktion v. 12. Jan. 1877.

3. Ueber die Statistik der Dampfkessel und die Dampfkesselexplosionen vgl. die Bek. v. 10. April 1877.

VIII. Uebergangsbestimmungen und Dispensation. 1. Uebergangsvorschriften bezüglich der bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen trifft § 20 der Bek. v. 5. Aug. 1890.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen der Bek. v. 5. Aug. 1890 und der V.=O. v. 30. Dezbr. 1891 können durch Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zugelassen werden (§ 21 der Bek. v. 5. Aug. 1890, § 44 der V.=O. v. 30. Dezbr. 1891).

Strafvorschriften werden getroffen durch § 147, Abs. 1, Ziff. 2 der RG.=O. (wegen event. weiterer Folgen: Wegschaffung der Anlage bezw. Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes, s. § 147, Abs. 3 der RG.=O.) und durch Art. 287—289 des P.=St.=G.=B. v. 30. Oktbr. 1885.[1])

Zu § 231 Ziff. 3 (S. 170, 171).

Von der Befugniß des § 33 Abs. 2 G.=O. (Bedürfnißnachweis) machten alle Regierungen Gebrauch, mit Ausnahme von Hamburg für das Stadtgebiet und von Bremen. Auch die Städte mit 15000 Einwohner und mehr haben in der Mehrzahl bezügliche Ortsstatute erlassen.[2])

Für Hessen verlangt die V.O. v. 10. Nov. 1886 den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus betr. (Reg.=Bl. Nr. 29) den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses zur Ertheilung der Erlaubniß zum:

a) Ausschenken von Branntwein sowie Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus,

b) zum Betriebe einer Gastwirthschaft sowie zum nicht bloß vorübergehenden Ausschänken von Wein, Bier, oder andern nicht unter a) fallenden

---

[1]) s. Aufsatz in Zeitschr. für St.= u. Gemd.=Verw. Jahrg. XVII Nr. 16. Schenkel l. c. S. 146—160.

[2]) s. Schenkel l. c. S. 221. 248.

geistigen Getränken in Ortsschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (z. B. für Darmstadt durch O.-Statut v. 9. Juli 1892 vorerst auf zwei Jahre) festgesetzt ist.

Nach § 2 sind als Kleinhändler u. s. w. diejenigen Personen anzusehen, deren Branntwein- oder Spiritusverkauf sich auf Quantitäten unter 2 Liter erstreckt, sofern derselbe nicht in etiquettirten versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt. — Der die Erlaubniß Nachsuchende hat nach M.-A. Nr. 8 v. 1886 sein Gesuch zu begründen und das Vorliegen eines Bedürfnisses darzuthun; die Behörde braucht das Gegentheil nicht nachzuweisen. Die Entscheidung steht in erster Instanz dem Kreisausschuß zu (Art. 48 III. 12 Kr.-O.), vorher ist die Bürgermeisterei (Polizeiamt) und die Gemeindevertretung gutächtlich zu hören. Bei der Entscheidung sind neben den Bedürfnissen der gesammten Einwohnerschaft diejenigen einzelnen Theile und Kreise, die Anforderungen des Fremdenverkehrs u. dergl. ins Auge zu fassen. Weitere Gesichtspunkte enthält Lith. M.-A. v. 3. Oktbr. 1889, Nr. 25120.

Bei vorübergehenden Zäpfereien am Stand (bei Messen, Jahrmärkten, Volksfesten, s. g. Straußwirthschaften, § 67 G.-O. u. Art. 196 P.-St.-G.) ertheilt die Ortspolizeibehörde die Genehmigung ohne Verhandlung über die Bedürfnißfrage (M.-A. Nr. 8 v. 1886, Nr. 6 v. 1888).

Gegen den Mißbrauch der Concession zum Kleinhandel mit Branntwein u. s. w. zum Betrieb einer Wirthschaft richtet sich Lith. M.-A. v. 28. Juni 1886 Nr. 13559 u. 9. Juni 1887 Nr. 14444.

Zu § 231 D. (S. 173).

Zusätze zur V.O. v. 31. August 1874 u. 15. Juli 1885 über die Geometer enthält die V.O. v. 11. November 1891 (R.-Bl. Nr. 38) u. Bek. v. 10. Dez. 1891 (R.-Bl. Nr. 39).

Zu § 237 (S. 185—187).

Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegenossen zur Hebung des Handwerkerstandes führte zu neuen Vorschriften. Die G.-O.-Novelle v. 23. April 1886 (R.-Ges..-Bl. Nr. 18) ermächtigte den Bundesrath Innungsverbänden Corporationsrechte zu ertheilen; sie erhielten die Befugniß, ihre Wirksamkeit auf in ihnen angehörenden Innungen, gemeinsamen Fachschulen für Lehrlinge, auf Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen Ausbildung und Unterstützungskassen auszudehnen. Gleichzeitig sind das behördliche Aufsichtsrecht und die Rechtsverhältnisse bei Auflösung des J.-Verbandes näher geregelt (§§ 104 h—o). Eine weitere Concession enthält die G.O.-Novelle v. 6. Juli 1887 (R.-Ges.-Bl. Nr. 23) durch Gestattung der Heranziehung von zur Innung nicht gehörenden Meistern und Gesellen zu gemeinsamen Aufgaben des Handwerks, wobei allen Betheiligten gleiche Benutzungsrechte zustehen (§§ 100 f—m).

Zu §§ 238—241 (S. 187—191).

Einschneidende Aenderungen brachte:

a) das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte v. 29. Juli 1890 (R.-Ges.-Bl. Nr. 24), Ausf.-Best. s. Bek. v. 10. Dzbr. 1890 (Reg.-Bl. Nr. 52) u. 21. April 1891 (Reg.-Bl. Nr. 10.

b) Das sog. Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 261) mit neuer Fassung des Tit. VII. G.-O.

1. Die R.-Ges. über die Gewerbegerichte bestimmt: Die Einsetzung der G.-G. überläßt § 1 der statuarischen Bestimmung der Gemeinden oder weiteren Comunalverbände (Kreise, Provinzen) mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Unterbleibt die Errichtung dem Wunsche der betheiligten Kreise entgegen, so kann die Landescentralbehörde dem Bedürfniß selbstständig gerecht werden. Zur Fixirung des Kreises der unter das Gesetz fallenden Arbeitgeber und Arbeiter legt § 2 den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Umfange des Tit. VII G.-O. zu Grunde. Auch der Kreis der den G.G. zugewiesenen Streitigkeiten entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Rechtszustande (§ 120 G.-O.).

§ 3 bestimmt: Die G.-G. sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2) über die Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Conventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge.

4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Conventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der G.G.

Die mit geliefertem Material arbeitenden Hausgewerbetreibenden sind den G.G. obligatorisch, bei eigener Beschaffung der Rohstoffe oder Halbfabrikate dagegen nur fakultativ unterstellt (§ 4). Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der G.G. fallen, soweit sie nicht durch Gebühren, Kosten und Strafen Deckung finden, der Gemeinde u. s. w. zur Last. Das G., dessen Zuständigkeit die der ordentlichen Gerichte ausschließt, besteht im einzelnen Falle aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden, welcher nicht Arbeiter oder Arbeitgeber sein darf, wählt der Magistrat, event. die Vertretung der Gemeinde, er unterliegt staatlicher Bestätigung. Die betheiligten Berufsgenossen wählen die Beisitzer direkt und geheim; ebenso wie der Vorsitzende sollen sie das 30. Jahr vollendet, im vorausgegangenen Jahre keine Armenunterstützung empfangen haben. Außerdem ist mindestens zweijährige Wohnung oder Beschäftigung im Bezirke des Gerichtes vorgeschrieben. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind zum Schöffenamt unfähige Personen ausgeschlossen; das aktive Wahlrecht ist ferner an ein Alter von 25 Jahren, sowie an die gleiche Dauer der Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke, wie das passive Wahlrecht, geknüpft (§§ 9—18). Die näheren Vorschriften über die Art der Wahl und das Verfahren trifft das Statut; die Prüfung der Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist der staatlichen Instanz vorbehalten

(§§ 13—15). Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt, die Verweigerungsgründe der Uebernahme sind die gleichen wie bei Gemeindeämtern und Vormundschaften; die Beisitzer erhalten für jede Sitzung Vergütung etwaiger Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumniß (§ 18). Ein Mitglied, welches seine Amtspflicht gröblich verletzt, kann im Wege des Strafprozesses seines Amtes entsetzt werden (§ 19). Die Zuziehung von zwei Beisitzern bildet die Regel, für wichtigere Streitfälle kann das Statut eine größere Zahl vorschreiben (§ 22).

Der zweite Abschnitt (§§ 24—61) regelt das Verfahren im wesentlichen nach den für die Amtsgerichte geltenden Vorschriften der C.-Pr.-O. (§§ 456 ff.). Der Grundsatz des Prozeßbetriebes durch die Parteien ist in der Hauptsache beseitigt, Ladungen und Zustellungen erfolgen regelmäßig von Amts wegen. Für letztere sind vereinfachte Formen zugelassen. Zuständig ist das G.G., in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniß zu erfüllen ist (§ 25). Die Klage wird schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt. An ordentlichen Gerichtstagen können die streitenden Theile ohne vorherige Klage und Ladung erscheinen und verhandeln. Der erste Termin kann ohne Zuziehung von Beisitzern abgehalten werden; hier führt das Verfahren nur dann nicht zur endgültigen Erledigung, wenn die Sache streitig bleibt und die Parteien auf Mitwirkung der Beisitzer nicht verzichten (§ 54). Beim Ausbleiben einer Partei ergeht auf Antrag ein Versäumnißurtheil; erscheinen beide Theile, so darf, wenn nicht ein Vergleich zu stande kommt oder eine Zurücknahme der Klage, ein Verzicht oder ein Anerkenntniß erfolgte, Entscheidung nur ergehen, wenn sie sofort getroffen werden kann und beide Theile sie beantragen. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ist unzulässig. Die häufigsten Beweismittel sind: Zeugen, Sachverständige, der zugeschobene und zurückgeschobene Parteieneid (§§ 43—47). Die auf Aufnahme eines Verhandlungsprotokolls und die Urtheilsfällung gerichteten Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem allgemeinen Prozeßrechte (§§ 47—49). Endurtheile unterliegen nur dann der Berufung, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt. Die Berufung geht an das Landgericht, für das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz sind die Vorschriften der C.-Pr.-O. maßgebend (§ 55). Ein rechtskräftig geschlossenes Verfahren kann außerdem, wie ein amtsgerichtliches Urtheil, durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage wieder aufgenommen werden. Auch die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen und Vergleichen richtet sich nach dem allgemeinen Prozeßrechte; zur möglichst raschen Durchführung wird die vorläufige Vollstreckbarkeit der Regel nach von Amts wegen ausgesprochen. Als Vollstreckungsgericht im Sinne des § 684 C.-Pr.-O. ist das Amtsgericht zuständig, als Vollstreckungsorgane dienen die von den Parteien zu beauftragenden Gerichtsvollzieher.

Die Gebühren entsprechen dem Bedürfniß möglichst billiger Rechtspflege. Regelmäßig wird eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes abgestufte Gebühr (bis zu 20 M. 1 M.; 20—25 M. 1,50 M.; 50—100 M. 3 M.) erhoben; daneben kommen baare Auslagen in Ansatz, doch nicht für Zustellungen und Schreibgebühren. Das Ortsstatut kann geringere Gebühren oder Kostenfreiheit vorschreiben (§§ 57—60).

Abschnitt 3 (§§ 61—70) ordnet die Thätigkeit des G.-G. als Einigungsamt bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses. Der Zweck ist die sociale Versöhnung. Eine Verpflichtung, Interessenstreitigkeiten vor dem Einigungsamte zum Austrag zu bringen, besteht nicht, die Vermittelung muß von beiden Theilen angerufen werden. Die Betheiligten ernennen dann eine Anzahl Vertreter, welche unter Zuziehung von Vertrauensmännern vor dem G.-G. (in Besetzung von 4 Beisitzern) verhandeln. Die nächste Aufgabe des Einigungsamtes besteht in der Klarstellung aller Streitpunkte und dem Versuche einer Einigung, welche beim Zustandekommen veröffentlicht wird. Anderenfalls soll es über die Streitpunkte einen Schiedsspruch abgeben, der den Vertretern der Parteien zur Erklärung zugeht; die Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb bestimmter Frist gilt als Ablehnung. Eine öffentliche Bekanntmachnug enthält den Schiedsspruch und die Erklärungen der Parteien.

Abschnitt 4 (§ 70) verpflichtet das G.-G., auf behördliches Ersuchen Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten (zu welchem Zwecke Ausschüsse gebildet werden können) und berechtigt es, über gewerbliche Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe berühren, Anträge an Behörden zu richten.

Nach Abschnitt 5 (§§ 71—76) kann in Ermanglung eines G.-G. oder einer sonstigen zuständigen Behörde jede Partei die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, welche zu erlassen ist, nachdem den streitenden Theilen Gelegenheit gegeben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzutragen. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt darin, daß der Gemeindevorsteher, gestützt auf seine Kenntniß der Personen und Verhältnisse das Streitverhältniß hinreichend aufklärt, um einen Vergleich zu vermitteln und eine vorläufige Entscheidung zu fällen. Der Bescheid geht in Rechtskraft über, falls nicht binnen 10 Tagen die Klage beim ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Entscheidung ist regelmäßig vorläufig durch die Ortspolizeibehörde vollstreckbar. Den Landesregierungen hält § 75 die Möglichkeit offen, an Stelle der Gemeindevorsteher andere, nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Organe (Schiedsmänner, Friedensrichter) zu bestellen.

In den Schlußbestimmungen (6. Abschn., §§ 77—84) sind für den Bergbau, die staatlichen Betriebe u. s. w. einige Sondervorschriften gegeben. Das Recht der Innungen zur Errichtung besonderer Schiedsgerichte und Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten bleibt auch beim Vorhandensein eines G. bestehen.[1])

2. Der wesentliche Inhalt des Arbeiterschutzgesetzes v. 1. Juni 1891 (RGes.-Bl. Nr. 18) läßt sich, wie folgt skizziren: Fast vollständig neu sind die Bestimmungen über die Sonntags- und Festtagsruhe für die gesammte gewerbliche Thätigkeit. Bisher war die Sonntagsarbeit unbeschränkt zu-

---

[1]) Kommentirte Ausgaben des R.G. v. 29. Juli 1890: K. Bachem, Köln 1890; Zeller, Mainz 1890; Mugdan, Berlin 1890; L. Hoffmann, München 1890. Eberty, G G. und Einigungsämter, Freunds politische Handbücher Bd. VI, Breslau 1890. Dr. Schier, Kassel 1891; J. Haas, Göttingen 1891; Wilhelmi und Fürst, Berlin 1891. Dr. G. Stein, Breslau 1891. Pfafferoth, Berlin 1890; s. auch Zeitschr. für Staats- und Gemd.-Verw. Jahrg. XXV S. 105, 169, Jahrg. XXVI S. 616 f. (O.-Statut für den Landbezirk Offenbach).

lässig, die Bedeutung des § 105 Abs. 1 Gew.-O. nur die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam war. Aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Sonntagsfeier konnten gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen landesrechtlich verboten werden (§ 366 Ziff. 1 R.-St.-G.-B.). Die Mehrzahl der landesgesetzlichen Bestimmungen verfolgte in erster Linie nicht den Zweck, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, suchte vielmehr die Feier des öffentlichen Gottesdienstes vor Störung zu schützen oder die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage aufrecht zu erhalten. Fortan ist die Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten, doch sind bestimmte Ausnahmen im Interesse der Ungestörtheit industrieller Betriebe vorgesehen (§ 105 d). § 105 b enthält nähere Bestimmungen über den Umfang des Verbotes und beschränkt die Regelung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen einstweilen auf bestimmte Gewerbe. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Bei der Begrenzung der Sonntagsruhe-Dauer (§ 105 b zweiter Satz) ist für alle Betriebe mit Tag- und Nachtschicht grundsätzlich eine objektive Ruhe von 24 Stunden eingeführt, allerdings nicht unbeschränkt, sondern unter Gestattung von Ausnahmen nach § 105 c, d e und f. Die Bestimmung lautet: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht." § 105 Abs. 2 erweitert die Sonntagsruhe auch auf das Handelsgewerbe, dessen Begriff insbesondere u. a. den Groß- wie Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfsgewerbe des Handels: Spedition, Kommission und Handelslager, umfaßt. Auch die in den Kontoren der Fabriken u. s. w. beschäftigten Handlungsgehülfen gehören nach den Motiven des Gesetzes hierher, ebenso der Meß- und Marktverkehr; soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden, dürfen hiernach Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Eine Einschränkung auf kürzere Zeit oder gänzliche Untersagung bleibt statutarischer Bestimmung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorbehalten. Durch die weitere Bestimmung, wonach die Polizeibehörde für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, für welche die örtlichen Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Stunden bis auf zehn zuzulassen ermächtigt ist, soll dem in gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten, z. B. vor Weihnachten, zur Meß- und Marktzeit, in zahlreichen Geschäften eintretenden Andrang Rechnung getragen

werden. Die zugelassenen Stunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzustellen, bei den einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes ist eine Verschiedenheit gestattet. § 105c enthält die Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote. Schlechthin (ohne besondere Erlaubniß) sind ausgenommen: In Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmende Arbeiten: gesetzlich vorgeschriebene Inventuren für einen Sonntag; die Bewachung von Betriebsanlagen; alle Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt bezw. die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes (z. B. Anfeuern der Oefen) abhängig ist, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können; zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderliche Arbeiten unter gleicher Voraussetzung; die Beaufsichtigung des Betriebes in den vorgenannten Ausnahmefällen. Eine wirksame Kontrolle der Beschränkung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen auf jene Arten von Arbeiten bietet die obligatorisch vorgeschriebene Anlegung eines Verzeichnisses der Arbeiter und Beschäftigungsstunden und die Aufsicht der Ortspolizeibehörde (§ 105c Abs. 2). Sofern jene Verrichtungen länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen (§ 105c Abs. 3). Ausnahmen kann die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden und an Stelle des freien Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird (§ 105c Abs. 2). Weiter verleiht § 105d dem Bundesrathe das Recht, für bestimmte Gewerbe und Betriebe — speziell für Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, für Campagne- und Saisonindustrieen — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzusetzen. Sind es bei den Betrieben der ersteren Art wichtige technische Rücksichten, welche eine Ausnahme verlangen, so kommen bei den Betrieben der letzteren Gattung erhebliche wirthschaftliche, auch die Arbeiter selbst mit berührende Interessen in Betracht, denen die Gesetzgebung Rechnung tragen muß. Wie in den Fällen des § 105c, so ist auch hier den Arbeitern ein Mindestmaß sonn- und festtäglicher Ruhe gesichert. Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das RGes.-Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. § 105e enthält die Ausnahmen, welche mit Rücksicht auf das konsumirende Publikum oder durch die besondere Art des Betriebes nothwendig erscheinen und von den höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden. Hiernach können für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe Ausnahmen erfolgen. Diese Abweichungen sollen vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen Rechnung tragen. Es handelt sich hier insbesondere um die Eiswerke, Gaswerke und Mineralwasseranstalten, sowie um die Friseure, Fleischer, Bäcker, die Cigarren- und Blumengeschäfte. Das Verfahren bei Anträgen auf Gestattung

von Ausnahmen für Triebwerke richtet sich nach den §§ 20, 21 Gew.=O. Endlich trifft § 105 f für den Fall Vorsorge, daß in einem einzelnen Betriebe Sonntagsarbeit nothwendig wird. Die Befugniß, Ausnahmen zu bewilligen, steht hier den unteren Verwaltungsbehörden nur dann zu, wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn= und Festtagen eintritt. In der Vorschrift, daß die Erlaubniß schriftlich gegeben werden muß und der Führung eines Verzeichnisses zur Sicherung steter Ueberwachung, liegt ein wirksamer Schutz gegen weitgehende Ausnahmebewilligungen. § 105 g giebt die Möglichkeit, das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn= und Festtagen durch kaiserliche V.=O. mit Zustimmung des Bundesraths auf weitere Gewerbe auszudehnen, wodurch ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit Lücken ergänzt werden können, welche sich in Anwendung des Gesetzes herausstellen. Die Vorschriften der §§ 105 a bis 105 g regeln weder die Sonntagsarbeit in allen ihren Beziehungen, noch die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn= und Festtagen für alle Gewerbe und Betriebe. Soweit es sich daher um Arbeiten von nicht unter Tit. VII Gew.=O. fallenden Personen oder um die Beschäftigung in anderen als in § 105 b aufgeführten Gewerben und Betrieben handelt, bleiben die landesgesetzlichen Beschränkungen unberührt. Für einzelne, nicht auf einen Sonntag fallende Festtage (z. B. in Bayern) können landesbehördlich Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 gestattet werden, welche Bestimmung auf das Weihnachts=, Neujahrs=, Oster=, Himmelfahrts= und Pfingstfest keine Anwendung findet (§ 105 h). Ausgenommen von der gesetzlichen Sonntagsruhe sind die Gast= und Schankwirthschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen nnd sonstige Lustbarkeiten, sowie das Verkehrsgewerbe (d. h. Eisenbahnen, Pferdebahnen, Fuhrgeschäfte u. s. w.). Die Gewerbetreibenden können jedoch die betr. Arbeiter nur zu solchen Arbeiten an Sonn= und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105 i). Eine Folge des Verbots der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonntagen u. s. w. (§§ 105 b bis 105 h ist das weitere Verbot des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen (§ 41 a). Auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Feilbieten von Waaren, Aufsuchen von Bestellungen, Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1—3), sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b bezeichneten Personen (Anerbieten und Verkauf auf öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w.) ist an Sonn= und Feiertagen verboten (§ 55 o), vorbehaltlich der von den unteren Verwaltungsbehörden zugelassenen Ausnahmen (§ 55 a Abs. 2).

Das Verbot der Anleitung (d. h. Beaufsichtigung und Unterweisung) von Arbeitern unter 18 Jahren durch Bescholtene (§ 32 ff. R.=St.=G.=B.) deckt sich mit dem bisherigen Rechte. Aenderungen enthalten die neuen Vorschriften über die Arbeitsbücher (§§ 107—112). Die Nov. von 1878 führt für alle Arbeiter unter 21 Jahren die obligatorischen Arbeitsbücher ein. Diese werden von der Polizeibehörde ausgestellt, enthalten den Namen des Arbeiters, Ort, Tag und Jahr der Geburt, sowie seine Unterschrift. Der Arbeitgeber hat in das Arbeitsbuch Einträge über Eintritt in das Arbeitsverhältniß, den Austritt und die Art der Beschäftigung zu vollziehen.

Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange ein Zeugniß zu fordern und letzteres durch die Ortspolizeibehörde in das Arbeitsbuch eintragen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht ausnahmsweise nicht für zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtete Kinder und mit einer Arbeitskarte versehene Fabrikkinder. Das neue Recht enthält nur insoweit Aenderungen, als solche zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität nothwendig sind. Das obligatorische Arbeitsbuch für Minderjährige ist beibehalten, bei Annahme des Arbeiters (d. h. Eintritt in das Dienstverhältniß) muß der Arbeitgeber das Dienstbuch einfordern, er hat weiter die Verpflichtung zur Verwahrung, Vorlage auf amtliches Verlangen und Aushändigung nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses. Die Aenderung der Nov. v. 1. Juni 1891 geht dahin, daß das Arbeitsbuch von Arbeitern unter 16 Jahren nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht an den Arbeiter selbst, sondern an dessen Vater oder Vormund auszuhändigen ist; auch bei Arbeitern über 16 Jahren kann der Vater und Vormund die Aushändigung verlangen. Unter Umständen entspricht die Aushändigung an den Vater den Interessen der jugendlichen Arbeiter nicht, weshalb der Gemeindebehörde allgemein das Recht gegeben ist, die Aushändigung statt an den Vater, an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter selbst zu gestatten. Auf zum Besuche der Volksschule verpflichtete Kinder finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 107). Die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes des Arbeiters bezw. des zuerst gewählten deutschen Arbeitsorts stellt das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei, auf Antrag des Vaters oder Vormundes, aus. Zuständig zur Ergänzung dieser Zustimmung (bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, unbekanntem Aufenthalte) ist die Gemeindebehörde. Die Aushändigung ist von dem Nachweise abhängig, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet und ein Arbeitsbuch noch nicht ertheilt war (§ 108). An Stelle vollständig ausgefüllter, unbrauchbarer, verlorener oder vernichteter Arbeitsbücher tritt das neu ausgefertigte Arbeitsbuch mit einem Vermerk (§ 109). Das Arbeitsbuch muß der Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes des Arbeiters und dessen Unterschrift enthalten. Die Polizeibehörde führt ein Verzeichniß der ausgefertigten Arbeitsbücher, deren Einrichtung der Reichskanzler bestimmt (§ 110). Das Arbeitsbuch dient als Legitimation, sowie zur Konstatirung des Bestandes, wie der Dauer des Arbeits- und Lohnvertrags. Der Arbeitgeber hat deshalb beim Eintritt des Arbeiters die Zeit des Eintritts und Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts, und wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung mit Tinte, unter Beiseitelassung jeden Merkmals und Urtheils über Führung oder Leistungen, einzutragen (§ 111). § 112, mit dem bestehenden Gewerberechte sich deckend, fand eine Ergänzung dahin, daß auch für den Fall unzulässiger Merkmale (neben Eintragungen und Vermerken) die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs beantragt werden kann. Beim Abgang kann der Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen neben der Führung auch auf die Leistungen auszudehnen ist. Verboten sind Merkmale zur

Kennzeichnung in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise. Bei Minderjährigen darf der Vater oder Vormund das Zeugniß und die Aushändigung fordern. Eine unmittelbare Aushändigung gegen den Willen des Vaters oder Vormundes kann auch hier die Gemeindebehörde gestatten (§ 113). Die Ortspolizeibehörde beglaubigt kosten- und stempelfrei den Eintrag (d. i. die Unterschrift).

An den Bestimmungen gegen das Trucksystem wurden erhebliche Aenderungen nicht vorgenommen. Die Vorschrift der Barzahlung der Löhne in Reichswährung (§ 115 Abs. 1) schließt jede Hergabe von Waaren, Leistungen oder Werthobjekten an Zahlungsstatt aus. Unzulässig ist insbesondere Bezahlung in Wechseln, Anweisungen (Bons), Marken u. dgl. Die Abgabe von Waaren auf Borg ist verboten (nicht die Abgabe gegen sofortige Bezahlung). Es ist dagegen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten (Kaufpreis, Kosten von Transport, Lagerung, Versicherung und sonstiger Unterhaltung, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten), Wohnung und Landnutzung gegen den ortsüblichen Mieth- und Pachtpreis, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten zu den Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiter zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen Satz nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist (§ 115). Neu ist § 115 a, welcher für Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen behördliche Genehmigung verlangt und die Umgehung des Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869 durch Cessionen der Gläubiger verhindert. § 116 blieb unverändert; der Arbeiter, welcher statt Baargeld andere Gegenstände an Zahlungsstatt erhält, kann, auch wenn dies mit seiner Einwilligung geschah, nachträglich Baarzahlungen verlangen. Das an Zahlungsstatt Gegebene fällt, soweit es noch beim Empfänger vorhanden und dieser daraus bereichert ist, der Hilfskasse des Arbeiters, event. einer anderen Kasse nach Wahl der Gemeinde, oder der Ortsarmenkasse zu. Alle dem Verbote des § 115 zuwiderlaufenden Verträge sind nichtig, dasselbe gilt von Vereinbarungen über die Entnahme von Bedürfnissen der Arbeiter aus gewissen Verkaufsstellen (stehende Gewerbeniederlassungen, Wanderlager, Hausirer), sowie überhaupt über Verwendung des Verdienstes zu anderen Zwecken als zu Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter (z. B. Krankenkassen, Sparkassen, Konsumvereine). § 118 enthält das Verbot der Einklagung oder sonstigen Geltendmachung von Forderungen für kreditirte Waaren; § 119 stellt hinsichtlich der Vorschrift der Baarzahlung u. s. w. den Gewerbetreibenden deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte u. s. w. gleich.

§ 119 a Abs. 1 regelt die Frage, welche Lohneinbehaltung zur Sicherung der Entschädigungsansprüche aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zuläßig ist. Solche Lohneinbehaltungen dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, zusammen den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Eine allgemeine gesetzliche Durchführung bestimmter Fristen für die Auslöhnung u. s. w. erschien zu weitgehend, weshalb § 119 Abs. 2 es den statutarischen Bestimmungen überläßt, die Fristen der Lohnzahlung allgemein oder für bestimmte

Gewerbebetriebe festzusetzen und auch eine regelmäßige Mitwirkung der Eltern oder des Vormundes bei Löhnung der Minderjährigen vorzuschreiben. § 119 b sichert die Lohnzahlungsvorschriften allen Hausindustriellen (Heimarbeiter). Für Arbeiter unter 18 Jahren bleibt das Gebot der Gewährung der zum Besuche einer anerkannten Fortbildungsschule (s. Bd. I S. 61) nöthigen Zeit bestehen. Der Unterricht darf die Schüler am Besuche des Hauptgottesdienstes ihrer Konfession nicht hindern. Anstalten mit geordnetem Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten gelten als Fortbildungsschulen. Durch Ortsstatut kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule und deren Durchführung geregelt werden; bestehende Fachschulen (z. B. Innungsschulen) sind als ausreichender Ersatz anerkannt (§ 119 b).

§ 120 a fgd. enthält Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. An Stelle des § 120 Abs. 3 mit seiner allgemeinen Vorschrift treten fünf neue Gesetzesparagraphen (§§ 120 a, b, c, d, e) mit schärfer gefaßten und erweiterten Bestimmungen. § 120 a enthält die ohne Rücksicht auf besondere Gefährlichkeit des Betriebes in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen (Sorge für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel; Beseitigung von Staub, der Dünste, Gase und Abfälle; Schutzvorrichtungen gegen Maschinen und Fabrikbrände, Sicherung gefahrlosen Betriebes). § 120 b bezweckt den Schutz der Sittlichkeit (Trennung der Geschlechter. Soweit nach der Natur des Betriebes möglich getrennte Ankleide- und Waschräume), während § 120 c (früher § 120 Abs. 1) die Verpflichtung besonderer Rücksichtnahme auf die jugendlichen Arbeiter aufrecht erhält. Was nach § 120 a—c von den einzelnen Unternehmungen zu leisten ist, wird, solange nicht für bestimmte Arten durch den Bundesrath besondere Vorschriften erlassen sind (§ 120 e), durch Polizei-Verordnung festgestellt. Die Polizeibehörden können hierbei anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten angemessene Räume zur Verfügung gestellt werden. Gegen die Polizeiverordnung richtet sich die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 120 d). § 120 e (konform mit § 120 Abs. 3 des bisherigen Rechtes) überträgt dem Bundesrath die Befugniß zur Feststellung der Anforderungen an Schutzvorrichtungen für bestimmte Arten von Anlagen, event. den Landeszentralbehörden oder Polizeiverwaltungen nach Anhörung der Berufsgenossenschaften. Für durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Gewerbe kann die zulässige Arbeitszeit und Dauer der Pausen nur vom Bundesrath vorgeschrieben werden.

Neu sind weiter verschiedene Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (unselbständige gewerbliche Arbeiter). § 121 (Verpflichtung den Anordnungen der Arbeitgeber Folge zu leisten) entspricht dem bestehenden Rechte (s. Bd. I S. 60). Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, anderweit vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Theile gleiche sein. § 123 regelt die gesetzlich anerkannten Gründe der Entlassung (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist) von seiten des Arbeitgebers konform mit dem bisherigen Rechte, desgl. § 124 die Fälle, in welchen die Arbeitnehmer zum sofortigen Austritt ohne Kündigungsfrist berechtigt erscheinen, wobei übereinstimmend mit § 123 Ziff. 7 auch der Versuch der Verleitung zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen, insbesondere zum Schutze weiblicher Arbeiter als Austrittsgrund anerkannt ist.

Außerdem giebt § 124a die Möglichkeit der Lösung des Verhältnisses bei vereinbarter längerer Kündigungsfrist vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigungsfrist aus triftigen (überhaupt sachlichen) Gründen.

Von besonderem Interesse erscheint die Regelung des Entschädigungsanspruchs im Falle des Vertragsbruchs. Der neue § 124b bestimmt hierüber: „Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 K.-V.-Ges.) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist." Im wesentlichen mit dem früheren § 125 übereinstimmend, haftet der Arbeitgeber bei Verleitung eines Arbeiters zum Verlassen der Arbeit ohne Rücksicht auf dessen Haftpflicht neben diesem prinzipal für den ganzen Schaden. Der gleiche Grundsatz gilt bei der Annahme und dem Behalten kontraktbrüchiger Arbeiter in Kenntniß der noch bestehenden Verpflichtung (§ 125).

Die Grundsätze über das Lehrlingsverhältniß decken sich im wesentlichen mit dem bisherigen Rechte. Hervorzuheben sind: die Verpflichtung des Lehrherrn zur Unterweisung des Lehrlings (§ 126), die Unterwerfung unter die väterliche Zucht und die Pflicht zur Folgsamkeit des Lehrlings gegen Lehrherrn und Vertreter (§ 127). Die Probezeit ist festgehalten, weil das Lehrverhältniß an sich nicht kündbar und beiden Theilen die Möglichkeit gegeben sein muß, ein unhaltbar gewordenes Verhältniß aufzuheben. Die Ausstellung des Lehrzeugnisses nach rechtmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses bleibt obligatorisch (§ 129), wobei der Lehrbrief (Innungen) das Zeugniß ersetzt. Einschreiten der Polizeibehörde kann nur bei schriftlichem Lehrvertrage wegen Entlaufen aus der Lehre angerufen werden (§ 130, s. auch § 73 G.-G., betr. die Gewerbegerichte). Die Möglichkeit des Ueberganges in ein anderes Gewerbe ist wie bisher offengehalten, ein Entschädigungsanspruch wegen Nichterfüllung des Lehrvertrags hängt von der schriftlichen Abfassung ab und muß vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden. (Ueber die Zuständigkeit zur Entscheidung s. § 3 R.-G., betr. die Gewerbegerichte v. 29. Juli 1890). Die Entschädigung ist auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrlings ortsüblich gezahlten Gesellenlohns sich belaufen darf. Für die Zahlung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings und der verleitende bezws. wissentlich den vertragsbrüchigen Lehrling annehmende Arbeitgeber. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diesen der Entschädigungsanspruch erst vier Wochen nach erhaltener Kenntniß (§ 133).

Ein besonderer Abschnitt der Nov. (III a §§ 133a—e) regelt die rechtliche Lage der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker dazu. Für

den unterscheidenden Begriff von dem gewöhnlichen Arbeiter stellt § 133a zwei selbstständige Merkmale auf: die leitende oder beaufsichtigende Thätigkeit und die Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen. Die Kündigungsfrist beträgt, mangels Vereinbarung, sechs Wochen mit Ablauf jedes Kalenderjahres (§ 133a), Ausnahmen sind bei wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigenden Gründen zugelassen (§ 133b). Die speziellen Gründe zur Aufhebung des Dienstverhältnisses (§ 133c, d) sind im engen Anschluß an die Bestimmungen des H.-G.-B. über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen getroffen (falsche Vorspiegelungen bei Abschluß des Dienstvertrags, Untreue und Vertrauensmißbrauch, Thätlichkeiten, unsittlicher Lebenswandel u. s. w.).

Auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter finden die §§ 121—125, 126—133 Anwendung. Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Die Bestimmungen des § 124b (s. oben), finden auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken keine Anwendung (§ 134).

Den wichtigsten Abschnitt bilden die Vorschriften über die Arbeitsordnungen, welche für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern vorgeschrieben sind. Die Arbeits(-Fabrik)ordnung umfaßt die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrags. Das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzende Strafbestimmungen sind untersagt, Geldstrafen dürfen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses ist die Aufnahme von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen, sowie von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes zulässig (§ 134b). Die Arbeitsordnung bildet die Grundlage des Arbeitsvertrags, ihre Bestimmungen sind für die gegenseitigen Pflichten und Rechte des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend. Im Interesse der Rechtssicherheit ist Entlassung und Austritt aus der Arbeit aus anderen als den in der Arbeitsordnung oder im Gesetze enthaltenen Gründen untersagt. Nur die vorgesehenen Strafen sind zulässig, die Vorschrift der Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichniß bezweckt gewisse moralische Garantieen gegen ein übermäßiges Strafen (§ 134c). Die Gleichberechtigung der Arbeiter verwirklicht praktisch die Vorschrift, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung die Anhörung der großjährigen Arbeiter, für Fabriken mit ständigem Arbeiterausschuß des letzteren erfolgt (§ 134d). § 134e schreibt den Anschlag der Arbeitsordnung in den Fabrikräumen und die Einreichung an die untere Verwaltungsbehörde vor (1344f). Der Grundgedanke und das Ziel des § 134b werden am besten durch Organisation ständiger Arbeiterausschüsse erreicht.

Es folgen die Aenderungen der Vorschriften über jugendliche Arbeiter. Bisher durften in Fabriken Kinder unter 12 Jahren gar nicht, solche unter 14 Jahren nur 6 Stunden und junge Leute bis zu 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. § 135 verbietet jetzt die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut, von solchen über 13 Jahren, soweit sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Das Maximum der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beträgt 6 Stunden täglich, bei

jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden (§ 135). § 136 enthält das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens), der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden. Er regelt ferner die Pausen (bei sechsstündiger Beschäftigung mindestens ½ Stunde, für die übrigen jugendlichen Arbeiter mindestens mittags eine einstündige, sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause).

Mit den Schutzbestimmungen für weibliche Arbeiter war die deutsche Gesetzgebung hinter anderen Staaten zurückgeblieben. Nach § 137 dürfen jetzt Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die wichtigste Schutzbestimmung ist die Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages von 11 Stunden für alle Arbeiterinnen unter 16 Jahren. An den Vorabenden der Sonn- und Feiertage beträgt die Maximalarbeitszeit 10 Stunden. Die vorgeschriebene Mittagspause dauert 1 Stunde; Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt. Die Schutzzeit für Wöchnerinnen beträgt 4 Wochen, während der folgenden 2 Wochen ist die Beschäftigung nur auf Grund ärztlichen Attestes gestattet (§ 137). Zur Kontrolle der Beschäftigung dient, wie bisher, die schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Bezeichnung der Fabrik, Arbeitstage, Beginn und Ende der Beschäftigung u. s. w.), das ausgehängte Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter, sowie der Auszug aus den gesetzlichen Schutzvorschriften (§ 138). § 138a trifft Vorsorge für diejenigen Industrieen, welche zu bestimmten Zeiten besonders stark in Anspruch genommen werden, die sog. Campagneindustrieen (wie Ziegeleien, Thongräbereien, Rübenzuckerfabriken u. s. w.) und Saisonindustrieen (das ganze Jahr betrieben, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten verstärkt, z. B. Färbereien, Stickereien, Strohhutfabriken u. s. w.). Wegen außerordentlicher Häufung der Arbeit kann die untere Verwaltungsbehörde für 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 10 Uhr abends an den Wochentagen außer Samstagsabend bis zu 13 Stunden täglicher Arbeitszeit gestatten. Für eine 2 Wochen übersteigende Dauer ertheilt die höhere Verwaltungsbehörde den Dispens, jedoch für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Während Ueberstunden am Sonnabend nicht zulässig sind, steht der unteren Verwaltungsbehörde das Recht zu, Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. s. w. auch Sonnabenden und Vorabenden der Festtage Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr abends für kein Hauswesen besorgende und eine Fortbildungsschule nicht besuchende Arbeiterinnen unter 16 Jahren zu gestatten (§ 138a). § 139 dehnt die Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes, wie sie für jugendliche Arbeiter bestehen (§§ 135 Abs. 2, 3, 136 und 137 Abs. 1—3), auch auf weibliche Arbeiter aus. Der Bundesrath kann, konform mit dem bisherigen Rechte, allgemein dauernde Beschränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikzweige anord-

nen.[1]) In ununterbrochenem Betriebe darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit ist in 24 Stunden auf 10 Stunden beschränkt und muß in jeder Schicht durch bestimmte Pausen unterbrochen werden. Wird für gewisse Fabrikationszweige eine Abkürzung der Pausen gestattet, so ist die Arbeitszeit auf 6 Stunden beschränkt, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet (§ 139 a).

Der bisherige § 138b beschränkte die Zuständigkeiten der Fabrikinspektoren auf die Aufsicht über die Ausführung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter u. s. w. Der neue § 139b dehnt die Befugnisse den veränderten Schutzvorschriften entsprechend aus. Die Thätigkeit der Fabrikinspektoren beschränkt sich nicht mehr auf die Fabrikarbeiter, sondern erstreckt sich auch auf alle in Werkstätten beschäftigten Personen. Bei dieser Erweiterung des Wirkungskreises mußte die Bestimmung, daß für einzelne Bezirke von Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten abgesehen wird, wegfallen.

Tit. IX enthält Vorschriften über den Erlaß statuarischer Bestimmungen und die Strafvorschriften für Uebertretungen der Schutzbestimmungen (Art. 6 § 146 a). An Stelle des § 154 G.O. bezweckt Art. 7 eine weitere Ausdehnung der Schutzmaßregeln. Die §§ 134—139b finden auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, sowie auf Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft entsprechende Anwendung. Neu ist die Ausdehnung der Vorschriften über Arbeitsordnungen auf Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben. Von Bedeutung ist die Vorschrift (Abs. 5), daß durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des B.R. die Fabrikgesetzgebung auf Werkstätten mit Hausindustrie ausgedehnt werden kann. § 154 a (früher § 154 Abs. 3) steht mit dem in § 6 G.O. ausgesprochenen Grundsatz, daß die G.O. auf das Bergwesen nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, im Zusammenhang.

In der Hauptsache trat das neue G. am 1. April 1892 in Kraft. Die Bestimmungen über die Fortbildungsschulen hatten schon am 1. Oktbr. 1891 Geltung. Für Neuerungen in Betreff der Kinder- und eines Theils der Frauenarbeit ist eine Uebergangszeit bis zum 1. April 1894 vorgesehen (Art. 9).[2])

---

[1]) Die bis jetzt ergangenen Anordnungen des Bundesraths s. Neukamp, l. c. S. 322—327, hierzu Bek. v. 27. April 1893 betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

[2]) Literatur: Reg.-Rath Dr. Zeller, Das Arbeiterschutzgesetz für das Deutsche Reich v. 1. Juni 1891, Textausgabe mit Einleitung u. s. w. München, C. H. Beck Verlag 1891. Der A.Sch. nach dem R.G. v. 1. Juni 1891. Herausgegeben von Dr. C. Menzen, Bibliothek für Arbeiterrecht, Bd. II. Verlag von J. Heine, Berlin 1891. F. Gresbeck, das Ges. betr. die Abänderung der G.-O. Ansbach, Verlag v. K. Brügel u. Sohn 1892. Dr. M. Hirsch, Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Breslau, Verlag von L. Freund 1892. F. Fey, Die Sonntags- und Festruhe nach dem A.-Schutzgesetze. Mainz, Verlag von Diemer, 1892. Aufsätze in Zeitschr. für St.- u. Gemd.-Verw. Jhrg. XVI S. 1, 57, 89 fgd., 163, 169, 172, 185, XVII S. 3, 20, 21, 35, 45, 57, 60, 61, 70, 93, 109. Ueber Arbeitsordnungen s. Jhrg. XVII S. 18.

Hessische Ausf.-Bestimmungen: 1. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe: das Gesetz, die Abänderung des Art. 227 P.-St.-G. (Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes) betr. v. 1. Juli 1892 (R.-Bl. Nr. 19) bestimmt: das Aushängen und Ausstellen von Waaren ist an Sonn- und Festtagen untersagt, ausgenommen diejenigen nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes fallenden Stunden, während welcher nach der G.-O u. s. w. in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden darf. Insoweit nach der G.-O. ein Gewerbebetrieb an jenen Tagen in offenen Verkaufsstellen verboten, ist auch den unter die G.-O. fallenden Konsumvereinen jeder Absatz von Waaren untersagt. L.-M.-A. v. 19. Jan. 1892 Nr. 1034 enthält Vorschriften für geeignete statutarische Bestimmungen (§ 142 R.Ges.), desgl. L.-M.-A. v. 9. Mai 1892 Nr. 13333 über die besondere Regelung der Sonntagsruhe für bestimmte Gewerbe (§ 105c). M.-A. Nr. 12 u. 18 v. 1892 umfaßt die Grundsätze für Feststellung der an Sonn- und Feiertagen zulässigen Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe (§§ 41a, 55a, 105b, Abs. 2, 105c). Bek. v. 25. Sept. 1891, R.-Bl. Nr. 30 (Unterrichtszeit in den Sonntagshandwerkerschulen).

2. Zuständigkeit der einzelnen Behörden: Bek. v. März 1892 (R.-Bl. Nr. 11) und 15. Oktober 1892 (R.-Bl. Nr. 29).

2. Vorschriften über Arbeitsbücher und Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken u. s. w. (Anweisung v. 26. März 1892 (M.-A. Nr. 4), M.-A. Nr. 6 v. 1892 (§ 154, Abs. 2, 138a u. 139 G.-O.)

4. Erlaß von Arbeitsordnungen: Lith. M.-A. v. 12. Febr. 1892 Nr. 4408.

Zu § 242 (S. 192).

Die Centralstelle für die Gewerbe u. s. w. erhielt die amtliche Benennung: Gr. Centralstelle für die Gewerbe (Bek. v. 14. April 1892, Reg.-Bl. Nr. 15); die neuen Satzungen des Gewerbevereins s. Reg.-Bl. Nr. 15 v. 1892.

Zu § 242, Ziff. 2 (S. 192).

Ueber die Musterregister s. Bek. v. 21. März u. 2. August 1876 (Reg.-Bl. Nr. 16 u. 40), 23. Dez. 1886 (Reg.-Bl. Nr. 21). Neben den Geschmacksmustern ist auch den Gebrauchsmustern Schutz geworden, die Vorschriften des R.-Ges. v. 1. Juni 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 290) u. V.O. v. 11. Juli 1891 lehnen sich an das Patentgesetz an.

Zu § 242 (S. 194).

An Stelle der §§ 1—40 des R.-Patentgesetzes trat das neue R.-Patentgesetz v. 7. April 1891 (R.-Ges.-Bl. Nr. 12), Ausf.-V.O. v. 11. Juli 1891 (R.-Ges.-Bl. Nr. 23) u. V.O. betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen v. 6. Dez. 1891 (R.-Ges.-Bl. Nr. 28). Die Patente sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung und werden für Erfindungen ertheilt, welche eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Das Patent (für 15 Jahre) gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung. Ein angemessener Licenzzwang sichert die Zurücknahme im öffentlichen Interesse.

Zu § 242 (S. 196—198).

Das Genossenschaftswesen erfuhr eine Neuregelung durch R.-Ges. v. 1. Mai 1889 (R.-Ges.-Bl. S. 55) über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

Bek. v. 26. Septbr. 1889 (Reg.-Bl. Nr. 21) u. Bek. über die Führung des Genoss.-Registers u. der Anmeldungen v. 11. Juli 1889 (R.-Ges.-Bl. Nr. 15). Neben der G. mit unbeschränkter Haftpflicht sind noch G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht und solcher G. mit beschränkter Haftpflicht zugelassen.

Eine Mittelstellung zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft nimmt die für kleinere Unternehmen bestimmte, neu eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Reichsges. v. 20. April 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 477), V.O. v. 3. August 1892 (Reg.-Bl. Nr. 23).

Zu § 246 Ziff. 3 (S. 207).

Ueber die Verpflichtung zur Reinhaltung der Ortsstraßen s. auch das Statut für Darmstadt, Zeitschr. für St.- u. Gem.-V. Jahrg. XI. Nr. 15.

Zu § 248 Ziff. 2 (S. 210).

Das Porto ist neu festgestellt durch die deutsche Post-Ordnung vom 11. Juni 1892 (Bek. v. 17. Juni 1892 Rg.-Bl. S. 103 fgd.).

Zu § 248 Ziff. 4 (S. 211, 212.)

Das Telegraphenwesen ist jetzt einheitlich geregelt durch RGes. vom 6. April 1892 (R.G.-Bl. S. 467). Für Baiern und Württemberg stehen die Rechte des Reiches diesen Bundesstaaten zu (§ 15). Das Recht zur Errichtung und zum Betriebe der Telegraphen und Telephone steht dem Reiche zu, kann aber für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verliehen werden. Die Gebühren sind nach einer auf dem Worttarif beruhenden Taxe festgestellt (Telegr.-Ordnung v. 15. Juni 1891, Centr.-Bl. S. 162). Innerhalb des Reiches mit Luxemburg 5 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10—45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 50 Pf.

Zu § 250 Abs. 2 (S. 215).

An Stelle der Signal-Ordnung u. s. w. traten die Betriebs-Ordnung für die Hauptbahnen (Bek. v. 17. Dezbr. 1892), die Bestimmungen über die Befähigung von Betriebsbeamten (das. S. 723), die Signal-Ordnung (das. S. 733), Normen für den Bau und die Ausrüstung (das. S. 747) und der Bahnordnung für die Nebenbahnen (das. S. 764). Hierdurch sind alle früheren Reglements und Ordnungen aufgehoben (Bek. v. 10. Dezbr. 1892, Rg.-Bl. Nr. 33), und die auf S. 216 H.-B. enthaltenen Verwaltungsvorschriften ersetzt.

Ueber die Benutzung des Eisenbahntelegraphen gilt noch das Regl. v. 7. März 1866) (Centr.-Bl. S. 155). Die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln s. RGes. v. 3. Mai 1886 (RGes.-Bl. Nr. 14).

Ueber die technische Einheit im internationalen Eisenbahnwesen s. Bek. v. 17. Febr. 1887 (RGes.-Bl. Nr. 7), Bek. v. 29. April 1887 (RGes.-Bl. Nr. 14).

Zu § 251 (S. 216—223).

Das Ges. v. 14. Juli 1884 (S. 223) und 15. Novbr. 1890 ist ergänzt durch Ges. v. 30. Jan. 1892 (Rg.-Bl. Nr. 8). Bahnpolizeiliche Vorschriften für die Nebenbahnen s. Bek. v. 15. Novbr. 1886 (Rg.-Bl. Nr. 29) und 3. Jan. 1890 (Rg.-Bl. Nr. 2). Das Betriebsreglement für die Dampfstraßenbahn Darmstadt—Griesheim, Griesheim—Eberstadt und Arheilgen s. Bek. in Rg.-Bl. Nr. 29 v. 1886, Nr. 1 u. 31 v. 1887, Nr. 10 u. 38 v. 1890, Nr. 27 u. 33 v. 1891, Nr. 7 u. 24 v. 1892. Die Koncession s. Bek. v. 7. Mai 1886 (Rg.-Bl. Nr. 12). Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wegen s. Rg.-Bl. Nr. 25. v. 1890. Entscheidungen über bei der

Erbauung von Nebenbahnen hervorgetretenen Fragen s. Verf. des Minist. der Finanzen an die Kreisämter v. 30. April 1886, Nr. 12159.

Zu § 251, Anmkg. 1 (S. 223).

Die zahlreichen Anträge und Bewilligungen einer Reihe von Nebenbahnen s. weiter Alphabet. Repertorium über die Verh. der 2. K. der Landstände XXV. Ldtg. 1885/88 S. 34—43, XXVI. Ldtg. 1890/81 S. 41—87, Zeitschr. für St.= u. Gem.=Verw., Jahrg. XVII. S. 135—144 Rg.=Bl. v. 1890 S. 33, 35, 117, 181, 182, 319. Durch Bek. v. 14. Sepbr. 1890 (Rg.=Bl. Nr. 35) ist eine Baubehörde für Nebenbahnen in Starkenburg errichtet.

§ 251a (eingeschobener Paragraph s. Handbuch II. Bd. Nachträge S. 435 u. 436). Unter das Verkehrswesen fällt auch die Flößerei und Flußschiffahrt. Nach Art. 4 Nr. 9 R.=V. unterliegen der Beaufsichtigung des Reiches und dessen Gesetzgebung: die Flößerei und der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß= und sonstigen Wasserzölle. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benützung der Verkehrsanstalten und im Verhältniß ihrer Herstellungs= und Unterhaltungskosten erhoben werden (Art. 4 Nr. 9, Art. 54 Abs. 4 u. 5 R.=V.).

1. Die Flößerei mit verbundenen Hölzern (Floßfahrt) erscheint als eine Art der Schiffahrt und steht Jedermann frei. Das RGes. über die Abgaben von der Flößerei v. 1. Juni 1870 bestimmt im Anschluß an Art. 54 R.=V., daß auf den flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemein sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benützung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen u. s. w. Für die Aufhebung der Abgaben war eine Entschädigung aus der Reichskasse zugesagt (18facher Betrag des durchschnittlichen Reinertrages). Vergl. für den Neckar kaiserl. V.=O. v. 19. Febr. 1871, Bek. betr. die Schiffahrtspolizei und Floßordnung für den Neckar v. 17. Mai 1884. Hierzu: Bek. u. VO. v. 24. Dezbr. 1886 (R.=Bl. Nr. 34), Bek. vom 12. März 1890 (R.=Bl. Nr. 7), Bek. v. 4. Febr. 1887 (R.=Bl. Nr. 4) u. 15. Juli 1891 (R.=Bl. Nr. 23). Die Floßordnung für den Main v. 14. Novbr. 1866, Bek. v. 4. Febr. 1887, Bek. v. 2. Jan. 1889.

Polizeiliche Bestimmungen über Flößerei und Schiffahrt auf dem Rhein s. Schifffahrts=, Polizei= und Floß=Ordnung in Bek. v. 25. Juni 1869 (R.=Bl. S. 485), Bek. v. 28. Mai 1885 (R.=Bl. S. 116); ferner: Rheinschiff.=Ordnung, Polizei= und Floß=Ordnung in Pfaff, Fortsetzung des Sachregisters zum R.=Bl. S. 9. Hierzu weiter: Bek. v. 31. Jan. 1890 (R.=Bl. Nr. 15) und 18. Jan. 1893, V.=O. v. 15. Jan. 1890 und 31. Oktbr. 1891 (polizeil. Vorschriften für Rheinschiffe); Bek. v. 22. Jan. 1889 (Errichtung eines Schiffsaichamtes in Mainz).

2. Für die natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Staaten gilt der Grundsatz der freien ungehinderten Schiffahrt (Art. 4 Nr. 9, Art. 54 Abs. 4, 5 R.=V.). Die Schiffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen (sog. konventionellen) Flüssen ist durch Staatsverträge (Schifffahrtsakte) geregelt. Bezüglich des Rheins s. revidirte Rh. Schiffahrtsakte v. 17. Oktbr. 1868 (Bek. v. 22. Mai 1869), Instruktion zur Ausf. v. 18. Aug. 1869 (R.=Bl. S. 771), Bek. v. 22. Juli 1892, Lith. A. d. Staatsminist. v. 23. Juni 1892 Nr. 3445.

Der Schiffahrtsbetrieb auf dem Rheine, Main, Neckar und der Lahn von Gießen abwärts, die Dampfschiffahrtsunternehmungen und die Gewerbe der Schiffer für Ueberfahrten, des Steuermannsdienstes und der Wasserfracht-Bestätter sind an die Koncession der Regierung geknüpft. Nach Bek. v. 22. Juli 1892 sind Gesuche um Ertheilung eines Schifferpatentes für die Rheinstrecke an das Wasserbauamt Mainz zu richten, die Prov.-Direktionen St. u. Rh. fertigen die Patente aus und benachrichtigen das Wasserbauamt und den Rheinschiffahrts-Inspektor. Ueber die Ausfertigung der Neckarschifferpatente s. Reskr. des St.-Ministeriums v. 30. Oktbr. 1891 Nr. 4061. Aufgabe der Flußbaupolizei (Kreisbauämter) ist es, für Fahrbarkeit der Wasserstraßen, Unterhaltung der Leinpfade, Errichtung der im Interesse der Schiffahrt nothwendigen Anstalten u. s. w. zu sorgen (Aufseher am Rhein, rev. Rheinschiffahrtsakte Art. 41, 42, Flußbauaufseher, Dammwärter). Bei konventionellen Strömen bestehen Centralkommissionen der betheiligten Staaten (rev. Rheinschiffahrtsakte, Art. 30).

Zur Aburtheilung der Uebertretungen schiffahrtspolizeilicher Vorschriften besteht bezüglich des Rheines das Rheinschiffahrtsgericht zu Mainz, welchem auch die Entscheidung bestimmter, mit der Schiffahrt zusammenhängender Civilstreitigkeiten übertragen ist (rev. Rheinschiffahrtsakte, Art. 34 ff.); die zweite Instanz bildet unbeschadet der Centralkommission in Mannheim, das Landgericht der Provinz Rheinhessen.

Zu § 252—256 (224—235).

Das Immobiliar-F.-Versicherungswesen ist neu geordnet durch Ges. die Brandvers.-Anstalt für Gebäude betr. v. 28. Septbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 39), V.O. v. 14. Oktbr. 1891 (R.-Bl. Nr. 35), Bek. v. 4. Juni 1891 (R.-Bl. Nr. 16), Bek. v. 30. März 1892 (R.-Bl. Nr. 12).[1]) Die Grundlagen des Vers.-Rechtes sind: Das Gesetz vom 28. Sept. 1890 hält an den Grundprinzipien des bisherigen Hessischen Gebäudeversicherungsrechtes (Brandassekurationsordnung v. 18. Nov. 1816) — der Gegenseitigkeit des Versicherungsverbandes, dem Vers.-Monopol der Anstalt und dem Vers.-Zwang der Gebäudeeigenthümer — fest, hat jedoch das V.-Wesen nach den Anforderungen der modernen V.-Technik wesentlich verbessert.

Nach wie vor sind alle Gebäudebesitzer zum Schutz ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr in einem Verband behufs gemeinsamer Aufbringung der Mittel zur Deckung der Brandschäden vereinigt. Repräsentant und Organ ist die staatlich geleitete Brandversicherungsanstalt. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, welche an Gebäuden und deren Zubehör (Pertinenzen) durch Brand, Löschanstalten, kalten Blitzschlag, Leuchtgas- oder Dampfkesselexplosionen entstehen. Als Zubehör eines Gebäudes sind alle beweglichen Sachen zu betrachten, welche, ohne Bestandtheile zu sein, ihm bleibend zu dienen bestimmt und in ein entsprechendes äußeres Verhältniß zu ihm gebracht sind, es sei denn, daß sie nach der Verkehrssitte nicht als Zubehör anzusehen sind. Ausgeschlossen sind Maschinen; ebenso Herstellungen nicht baulicher Art, insofern sie einem gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Zum Beitritt verpflichtet ist der Regel nach jeder Gebäudeeigenthümer, eine Ausnahme liegt bei versicherungsunfähigen (z. B. Bauhütten, Schau-

[1]) s. Aufsatz in Masius Rundschau, Blätter für Versicherungswesen. Neue Folge. Jhrg. IV Heft 2. Leipzig 1892. S. 33—39. Pfaff, Die Gebäude-Feuerversicherungs-Gesetzgebung im Großh. Hessen. 1. Heft. Mainz, Verlag v. J. Diemer 1891.

und Wirthschaftsbuden) und den zwar versicherungsfähigen, aber nicht versicherungspflichtigen (Residenzschloß in Darmstadt, Mainzer Festungsgebäude, Gebäude im Werthe von unter 100 Mk., nicht zu Wohnungen eingerichtete Lust- und Gartenhäuser) Gebäuden vor.

Die Erfordernisse der Aufnahme sind: Ein Antrag des Gebäudeeigenthümers, die Abschätzung durch Sachverständige (Bauschätzer) und der Eintrag des ermittelten Werthes (Versicherungsanschlags) in das Feuerversicherungsbuch (Brandkataster). Der Antrag wird bei der Bürgermeisterei gestellt, er enthält neben der Bezeichnung des Gebäudes die zur etwaigen Festsetzung der tarifmäßigen Beitragserhöhung (s. unten) erforderliche Auskunft. Der V.-Antrag ist bis zu Ende des Kalenderquartals, in welchem der Bau vollendet wurde, zu stellen, bei unterbliebener Anzeige erfolgt die Einleitung des Versicherungsverfahrens von Amtswegen. Im Bau begriffene Gebäude können auf Grund des Kostenvoranschlages im Voraus, oder nach theilweisem Aufbau in dem jeweilig fertig gestellten Umfange auf Grund einer Abschätzung versichert werden. Baumaterialien sind hiervon ausgeschlossen.

Für jeden Bezirk sind verpflichtete sachverständige Bauschätzer bestellt. Die Schätzung soll den wahren Werth (V.-Anschlag) des Gebäudes zur Zeit der Schätzung bestimmen; derselbe ergibt sich aus dem baulichen Zustande mit Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Preise für Material und Arbeit. Hierbei kommt das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Anschlag, nicht der Bauplatz, die mehr oder minder vortheilhafte Lage der Alterthums- und Affektionswerth. Dem Bürgermeister steht bei der Schätzung eine berathende Stimme zu. Er legt die Verhandlungen und die Einwendungen des Gebäudeeigenthümers der Brandversicherungskammer vor. Beide Theile (der Eigenthümer und die B.-Kammer) können binnen bestimmter Frist eine Nachschätzung durch den Brand.-Ver.-Inspektor verlangen, gegen dessen Gutachten der Rekurs an eine Berufungskommission zusteht. Diese Nachprüfung erfolgt binnen 8 Tagen, die weitere Schätzung auf erhobenen Rekurs nimmt die Berufungskommission (2 von beiden Theilen benannte Sachverständige) vor, (gegen deren Gutachten keine weitere Beschwerde).

Nach endgiltiger Feststellung des wahren Werthes (V.-Anschlags) setzt die B.-Ver.-Kammer die tarifmäßige Beitragserhöhung (s. u.) fest, fertigt die Vers.-Urkunde aus, welche dem Gebäudeeigenthümer zugestellt wird, worauf die Steuerbehörde (Steuerkommissariat) den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch (Brandkataster) vollzieht.

Die Wirksamkeit der Vers. in Bezug auf die Vergütung der Feuerschäden beginnt mit dem Tage der Anmeldung des Antrags. Die Vers. eines durch Brand zerstörten Gebäudes besteht fort und geht auf das an dessen Stelle auf der Brandstätte wieder herzustellende Gebäude insolange über, bis dieses in vorgeschriebener Weise abgeschätzt worden ist. Der Brandversicherungsbeitrag wird vom ersten Tage des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung in Wirksamkeit tritt, wobei das erste Versicherungsjahr der Vereinfachung der Rechnung wegen in Zehntel eingetheilt ist, und die ersten 3 Monate in einer Periode zusammengefaßt sind.

Zur Vermeidung von Ueberversicherungen können jederzeit Revisionen der Gebäudeansätze vorgenommen werden, innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren müssen sie in allen Gemeinden erfolgen. Zweck ist die Er-

mittelung des wahren Werthes, Berichtungen hat der Vers.-Inspektor bei der Anstalt zu beantragen. Eine Aenderung des Vers.-Anschlages muß erfolgen, wenn sich eine Ueberversicherung ergibt, auch sobald sich ein höherer Werth herausstellt, desgleichen wenn das Gebäude in eine andere Gefahrenklasse gehört. Ist der Gebäudeeigenthümer mit der Aenderung des Versicherungsanschlages nicht einverstanden, so kann er eine weitere Schätzung durch die Berufungskommission in Anspruch nehmen; gegen die neue Festsetzung des tarifmäßigen Zuschlages des Gebäudes steht ihm ein Einspruchsrecht an das Ministerium zu.

Jedes Mitglied der Anstalt hat einen rechtlichen Anspruch auf Vergütung der an den versicherten Gebäuden und Zubehören durch Brand, Löschanstalten, kalten Blitzschlag, Leuchtgas- oder Dampfkesselexplosion entstandenen Schäden. Für durch Militär in Standquartieren, bei Durchmärschen oder Einquartierungen verursachte Brandschäden leistet die Anstalt auch in Kriegszeiten Ersatz, dagegen nicht für eigentliche Kriegsschäden.

Die Auszahlung der Entschädigungen folgt — bei Freiheit des Gebäudes von Hypotheken, und Kaufschillingsforderungen u. s. w. und Zuverlässigkeit des Beschädigten rücksichtlich der ordnungsmäßigen Verwendung — an diesen selbst, anderenfalls an einen zu verpflichtenden Vertrauensmann, in Raten nach Maßgabe der fortschreitenden und bescheinigten Verwendung. Durch die Befugniß zum Abschluß von Akkorden zur Wiederherstellung der Gebäude auf die Entschädigungssumme gegen deren Abtretung ist Gelegenheit zur möglichst raschen und wohlfeilen Wiederherstellung des Schadens gegeben. Während der Dauer des gegen den Beschädigten wegen Brandstiftung eingeleiteten Strafverfahrens bleibt die Auszahlung ausgesetzt. Das leitende Prinzip ist, daß die Entschädigung zur Herstellung des Gebäudes auf der alten Stelle, in der bisherigen Bestimmung, im wesentlichen in seinen früheren Größenverhältnissen, zu verwenden ist. Dispensationen durch die Lokalbehörde sind zulässig, um offenbar zweckmäßigen und wirthschaftlichen Interessen der Beschädigten, sowie im allgemeinen Interesse gebotenen Aenderungen gerecht zu werden. Zum Aufbau auf einer anderen Stelle oder zur Wiederherstellung mit veränderter Bestimmung ist Genehmigung der B.-Kammer erforderlich, gegen den abweisenden Bescheid steht der Rekurs an die erweiterte B.-Kammer zu. Haften auf der Brandstätte Hypotheken u. s. w., so müssen die Gläubiger zur abweichenden Verwendung der Entschädigung die Genehmigung ertheilen. Jede Verwendung ist durch Vorlage der Akkorde, Baurechnungen und Quittungen nachzuweisen, unverwendet gebliebene Beträge fließen in die Brandkasse zurück. Ausnahmsweise kann die erweiterte B.-Kammer, unter Entbindung von der Verpflichtung zum Aufbau des Gebäudes, die bare Auszahlung der Entschädigung genehmigen, wenn das öffentliche Interesse oder ganz besondere Verhältnisse die Wiederherstellung unthunlich oder nicht räthlich erscheinen lassen (z. B. wegen Eröffnung von Straßen).

Ein Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt bei strafrechtlicher Verurtheilung des Versicherten wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung (Art. 306, 308, 309 R.-Str.-G.-B.) ein, hier fällt die Entschädigung den Hypothekengläubigern oder sonstigen rechtlich Berechtigten, gegen Cession ihrer Ansprüche zu. Die Anstalt hat bei Verschulden Dritter für Brände einen civilrechtlichen Regreßanspruch in Höhe der Entschädigung, bei unter-

bliebener Verwendung seitens des Versicherten nach fünf Jahren ein Recht auf Heimfall des Betrages.

Die Schadensaufnahme und Festsetzung der Entschädigung vollzieht sich in einem beschleunigten Verfahren. Jeder Brandschaden ist dem B.-Inspektor binnen 24 Stunden durch die Bürgermeisterei mitzutheilen, worauf ersterer den Schätzungstermin anberaumt und mit der Schätzung an Ort und Stelle eine genaue Beschreibung aufnimmt. Die Aufnahme, Beschreibung und Schätzung kleiner Brandschäden kann den verpflichteten Bauschätzern von dem B.-Vers.-Inspektor übertragen werden. Zum Abschätzungstermine werden die vom vorherigen Zustande der Gebäude am besten unterrichteten Nachbarn eingeladen; der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistandes bedienen. Der Bürgermeister hat eine berathende Stimme. Maßgebend ist der bei allen Versicherungsanstalten angenommene Grundsatz, daß die Entschädigungssumme lediglich nach der Höhe des wirklich erlittenen Schadens zu bemessen ist, und der Brandschaden niemals zu einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Beschädigten Anlaß geben darf. Regelmäßig erfolgt deshalb im Abschätzungstermin die Ermittelung des wahren Werthes des Gebäudes vor dem Brande, deren Ergebniß die Grundlage der Entschädigungssumme abgibt. Die Maximalgrenze bildet die Versicherungssumme. In dieser Höhe wird eine Vergütung des Brandschadens nur dann gewährt, wenn das Gebäude vollständig zerstört ist, die Vers.-Summe dem wahren Werth entspricht, und der Werth der erübrigten Materialien nicht höher erscheint, als die Kosten für den Abbruch und die Wegräumung des Schuttes. Kann dagegen das Gebäude, ohne vollständige Niederlegung der unversehrt gebliebenen Theile, wiederhergestellt werden, und ist sonach zum Wiederaufbau nur ein Theil der Kosten eines Neubaues erforderlich, so berechnet sich auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theils der Baukosten zu den Kosten des ganzen Neubaus, einschließlich der Abbruchs- und Räumungskosten. Erweislich zum Abbruch bestimmt gewesene Gebäude werden nur nach dem Abbruchswerthe abgeschätzt und vergütet. Betragen die veranschlagten Herstellungskosten $^1/_{20}$ des Vers.-Anschlages oder weniger, jedoch nicht über 500 Mk., so gelangen sie im vollen Betrage zur Vergütung.

Die Entschädigung wird im Abschätzungstermin sofort berechnet und den Betheiligten eröffnet, auf Antrag erfolgt eine weitere Schätzung durch die Berufskommission (2 von dem Beschädigten und der Anstalt, 1 von der Lokalverwaltungsbehörde ernannter Sachverständiger), wobei Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche nicht, so wird die für die größte Schätzungssumme abgegebene Stimme der für die zunächst geringere Summe abgegebenen hinzugerechnet. Gegen diese Feststellung und Entscheidung findet keine weitere Berufung statt. Unzulässig ist jede Veränderung der Brandstätte vor der Schadensaufnahme, aus unabweislichen Rücksichten kann die Polizeibehörde Aenderungen unter geeigneter Aufsicht und in solcher Weise gestatten, daß der Gegenstand der Abschätzung erkennbar bleibt. Bei der Schätzung bestimmt der B.-V.-Inspektor den Umfang der zulässigen Aenderungen. Eigenmächtige Veränderungen ziehen den Verlust des Rechtes auf weitere Schätzung nach sich. Aus Billigkeitsrücksichten ist auch Schätzung und Vergütung nachträglich entdeckter Schäden zugelassen.

Hat die Aufnahme und Schadensfestsetzung durch Bauschätzer statt-

gefunden, so kann von dem Beschädigten und der B.=V.=Kammer eine Prüfung durch den B.=V.=Inspektor verlangt bezw. angeordnet werden, gegen das Ergebniß geht die Berufung des Gebäudebesitzers an eine Berufskommission.

Der Gesammtbedarf der Anstalt wird von den Mitgliedern bestritten und alljährlich je für das zunächst vorausgegangene Jahr auf das Umlagekapital (Vers.=Anschlag) der Gebäude ausgeschlagen. Das Gesetz hält hier an dem seitherigen Grundsatze der Gleichheit der Beiträge aller Gesellschaftsmitglieder als Regel fest und hat insbesondere von einer allgemeinen Abstufung der Beiträge nach Bauart, Bedachung, Lage, Benützung und Bestimmung in systematischer Klassifikation abgesehen. Dagegen wurde für alle diejenigen Gebäude, welche nach ihrer Bestimmung und Benützung einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt sind, die Entrichtung höherer Beiträge vorgesehen. Diese Beitragserhöhung ist nach einem, auch die Bauart und Bedachung berücksichtigenden Tarif und durch ein Zuschlagskapital bemessen, welches der Versicherungssumme hinzutritt und je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit, der Bestimmung und Benützung $^{1}/_{10}$ bis $^{30}/_{10}$ der Versicherungssumme beträgt. Der durch Minist.=Bek. v. 4. Juni 1891 (R.=Bl. S. 79—110) veröffentlichte Tarif enthält in 366 Nummern die Aufzählung der wegen ihrer Bestimmung und Benützung einer erhöhten Feuers= und Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude, unter jedesmaliger Beifügung des sie betreffenden Zuschlags nach Zehnteln des Vers.=Anschlags und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bauart der Gebäude, welche zu diesem Zwecke in verschiedene Klassen (I. solche mit massiven Umfangswänden und harter Dachung; II. solche mit harter Dachung und Umfassungswänden von Stein= und Lehmfachwerk; III. alle übrigen) eingetheilt werden. Die B.=Vers.=Kammer reiht auf Grund der Vers.=Anträge und Schätzungsverhandlungen die Versicherungsobjekte in den Tarif ein, den Versicherten steht dagegen der Rekurs an das Ministerium zu.

Alle für die Brandschäden eines Kalenderjahres festgestellten Vergütungen, einschließlich der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben, werden nach Maßgabe der erlassenen Bek., im nächstfolgenden Jahre umgelegt. Findet in Folge umfangreicher Brandschäden durch Erhebung einer Umlage von 12 Pfg. Beitrag auf je 100 Mk. Umlagekapital der volle Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständige Deckung, so kann der Mehrbedarf aus dem Betriebsfonds bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Bedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden. Nach Erschöpfung des Betriebsfonds ist die Aufnahme verzinslicher Darlehen gestattet, welche, sobald die nächsten zur Erhebung gelangenden Umlagen die Mittel hierzu bieten, zu tilgen sind. Als eine außerordentliche Maßregel erscheint die der Regierung eingeräumte Befugniß, für ganze Ortschaften bei gerechtfertigtem Verdachte häufiger Brandstiftung und Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr die Beiträge um $^{1}/_{5}$ auf die Dauer von fünf Jahren zu erhöhen.

Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge ist die gleiche wie bei den direkten Steuern. Der Anspruch der Anstalt auf Nachzahlung unerhoben gebliebener Beiträge und die Forderung auf Rückersatz zuviel bezahlter Beiträge verjähren in fünf Jahren. Das Anstaltsvermögen bildet der Betriebsfonds, bestimmt zur vorschußweisen Deckung der vor Einziehung der Beiträge auszuzahlenden Beträge und zur theilweisen Deckung des durch Umlagenerhebung von 12 Pf. auf je 100 Mk. Umlagekapital nicht auf=

gebrachten Bedarfs. In den Betriebsfonds fließen: Die Zinsen der Aktivkapitalien, die Ueberschüsse aus der Abrundung des jährlichen Ausschlagskoëfficienten, die Schreibgebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden und die unverwendeten zurückerhobenen Vergütungen, sowie Geldstrafen.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt unter der oberen Leitung des Minist. d. J. durch die B.-Vers.-Kammer (Räthe und Bureaupersonal), das Rechnungswesen steht unter der Kontrole der O.-R.-Kammer; das Ergebniß der Verwaltung wird alljährlich in einer summarischen Uebersicht im R.-Bl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zu den Berathungen über eine Reihe wichtiger Angelegenheiten, z. B. Festsetzung des Jahresbedarfs der Anstalt, Begutachtung des Gefahrentarifs, wird ein zur Vertretung der Versicherten gewählter Ausschuß zugezogen, bestehend aus 9 Gebäudeeigenthümern (je 3 von den Prov.-Ausschüssen gewählt). Der Ausschuß bildet in Vereinigung mit den Räthen und unter dem Vorsitzenden das Plenum der Behörde, als erweiterte B.-V.-Kammer.

Die Kosten des Verfahrens in B.-V.-Angelegenheiten vertheilen sich:

1. B.-V.-Kasse: die Besoldungen und Ruhegehalte der Beamten, die Bureaukosten, die Kosten der ersten Aufstellung und Fortführung der Brandkataster, des Jahresausschlags sowie der Erhebung und Auszahlung der Entschädigungen, die Kosten der Revisionen, ersten Schätzungen und weiteren von der B.-V.-Kammer in Anspruch genommenen Schätzungen, die Hälfte der Ausgaben für Erneuerung der Brandkataster.

2. Dem Gebäudeeigenthümer fallen zur Last die Kosten der auf seinen Antrag erfolgten Schätzung der Gebäude, der Ausfertigung von Vers.-Urkunden, der weiteren Schätzungen bei Verwerfung seines Einspruchs.

3. Die Gemeinde trägt die Hälfte der Kosten für die Erneuerung der B.-Kataster und die Ausgaben für Numeriren und Litteriren der Gebäude. [1])

Von den Strafbestimmungen ist von Interesse, daß die Unterlassung der Anträge auf Versicherung neuer oder in ihren Größenverhältnissen wesentlich veränderter Gebäude und die unterbliebene Anzeige der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung auf Antrag der B.-V.-Kammer mit Geldstrafe bedroht wird, wobei die Vorschriften über Verwaltungsstrafbescheide Anwendung finden.

Zu § 257 (S. 235, 239).

Die Mobiliarversicherung der Arbeiter in Fabriken u. s. w. s. VO. v. 21. Novbr. 1892 (R.-Bl. Nr. 32). Die Gebühr bei Neuversicherung von Mobilien beträgt 1 Mk. 40, bei Prolongationen 40 Pf. (Lith. M.-A. v. 23. Juni 1888).

Zu § 259 (S. 241).

Für die Einsendung der Uebersichten und Abschlüsse der Hülfskassen sind durch B.-V. v. 3. Nov. 1892 neue Formulare vorgeschrieben (C.-Bl. S. 515)[2]), Bek. v. 23. Dez. 1892 (R.-Bl. Nr. 34).

---

[1]) s. Pfaff, l. i. S. 90—92.

[2]) Abgedruckt in Regers Handausgabe des neuen Krankenvers.-Gesetzes (bearbeitet v. J. Henle, Ansbach Verlag Bangel 1893) S. 407. 411. Musterstatuten für Hülfskassen s. Dr. M. Hirsch, Leitfaden mit Musterstatuten u. s. w. Berlin J. Heines Verlag 1892.

Zu § 260 (S. 242—248).

Die wesentlichen Aenderungen des 1883er Krankenvers.-Ges. durch das neue K.Vers.-Ges. v. 10. April 1892 (R.G.-Bl. Nr. 92) liegen in der Beseitigung bisheriger Streitfragen, in dem Ausbau der einzelnen Organisationen (Gemeindekranken-Versicherung und Krankenkassen) und der Neuregelung des Verhältnisses der freien Arbeiterkassen gegenüber den gesetzlich organisirten Kassen (§§ 75 u. fgd.). Der Kreis der versicherungspflichtigen Klassen ist erweitert (§ 1). Andererseits sind Befreiungen in weiterem Umfang zugelassen. Wie seither tritt die Gemeindekrankenversicherung für alle, keiner Zwangskasse angehörenden Versicherungspflichtigen ein. Der freiwillige Beitritt ist nicht versicherungspflichtigen Personen ermöglicht deren jährliches Gesammteinkommen nicht 2000 Mk. übersteigt, wobei der Gemeinde bei ärztlich konstatirter, bereits bestehender Krankheit ein Zurückweisungsrecht zusteht.

Für freiwillige Mitglieder kann für den Bezug der Unterstützung eine Karenzzeit bis zu sechs Wochen statutarisch eingeführt werden. Statutarisch ist der Wegfall der gesetzlichen dreitägiger Karenzzeit (§ 6 Ziff. 2) zugelassen (§ 6a Ziff. 4 § 21 Ziff. 1), weiter freie Gewährung von Krankengeld an Sonn- und Festtagen, Gewährung ärztlicher Behandlung und Heilmittel an die nicht versicherten Familienangehörigen (§ 6a Ziff. 5 § 21 Ziff. 5). Andererseits sind Beschränkungen gestattet, so bei Schädigung der Gem.-Kr.-Vers. durch bestimmte strafbare Handlungen und selbstverschuldete Krankheit, bei wiederholt eintretender gleicher Krankheit, endlich durch die Annahme bestimmter Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser (§ 6a Ziff. 6) und Aufstellung von Vorschriften über Meldung und Verhalten der Kranken (§ 6a Abs. 2).

Bei den Ortskrankenkassen (§ 16) ist das Zwangskassensystem zum zweifellosen Ausdruck gebracht. Für jede versicherungspflichtige Beschäftigung besteht im örtlichen Bezirk nur eine organisirte Kasse, so daß der einzelne Versicherte keine Wahl hat, welcher von mehreren Zwangskassen er angehören will. Das weitverzweigte System ist jedem Versicherten je nach Ort und Art seiner Beschäftigung zugänglich. Dagegen darf er den Zwangskassen fern bleiben, wenn er einer freien Hülfskasse ohne Beitrittszwang, welche wenigstens die Mindestleistungen einer Zwangsorganisation des Beschäftigungsortes gewährt, angehört.

Die Ortskrankenkassen und die Gem.-Kr.-Vers. haben (§ 5) die Unterstützung bei Krankheit und im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (§ 20 Ziff. 1). Ihre Mindestleistungen an Wöchnerinnen sind von 3 auf 4 Wochen erweitert, aber an die Voraussetzung der Mitgliedschaft seit mindestens sechs Wochen geknüpft (§ 20 Ziff. 2). Auf das Sterbegeld bezügliche Kontroversen sind entschieden (§ 20 Abs. 3 u. 4). Auch die Ortskrankenkassen haben das Recht der Beschränkung oder Aufhebung der Karenzzeit. Sie können statutarisch die Fürsorge für Rekonvaleszenten, sowie erkrankten Angehörigen der Mitglieder Krankenhülfe gegen Zusatzbeiträge sichern, Beschränkungen ihrer Leistungen festsetzen (§ 21. 22. 26a). Im übrigen beziehen sich die Abänderungen insbesondere auf folgende Punkte: die Kürzung bei mehrfacher Versicherung betrifft fortan nicht mehr die volle Krankenunterstützung, sondern nur das Krankengeld. Gleichzeitig noch in anderen Kassen, z. B.

freien Hülfskassen Versicherten ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus der anderen Kasse bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde; doch dürfen im Kassenstatut solche Kürzungen ganz oder theilweise ausgeschlossen werden. Neu eingefügt ist die Zulässigkeit einer Verpflichtung zur Anzeige anderweiter Versicherungsverhältnisse (§ 26a Abs. 2 Ziff. 1), wobei Androhung von Ordnungsstrafen gestattet ist. Neu ist ferner die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen gegen Erkrankte wegen Verstoß gegen Anordnungen des Arztes, Krankenmeldung u. s. w. (§ 26 Abs. 2 Ziff. 2a), und die Bestimmung, daß besondere Kassenärzte u. s. w. entsprechend den Vorschriften des § 6a Ziff. 6 für die Gemeindekrankenversicherung (Behandlung durch bestimmte Aerzte) bestellt werden dürfen (Ziff. 2b). Bei Benachtheiligung der Kasse ist fortan, entsprechend den gleichartigen Vorschriften für die Gem.-Kr.-Vers., nur noch Kürzung des Krankengeldes, nicht mehr Ausschließung aus der Kasse zulässig (Ziff. 2). Die Vorschriften über die theilweise Versagung der Krankenunterstützung (Ziff. 3) sind entsprechend § 6a Abs. 1 Ziff. 3 (Gem. - Kr. - Vers.) geändert. Es kann hiernach durch Statut bestimmt werden, daß Mitgliedern, welche von der Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Ursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist. Die Aufnahme anderer Personen ist, wie bei der Gem.-Kr.-Vers., auf Klassen mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk. beschränkt worden. Die bisher nur für Betriebskrankenkassen geltende Vorschrift, daß die Unterstützungen statt nach dem Durchschnittslohn auch nach dem Individuallohn bemessen werden dürfen, ist auf die Ortskrankenkassen ausgedehnt (Ziff. 6) [1].

Die Beiträge der Versicherten betragen $^2/_3$, die der Arbeitgeber $^1/_3$; die freiwillig Beigetretenen leisten den ganzen Beitrag aus eigenen Mitteln. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten (§ 51). Zur Deckung der Mindestleistungen (von Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel; bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tag ab ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes) dürfen bei den Ortskrankenkassen von den Kassenmitgliedern Beiträge höchstens bis 3 % der Gesammtbeiträge erhoben werden. Zur Deckung der Mehrleistungen (§ 21) können bei Errichtung der Kasse höchstens 2 % (insgesammt 3 %) festgesetzt werden; im Verlauf des Bestehens kann nur mit Zustimmung der Mitglieder und Arbeitgeber bis auf 3 %, insgesammt $4^1/_2$ % eine Erhöhung (§ 31) erfolgen.

Bei der Gem.-Kr.-Vers. bildet der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter (§ 8) die Grundlage der Berechnung; bei den organisirten Kassen wird der Durchschnittslohn des Versicherten, jedoch höchstens mit 3 Mk.

---

[1]) Vgl. Krankenvers.-Ges. in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen von E. v. Woedtke. Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin, Verlag Guttentag. 1892. S. 104. 105.

pro Tag zu Grunde gelegt; statutarisch ist die Berechnung nach dem Individuallohne im Höchstbetrag von 4 Mk. statthaft (§ 22).

Ein Eintrittsgeld ist nur bei den organisirten Kassen bedingt (bis zum sechswöchentlichen Betrag der Beträge) zugelassen.

Die Versicherung gewährt, wie bisher, eine sichere auskömmliche Unterstützung für dreizehn Wochen. Die Gem.-Kr.-Vers. gewährt nur Krankenunterstützung, d. i. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel (Bruchbänder, Brillen u. s. w.), im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung ab für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns. Die Berechtigung der Gemeinden zur Festsetzung von Beschränkungen zur Verhütung ungerechtfertigter Ausbeutung ist hierbei gewahrt, andererseits eine Erhöhung und Erweiterung der gesetzlichen Leistungen zugelassen. Die im Statut festgesetzten Leistungen der organisirten Kassen umfassen: Krankenunterstützung, Unterstützung von Wöchnerinnen und Sterbegeld. Die Krankenunterstützung muß mindestens bestehen in freier Kur und bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten vollen Tage ab in einem Krankengeld von 50% des Durchschnittslohnes der Kassenmitglieder, wobei Abstufungen in verschiedenen Klassen zulässig sind, unter Beschränkung auf höchstens drei und bei Klassenabstufung vier Mark als Maximalhöhe des Tagelohnes. Statutarisch ist die Bemessung auch nach dem Individuallohn von höchstens vier Mark zulässig.

Die Wöchnerinnenunterstützung besteht in einer gleichartigen Fürsorge für seit mindestens sechs Monaten versicherte Wöchnerinnen für vier Wochen nach der Niederkunft oder die durch die Gew.-O. (§ 137) verbotene längere Zeit der Beschäftigung. Das Sterbegeld beträgt mindestens das Zwanzigfache des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 21).

Die Kassenmitglieder behalten in der Regel den Anspruch auf die Mindestleistungen auch beim Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit für höchstens drei Wochen.

Die Novelle hat weiter das Verhältniß der Mitglieder der freien Hülfskassen zur Zwangsversicherung genauer geregelt. Die Aenderungen sind: Bisher waren die Mitglieder der freien Kassen von der Pflicht zum Beitritt zur Gem.-Kr.-Vers., Ortskrankenkasse u. s. w. befreit, sobald jene Hülfskassen mindestens die gleichen Leistungen gewährten wie die Gem.-Kr.-Vers. am Sitze der freien Hülfskasse. An Stelle freier ärztlicher Behandlung und Arznei konnte ¾ des ortsüblichen Tagelohnes bezahlt werden. In diesen Hülfskassen dürfen fortan Versicherungspflichtige ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht nur dann genügen, wenn die Kassen allen ihren Mitgliedern mindestens dasselbe gewährleisten, was der betr. Versicherungspflichtige von der Gem.-Kr.-Vers. im Krankheitsfalle zu beanspruchen haben würde. Es müssen demnach künftighin auch die freien Hülfskassen ärztliche Hülfe, Arznei und andere Heilmittel leisten und dasselbe Krankengeld gewähren, welches die Gem.-Kr.-Vers. am Beschäftigungsorte zahlt. Landesrechtliche Hülfskassen sind außerdem nur dann als ausreichend anzusehen, wenn sie unter behördlicher Autorität errichtet sind. Hülfskassen, welche diesen Voraussetzungen nicht genügen, bleiben als Zuschußkassen in Wirksamkeit, d. h. ihre Mitglieder gehören der für ihren Bezirk geltenden Zwangsorganisation an, erhalten dafür aber im Krankheitsfall auch höhere

Leistungen (aus beiden Kassen); ebenso können auch solche freie Hülfskassen, welche an sich ausreichend sind, von den Versicherungspflichtigen als Zuschußkassen benutzt werden. Um einer Ueberversicherung vorzubeugen, kann aber auch der Gesammtbezug an Krankengeld auf den Betrag des vollen Lohnes herabgesetzt werden (§ 75).

§ 75 bestimmt weiter in Abs. 3: Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gem.-Kr.-Vers. oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes auf ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die Bestimmungen des § 75 finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den für Ortskrankenkassen bestehenden Vorschriften entsprechende Bestimmungen enthält. (§ 75 letzter Abs.) Während bisher die Entscheidung über die Frage, ob eine Hülfskasse den gesetzlichen Anforderungen entsprach, in jedem einzelnen Streitfalle von der für dessen Entscheidung zuständigen Behörde ausging, hat letztere nach § 75a nur noch darüber zu befinden, ob das Krankengeld die örtlich erforderliche Höhe erreicht. Die Ausstellung der die Anerkennung aussprechenden Bescheinigungen ist dagegen den Landescentralbehörden, bei über das Reich sich erstreckenden Hülfskassen dem Reichskanzler übertragen. Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Zwangsversicherung entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 75b).

Musterentwürfe von Statuten für Orts- und Betriebs-Kassen s. B.-Bek. v. 15. Juli 1892 (Centr.-Bl. Nr. 29)[1]), Lith. M.-A. v. 27. Juli 1892 Nr. 20730; die Formulare zu den Uebersichten und Rechnungsabschlüssen s. B.-Bek. v. 3. Novbr. 1892 (Centr.-Bl. S. 515)[2]), Bek. v. 23. Dezbr. 1892 (R.-Bl. Nr. 34).

Die Ausf.-Bestimmungen zur Novelle enthält: Lith. M.-A. v. 19. Juli 1892 Nr. 9956, VO. u. Anweisung v. 5. Nov. 1892 (R.-Bl. Nr. 30). Die Kompetenz des Kreisausschusses, der Provinzialdirektion und des Ministeriums d. J. u. d. J. s. §§ 7, 8, 9 VO. Ueber die bei Prüfung der Statuten der Hülfskassen und Ertheilung der Bescheinigungen auf Grund des 75a zu beachtenden Grundsätze s. Abschn. IX der Anweisung, Lith. M.-A. v. 5. Dez. 1892, Nr. 33464.

Ueber die Verwaltung, Rechnungsführung und Rechnungsstellung der Gemeinde-K.-Versicherung s. M.-A. v. 1886, Nr. 4 v. 1891. Ueber die Kosten der Revision der Krankenkassen s. M.-A. Nr. 4 v. 1886.[3])

Zu § 261 (S. 248—250).

Die Ausdehnung der Unfallversicherung erfolgte zunächst durch das s. g. Ausd.-Ges. v. 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) u. 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 379) auf die Transportgewerbe einschließlich der Staats-

---

[1]) Abgedruckt in Eger: das Krankenvers.-Ges. 3. Aufl. 1892 (Verlag Kern, Breslau).

[2]) Abgedruckt in Regers Handausgabe des neuen Krankenvers.-Ges. S. 407, 411.

[3]) Zeitschr. für St.- u. Gem.-Verw. Jahrg. XVI. S. 35. 68.

betriebe der Post, Telegraphen, Eisenbahnen u. s. w.[1]) Das weitere R.Ges. v. 15. März 1886 betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes bei Betriebsunfällen (R.-Ges.-Bl. S. 53), Hess. Ges. v. 18. Juni 1887 (R.-Bl. Nr. 19) bildet zugleich einen Theil der Pensionsgesetzgebung.[2]) Mit erheblichen Abweichungen ist die Unfallversicherung durch R.-Ges. v. 5. Mai 1885 (R.-Ges.-Bl. S. 132, § 95 Abs. 5 neugefaßt durch Ges. v. 16. Mai 1892 R.-Ges.-Bl. S. 665) auf die Land- und Forstwirthschaft ausgedehnt. Die Krankenversicherung besteht hier nur bei Einführung durch Landesgesetz oder Statut. Das Hess. Ausf-Gesetz v. 4. April 1888 u. VO. v. 11. Juli 1888 bestimmen:

Der Unfallversicherung unterliegen auch land- und forstw. Unternehmer, vereint in der land- und forstwirthschaftlichen Hessischen Berufsgenossenschaft. Organe sind die Genoss.-Versammlung (36 Mitglieder, je 2 von den Kreistagen gewählt), der Genoss.-Vorstand und die Vertrauensmänner. Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach der Grundsteuer (Art. 16—18). Die Krankenversicherung (§§ 134—142 R.-Ges. v. 5. Mai 1886) ist auf alle in Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten ausgedehnt (Art. 24). Ueber streitige Ansprüche aus Unfällen entscheidet das Schiedsgericht. Die Berufung richtet sich an das Landesversicherungsamt (VO. v. 22. Dez. 1888, Regulativ u. Bek. v. 24. Dez. 1888[3]), s. auch M.-A. Nr. 5 u. 8 v. 1889.

Das nächste Jahr brachte das Bauunfallvers.-Gesetz vom 11. Juli 1887 (R.-Ges.-Bl. S. 287), insbes. für alle Erd- und Wasserbauten und die sog. Regie(-Eigen-)Bauten.[4]) Für erstere ist eine das Reichsgebiet umfassende Tiefbau-B.-Genossenschaft gebildet. Bek. v. 14. Juli (C.-Bl. S. 192), 12. Dezbr. 1887 (C.-Bl. S. 573). Ihren Abschluß soll der Unfallversicherung demnächst in der Ausdehnung auf das Handwerk und Kleingewerbe, die Hausindustrie und das Handelsgewerbe finden.[5])

§ 261 a (neuer §).

Die Invaliditäts- und Altersversicherung des R.-Ges. v. 22. Juni 1889 (R.-Ges.-Bl. S. 97) u. 8. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 337) sichert den Arbeiter gegen die durch Kraftabnahme und hohes Alter eintretende Nothlage. Versicherungspflichtig sind vom 16. J. ab alle Lohnarbeiter, Lehrlinge und Dienstboten, ferner Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen mit einem Jahresverdienst bis 2000 M. u. s. w. (§ 1). Für bestimmte Be-

[1]) Textausgabe mit Erläuterungen von Reg.-Rath Dr. Zeller, Verlag Beck, München.

[2]) Textausgabe mit Erläuterungen von Reg.-Rath Dr. Zeller, Verlag Beck, München.

[3]) Sämmtliche Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen enthält die Ausgabe von Reg.-Rath Dr. Zeller: das Großh. Hessische Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstw. Betrieben beschäftigten Personen u. s. w. Verlag C. H. Beck, München 1889.

[4]) Ausf.-VO. v. 14. Dezbr. 1887, Bek. v. 15. April 1890 (R.-Bl. Nr. 14), Bek. v. 20. Novbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 52). Textausgabe wie oben. Ausführliche Erläuterungen enthält K. Gräf: Das R.Gesetz v. 11. Juli 1887. Ansbach, Verlag K. Brügel. 1890.

[5]) Eine übersichtliche Darstellung der Arb.-Versicherung enthält der Leitfaden zur Arb.-Versicherung, zusammengestellt vom R.Vers.-Amt. Verlag Asper u. Comp. in Berlin.

rufszweige ist die Ausdehnung auf kleinere Betriebsunternehmer und Hausindustrielle gestattet (§ 1).

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente. Erstere setzt den Nachweis dauernder Erwerbsunfähigkeit, letztere nur die Vollendung des 70. Lebensjahres voraus. Außerdem wird für erstere eine fünfjährige, für letztere eine dreißigjährige Beitragsleistung erfordert. Die Höhe der Renten bestimmt sich nach 4 Lohnklassen, je nachdem das Jahresverdienst bis 350, 550, 850 oder über 850 M. beträgt. Die Altersrente stellt sich demnach auf 106,40 M., 134,60 M., 162,80 und 191 M., während die Invalidenrente von dem Einheitssatze von 110 M. ausgeht und nach Maßgabe der Beitragszeit mit jeder vollendeten Beitragswoche um 2, 6, 9 und 13 Pf. steigt. Die Renten werden nach erfolgter Feststellung durch die Post ausgezahlt.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Zuschuß des Reiches im Betrage von 50 M. zu jeder gezahlten Rente und durch laufende Beiträge, die nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse innerhalb der vier Lohnklassen periodisch festgestellt und allwöchentlich zu gleichen Theilen von den Arbeitsgebern und den Versicherten zu leisten sind. Die Beiträge, die demgemäß für die ersten 10 Jahre auf 14, 20, 24 und 30 Pf. wöchentlich festgesetzt sind, werden allwöchentlich durch Einkleben einer Marke auf eine vom Arbeiter geführte Quittungskarte entrichtet. Die Marken sind bei den Postanstalten käuflich. Das Einkleben bewirkt der Arbeitgeber, der die Hälfte des Preises vom Lohne abziehen darf.

Die Durchführung der J. u. A.-Versicherung erfolgt durch besondere Versicherungsanstalten. Ueber die Landesvers.-Anstalt Hessen s. VO. v. 2. August 1890 (R.-Bl. Nr. 32), Wahlordnung v. 5. August 1890 (R.-Bl. Nr. 32). Die oberste Aufsicht führen das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter (§§ 131—134 R.-Ges. VO. v. 26. Juli 1890 R.-Bl. Nr. 30).

Von den Ausf.-Bestimmungen des Reichs sind die wichtigsten: Anleitung des R.Vers.-Amtes betr. den Kreis der versicherten Personen vom 31. Oktober 1890, Bek. des R.Vers.-Amtes v. 6. Sept. 1890 betr. die zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken, Geschäftsanweisung des R.Vers.-A. betr. die Auszahlungen durch die Post v. 29. Oktober 1890, B.-B. v. 27. Novbr. 1890 u. 24. Dezbr. 1891 über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Vers.-Pflicht u. Entwerthung u. Vernichtung von Marken, Bek. v. 16. Dezbr. 1891 (Erstreckung der Versicherung auf die Hausgewerbtreibenden der Tabakfabrikation), V.O. v. 1. Dezbr. 1890 über das Verfahren vor den Schiedsgerichten (R.G.-Bl. S. 193), Von den hessischen Ausf.-Bestimmungen sind hervorgehoben: Bek. v. 25. Jan. 1890 (R.-Bl. Nr. 5), M.-A. Nr. 4 v. 1890 (Uebergangszeit), VO. v. 2. Aug. 1890 (L.-Vers.-Anstalt), Bek. v. 30. Sept. 1890 (R.-Bl. Nr. 40) u. 23. März 1892 (R.Bl. Nr. 11), Uebertragung der Einziehung der Beiträge auf Grund § 112 R.Ges. an die Krankenkassen u. örtliche Stellen), Anweisung v. 23. Oktober 1890 (R.-Bl. Nr. 44), M.-A. Nr. 9 v. 1890, Bek. v. 5. Dezbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 49), 19. Jan. u. 22. April 1892 (R.-Bl. Nr. 5 u. 14) über die Versicherung unständiger Arbeiterinnen, Entwerthung und Vernichtung der Marken, M.-A. v. 9. Dezember 1890 (Stellung der Befreiungsanträge), Bek. v. 10. Dezember 1890 (R.-Bl. Nr. 50); M.-A.

Nr. 11 v. 1890 Nr. 5 u. 19 v. 1891 über die Buch- und Rechnungsführung der Krankenkassen bei den Geschäften der Inv.- u. A.-Vers. M.-A. Nr. 17 v. 1891 (Formular für Rentenanträge).[1])

Zu § 263, Ziff. 4 (S. 255).

Das R.-M.-Ges. v. 2. Mai 1874 u. die R.-M.-Ges.-Novelle v. 6. Mai sind ergänzt durch das, die Wehrpflicht erweiternde Gesetz v. 11. Februar 1888 (R.-Ges.-Bl. S. 11), V.O. v. 24. Januar 1890, die Ausführung des R.-M.-Ges. betr. (R.G.-Bl. Nr. 4). Zur Ausführung sind unterm 22. Nov. 1888 erlassen: a) eine Wehr-O. (1. Th. Ersatzwesen, 2. Th. Kontrolwesen), b) eine Heer-O., welche die W.-O. in militärdienstlicher Beziehung ergänzt. Bek. v. 4. Jan. 1889 (R.-Bl. Nr. 5) u. 27. März 1890 (R.-Bl. Nr. 11).

Zu § 264 (S. 256).

Die Formation des Heeres ist neu geregelt durch R.Ges. v. 15. Juli 1890 (R.Ges.-Bl. S. 140). Die Friedensstärke war v. 1. April 1887 ab für 7 Jahre festgestellt und ist, unter Festhaltung dieses Endpunktes vom 1. Okt. 1890 ab auf 486983 Mann erhöht.

Nach der Eintheilung zerfällt das Heer bei der Infanterie in 538 Bataillone, bei der Kavallerie in 465 Schwadronen, bei der Feldartillerie in 434 Batterien (47 reitenden), von denen je 2 oder 3 eine Abtheilung bilden, bei der Fuß(Festungs-)Artillerie in 31, bei den Pioniren in 20 und bei dem Train in 21 Bataillone. Davon bilden 3 Bataillone Infanterie, 5 Schwadronen Kavallerie, 2 (ausnahmsweise 3) Abtheilungen Feldartillerie und (neben 3 selbstständigen Bataillonen) 2 Bataillone Fußartillerie je ein Regiment. Bei der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie bilden 2 (ausnahmsweise 3) Regimenter je eine Brigade. Je 2 Infanterie- und 1 (bei der 1. Division 2) Kavalleriebrigaden bilden eine Division, nur die 4 Kavalleriebrigaden des Gardekorps sind zu einer Kavalleriedivision vereinigt.

Das deutsche Heer besteht aus 20 Armeekorps, deren 4 oder 5 eine Armeeinspektion bilden. Dem Korps entspricht ein Korpsbezirk, der der Regel nach sowohl seinen Ersatz liefert, als seine Garnisonen umfaßt.

Zu § 265 (S. 258—261).

Die Bestimmungen über Wehrpflicht u. s. w. sind, wie folgt geändert: 1) die Wehrpflicht dauert vom 17. bis zum 45. (statt früher 42.) Jahre; sie zerfällt in Dienstpflicht und Landsturmpflicht (Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. I, II, § 24, §§ 4, 5 W.-O.) Ueber die Wehrpflicht der Ein-

---

[1]) Eine Zusammenstellung enthält die Schrift: Die Ausführungsvorschriften zum R.-Gesetze über die Inv.- u. A. Vers. im Großherzogthum Hessen, von Rg.-Rath Dr. Zeller und Polizeirath Fey. Zweite vermehrte Auflage. Mainz, Verlag von J. Diemer 1891.

Von den zahlreichen Kommentaren zum Reichsgesetze sind zu nennen: Bosse u. v. Woedtke, Gebhard, Freund, Fuld, Stenglein, Just, Rasp, Zeller. Eine gemeinverständliche Darstellung enthält das Schriftchen von F. Fey: Die wichtigsten Fragen aus dem Inv.- u. A.-Vers.-Ges. unter besonderer Berücksichtigung der in Hessen erlassenen Ausführungsvorschriften. 4. Aufl. Mainz, Verlag Diemer. Die Fachzeitschrift von Fey u. Zeller: Die Inv.- u. A.-Vers. im Deutschen Reiche (Verlag Diemer, Mainz) beschäftigt sich eingehend mit dem Gesetze und bespricht auch Fragen der Krankenversicherung.

wanderer u. s. w. (S. 258, 259 H.-B.) gelten die bisherigen Vorschriften (R.-M.-Ges. §§ 11, 68, Ges. v. 11. Febr. 1888, Art. I, § 21 W.-O.).

2) Die Dienstpflicht (S. 259) ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder der Marine. Die Wehrpflicht dauert vom 17. bis zum 45. Lebensjahre und zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere (und zwar die ersten 3 bei der Fahne, die letzten 4 in der Reserve), 5 Jahre der Landwehr des ersten und die übrige Zeit der des zweiten Aufgebotes an. Die Dienstzeit wird von dem Diensteintritt ab berechnet; der Uebertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs- oder Herbstkontrollversammlung. Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfniß über die Dauer der Wehrpflicht; Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben finden hier nicht statt. (Ges. v. 1880 Art. I, § 4, Ges. v. 1888 Art. II, 1—3, W.-O. §§ 4—7, 11 u. 12, H.-O. § 13.) Die Dienstpflicht umfaßt die Dienstpflicht im stehenden Heere (active Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und Ersatzreservepflicht.

Der Ersatzreservepflicht (s. § 272) unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Loosnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen. Sie dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen im allgemeinen den für die Landwehr des ersten Aufgebots geltenden Bestimmungen. Sie können demgemäß insbesondere schon im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden. (Ges. v. 1887, Art. II, 8—19, W.-O. § 13, 40, 117, 119, H.-O. § 7 u. 41.)

3) Die Militärpflicht ist die Pflicht sich der Aushebung zu unterwerfen; sie beginnt mit dem Kalenderjahre, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, dauert bis zur endgültigen Entscheidung (§ 22 W.-O.) und umfaßt die Melde- und Gestellungspflicht (§ 25, 26 W.-O.).

4) An die Militärpflicht schließt sich die Reservepflicht, an diese die Landwehrpflicht im ersten und zweiten Aufgebot (§ 11, 12 W.-O.). Die Reserve und Landwehr ersten Aufgebots besteht aus den im Heere ausgebildeten Soldaten; der Landwehr zweiten Aufgebots treten außerdem die ausgedienten, geübten Ersatzreservisten hinzu (§ 4, 12, 87, Abs. 2, W.-O.).

5) Der Landsturmpflicht (Theilnahme an der Vertheidigung des Vaterlands) unterliegen alle Wehrpflichtigen vom 17. bis 46. Jahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die Pflichtigen bis zum vollendeten 39. Lebensjahre. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten

Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturms treten dagegen die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dasselbe wird deshalb in der Regel in besonderen Abtheilungen aufgestellt, soll aber nur in erheblichem Nothfalle aufgeboten werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel nach Jahresklassen. Die Aufgerufenen stehen unter den Militärgesetzen und werden militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Uebung unterworfen. (Ges. v. 1888 § 15 Abs. 2, § 19 23—34, W.=O. §§ 20, 39, 100—104, 120, 121.)

Zu § 266 (S. 261)

1) Die Vertheilung des Rekrutenbedarfs s. § 266, Ziff. 1, H.=B. § 51—55 W.=O., § 1 H.=O. RGes. betr. die Ersatzvertheilung v. 26. Mai 1893.

2) Das Reich zerfällt in 20 Armeekorpsbezirke, diese in der Regel in je 4 Brigadebezirke, letztere in Landwehrkontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter und Meldeämter) R.=M.G. § 5 (Fassung der Nov. v. 1890), W.=O. § 1, H.=O. § 2. Hessen bildet einen Ersatzbezirk für sich und zerfällt in 2 Infanterie=Brigadebezirke (§ 1 W.=O.).

3) Ueber die ständigen Ersatzbehörden und deren Zusammensetzung s. W.=O. §§ 2, 64, Ziff. 5, 71. Das Verzeichniß der E.=Kommissionen s. C.=Bl. 1890 S. 183.

Zu § 267 (S. 263 fgd.)

Die Hauptabschnitte des Ers.=Geschäftes sind die gleichen wie bisher. § 3 W.=O.: Das Vorbereitungsgeschäft s. §§ 56—68 W.=O. das Musterungsgeschäft §§ 63—68, das Aushebungsgeschäft §§ 69—74.

1. Ueber die Einrichtung der Stammrollen s. W.=O. § 44—46, über die alphabetischen Listen § 47 W.=O., die Restantenlisten § 48.

2. Das Musterungsgeschäft vor der Ers.=Kommission (Vorarbeit der eigentlichen Entscheidung) vollzieht sich nach den Vorschriften in § 63—68 W.=O.

3. Das Aushebungsgeschäft vor der O.=Ers.=Kommission bringt die endgültige Bestimmung s. W.=O. § 3. 69—74. 77—79. Die Grundsätze für die Entscheidungen s. § 28. 26—43. Die Vorstellungslisten sind jetzt nach Muster 7 zu § 50 W.=O. wie folgt, angelegt:

1. Vorstellungslisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alphabethischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß. Sie werden nach Muster 7 zur W.=O. in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungsliste B enthält die a) wegen geistiger Gebrechen, b) wegen körperlicher Gebrechen auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).

Vorstellungsliste C enthält die a) wegen häuslicher Verhältnisse, b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß, c) wegen zeitiger Untauglichkeit, zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).

Vorstellungsliste D enthält die a) wegen häuslicher Verhältnisse, b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß, c) wegen zeitiger Untauglichkeit zur Ersatzreserve [1]) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).

Vorstellungsliste E enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar: a) die Auszuschließenden, b) die Auszumusternden, c) die zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag Gebrachten, d) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten, e) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

Zu § 268 (S. 270).

Die Endscheidungen der O.-Ers.-Kommission richten sich nach den Grundsätzen in Absch. IV (§§ 28—43) W.-O., Ges. v. 6. Mai 1880 Art. II, Ges. v. 8. Febr. 1890. Ueber die Zurückstellungen wegen häuslicher Verhältnisse (S. 271 fgd. C H.-B.) s. §§ 19. 20. 23. R.-M.-G., Ges. v. 8. Febr. 1890 und die Grundsätze in §§ 32. 33. W.-O.

Ueber die endgültigen Entscheidungen (S. 274 II. H.-B.) s. § 36 fgd. W.-O. Die endgültigen Entscheidungen sind: Ausschließung wegen Unwürdigkeit (§ 37), die Ausmusterung (R.-M.-G. § 15, Ges. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 27, § 38 W.-O.), Aushebung für stehendes Heer und Flotte (§ 43 W.-O.), Nachersatzgestellungen, Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande (§ 42), Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots (Ges. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 9 G., R.-M.-G. § 16, 17. 21. 22. 30. 40, § 1. 29 W.-O.), zur Ersatzreserve (Ges. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 9, § 40 W.-O.) und Marine-Ersatzreserve (Ges. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 22, § 41 W.-O.).

Zu § 269 (S. 275—278).

Ueber den Einjährigen freiwilligen Dienst s. §§ 83—94 W.-O. § 19—22 K.-O. Das Gesammtverzeichniß der zur Ertheilung von Zeugnissen berechtigten Lehranstalten s. Bek. v. 15. Mai 1890 (Centr.-Bl. Anh. zu Nr. 22).

Zu § 270 (S. 278—281).

Die Angehörigen des aktiven Heeres s. § 109 W.-O. Die preuß. Mil.-St.-P.-O. (S. 279) ist durch RGes. v. 3. Mai 1890 (RGes.-Bl. Nr. 13) für verabschiedete Officiere aufgehoben. Zu den Vorschriften über Entlassung aus dem aktiven Dienste (S. 280 H.-B.) s. § 82. 83. W.-O. § 14. 18. H.-O.

Zu § 271 (S. 281—287).

Ueber den Beurlaubtenstand s. weiter § 109 H.-O. Der 3jährigen Dienstzeit bei den Fahnen schließt sich die 4jährige in der Reserve an. Mit Entlassung aus der Reserve beginnt die Landwehrpflicht (5 Jahre Landwehr ersten Aufgebots, sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres in

---

*) Die zur Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung (§§ 18, 1 und 41, 3) in Vorschlag gebrachten Miliärpflichtigen sind auch in dieser Liste enthalten.

welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, L. zweiten Aufgebots, welcher auch die ausgedienten geübten Ersatzreservisten hinzutreten), s. Ges. v. 11. Febr. 1880 Art. I II.

1. Die Kontrole wird durch die Ersatzbehörden und Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden geübt, § 105, 106 H.=O. RGes. v. 11. Febr. 1888 II §§ 3. 11. §§ 17--22 155. 106. 111—115. W.=O. Absch. II, H.=O. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke und Kompagniebezirke; Mittel der Kontrole die Kontrolversammlungen, zu welchen Landsturm und Landwehr 2. Aufgebots im Frieden nicht, die Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreserve alljährlich 1 mal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes 2 mal zusammenberufen werden dürfen. Ges. v. 11. Febr. 1888 § 115 W.=O.

2. Die Reservisten sind zur Theilnahme an zwei Uebungen von je höchstens 8 Wochen verpflichtet (§ 116 W.=O., §§ 40. 42. H.=O.); Landwehr 1. Aufgebots zu 2 Uebungen (8—10 Tage), über 32jährige Landwehrleute nur ausnahmsweise, solche 2. Aufgebots überhaupt nicht (Ges. v. 11. Febr. 1888, § 116. 118. W.=O. § 42 H.=O.). Die Mannschaften sind im Hinblick auf die Einberufung in Jahresklassen eingetheilt (S. 284 H.=B.) und es wird, soweit es die militärischen Interessen gestatten, mit den jüngsten begonnen (§ 118 W.=O.). Es können jedoch häusliche Verhältnisse u. s. w. Berücksichtigung finden. Das Militärrecht unterscheidet das Zurückstellungs- und das Unabkömmlichkeitsverfahren.

Ueber das Zurückstellungsverfahren (wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzten Jahresklassen) s. Ges. v. 1888 Art II § 6 §§ 118. 122—124 W.=O. Die außerterminliche Zurückstellung s. § 124 W.=O. Die Entscheidung trifft die verstärkte Ersatzkommission.

Das Unabkömmlichkeitsverfahren (S. 285 H.=B.) findet wegen Z. von Beamten statt und regelt sich nach §§ 118. 125—128 W.=O.

Ueber die gesicherten Gehaltsbezüge einberufener Beamten (S. 286 H.=B) s. VO. v. 24. Jan. 1890 (R.=Bl. Nr. 4).

Zu § 272 (S. 287—289).

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Sie gehört zum Beurlaubtenstand. Nach dem Ges. v. 11. Febr. 1888 ist die 2. Klasse der Ers.=Res. weggefallen; die früher der E.=Res. 2. Kl. zugewiesenen Wehrpflichtigen werden sofort Landsturmpflichtige. Es sind der E.=Reserve zu überweisen in nachstehender Reihenfolge: Ueberzählige wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf wegen geringer Fehler, endlich wegen zeitiger Untauglichkeit nicht Eingestellte. Die E.=Res.=Pflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktbr. des ersten Militärpflichtjahres ab. Nach Ablauf der E.=Res.=Pflicht treten die geübten E.=Reservisten zur Landwehr 2. Aufgebots, die übrigen zum Landsturm 1. Aufgebots. Während der Dauer des Dienstes bilden die E.=Reservisten einen Theil des aktiven Heeres, während der Zeit, da sie nicht einberufen, stehen sie unter der Kontrole (RGes. v. 15. Febr. 1875, Ges. v. 1888 Art. II § 8—19. §§ 13. 40. 117. 119 W.=O., §§ 7. 51 H.=O.

Zu § 274, (S. 291).

1. Die Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 u. s. w. sind weiter geändert durch RGes. v. 21. Juni 1887 (R.=Bl. Nr. 20), Erlaß v. 30. Aug. 1887

(R.=Bl. Nr. 35), 15. Oktbr. 1890 (R.Gef.=Bl. Nr. 30) u. 28. Juli 1889 (R.Gef.=Bl. Nr. 19), VO. v. 29. Juni 1888 u. 28. März 1892 (R.Gef.=Bl. S. 340). Den neuesten Servistarif u. s. w. (S. 293 H.=B.) enthält (R.Gef. v. 28. Mai 1887 (R.=Bl. Nr. 15).

2. Das R.Gef. über die Naturalleistungen v. 13. Febr. 1875 ergänzt RGef. v. 21. Juni 1887 (R.Gef.=Bl. S. 245), Ausf.=Instr. v. 30. Aug. 1887 (R.=Bl. S. 433), A.=Erlaß v. 28. Juli 1889 u. 15. Oktbr. 1890. Ueber das vereinfachte Liquidationsverfahren für Vorspann=Vergütungen während der Herbstübungen s. Lith. M.=A. v. 20. Juli 1890, 21. Juli 1891 u. M.=A. Nr. 17 v. 1892.

3. Ueber die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tarifsätzen (S. 297 H.=B.) s. M.=Transport=O. v. 11. Febr. 1888 (R.G.=Bl. Nr. 5) u. VO. v. 26. Mai 1890 (R.G.=Bl. Nr. 17).

Zu § 276, (S. 298—301).

An die Vollz.=VO. v. 1. April 1876 schließt sich VO. v. 14. April 1888 (R.G.=Bl. Nr. 142) u. 27. Juni 1890 (R.Gef.=Bl. Nr. 19). Das Verfahren bei Aushebung der Pferde (S. 300 H.=B.) ist durch Reglement v. 16. Novbr. 1886 (R.=Bl. Nr. 30), Lith. M.=A. v. 8. Dezbr. 1886 u. Bek. v. 8. Oktbr. 1890 (R.=Bl. Nr. 40) neu geordnet. Die den Eisenbahnen auferlegten Verpflichtungen s. Transp.=O. im Kriege v. 26. Jan. 1887 (R.G.=Bl. S. 9) u. v. 10. Aug. 1889 (R.G.=Bl. S. 177).

Zu § 278 (S. 302—305).

Die Gesetzgebung über das R.=Mlt.=Pensionswesen erfuhr Aenderungen durch R.Gef. v. 21. April 1886 (R.G.=Bl. Nr. 11), 24. März 1887, 5. März 1888 (R.G=B. Nr. 19) u. R.Gef. v. 22. Mai 1893. Die Zahlung von Wittwen= und Waisengeldern ist durch R.Gef. v. 17. Juni 1887 (R.G.=Bl. Nr. 19), Bek. v. 1. Aug. 1887 im R.=Bl. Nr. 26) geregelt.[1])

Zu § 280 (S. 306).

Eine besondere Kriegsleistung bildet die Unterstützung bedürftiger Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften, welche im Falle der Einberufung bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte von den Kreisen (Lieferungsverbänden) vorbehaltlich der Erstattung durch das Reich zu gewähren ist. R.Gef. v. 28. Febr. 1888 (R.G.=Bl. S. 59). In Betracht kommen außer der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und dem Landsturme auch die zur Disposition beurlaubten und die nach überschrittenem Wehrpflichtalter freiwillig eingetretenen Mannschaften. Unterstützungsanspruch haben die Ehefrauen und ehelichen Kinder unter 15 Jahren und — soweit sie von dem Einberufenen zu unterhalten waren — auch die älteren Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 (im Winter 9) Mk. für die Ehefrau und 4 Mk. für jedes Kind und kann in Naturerzeugnissen gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisausschüsse, denen je ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier ohne Stimmrecht beigeordnet wird. —

---

[1]) Eine genaue Darstellung der geltenden Bestimmungen enthält: H. Vogt, Katechismus des deutschen Heerwesens S. 132—148, Verlag J. Weber=Leipzig. 1890.

Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, diese für die zweite und dritte Uebung, erhalten auf Verlangen Unterstützungen. R.Ges. v. 10. Mai 1892 (R.G.-Bl. Nr. 30), Bek. v. 2. Juni 1892 (R.G.-Bl. Nr. 32). Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberechtigte je 10, zusammen höchstens 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes und werden aus Reichsmitteln erstattet. Ausf.-Vorschriften enthält M.-A. Nr. 11 von 1892.

Zu § 290, (S. 347. 348).

Die Uebertragung der Geschäfte des Rechnungshofs des Reiches an die preußische O.-R.-Kammer wird alljährlich erneuert; zuletzt durch Ges. v. 4. Jan. 1892 (R.G.-Bl. S. 1). Die Reichsschulden (Anleihen) können durch Eintrag in das Reichsschuldbuch in Buchschulden auf Namen des bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. R.Ges. v. 31. Mai (R.Ges.-Bl. S. 321), VO. v. 24. Jan. 1892 (R.Ges.-Bl. S. 303).

Zu § 298, (S. 371).

Landwirthe, welche selbstgezogenes Vieh schlachten und Theile davon verkaufen, lösen ein Patent als nicht ständig schlachtende Metzger. M.-A. Nr. 8 v. 1888.

Zu § 298 (S. 380).

Der Unternehmer öffentlicher Darstellungen u. s. w., welcher für dieselbe Produktion den Wochen- bezw. Tagesstempel löst, darf das Unternehmen in der Woche bezw. am Tage an verschiedenen Orten, vorbehaltlich der polizeilichen Erlaubniß ausüben, ohne nochmalige Lösung des Stempelbetrages. Minist.-Resc. v. 2. Oktbr. Nr. 26294.

Zu § 301 (S. 397).

Das Ges. betr. Einführung des Verwaltungsstrafbescheides bei öffentlichen Abgaben v. 20. Septbr. 1890 (R.-Bl. Nr. 38)[1]), VO. v. 25. Juli 1891 (R.-Bl. Nr. 24), Instr. v. 17. Dezbr. 1891 (R.-Bl. Nr. 40) und 16. Jan. 1892 (R.-Bl. Nr. 6) bestimmen: Durch Art. 1 wird der Erlaß und die Vollstreckung von Strafbescheiden nach Maßgabe der §§ 459 bis 469 der St.-P.-O. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle den Behörden, in deren Geschäftsbereich die Erhebung zu erfolgen hat, übertragen. Diese Zuwiderhandlungen beziehen sich auf die Erhebung sehr verschiedener Art von Abgaben, von Zöllen, Reichssteuern inneren direkten und indirekten Steuern, Erbschaftssteuern u. s. w. Die Vorschriften insbesondere bezüglich des bisher zur Anwendung gekommenen Administrativ-Verfahrens waren in einer großen Anzahl von Gesetzen, VO. und sonstigen Erlassen enthalten. Nunmehr sind alle früheren Vorschriften über den fraglichen Gegenstand aufgehoben (Art. 7). Selbstverständlich können nur Geldstrafen und eine etwa verwirkte Einziehung Gegenstand des Verwaltungsstrafbescheides sein.

Art. 2 betrifft die Zuständigkeit. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit werden die Vorschriften der §§ 7 ff. der St.-P.-O. für maßgebend er-

---

[1]) Ges.-Entwurf u. Motive s. Verhdlg. der 2. Kammer 1888/91, Beil. Nr. 282.

klärt. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit ist einer Verordnung überlassen, da je nach der Art der verschiedenen Abgaben, die Kompetenz der einen oder anderen Behörde zu bestimmen ist und die Veränderung derselben, die sich an die Zuständigkeit in betreff der Veranlagung und Erhebung der Abgaben anschließt, wie diese, jederzeit für den Verordnungsweg vorbehalten sein muß.

Diese VO. ist unterm 25. Juli 1891 (R.-Bl. S. 155) erlassen. Sie erklärt im allgemeinen diejenigen Behörden für sachlich zuständig, welchen die Veranlagung und Feststellung der bezüglichen Abgaben und Gefälle übertragen ist, (§ 1, Abs. 1), und bezeichnet sodann in den §§ 1—4 im einzelnen die je nach der verschiedenen Art der Abgaben zuständigen Behörden. (Bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung der Gemeindeabgaben und Gefälle, welche nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebraucht werden, sind zufolge der besonderen Bestimmung des § 3 die Großh. Kreisämter zuständig, und sind also auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Oktroivorschriften diese, und nicht, wie auch die Motive zu Art. 2 des Gesetzes — Beilage Nr. 282, S. 18 — annehmen, die Bürgermeistereien kompetent.) Die Zuständigkeit zum Erlaß des Strafbescheids soll in allen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, zugleich auch diejenige zur Administrativuntersuchung umfassen (§ 5, Abs. 2), sowie die von den Ministerien jedoch jederzeit einschränkbare Befugniß, auf eine gesetzlich zulässige Ordnungsstrafe zu erkennen oder von einer Strafverfolgung ganz abzusehen, in sich schließen (§ 8).

In Art. 3 werden den zum Erlaß und zur Vollstreckung der Strafbescheide nach Art. 1 und 2 ermächtigten Behörden hinsichtlich der Verfolgung der fraglichen Zuwiderhandlungen die Befugnisse zugelegt, welche nach §§ 98, 105, 127 und 159 der St.-P.-O. der Staatsanwaltschaft zustehen.

Art. 4 läßt neben dem Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung wahlweise eine binnen 1 Woche zu erhebende Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium derjenigen Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, — also die endgiltige Austragung im Verwaltungswege — zu, so zwar, daß das Eine das Andere ausschließt. Gegen die Versäumniß der Beschwerdefrist wird unter den in §§ 44 und 45 der St.-P.-O. bezeichneten Voraussetzungen und unter entsprechender Anwendung der daselbst gegebenen Vorschriften die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für zulässig erklärt.

Durch Art. 5 und M.-A. Nr. 15 1892 wird die Kostenfrage geregelt.

Nach Art. 6 und 8 bleibt die weitere Regelung des Verfahrens im Verwaltungswege einer besonderen VO. überlassen, welche am 25. Juli 1891 (R.-Bl. S. 155) erlassen wurde. Dieselbe trifft (insbesondere in §§ 6—9) weitere Ausf.-Bestimmungen — z. B. über die Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden, über Ausschluß und Ablehnung des den Strafbescheid erlassenden Beamten —, überläßt aber in § 6, Abs. 2 den Erlaß von Instruktion und Anweisung über Gang und die Einzelheiten des je nach Verschiedenheit der Zuwiderhandlungen einzuhaltenden Verfahrens den Ministerien. Diese haben denn auch Großh. Minist. d. F. unterm 17. Dezbr. 1891 (R.-Bl. S. 207) und Großh. Minist. d. J.

u. d. J. unterm 16. Jan. 1892 (R.-Bl. S. 37), für ihren Geschäftsbereich ausführliche Instruktionen erlassen. [1])

Zu § 302 (S. 397. 398).

Bei Berathung des Staatsbudgets 1891/94 wurde die Einnahme aus der Weinsteuer gestrichen und ein Zusatz zum Finanzgesetz des Inhalts angenommen, daß eine Tranksteuer nicht erhoben werden solle (s. Finanzgesetz in R.-Bl. Nr. 8 v. 1891 S. 53 fgd.). Die Weinsteuer ist hiernach für eine 3jährige Periode außer Kraft gesetzt. [2])

Zu § 304 (S. 399).

Ueber den Administraturstempel s. weiter Bek. v. 24. Juli 1886 (R.-Bl. Nr. 18), Lith. M.-A. Jz. v. 6. Septbr. 1886. Nr. F.M. 20015 (Aufstellung einer Uebersicht der Einnahmen aus dem Stempel).

Ueber die Stempelmarken s. weiter VO. v. 4. März 1891 (R.-Bl. Nr. 5), Bek. v. 4. März 1891 (R.-Bl. Nr. 5), Bek. v. 25. Juni 1891 (R.-Bl. Nr. 18). Vorschriften über Verwendung und Entwerthung der St.-Marken enthält M.-A. Nr. 7 von 1892.

Zu § 307 (S. 409. 410).

VO. die Jagdwaffenpässe betr. v. 25. Jan. 1888 (R.-Bl. Nr. 6).

Zu § 308 (S. 410—417).

Die Periode von 1885—1892 war reich an gesetzgeberischen und Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Zollwesens. Der zum Schutze der deutschen Gütererzeugung und Industrie aufgestellte Zolltarif v. 15. Juni 1879, wurde vielfach geändert und auf Grund des § 5 R.-Ges. v. 22. Mai 1885 (R.-Bl. S. 93) in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht (R.G.-Bl. v. 1885 S. 112). Hierdurch sind die Getreide-, Vieh-, Fleisch-, Holz-, Reis- u. s. w. Zölle, sowie diejenigen auf einen großen Theil von Industrieartikeln wesentlich erhöht worden. Hieran schloß sich R.Ges. v. 18. April 1886 (R.-Bl. Nr. 12), § 44 des Ges. v. 24. Juni 1887 betr. die Besteuerung des Branntweins, R.-Ges. v. 9. Juli 1887 (Zoll für Zucker). Das R.-Ges. v. 21. Dezbr. 1887 (R.-Bl. S. 533) hat die Zölle für Getreide, Mehl, Backwaaren und Hefe erhöht. Erhebliche Aenderungen brachten die am 6. Dezbr. 1891 mit Oesterreich, weiter Italien und Belgien, am 10. Dezbr. 1891 mit der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollverträge. [3])

Zu § 309 (S. 417—420).

1. Ausf.-Bestimmungen v. 5. Juli 1888 für Erhebung der Salzsteuer s. C.-Bl. S. 6816, B.-Besch. v. 10. Dez. 1891 (C.-B. 1892 S. 2).

2. Das R.Ges. v. 5. April 1885 (R.G.-Bl. Nr. 12) brachte Erleichterungen für den Tabakbau durch Hinausschiebung der Termine für Gewichtsermittelung und Steuerzahlung. Ausf.-Bestimmungen s. Bek. v. 30. März 1886 (C.-B. 71). Regulativ v. 27. Aug. 1888, B.-B. v. 24. März 1891 (C.-B. S. 74).

---

[1]) s. Aufsatz in Zeitschr. für St.- u. Gmd.-Verw. Jhrg. XXVIII Nr. 3.

[2]) Verh. d. II. Kammer, XXVI. Ldtg. 1891/94. Bd. II. Prot. 13 u. 20.

[3]) R.G.-Bl. Nr. 2, 3, 5 v. 1892. Eine genaue Darstellung der Zoll- u. Reichssteuergesetzgebung enthält: Die Zölle und Steuern u. s. w. von O. v. Aufseß (Separatabdruck aus den Annalen des d. Reichs), München u. Leipzig, Verlag G. Hirth, 1893.

3. Nach dem neuen Branntweinsteuergesetz v. 24. Juni 1887 (R.G.=Bl. Nr. 21) ergänzt durch Ges. v. 8. Juni 1891 (R.G.=Bl. S. 338) und Bek. v. 25. Septbr. 1887 (R.=Bl. Nr. 29) ist die Verbrauchsabgabe beim Uebergang in den Verkehr zu entrichten; frei bleibt der zu gewerblichen, wissenschaftlichen u. s. w. Zwecken ausgeführte oder verwendete Branntwein. Die Abgabe wird nach einem doppelten Satz erhoben: 50 Pf. per Liter von einem bestimmten Theile des in den Inlandsverkehr tretenden B., im übrigen 70 Pf. Die landw. Brennereien entrichten neben der Verbrauchsabgabe die Maischsteuer. Die B.=Steuer gilt auch in Baiern, Württemberg und Baden.

4. Das neue Zuckersteuergesetz v. 31. Mai 1891 (R.G.=Bl. Nr. 19) setzt an Stelle der Rübensteuer eine Verbrauchsabgabe auf den inländischen Rübenzucker (§ 19), welche beim Eintritt des Zuckers aus der Steuer=Kontrole in den Verkehr mit 18 Mk. für 100 Kgr. erhoben wird. Die Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken s. § 19, Vorschriften wegen Anmeldung und Kontrole s. § 42, den Begriff der Zuckersteuerdefraudation s. § 43—46 Ges. Ausf.=Bestimmung s. B.=B. v. 30. April 1892 (C.=Bl. S. 185).

Zu § 310 (S. 421).

Ueber die Börsensteuer s. weiter Bek. v. 28. Septbr. 1885 (R.=Bl. Nr. 27) und 20. Dezbr. 1887 (R.=Bl. v. 1888 Nr. 1). Ausf.=Vorschriften im C.=Bl. v. 1886 S. 130 v. 1887 S. 23, v. 1892 S. 104.

Zu § 311 (S. 425).

Die Einsendung der Uebersichten über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist weggefallen (B.=B. v. 9. Dezbr. 1887, Lith. M.=A. vom 6. Febr. 1888 Nr. 3469).

[illegible]

[illegible]

Zu § 314 (S. 121).

Über die Bodenkultur [illegible]

Zu § 341 (S. 122).

Die Einrichtung der Übertragung [illegible]

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grossherzogthum Hessen

Bd.: 3.

1893